Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft

Zusammenfassung

EESC/COMM/05/2013

This study was carried out by the European Centre for Liberal Professions following a call for tenders launched by the European Economic and Social Committee. The information and views set out in this study are those of the author(s) and do not necessarily reflect the official opinion of the European Economic and Social Committee. The European Economic and Social Committee does not guarantee the accuracy of the data included in this study. Neither the European Economic and Social Committee nor any person acting on the Committee's behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained therein.

Inhaltsverzeichnis

DIE LAGE DER FREIEN BERUFE IN IHRER FUNKTION UND BEDEUTUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ZIVILGESELLSCHAFT 1

EESC/COMM/05/2013 1

Inhaltsverzeichnis 3
Vorwort 6
Kapitel 1 Einleitung und Zielsetzungen 7
Kapitel 2 Definition der Freien Berufe 8
2.1. Der Begriff des Freien Berufs in der EuGH-Rechtsprechung 8
2.2. Herkunft des Begriffs Freier Beruf 9
2.3. Freier Beruf als Rechtsbegriff 10
2.4. Freier Beruf als soziologische Wortschöpfung 12
2.5. Informationsasymmetrie, Vertrauensberuf 12
2.6. Die gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe 13
2.7. Folgen der Begriffsbildung für die Studie 13
2.8. Europäische Definition des Freien Berufs 14
Kapitel 3 Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe 15
3.1. Qualitative Einordnung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktion der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 15
3.1.1 Asymmetrische Informationen als Charakteristikum freiberuflicher Aktivitäten 16
3.1.2. Externe Effekte der Leistungserbringung von Freiberuflern 17
3.2. Sozio-ökonomische Kennzahlen zu den Freien Berufen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 17
3.2.1. Datenlage 17
3.2.2. Selbständige und Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 19
3.2.3. Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten 28
3.2.4. Beitrag freiberuflich geprägter Wirtschaftszweige zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz 38
3.2.5 Zukünftiger Bedarf an Freiberuflern und Fachkräftebedarf in den Freien Berufen 44
3.2.6 Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage der Freien Berufe 50
3.2.7. Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union 58
Kapitel 4 Der Rechtsrahmen der Freien Berufe 61
4.1. Einführung 61
4.2. Regulierungssysteme 61
4.2.1. Rules-Based Regulation 61
4.2.2. Principles-Based Regulation 62
4.2.3. Bewertung 62
4.3. Die Organisation der Freien Berufe 63
4.3.1. Organisationsmodelle 63
4.3.2. Bewertung 66
Kapitel 5 Vergleich einzelner Regulierungen Freier Berufe 68
5.1. Einführung 68
5.2. Berufszugang und Berufszulassung 69
5.2.1. Qualifikationserfordernisse und weitere Zulassungsvoraussetzungen 69
5.2.1.1. Rechtsanwälte 69
5.2.1.2. Wirtschaftsprüfer 70
5.2.1.3. Steuerberater 70

5.2.1.4. Notare ... 72
5.2.1.5. Architekten ... 74
5.2.1.6. Ingenieure ... 75
5.2.1.7. Zahnärzte ... 76
5.2.1.8. Apotheker ... 78
5.2.2. Registrierungspflicht und Pflichtmitgliedschaften in Kammern oder Verbänden ... 78
5.2.2.1. Rechtsanwälte ... 79
5.2.2.2. Wirtschaftsprüfer ... 79
5.2.2.3. Steuerberater ... 80
5.2.2.4. Notare ... 80
5.2.2.5. Architekten ... 80
5.2.2.6. Ingenieure ... 80
5.2.2.7. Zahnärzte ... 81
5.2.2.8. Apotheker ... 82
5.2.3. Räumliche Tätigkeitsschranken ... 83
5.2.4. Altersgrenzen ... 83
5.3. Berufsorganisation ... 83
5.3.1. Rechtsanwälte ... 84
5.3.2. Wirtschaftsprüfer ... 84
5.3.3. Steuerberater ... 85
5.3.4. Notare ... 87
5.3.5. Architekten ... 88
5.3.6. Ingenieure ... 90
5.3.7. Zahnärzte ... 90
5.3.8. Apotheker ... 96
5.4. Besondere Rechtsstellung der Freien Berufe durch spezifische berufsrechtliche Regelungen ... 96
5.4.1. Unabhängigkeit ... 96
5.4.2. Verschwiegenheit ... 98
5.4.3. Widerstreitende Interessen ... 99
5.4.4. Werbevorschriften ... 100
5.4.4.1. Rechtsanwälte ... 101
5.4.4.2. Wirtschaftsprüfer ... 101
5.4.4.3. Steuerberater ... 101
5.4.4.4. Notare ... 102
5.4.4.5. Architekten ... 102
5.4.4.6. Zahnärzte ... 102
5.4.4.7. Apotheker ... 103
5.4.5. Regelungen über Honorare ... 103
5.4.5.1. Rechtsanwälte ... 104
5.4.5.2. Wirtschaftsprüfer ... 105
5.4.5.3. Steuerberater ... 105
5.4.5.4. Notare ... 106
5.4.5.5. Architekten ... 106
5.4.5.6. Zahnärzte ... 106
5.4.5.7. Apotheker ... 107
5.5. Fort- und Weiterbildung ... 108
5.5.1. Rechtsanwälte ... 109
5.5.2. Wirtschaftsprüfer ... 109
5.5.3. Steuerberater ... 109
5.5.4. Notare ... 110

5.5.5. Architekten 110
5.5.6. Zahnärzte 110
5.5.7. Apotheker 111
5.6. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit 111
5.6.1. Rechtsanwälte 113
5.6.2. Wirtschaftsprüfer 115
5.6.3. Steuerberater 116
5.6.4. Notare 117
5.6.5. Architekten 119
5.6.6. Zahnärzte 119
5.6.7. Apotheker 121
5.7. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen 123
5.7.1. Rechtsanwälte 123
5.7.2. Wirtschaftsprüfer 123
5.7.3. Steuerberater 124
5.7.4. Notare 124
5.7.5. Architekten 124
5.7.6. Zahnärzte 125
5.7.7. Apotheker 125
5.8. Qualitätssicherungssysteme 125
5.8.1. Wirtschaftsprüfer 125
5.8.2. Steuerberater 126
5.8.3. Zahnärzte 126
5.8.4. Apotheker 127
Kapitel 6 Zusammenfassung 129
Literaturverzeichnis 133
Abbildungsverzeichnis 136
Tabellenverzeichnis 138
Anhang 142
Stellungnahme (INT/687) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema:
Rolle und Zukunft der Freien Berufe in der europäischen Zivilgesellschaft 2020
Berichterstatter: Arno METZLER

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde von Mai bis Oktober 2013 im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) durch das Europäische Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln (EuZFB) erstellt. Das EuZFB ist eine unabhängige interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unter Leitung von Prof. Dr. *Martin Henssler* und Prof. *Achim Wambach*, Ph.D. Das EuZFB widmet sich der Untersuchung der Regulierung der Freien Berufe und ihrer ökonomischen Auswirkungen in der Europäischen Union.

Den Verfassern der vorliegenden Studie stand für ihre Anfertigung ein sehr eng begrenzter Zeitraum (Mai bis Oktober 2013) zur Verfügung. Ziel der Studie war es mit Rücksicht auf diese zeitliche Vorgabe, eine erste Bestandsaufnahme der Regulierung der Freien Berufe und ihrer Wirkungen in den Mitgliedstaaten der EU anzufertigen. Einen abschließenden oder gar vollständigen Charakter strebt die Untersuchung daher nicht an. Schon angesichts der sprachlichen Barrieren konnten zudem weder alle Mitgliedstaaten der EU noch alle Berufe, die potentiell als „Freie“ Berufe eingestuft werden, mit gleicher Tiefe untersucht werden.

Die vorliegende Zusammenfassung gibt die wesentlichen Ergebnisse der Studie wieder. Die für den EWSA angefertigte Langfassung der Studie enthält eine Vielzahl von Übersichten, in denen zu den jeweiligen Einzelfragen die einschlägigen Rechtsnormen benannt und vergleichend gegenübergestellt wurden. Der Abdruck dieser Übersichten in der vorliegenden Zusammenfassung war aus Platzgründen nicht möglich. Die Langfassung der Studie kann für eine vertiefte Recherche kostenfrei im Internet auf der Homepage des EWSA (www.eesc.europa.eu) sowie auf der Homepage des EuZFB (www.euzfb.uni-koeln.de/■) abgerufen werden.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Achim Wambach, Ph. D. wurde die vorliegende Studie durch Dr. Oliver Arentz, Thomas Dorando, Svenja Ersfeld, Jan Glindemann, Verena Herkenberg, Christoph Hesse, Dr. Matthias Kilian, Laura Kohlleppel, Katharina Kopyciok, David Markworth, Dr. Dirk Michel, Natalie Moll, Julia Pitten, Anne Schäfer und Kai-Oliver Ulmer verfasst.

Köln im März 2014

Prof. Dr. *Martin Henssler* und Prof. *Achim Wambach*, Ph. D.

Kapitel 1 Einleitung und Zielsetzungen

Die Freien Berufe spielen für die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Entwicklung vieler europäischer Staaten eine wichtige Rolle. Sie stellen Arbeitsplätze bereit, tragen zum Wirtschaftswachstum bei und erfüllen wichtige Gemeinwohlfunktionen. Sie erbringen typischerweise Dienstleistungen, die von hoher Bedeutung für die Erfüllung staatlicher Kernaufgaben sind. Zu diesen Aufgaben im elementaren Gemeinwohl und öffentlichen Interesse zählen etwa die Sicherstellung des Rechtschutzes für die Bürger, die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Steuer- und Abgabenwesens und einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung. In all diesen Bereichen sind die Angehörigen der Freien Berufe als besonders qualifizierte Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Ärzte) tätig. Die Bevölkerung setzt in ihre gemeinwohlorientierte Tätigkeit ein hohes Maß an Vertrauen, sodass die Freien Berufe auch als Vertrauensberufe bezeichnet werden können.

Auf der Ebene der Europäischen Union kommt den Freien Berufe eine wachsende Bedeutung zu. So hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2013 eine Arbeitsgruppe zu den Freien Berufen ins Leben gerufen, die sich mit diesen Berufen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht beschäftigt. Im Aktionsplan Unternehmertum 2020, mit dem die Kommission den Unternehmergeist in Europa neu entfachen möchte, wird hervorgehoben, dass die Freien Berufe einen erheblichen Beitrag zur EU-Wirtschaft leisten.[1]

Vor diesem Hintergrund hat sich die Studie das Ziel gesetzt, einerseits die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktionen der Freien Berufe und andererseits den rechtlichen Rahmen für Freie Berufe in den Mitgliedstaaten zu untersuchen. Sie generiert einen Überblick über Mengengerüst, wirtschaftliche Kennzahlen, Funktionalitäten und rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Berufe in Europa unter Verwendung rechtswissenschaftlicher, ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Methoden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Thema der Studie („Die Lage der Freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die Europäische Zivilgesellschaft“) in verschiedene Fragestellungen untergliedert. In der vorliegenden Zusammenfassung der Studie werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie wiedergegeben. Den Ausgangspunkt bildet Kapitel 2, das sich mit der Definition und dem Begriff des „Freien Berufs“ beschäftigt. Das sich anschließende dritte Kapitel widmet sich vertieft der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktion und Bedeutung der Freien Berufe. In diesem Rahmen werden vor allem sozio-ökonomische Kennzahlen verwendet. Kapitel 4 befasst sich mit dem Rechtsrahmen der Freien Berufe und stellt die in Europa grundsätzlich verwendeten Regulierungssysteme und Organisationsmodelle Freier Berufe dar. In Kapitel 5 werden sodann einzelne, für Freie Berufe typische Regulierungen zu ausgewählten Freien Berufen in den Mitgliedstaaten näher untersucht.

[1] Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Region vom 9.1.2013, COM (2012) 795 final, S. 5.

Kapitel 2 Definition der Freien Berufe

2.1. Der Begriff des Freien Berufs in der EuGH-Rechtsprechung

Der Studie soll der Begriff des Freien Berufs, wie ihn der EuGH in seinem Urteil vom 11. Oktober 2001[2] definiert hat, zugrunde gelegt werden. Hiernach gehören zu den Freien Berufen Tätigkeiten,

„die u.a. ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Hinzu kommt, dass bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit das persönliche Element besondere Bedeutung hat und diese Ausübung auf jeden Fall eine große Selbstständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraussetzt.“[3]

Bei der Analyse dieser Umschreibung muss berücksichtigt werden, dass der EuGH in der zitierten Entscheidung nicht den Begriff des Freien Berufs an sich, im Sinne eines allgemeinen für das gesamte europäische Recht verbindlichen Begriffs, definiert hat. Im Rahmen seiner eine umsatzsteuerrechtliche Frage betreffenden Entscheidung konnte es lediglich darum gehen, das Begriffsverständnis nach Anhang F Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – zu klären. Der Gerichtshof konkretisiert damit lediglich eine Gruppe von Umsätzen aus unternehmerischer Tätigkeit, für welche die Mitgliedstaaten nach Art. 28 Abs. 2 e) der Richtlinie in der damals geltenden Fassung einen reduzierten Umsatzsteuersatz von mindestens 12 % anwenden durften. Darüber hinaus hat die Entscheidung keine abschließende Bedeutung für ein Begriffsverständnis des Freien Berufs im europäischen Recht. Schon gar nicht schreibt der EuGH mit dieser Entscheidung vor, welche Definition die Mitgliedstaaten ihren nationalen Regelungen zu Grunde zu legen haben. Wie jeder andere juristische Begriff muss auch derjenige des Freien Berufs vor dem Hintergrund des jeweiligen Normzwecks der Regelung, in der er verwendet wird, interpretiert werden. Solange es nicht um die Umsetzung von Europäischem Recht geht, steht es den EU-Mitgliedstaaten frei, entweder ganz auf die Anknüpfung von Regelungen am Begriff des Freien Berufs zu verzichten oder aber einen eigenständigen engeren oder weiteren Begriff des Freien Berufs im nationalen Recht zu verwenden. Der Wesenskern des Freien Berufs wird durch die Definition des EuGH freilich erfasst, stützt er sich doch seinerseits auf gemeinsame Traditionen in dem überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten der EU. Die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG enthält auch in ihrer überarbeiteten Fassung vom 20. 11. 2013[4] unverändert in ihrem Erwägungsgrund Nr. 43 eine Definition des Freien Berufes, die sich an die Rechtsprechung des EuGH zwar anlehnt, aber nicht deckungsgleich ist. Danach werden als Freie Berufe solche Tätigkeiten verstanden, die „auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikation persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für die Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Leistungen erbringen.“ Diese Freien Berufe werden zwar – mit Ausnahme der Notare (Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie) - in den Geltungsbereich der Richtlinie mit einbezogen, zugleich wird aber klargestellt, dass sie Beschränkungen des nationalen Rechts unterworfen werden

[2] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam).
[3] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam), Rn. 19.
[4] Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354, S. 132-170.

dürfen, „das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehung zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt."

Aus den genannten Gründen können weder die Definition des EuGH noch diejenige der Richtlinie 2013/55/EU für die vorliegende Studie einen abschließenden Bezugspunkt bilden. Die Grundprinzipien und die gesellschaftliche Funktion des Freien Berufs werden durch die genannten Definitionen zwar weitgehend, aber nicht umfassend abdeckt. Bei der Analyse des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten müssen auch weitere Begriffsmerkmale[5] und ihr Kontext in die Betrachtung mit einbezogen werden.

2.2. Herkunft des Begriffs Freier Beruf

Der Begriff des „Freien Berufs" kann auf den Begriff der „*artes liberales*" zurückgeführt werden. Hierbei handelte es sich nach *Cicero* und *Seneca* um Tätigkeiten, die eines freien Menschen würdig und deren Aneignung für einen freien römischen Bürger sogar notwendig waren.[6] In der Antike wurden Tätigkeiten wie die des Lehrers, des Rechtsanwaltes, des Baumeisters, des Architekten oder des Ingenieurs sowie des Arztes als „*artes liberales*" bezeichnet.[7] Diesem Begriff lag also eine soziale, moralische und rechtliche Bewertung der Arbeit zu Grunde.[8] Tätigkeiten wie die Feldarbeit oder das Handwerk – also körperliche Tätigkeiten in Abgrenzung zu den geistigen Tätigkeiten –[9] wurden hingegen als „*operae illiberales*" gekennzeichnet. Denn diese Tätigkeiten wurden von Unfreien (vornehmlich Sklaven) ausgeübt. Die Ausübung der „*artes liberales*" war hingegen Privileg der „freien" Bürger- und Adelsschicht.[10]

Das heutige Begriffsverständnis des „Freien Berufs" entwickelte sich seit dem 19. Jahrhundert. Bis zum 18. Jahrhundert war der Begriff der „*artes liberales*" nach wie vor für die „geistigen" Tätigkeiten gebräuchlich. Nunmehr knüpfte man aber nicht mehr an das personale Medium der „Freien Geburt" an, sondern an die ausgeübte Tätigkeit. Unter dem Einfluss des Liberalismus bildete sich im 19. Jahrhundert ein eigenes Standesbewusstsein der Freien Berufe heraus.[11] Damit einhergehend wurden eigene Standesorganisationen gegründet, welche die Interessen der jeweiligen Berufe bündelten. Die Organisation der Freien Berufe schuf vielerorts auch die Grundlage der ersten berufspolitischen Initiativen, nämlich der Loslösung der Freien Berufe aus der strikten staatlichen Aufsicht und Kontrolle. Denn viele Freien Berufe wie bspw. die Rechtsanwaltschaft[12], die Ärzteschaft[13] und die Apotheker waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts eng in staatliche Strukturen eingebunden. So war in den deutschen Staaten die Anwaltschaft der staatlichen Einwirkung auf ihre anwaltliche Tätigkeit durch eine unmittelbare staatliche Zulassung und Kontrolle ausgesetzt. Über die Ernennung und

---

[5] Vgl. 2.4.
[6] Cicero, *De inv*. 1.35; Seneca, *Ep. ad Lucilium* 88,2; zitiert nach Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales" in den Quellen des Römischen Rechts*, S. 10, Fn. 2.
[7] Vgl. etwa Kaser, Max/Knüttel, Rolf, *Römisches Privatrecht*, § 42 Rn. 20, 20. Auflage, 2014; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. IV., 2., S. 140.
[8] Vgl. Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, 1989, S. 18; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. IV. 2., S. 138; Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales" in den Quellen des Römischen Rechts*, S. 17.
[9] Vgl. Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales" in den Quellen des Römischen Rechts*, Übersetzung durch Karcsay, Budapest 1977, S. 11.
[10] Vgl. Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, 1989, S. 17 f.; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. I, IV. 2., S. 138.
[11] Vgl. dazu ausführlich Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III., S. 121 ff.
[12] Vgl. dazu Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 1., S. 114 ff.
[13] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C II. 2., S. 117 ff.

Versetzung von Rechtsanwälten entschieden die Gerichte[14] oder Landesbehörden[15]. Auch die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt lag bei den Gerichten bzw. staatlichen Behörden.[16] Gleiches gilt für die staatliche Dienstaufsicht über die Ärzteschaft.[17] Teilweise hatten Rechtsanwälte, Notare, Ärzte[18] und Apotheker eine beamtenähnliche Stellung erworben oder waren gar verbeamtet.

Den genannten Berufsgruppen gelang es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sich von der staatlichen Aufsicht und Kontrolle zu emanzipieren. So waren etwa die deutschen Rechtsanwälte in ihrem Kampf um die freie Advokatur erfolgreich[19] und konnten 1878 ihr eigenes Berufsgesetz, die Reichsrechtsanwaltsordnung (RAO), durchsetzen.[20] Auch bei anderen Freien Berufen wie bspw. der Ärzteschaft[21] wurden Fragen der Berufszulassung und der Berufsaufsicht auf die berufsständischen Organisationen übertragen. Schließlich gaben sich diese Organisationen auch eigene Deontologie-Kodizes. Hieraus entwickelte sich schließlich in zahlreichen, insbesondere kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten das Kammerwesen.

2.3. Freier Beruf als Rechtsbegriff

Der Begriff „Freier Beruf“ ist – wenngleich er nicht selten in Rechtsnormen, Gerichtsurteilen und rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen verwendet wird – kein allgemeingültiger Rechtsbegriff. Dies gilt sowohl für das EU-Recht also auch für das Recht der Mitgliedstaaten.

Im EU-Recht findet sich der Begriff des Freien Berufs in Art. 57 Abs. 2 Lit. d) AEUV, in dem die „freiberuflichen Tätigkeiten“ als eine Untergruppe der „Dienstleistung“ im Sinne der Dienstleistungsfreiheit genannt werden. Sie stehen insoweit gleichberechtigt neben den gewerblichen, kaufmännischen und handwerklichen Tätigkeiten, so dass es für das Primärrecht auf die genaue Abgrenzung von den anderen Unterformen der Dienstleistung nicht ankommt. Eine nähere primärrechtliche Konkretisierung hat der Begriff nicht erfahren. Einschlägige EuGH-Rechtsprechung gibt es mangels rechtlicher Relevanz konsequenterweise nicht. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2005/36/EG[22] enthält den rein deklaratorischen Hinweis, dass auch freiberufliche Tätigkeiten, soweit sie reglementiert sind, dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Art. 2 der Richtlinie bezieht die „Angehörigen Freier Berufe“ explizit in den Anwendungsbereich der Richtlinie mit ein. Besondere Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser Einbeziehung ebenfalls nicht. Soweit der Begriff des Freien Berufs bzw. der freiberuflichen Tätigkeit verschiedentlich in Kommissionsdokumenten verwendet wird, ist hiermit kein fest umrissenes rechtliches Begriffsverständnis verbunden.

Viele Mitgliedstaaten verwenden zwar den Begriff des Freien Berufs bzw. der freiberuflichen Tätigkeit in Gesetzestexten, Gerichtsurteilen und sonstigen Texten und Stellungnahmen. Häufig werden auch unmittelbare Rechtsfolgen mit dem Status als Freier Beruf verbunden. Die Konkretisierungen durch Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, die in den

[14] Vgl. Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 16
[15] Vgl. für die deutschen Staaten Schmidt, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 17 Fn. 4.
[16] Vgl. zum deutschen Rechtsanwaltsberuf Schmidt, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 107 ff. und Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 1., S. 115 f.
[17] Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 2., S. 118 f.
[18] Vgl.Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 2., S. 117 f.; 120.
[19] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III. 1., S. 124 ff.
[20] Koch in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, Einleitung Rn. 4, 5.
[21] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III. 2., S. 129 ff.
[22] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EU Nr. L 255, S. 22.

Mitgliedstaaten anzutreffen sind, sind aber ihrerseits grundsätzlich auf den konkreten Regelungsgegenstand begrenzt. Auch innerhalb eines nationalen Rechtskreises wird der Begriff dementsprechend teilweise unterschiedlich verwendet. Beispielsweise ist das Begriffsverständnis in § 1 Abs. 2 des deutschen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) nicht deckungsgleich mit demjenigen in § 18 Abs. 1 S. 2, 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes.[23] Ähnliches gilt im polnischen Recht für die steuerrechtliche Regelung im Gesetz über eine pauschale Einkommensteuer einerseits und die Regelung in Art. 88 des Handelsgesetzbuches andererseits, die bestimmten Freien Berufen den Zugang zum Zusammenschluss in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft eröffnet.

Einzelne Mitgliedstaaten geben Legaldefinitionen des Begriffs des Freien Berufs normativ vor. Erst jüngst hat etwa Frankreich in Art. 29 des Gesetzes Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 den Freien Beruf gesetzlich definiert:

> ***Art. 29, al. 1*** *Les professions libérales groupent les personnes exerçant à titre habituel, de manière indépendante et sous leur responsabilité, une activité de nature généralement civile ayant pour objet d'assurer, dans l'intérêt du client ou du public, des prestations principalement intellectuelles, techniques ou de soins mises en œuvre au moyen de qualifications professionnelles appropriées et dans le respect de principes éthiques ou d'une déontologie professionnelle, sans préjudice des dispositions législatives applicables aux autres formes de travail indépendant.*

Merkmale des Freien Berufs sind nach dieser Definition die unabhängige Erbringung von intellektuellen oder technischen Dienstleistungen im Interesse eines Klienten oder der Öffentlichkeit unter Beachtung ethischer Prinzipien oder des Berufsrechts. Konkrete Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser gesetzlichen Definition im französischen Recht nicht, sodass auch hier nicht im eigentlichen Sinne von einem Rechtsbegriff gesprochen werden kann.

Das deutsche Recht definiert die freiberufliche Leistung in § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG als die im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung erbrachte persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit. In Satz 2 der genannten Vorschrift wird sodann ausdrücklich die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher genannt.[24]

---

[23] Vgl. BVerfG BVerfGE 10, 354, 364; NJW 1978, 365, 366 ff.; Brandt, Jürgen in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG*, *KStG*, § 18 Rn. 65; Hutter, Ulrich in: Blümich, *EStG*, § 18 Rn. 50; Schäfer, Carsten in: *MünchKomm. BGB*, § 7 PartGG Rn. 33 ff.; zum handelsrechtlichen Begriff Körber, Torsten in: Oetker, *Handelsgesetzbuch* § 1 Rn. 38; Schmidt, Karsten in: *MünchKomm. HGB* § 1 Rn. 36.

[24] Vgl. hierzu Henssler, Martin, *PartGG*, § 1 Rn. 51 ff.; Schäfer, Carsten in: *MünchKomm. BGB*, § 7 PartGG Rn. 36 ff.

2.4. Freier Beruf als soziologische Wortschöpfung

Der kurze historische Abriss zeigt, dass der Begriff des Freien Berufs nicht rechtlich determiniert ist, sondern sich historisch entwickelt hat. Er fasst eine Gruppe sich ähnelnder Berufsbilder zusammen, denen bestimmte Merkmale gemein sind. Es handelt sich um eine soziologischen Wortschöpfung.[25] Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat den Freien Beruf überzeugend als soziologischen Begriff eingeordnet, der einen Sachverhalt kennzeichne, der aus einer bestimmten gesellschaftlichen Situation erwachsen sei.[26]

Die allgemein übliche Beschreibung des Begriffs „Freier Beruf" stimmt im Kern mit den bereits genannten, vom EuGH aufgegriffenen Merkmalenüberein. In den Mitgliedstaaten werden darüber hinaus weitere Merkmale genannt, welche die Freiberuflichkeit charakterisieren sollen.[27] Dazu zählen:

- die Gemeinwohlbindung der Dienstleistung,
- die fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung,
- die selbständige und persönliche Leistungserbringung,
- das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,
- die Zurückstellung des Interesses maximaler Gewinnerzielung.

Die vom EuGH angesprochene *„genaue(n) und strenge(n) berufsständische(n)"* Reglementierung ist dagegen weder eine notwendige noch eine hinreichende Voraussetzung für die Einordnung einer unternehmerischen Tätigkeit als freiberuflich. Insofern ist es auch unpräzise, die rechtspolitische Diskussion um die Zukunft der Freien Berufe nur unter dem Stichwort „künftige Behandlung der reglementierten Berufe" zu führen. Die tatsächliche Regulierung einzelner Berufe bietet nicht einmal Anhaltspunkte, ob der jeweilige Mitgliedstaat die Angehörigen der Freien Berufe als eigenständigen Unternehmertypus anerkennt.

2.5. Informationsasymmetrie, Vertrauensberuf

Wenngleich das Bestehen von Informationsasymmetrien zwischen Anbieter und Dienstleistungsempfänger nicht zum Begriffsverständnis des Freien Berufs gehört, so kennzeichnen Informationsdefizite der Auftraggeber / Kunden doch nahezu alle freiberuflichen Dienstleistungen.[28] Sie sind ein häufiger Grund für eine berufsrechtliche Reglementierung.

Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind komplex und erfordern ein hohes Maß an Expertenwissen. Sie werden zudem nicht ständig, sondern typischerweise nur selten durch den Nachfrager in Anspruch genommen. Dem Dienstleistungsempfänger fehlt es daher an hinreichenden Informationen und Erfahrungswissen, um bei der Auswahl des Anbieters und nach Vertragserfüllung die Qualität der angebotenen Dienstleistung zu beurteilen. Darüber hinaus treten Informationsverarbeitungsdefizite auf. Selbst wenn der Dienstleistungsempfänger über wichtige

---

[25] Vgl. etwa Raisch, Peter, *Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts,* Viertes Kapitel, I., S. 209; Rittner, Fritz, *Unternehmen und Freier Beruf als Rechtsbegriffe,* S. 8.

[26] Vgl. BVerfGE 10, 354, 364.

[27] Vgl. zuletzt die vom *Council of European Dentists (CED),* dem *Standing Committee of European Doctors (CPME),* dem *European Council of Engineers Chambers (ECEC)* sowie der *Federation of Veterinarians of Europe (FVE)* beschlossene "*Charter for liberal professions*".

[28] Eine wirtschaftswissenschaftliche Einordnung der Informationsasymmetrien erfolgt in 3.1.1.

Informationen verfügt, kann er sie bei freiberuflichen Dienstleistungen vielfach nicht verarbeiten. Ursachen dieses Informationsverarbeitungsdefizits sind vor allem fehlende Fachkenntnisse, Bildungsdefizite und Informationsüberflutung.

Konsequenz dieser Asymmetrie ist, dass der Dienstleistungsempfänger dem Anbieter besonderes Vertrauen entgegenbringen muss. Die Freien Berufe lassen sich daher auch als Vertrauensberufe umschreiben. Der Dienstleistungsempfänger gewährt einen Vertrauensvorschuss, vertraut also bei Auftragserteilung darauf, dass der Anbieter dieses Informationsdefizit nicht zu seinen Gunsten ausnutzt. Es besteht die Gefahr, dass der Anbieter seine Dienstleistung nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Qualität ausführt, ohne dass der Dienstleistungsempfänger dies erkennt und beanstandet. Zu befürchten ist darüber hinaus, dass der Anbieter dem Dienstleistungsempfänger eine Dienstleistung zukommen lässt, die dieser überhaupt nicht benötigt.

2.6. Die gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe

Die Begriffsmerkmale des Freien Berufs stehen in enger Wechselwirkung mit seiner gesellschaftlichen Funktion. Beide bedingen sich gegenseitig. Eine normativ verwertbare Umschreibung des Freien Berufs ist daher nur dann vollständig, wenn sie auch seine gesellschaftliche Funktion mit in Betracht zieht.

Freiberufliche Dienstleistungen werden zwar primär gegenüber dem Dienstleistungsempfänger erbracht, der freiberuflichen Tätigkeit ist aber stets ein Gemeinwohlbezug immanent. So unterhalten die Heilberufe eine Infrastruktur zur Förderung und Sicherung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Die rechts- und steuerberatenden Berufe wirken im demokratischen Rechtsstaat an der Sicherstellung der Freiheitsrechte mit. Zusammen mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sichern sie zudem den reibungslosen Ablauf der Wirtschaftsprozesse. Sie verbürgen sich für den Rechtsstaat und schützen die Vermögensinteressen ihrer Mandanten. Die Architektur- und Ingenieurberufe schützen die Gemeinschaft vor Gefahren, die von Bauwerken und technischen Einrichtungen ausgehen. Zugleich fördern sie die Innovationskraft der Gesellschaft und die Lebensqualität der Menschen durch die Weiterentwicklung von Infrastruktur und technischen Einrichtungen sowie durch technische Neuentwicklungen. Künstlerische Berufe dienen der Pflege und der Gestaltung der Kultur. Aus den genannten Funktionen der Freien Berufe erwächst auch eine besondere ethische Verantwortung der Freien Berufe gegenüber Patienten, Mandanten und Klienten.

2.7. Folgen der Begriffsbildung für die Studie

Der Forschungsauftrag der vorliegenden Studie bezieht sich auf die Freien Berufe i.S.d. zuvor dargestellten EuGH-Rechtsprechung. Die rechtswissenschaftlichen Fragestellungen sollen mithin für all jene Berufsgruppen erörtert werden, die sich als Freie Berufe nach dem vorgenannten Begriffsverständnis identifizieren lassen. Aufgrund der Offenheit des Begriffs sowie den unterschiedlichen Akzentuierungen des Begriffs in den einzelnen Mitgliedstaaten ist eine verbindliche Zuordnung aber nicht möglich. Es wurden daher diejenigen Berufsgruppen für eine nähere Betrachtung ausgewählt, die in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten zu den Freien Berufen gezählt werden und die sich außerdem problemlos unter die Definition des EuGH subsumieren lassen. Zugleich wurde darauf geachtet, dass die wichtigsten Untergruppen der Freien Berufe, nämlich die Heilberufe, die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe und die Ingenieur- und

Architektenberufe, jeweils in der Studie vertreten waren. Aus diesen Berufsgruppen wurden die folgenden Berufe als typische Beispiele näher untersucht:

- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Notare
- Ingenieure
- Architekten
- Zahnärzte
- Apotheker

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in manchen Mitgliedstaaten der Begriff des Freien Berufs unbekannt bzw. nicht gebräuchlich ist oder dass einer der vorgenannten Berufe in einem Mitgliedstaat nicht zu den Freien Berufen gezählt wird. Dies ist für die in dieser Studie adressierten Fragestellungen aber unerheblich. Die aufgeworfenen Fragen beziehen sich nämlich jeweils auf das Bestehen und die Ausgestaltung bestimmter Regelungen für den jeweiligen Beruf, der typischerweise als freiberuflich eingeordnet wird. Die Auseinandersetzung mit dieser konkreten Fragestellungen kann ganz unabhängig von der nationalen Zuordnung eines bestimmten Berufes und auch unabhängig von einer soziologischen Entwicklung in dem jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Die Fragen der Regulierung und Organisation eines Berufes lassen sich also unabhängig von einem bestimmten nationalen Begriffsverständnis untersuchen. Wohl aber kann ein enges Verständnis des Freien Berufes die liberale Haltung der jeweiligen Rechtsordnung gegenüber bestimmten Berufen erklären.

Die Offenheit des Begriffs des Freien Berufs führt allerdings zu Schwierigkeiten bei der Beantwortung der wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen dieser Studie. Wesentlicher Hintergrund ist, dass die statistischen Daten eine vom oben dargestellten Begriffsverständnis abweichende und uneinheitliche Kategorisierung verwenden. Auf etwaige Abweichungen wird jeweils hingewiesen.

2.8. Europäische Definition des Freien Berufs

Auch wenn derzeit im europäischen Recht keine oder allenfalls marginale Rechtsfolgen mit der Einordnung einer Tätigkeit als freiberufliche verbunden sind, so wäre eine europäische Definition des Freien Berufs zu begrüßen. Verwiesen sei auf das französische Recht, das diesen Weg ebenfalls gegangen ist. Eine Definition würde der wirtschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe Rechnung tragen, insbesondere ihren Beitrag zur Stärkung des Arbeitsmarktes in der EU und zur Förderung der Ausbildung junger Bürger würdigen. Zugleich wäre sie hilfreich, um bei neuen Reglementierungen durch die EU die Eigenständigkeit dieser Berufe zu wahren. Eine europäische Begriffsdefinition müsste aber so weit gefasst sein, dass sie weder nationalen Begriffsverständnissen entgegensteht noch das Entstehen neuer Freier Berufe verhindert.

Kapitel 3 Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe soll im Folgenden zunächst qualitativ beschrieben werden. Hierbei werden die Besonderheiten der von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen herausgestellt und ökonomisch kurz eingeordnet. Anschließend werden im Hauptteil dieses Kapitels sozio-ökonomische Kennzahlen freiberuflicher Aktivitäten in der EU-27 vorgestellt und deren Aussagegehalt diskutiert. Zuletzt werden kurz die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Freiberuflern in der EU beschrieben.

3.1. Qualitative Einordnung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktion der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Freiberufler sind in der Regel selbständige Unternehmer. Als solche treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen und haften für deren Folgen mit dem eingesetzten Eigenkapital.[29] Das gilt, wenn sie Gewinne erzielen, und das gilt ebenso bei Verlusten. Diese Bereitschaft, mit eigenem Kapital für eine Geschäftsidee einzustehen, ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung.

Zunächst bewirkt der Einsatz von Eigenkapital einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, weil im Verlustfall das eigene Einkommen unmittelbar betroffen ist. Risiken und Chancen einer wirtschaftlichen Betätigung müssen sorgfältig abgewogen werden. Delegationsprobleme zwischen Eigentümer und Management, wie sie in großen Konzernen auftauchen, sind bei einer klassischen freiberuflichen Betätigung die Ausnahme.

Die freiberufliche Betätigung ist in den meisten Fällen auf Lebenszeit ausgerichtet. Kurzfristige Gewinnmaximierung, die mit langfristigen Einbußen einhergeht, wird dadurch ausgeschlossen. Häufig tritt auch ein dynastischer Aspekt hinzu, wenn der freiberufliche Betrieb an die Nachkommen weitergegeben werden soll. Daher spricht vieles dafür, dass die freiberufliche Betätigung nachhaltig angelegt ist.

Die meisten Freiberufler sind im lokalen Kontext verankert. Ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit sind unmittelbar von ihrem Verhalten vor Ort abhängig. Das umfasst neben ihrem Auftreten gegenüber Mandanten auch ihren Umgang mit Mitarbeitern und ihr gesellschaftliches Engagement.

Die Angehörigen der Freien Berufe erbringen wesentliche Dienstleistungen für das Gemeinwesen. In vielen Fällen leisten Freiberufler einen zentralen Beitrag zur Schaffung und Pflege gesellschaftlicher „Infrastruktur“ und tragen somit zu einem friedlichen und produktiven Miteinander der Bürger bei – etwa durch ihren Beitrag zum Rechtswesen oder zur Gesundheitsversorgung. Mit ihren Leistungen garantieren sie den Rahmen für eine am Gemeinwohl orientierte gesellschaftliche und wirtschaftliche Arbeitsteilung.

Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind durch zahlreiche Besonderheiten charakterisiert, die ihre ökonomische Beschreibung überaus komplex machen. Sie unterscheiden sich

[29] De facto haften viele Unternehmer auch bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung dennoch mit ihrem vollen Privatvermögen für ihre unternehmerischen Entscheidungen, weil die Banken häufig entsprechende zusätzliche Sicherheiten als Bedingung für die Kreditvergabe fordern.

fundamental von den Lehrbuchbeispielen eines vollkommenen Markts. Diese Besonderheiten sollen im Folgenden kurz skizziert und eingeordnet werden.[30]

3.1.1 Asymmetrische Informationen als Charakteristikum freiberuflicher Aktivitäten

Die Nachfrager von freiberuflichen Dienstleistungen, wie etwa ärztlichen oder anwaltlichen Beratungsleistungen, können die Qualität der angebotenen Dienstleistung oftmals nicht einschätzen, weil ihnen hierzu die notwendigen Informationen fehlen. Zudem ist der Ressourcenaufwand für die Beschaffung dieser Informationen in den meisten Fällen prohibitiv hoch. Weil die Dienstleistungen häufig nur einmal bzw. mit großem zeitlichem Abstand in Anspruch genommen werden, kann der Verbraucher kein eigenes Erfahrungswissen aufbauen. Bei vielen freiberuflichen Dienstleistungen ist zudem zu beachten, dass die Qualität auch im Nachhinein nur schwer zu beurteilen ist, weil das Ergebnis nicht nur vom Verhalten des Freiberuflers abhängt, sondern auch von zahlreichen Aspekten, die der Freiberufler nicht beeinflussen kann. Hinzu kommt, dass eine Fehleinschätzung für den Konsumenten häufig mit gravierenden Folgen für seine Gesundheit bzw. allgemeine Einkommens- und Lebenssituation verbunden ist. Hieraus wird im Allgemeinen ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers abgeleitet.

In der ökonomischen Literatur befasst sich ein bedeutender Forschungsstrang mit der Erstellung solcher Vertrauensgüter. Grundlegend ist der Aufsatz von *Akerlof*[31], in dem er gezeigt hat, dass die Informationsasymmetrien die Funktionsfähigkeit eines Marktes beeinträchtigen und in der Tendenz sogar zu einem Zusammenbruch des Marktes führen können. Insbesondere Märkte für Produkte oder Dienstleistungen hoher Qualität sind für diese Form der Marktunvollkommenheit anfällig. Allerdings gibt es zahlreiche privatwirtschaftliche Maßnahmen, die dem entgegenwirken und eine hinreichende Funktionsfähigkeit des Marktes sicherstellen können. So können zum Beispiel die Anbieter von Vertrauensgütern versuchen, die Qualität ihrer Güter transparent zu machen, sei es durch Offenlegung relevanter Arbeitsabläufe oder durch die Zertifizierung ihrer Arbeit durch eine unabhängige Prüfstelle.

Daher kann keine grundsätzliche Aussage darüber getroffen werden, inwiefern die Informationsasymmetrien spezielle staatliche Regulierungen für Freie Berufe notwendig machen und wie diese ausgestaltet sein sollten. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, welche Marktunvollkommenheiten vorliegen, inwiefern sie die gesellschaftliche Wohlfahrt negativ beeinflussen und ob eine staatliche Regulierung den Missstand beheben kann. Das Spektrum der Regulierungen zur Reduzierung von Informationsasymmetrien reicht von Informationspflichten für die Anbieter, über Best-Practice-Leitfäden der Leistungserbringung bis zu Berufszugangsbeschränkungen, um eine Mindestqualität der Leistungserbringung zu sichern. Aus ökonomischer Sicht ist es angezeigt, die Regulierung mit der geringsten Eingriffsintensität zu wählen, die geeignet ist, das gesteckte Ziel (z. B. Verbraucherschutz) zu erreichen. Dabei kann alternativ oder komplementär zu den oben genannten Vorschriften auch das Haftungsrecht herangezogen werden, um das Schutzinteresse des Verbrauchers zu wahren.

---

[30] Die einzelnen Besonderheiten sind nicht zwingend ein Alleinstellungsmerkmal Freier Berufe. Viele Punkte treffen grundsätzlich auf komplexe Dienstleistungen bzw. komplexe Produkte zu. Dort gilt die hier genannte Argumentation analog.

[31] Akerlof, George., *The Market for 'Lemons: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, 1970, S. 488 ff.

3.1.2. Externe Effekte der Leistungserbringung von Freiberuflern

Das Handeln von Freiberuflern kann Konsequenzen haben, die nicht nur den Freiberufler und seinen Mandanten betreffen, sondern auch das Wohlergehen Dritter zum Teil massiv beeinflussen können. Wenn zum Beispiel ein Arzt einen Patienten mit einer ansteckenden Krankheit nicht angemessen behandelt, kann dies auch für das Umfeld des Patienten gesundheitliche Schäden zur Folge haben.

Auch zur Begrenzung negativer externer Effekte können eine Vielzahl an Regulierungsinstrumenten genutzt werden. Dies reicht von Selbstverpflichtungen und Ehrenkodizes über gesetzliche Vorschriften, wie eine Leistung zu erbringen ist, bis hin zu Regelungen im Haftungsrecht. Welche Regulierungsform im konkreten Fall angemessen ist, kann wiederum nicht allgemein gesagt, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

3.2. Sozio-ökonomische Kennzahlen zu den Freien Berufen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Gegenstand dieses Abschnitts sind sozio-ökonomische Kennzahlen der Freien Berufe in der EU. Diese sollen eine grobe Annäherung an die quantitative Bedeutung der Freien Berufe ermöglichen.

3.2.1. Datenlage

Die quantitative Beschreibung der Freien Berufe in der EU anhand sozio-ökonomischer Kennzahlen kann immer nur ein Hilfskonstrukt zur Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe darstellen, weil viele qualitative Aspekte der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten von Freiberuflern statistisch nicht messbar sind. So kann zum Beispiel der Beitrag eines funktionierenden Rechtssystems zur gesellschaftlichen Wohlfahrt nicht in Geldbeträgen ausgedrückt werden. Dasselbe gilt auch für die Gesundheitsversorgung und andere von Freiberuflern erstellte Güter, wie der Zugewinn an öffentlicher Sicherheit.

Die quantitative Beschreibung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe wird zudem durch das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition der Freien Berufe erschwert, die für statistische Untersuchungen nutzbar ist.[32] Die meisten Definitionen lassen keine eindeutige statistische Abgrenzung freiberuflicher und gewerblicher Betätigungen zu. Entweder sind sie zu wenig trennscharf oder ihre Definitionsmerkmale entziehen sich der empirischen Messung.

Die Definition des EuGH[33] ist für empirische Untersuchungen ebenfalls ungeeignet, da ihre Bestandteile nicht eindeutig operationalisierbar sind. Dasselbe gilt auch für die in der „EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen“ in Erwägungsgrund 43 entwickelte Definition.[34] Das Nebeneinander zahlreicher, zum Teil sehr unterschiedlicher Auffassungen über die konstituierenden Elemente der Freien Berufe zeigt sich auch in den Ausführungen zu dem Rechtsbegriff der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kapitel 2.

[32] Suprinovič et. al. (2011), S. 6-16, diskutieren mehrere Begriffsdefinition anhand berufssoziologischer Merkmale und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der empirischen Umsetzung.
[33] EuGH Ziff. 39, Rs. C-267/99.
[34] Richtlinie 2005/36/EC .

Das Definitionsproblem muss daher für empirische Zwecke durch pragmatische Anknüpfung an möglichst eindeutige, dem Untersuchungsziel angepasste Kriterien gelöst werden. Neben der möglichst eindeutigen statistischen Abgrenzung von freiberuflichen und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, sollte die Bandbreite freiberuflicher Betätigungen möglichst vollständig erfasst werden. Verbleibende Unschärfen müssen in Kauf genommen und transparent kommuniziert werden. Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten bietet die Anknüpfung an nationale Besonderheiten – wie zum Beispiel die Unterscheidung freiberuflicher und gewerblicher Einkünfte im deutschen Steuerrecht – für einige, aber eben nicht für alle Forschungsfragen eine solche pragmatische Lösung. Eine Verallgemeinerung nationaler Insellösungen auf die europäische Ebene ist jedoch nicht möglich.

Für diesen Bericht wird als pragmatische Lösung auf die von Eurostat bereitgestellten Daten zurückgegriffen. Eurostat erhebt selbst keine Daten, sondern bekommt diese von den nationalen Statistikämtern gemeldet. Vor Veröffentlichung werden die Daten von Eurostat konsolidiert, um ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu erreichen. Eurostat erhielt in 2010 Zuweisungen an operationellen Haushaltsmitteln in Höhe von 61,4 Millionen Euro. Damit wurden in 2011 rund 900 Mitarbeiter beschäftigt. Dennoch kann Eurostat nicht alle wirtschaftlichen Aktivitäten mit der wünschenswerten Genauigkeit abbilden. Daher werden in einem fünfjährigen Rahmenprogramm Schwerpunkte für die Fortentwicklung der europäischen Statistik gesetzt, die im jährlichen Arbeitsprogramm von Eurostat konkretisiert werden.

Freiberufliche Tätigkeiten werden in den von Eurostat bereitgestellten Daten auf unterschiedlichen Ebenen und in stark variierender Qualität erfasst. Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts bieten die Daten der detaillierten jährlichen Unternehmensstatistik die meisten Auswertungsmöglichkeiten. Die Unternehmensstatistik bietet unter anderem Angaben zu Unternehmenszahlen, Umsatzzahlen und Bruttobetriebsüberschuss. Da die Daten auf Unternehmensebene[35] erhoben werden, sind Rückschlüsse auf die für freiberufliche Aktivtäten ebenfalls bedeutsame Personenebene nicht möglich. Zahlreiche Datenlücken und teilweise unplausible Datenpunkte erschweren die Interpretation der Ergebnisse.

Statistiken über die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe werden von Eurostat nur in einem sehr unzureichenden Umfang bereitgestellt. Der Grund hierfür wird sein, dass die Heilberufe Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Für diese Kategorie der Dienstleistungen findet der Unternehmensbegriff europarechtlich keine Anwendung. Entsprechend erfolgt auch keine vergleichbare statistische Erfassung unternehmerischer Kennzahlen wie bei den anderen freiberuflichen Dienstleistungen.

Daten auf Personenebene werden im Rahmen der Europäischen Arbeitskräfteerhebung auf Basis einer Haushaltsstichprobenerhebung für selbständig Beschäftigte und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Allerdings können hier die freiberuflichen Tätigkeiten nur sehr grob auf Ebene der Wirtschaftszweige „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ und

[35] Die EU definiert den Unternehmensbegriff wie folgt: „*The enterprise is the smallest combination of legal units that is an organisational unit producing goods or services, which benefits from a certain degree of autonomy in decision-making, especially for the allocation of its current resources. An enterprise carries out one or more activities at one or more locations. An enterprise may be a sole legal unit.*” Siehe Punkt 3.5: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_SDDS/de/sbs_esms.htm#stat_pres.

„Gesundheits- und Sozialwesen“ erfasst werden. Eine feinere Unterscheidung der Professionen ist nicht möglich.

Weitere Angaben konnten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gewonnen werden. Eine detaillierte Unterscheidung freiberuflicher Professionen ist hier jedoch aufgrund des hohen Aggregationsgrades ebenfalls nicht möglich.

Um den Schwierigkeiten der statistischen Erfassung der freiberuflichen Aktivitäten sprachlich Rechnung zu tragen, wird im Folgenden von freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen bzw. typischen freiberuflichen Berufsfeldern gesprochen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die vorgestellten Daten den Beitrag von Freiberuflern nur sehr ungenau abbilden. Zum einen ist es möglich, dass freiberufliche Aktivitäten in anderen Wirtschaftszweigen erbracht und hier nicht erfasst werden. Und zum anderen können in den betrachteten Wirtschaftszweigen auch Leistungen von Gewerbetreibenden enthalten sind, die nicht den Freien Berufen zuzurechnen sind.

Um die Aussagekraft der Daten zu erhöhen und um Ländervergleiche zu ermöglichen, werden für mehrere Kennzahlen Referenzkategorien gebildet, die zur Relativierung der absoluten Zahlen herangezogen werden. Dadurch werden eine Einordnung und ein Vergleich von Größenordnungen zwischen den betrachteten Ländern ermöglicht. Die Aufbereitung der Rohdaten erfolgte in Zweifelsfällen in Abstimmung mit Eurostat. Die sozio-ökonomischen Kennzahlen werden, sofern sinnvoll möglich, mit Unternehmensbefragungen von Eurostat zu potenziellen Wachstumshemmnissen ergänzt.

Trotz der genannten Vorbehalte sind die amtlichen Statistiken von Eurostat privatwirtschaftlich gewonnenen Zahlen vorzuziehen. Zum einen garantiert Eurostat ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit der Daten zwischen den EU-Staaten. Die Vergleichbarkeit ist vor dem Hintergrund des Ziels dieser Studie, einen Überblick über alle EU-Länder zu geben, von großer Bedeutung. Eine privatwirtschaftliche Erfassung der notwendigen Daten wäre zudem mit einem enormen Ressourcenaufwand verbunden, der den Rahmen dieser Untersuchung deutlich übersteigen würde bzw. nur bei entsprechend geringer Stichprobenzahl möglich, so dass keine validen Aussagen getroffen werden könnten.

3.2.2. Selbständige und Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Anzahl der Selbständigen[36] in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und „Gesundheits- und Sozialwesen“ ist kontinuierlich von 4,6 Mio. in 2008 auf 5,17 Mio. in 2012 gestiegen (Abbildung 1). Im selben Zeitraum ist der Anteil der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen um 2-Prozentpunkte von 14,9 auf 16,9 Prozent gestiegen. Knapp jeder sechste Selbständige war somit 2012 in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig tätig.

[36] Betrachtet werden Selbständige im Alter von 20 bis 64 Jahren. Die Altersgruppen 15-19 Jahre und 65 Jahre oder älter werden ausgeklammert, weil ihre Erfassung großer statistischer Unsicherheit verbunden ist und ihre quantitative Bedeutung vernachlässigbar ist.

Abbildung 1: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

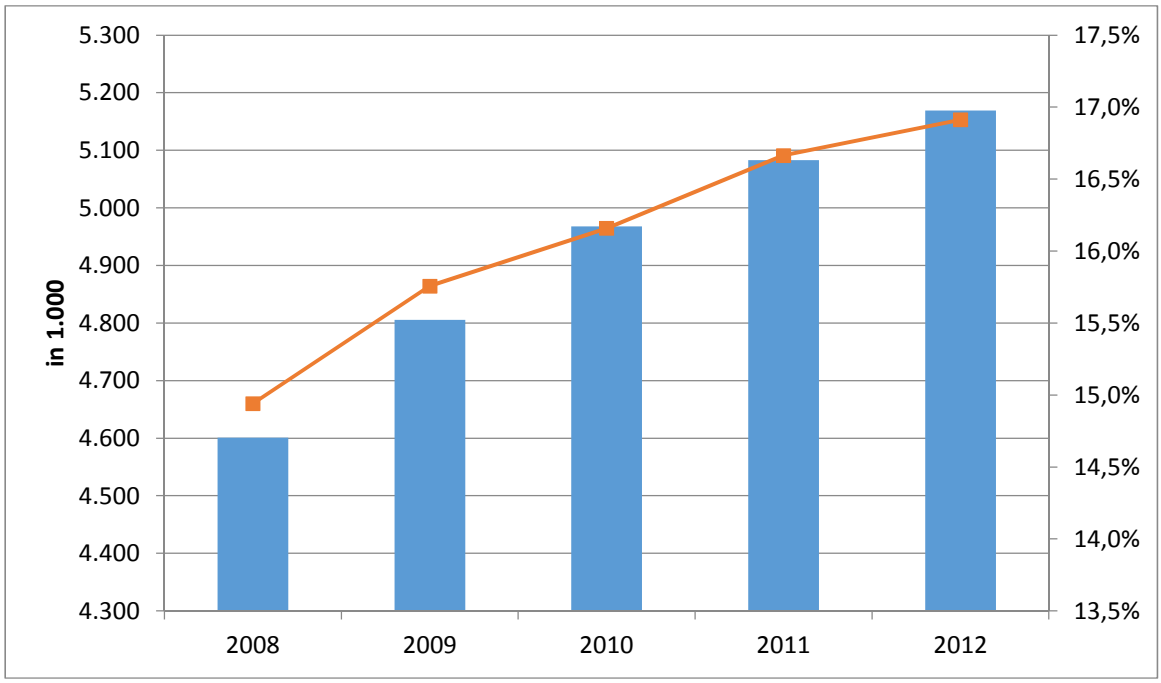

In der Länderbetrachtung fällt die hohe Anzahl an Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Italien auf (Tabelle 1). Dort wurden in 2012 mehr als 1 Mio. Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen geführt. Die Werte für Deutschland und das Vereinigte Königreich belaufen sich auf 970.000 bzw. 717.000.

Tabelle 1:Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	4.600,8	4.805,4	4.967,6	5.083,1	5.169,2
Belgien	136,3	142,9	142,1	135,0	150,2
Bulgarien	32,5	35,1	36,0	30,9	32,2
Tschechische Republik	97,3	105,1	112,7	110,7	117,1
Dänemark	43,3	46,9	49,5	49,3	48,8
Deutschland	806,8	900,5	931,3	982,2	970,7
Estland	:	:	:	6,8	:
Irland	35,8	40,4	40,2	39,1	40,4
Griechenland	150,6	148,3	155,8	167,0	163,4
Spanien	354,7	345,4	346,9	341,4	345,2
Frankreich	502,9	528,0	552,6	589,8	576,3
Italien	993,6	974,5	1.003,6	994,1	1.014,9
Zypern	6,4	6,4	7,4	6,6	7,3
Lettland	7,8	11,8	9,5	8,8	10,5
Litauen	:	:	:	:	:

	2008	2009	2010	2011	2012
Luxemburg	3,9	5,2	4,8	5,5	6,3
Ungarn	58,5	55,2	53,9	61,1	54,2
Malta	:	:	:	:	2,4
Niederlande	241,5	226,8	225,6	237,1	:
Österreich	77,8	79,8	85,1	86,0	83,0
Polen	177,5	196,7	218,0	226,4	244,1
Portugal	65,9	64,5	62,0	72,2	71,4
Rumänien	24,1	28,0	31,0	39,0	43,3
Slowenien	9,7	10,4	14,7	14,2	13,0
Slowakei	40,4	50,8	47,2	52,0	51,5
Finnland	46,0	46,0	42,2	46,8	51,8
Schweden	80,1	81,8	82,1	82,2	82,7
Vereinigtes Königreich	592,9	659,5	697,9	688,1	717,2

Bezogen auf alle Selbständigen ist der Anteil der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Italien mit 20,2 Prozent zwar höher als im Durchschnitt aller EU-Länder (16,9 Prozent), dennoch gibt es einige Länder in denen der Anteilswert noch höher ausfällt (Tabelle 2). Hieran zeigt sich die Notwendigkeit der Relativierung der absoluten Zahlen für Ländervergleiche. Die Spannbreite des Anteils der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen ist in der EU-27 groß. Während in 2012 in Luxemburg knapp jeder dritte Selbständige in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig arbeitete, war es in Rumänien nur jeder 37. Selbständige. Weniger als jeder 10. Selbständige kam in Polen und Portugal aus den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen.

Tabelle 2: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	14,9%	15,8%	16,2%	16,7%	16,9%
Belgien	24,4%	24,8%	24,6%	23,6%	25,8%
Bulgarien	9,0%	9,8%	10,4%	9,8%	10,6%
Tschechische Republik	13,0%	13,7%	14,0%	13,4%	13,9%
Dänemark	19,3%	20,0%	22,3%	22,4%	22,6%
Deutschland	20,8%	22,8%	23,4%	24,0%	23,7%
Estland	:	:	:	:	:
Irland	11,1%	13,4%	14,5%	14,7%	15,6%
Griechenland	11,7%	11,5%	12,2%	13,7%	14,1%
Spanien	10,8%	11,7%	12,1%	12,3%	12,2%
Frankreich	19,9%	20,3%	20,1%	21,2%	21,1%
Italien	18,9%	19,1%	19,7%	19,6%	20,2%
Zypern	10,2%	10,6%	12,7%	11,6%	14,1%
Lettland	8,5%	12,8%	10,5%	10,4%	12,1%

	2008	2009	2010	2011	2012
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	31,5%	32,9%	30,8%	32,2%	33,7%
Ungarn	13,1%	12,4%	12,2%	14,3%	12,9%
Malta	:	:	:	:	11,0%
Niederlande	23,9%	22,1%	20,2%	21,3%	:
Österreich	17,5%	18,3%	18,9%	18,7%	18,4%
Polen	6,2%	6,9%	7,7%	7,9%	8,6%
Portugal	7,2%	7,4%	7,6%	9,6%	9,8%
Rumänien	1,5%	1,7%	1,8%	2,5%	2,7%
Slowenien	10,7%	10,8%	13,4%	13,1%	12,4%
Slowakei	12,3%	14,0%	13,0%	14,3%	14,5%
Finnland	15,7%	15,2%	14,3%	15,8%	17,3%
Schweden	19,1%	19,5%	19,1%	19,7%	20,0%
Vereinigtes Königreich	16,6%	18,5%	19,2%	18,7%	18,8%

Die Anzahl der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern ist von 1,48 Mio. in 2008 auf 1,45 Mio. in 2012 zurückgegangen (Abbildung 2). Ein Trend ist im betrachteten Zeitraum jedoch nicht festzustellen. Die höchste Anzahl an Selbständigen mit Arbeitnehmern in freiberuflichen Wirtschafszweigen im Beobachtungszeitraum liegt bei 1,52 Mio. in 2011. Die Schwankungsbreite[37] der Werte bewegt sich mit rund 71.000 bzw. weniger als 5 Prozent des Mittelwerts über die Jahre 2008-2012 in einem Rahmen, der sehr anfällig für statistisches Grundrauschen ist. Bezogen auf alle Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist der Anteil der Selbständigen mit Arbeitnehmern in diesem Wirtschaftszweig von 32,3 Prozent in 2008 auf 28,1 Prozent gesunken. Nur im Jahr 2011 ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben bzw. leicht gestiegen. Dies liegt im Trend über alle Wirtschaftszweige: Der Anteil Selbständiger mit Arbeitnehmern über alle Wirtschaftszweige ist von 31,2 Prozent in 2008 auf 28,9 Prozent in 2012 gesunken.

[37] Höchster Wert in 2011 abzüglich des niedrigsten Werts in 2012.

Abbildung 2: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

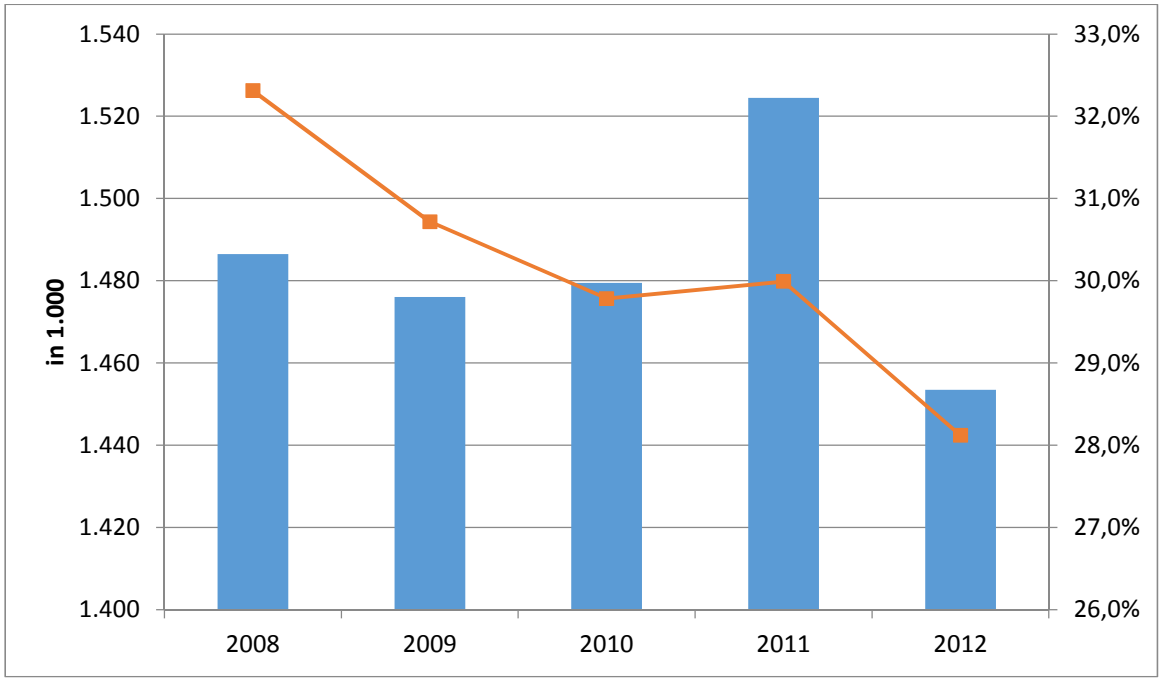

Der Anteil[38] der Selbständigen in freiberuflichen Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern an allen Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen variierte 2012 zwischen den Mitgliedstaaten um rund 30 Prozentpunkte (Tabelle 3). Während in Ungarn fast jeder zweite Selbständige in freiberuflichen Wirtschaftszweigen wenigstens einen Arbeitnehmer beschäftigt, ist es in Italien weniger als jeder sechste.

Tabelle 3: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	32,3%	30,7%	29,8%	30,0%	28,1%
Belgien	19,8%	18,5%	20,2%	19,1%	17,0%
Bulgarien	34,5%	32,8%	35,0%	36,9%	:
Tschechische Republik	23,0%	24,5%	22,4%	21,9%	20,6%
Dänemark	39,7%	37,5%	36,0%	37,9%	35,2%
Deutschland	47,7%	45,6%	44,9%	44,1%	42,6%
Estland	:	:	:	:	:
Irland	43,0%	42,1%	40,5%	38,1%	35,1%
Griechenland	25,7%	24,1%	21,4%	21,9%	21,1%
Spanien	29,2%	32,3%	30,9%	29,1%	26,5%

[38] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

	2008	2009	2010	2011	2012
Frankreich	46,6%	43,0%	38,5%	37,7%	37,6%
Italien	18,9%	17,2%	17,0%	16,6%	15,4%
Zypern	31,3%	32,8%	35,1%	33,3%	30,1%
Lettland	:	:	:	:	:
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	:	30,8%	43,8%	32,7%	34,9%
Ungarn	43,1%	44,7%	50,6%	47,8%	46,3%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	27,9%	28,3%	28,4%	26,1%	:
Österreich	42,8%	37,5%	38,1%	43,0%	38,6%
Polen	32,2%	29,4%	29,2%	32,2%	27,5%
Portugal	:	30,2%	31,0%	39,9%	35,0%
Rumänien	:	:	:	:	:
Slowenien	39,2%	40,4%	39,5%	33,1%	29,2%
Slowakei	25,7%	21,3%	23,9%	26,0%	18,8%
Finnland	28,3%	25,9%	24,2%	26,1%	23,6%
Schweden	27,7%	26,0%	28,5%	29,8%	28,9%
Vereinigtes Königreich	28,6%	23,8%	22,3%	23,6%	22,4%

Die Anzahl der selbständigen Frauen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist von 1,9 Mio. in 2008 auf 2,3 Mio. in 2012 gestiegen (Abbildung 3). Im selben Zeitraum ist auch der Anteil der selbständigen Frauen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen von 42,2 Prozent auf 44,6 Prozent gestiegen. Damit war fast jeder zweite Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in 2012 weiblich. Der Anteil der weiblichen Selbständigen an allen Selbständigen über alle Wirtschaftszweige lag in 2012 mit 31,1 Prozent deutlich niedriger. Der hohe Anteil an weiblichen Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen wird insbesondere durch den hohen Frauenanteil im Gesundheits- und Sozialwesen gestützt (61,1 Prozent in 2012).

Abbildung 3: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

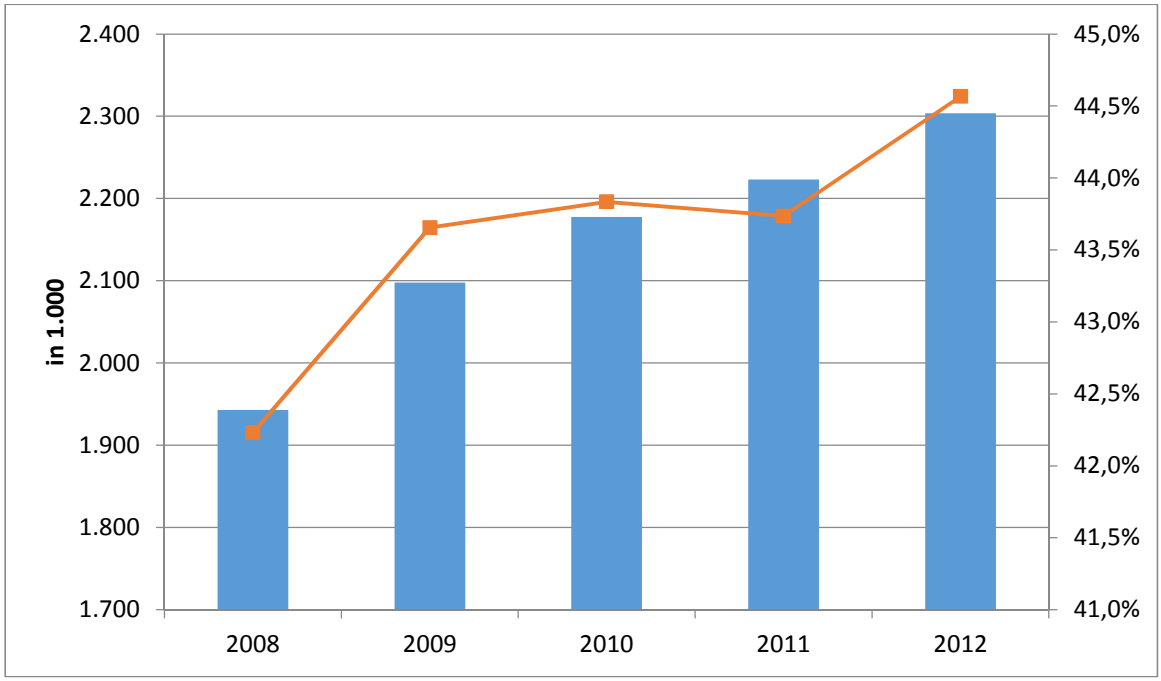

Der Frauenanteil[39] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen wies in 2012 innerhalb der EU-27 Unterschiede von mehr als 37 Prozentpunkten auf (Tabelle 4). In Lettland waren 70,5 Prozent der Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen weiblich, während der Frauenanteil in Zypern lediglich 32,9 Prozent betrug. In der Tendenz weisen die osteuropäischen Staaten überdurchschnittliche und die südeuropäischen Staaten unterdurchschnittliche Frauenanteile in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen auf.

Tabelle 4: Anteil der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	42,2%	43,7%	43,8%	43,7%	44,6%
Belgien	42,9%	44,9%	44,9%	44,8%	46,5%
Bulgarien	58,5%	60,1%	65,0%	61,5%	58,7%
Tschechische Republik	54,0%	52,9%	51,3%	56,5%	53,7%
Dänemark	43,2%	47,3%	51,9%	47,3%	48,0%
Deutschland	42,1%	43,7%	44,2%	44,5%	45,1%
Estland	:	:	:	60,3%	:
Irland	36,3%	36,9%	39,1%	36,6%	41,3%
Griechenland	36,8%	36,7%	39,3%	35,6%	37,4%
Spanien	39,1%	42,0%	42,0%	39,9%	39,8%
Frankreich	44,8%	44,9%	43,9%	43,3%	44,1%

[39] Absolute Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

	2008	2009	2010	2011	2012
Italien	36,4%	36,6%	36,9%	38,0%	40,2%
Zypern	37,5%	40,6%	39,2%	34,8%	32,9%
Lettland	65,4%	61,0%	62,1%	64,8%	70,5%
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	53,8%	38,5%	39,6%	43,6%	46,0%
Ungarn	43,6%	45,5%	45,1%	42,2%	47,4%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	43,4%	45,1%	46,7%	47,3%	:
Österreich	37,8%	42,2%	41,6%	41,7%	43,1%
Polen	47,5%	50,2%	48,4%	47,3%	48,1%
Portugal	47,6%	46,2%	44,8%	42,2%	43,0%
Rumänien	59,3%	:	55,8%	50,3%	50,6%
Slowenien	45,4%	46,2%	49,0%	54,9%	45,4%
Slowakei	55,4%	57,9%	57,0%	62,5%	62,3%
Finnland	51,3%	53,5%	52,6%	49,6%	51,0%
Schweden	39,2%	40,1%	37,9%	38,3%	39,3%
Vereinigtes Königreich	46,2%	48,2%	48,4%	48,4%	48,0%

In der EU-27 waren in 2012 27,6 Mio. Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen abhängig beschäftigt (Abbildung 4). Dies war eine Steigerung von 1,7 Mio. Arbeitnehmern gegenüber 2008. Der Anteil der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist im selben Zeitraum von 14,5 Prozent auf 15,8 Prozent gestiegen. Damit war in 2012 jeder sechste bis siebte Arbeitnehmer in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig beschäftigt. Rund zwei Drittel der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen sind im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt.

Abbildung 4: Anzahl der Arbeitnehmer im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Arbeitnehmern, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

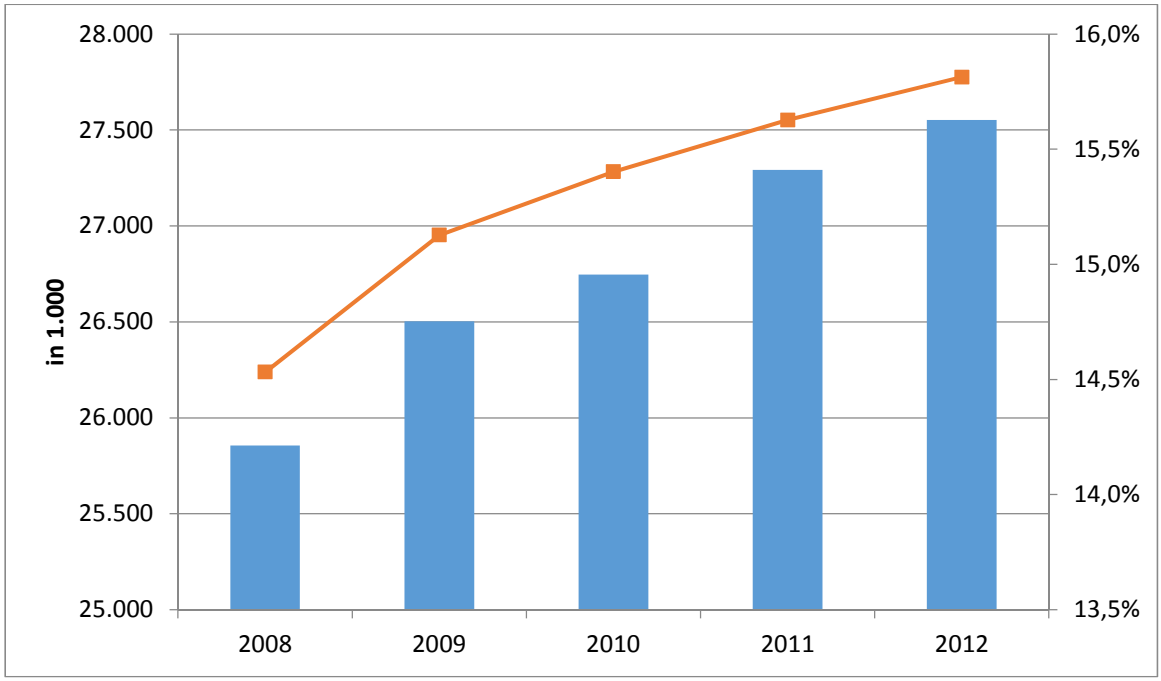

Den niedrigsten Anteil[40] an Arbeitnehmern in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Arbeitnehmern wies in 2012 Bulgarien mit 7,3 Prozent auf (Tabelle 5). Der höchste Anteilswert (25,0 Prozent) wurde in Dänemark registriert. In der Tendenz lagen die Anteilswerte in den skandinavischen Ländern deutlich über dem Durchschnitt. Eher unterdurchschnittliche Anteilswerte verzeichneten die östlichen Mitgliedsstaaten.

Tabelle 5: Anteil der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Arbeitnehmern in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	14,5%	15,1%	15,4%	15,6%	15,8%
Belgien	16,4%	17,2%	17,1%	17,7%	18,3%
Bulgarien	7,0%	7,5%	7,7%	7,8%	7,3%
Tschechische Republik	9,7%	10,0%	10,3%	10,0%	10,4%
Dänemark	24,1%	25,0%	25,9%	25,4%	25,0%
Deutschland	15,7%	16,1%	16,4%	16,7%	16,7%
Estland	7,5%	8,5%	9,0%	9,0%	8,9%
Irland	17,4%	18,3%	19,0%	19,4%	19,7%
Griechenland	10,3%	10,4%	10,5%	10,8%	11,6%
Spanien	10,7%	11,6%	12,1%	12,5%	12,9%
Frankreich	17,3%	17,7%	18,1%	18,5%	18,9%
Italien	11,8%	11,8%	11,8%	11,8%	11,9%

[40] Absolute Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

	2008	2009	2010	2011	2012
Zypern	9,3%	9,7%	9,5%	9,6%	10,3%
Lettland	6,9%	6,8%	7,5%	8,4%	8,7%
Litauen	9,8%	10,3%	11,2%	10,9%	11,0%
Luxemburg	15,7%	16,0%	15,1%	15,4%	16,7%
Ungarn	9,9%	9,8%	10,2%	9,9%	10,1%
Malta	11,5%	12,2%	12,4%	13,0%	13,5%
Niederlande	23,4%	23,3%	23,5%	23,5%	
Österreich	14,2%	14,9%	15,0%	14,6%	15,0%
Polen	8,8%	9,1%	9,5%	9,4%	9,6%
Portugal	10,4%	10,9%	11,3%	12,2%	12,6%
Rumänien	7,9%	8,3%	8,8%	8,6%	8,2%
Slowenien	9,9%	10,1%	10,3%	10,5%	10,9%
Slowakei	8,8%	9,0%	9,5%	9,2%	9,1%
Finnland	22,3%	23,2%	23,1%	23,6%	24,2%
Schweden	23,6%	23,8%	23,9%	24,1%	23,8%
Vereinigtes Königreich	18,5%	20,2%	20,1%	20,5%	20,6%

3.2.3. Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten

Die Personendaten aus dem vorangegangenen Abschnitt erlauben keine weitere Differenzierung der freiberuflich geprägten Professionen. Für eine detailliertere Betrachtung wird daher im Folgenden auf Unternehmensdaten abgestellt. Erfasst wurden alle Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und – sofern Angaben vorhanden – Apotheken. Der Erkenntnisgewinn über die Aktivitäten einiger freiberuflich geprägter Professionen hat aber einen Preis: Zum einen ist es fraglich, ob die von Eurostat vorgenommene Einteilung der Berufsgruppen immer die gewünschte Abgrenzung von freiberuflichen und nicht-freiberuflichen Tätigkeiten bringt. Auch hier gilt, dass freiberufliche Aktivitäten teilweise nicht erfasst worden sein könnten bzw. dass einige wirtschaftliche Aktivitäten den Freien Berufen zugerechnet werden, obwohl sie bei genauerer Prüfung in den Bereich der nicht-freiberuflichen Betätigung eingeordnet werden würden. Zum anderen liegen keine Unternehmenszahlen für den Wirtschaftszweig „Gesundheits- und Sozialwesen“ vor.

Über die Anzahl der Personen, die an einem Unternehmen beteiligt sind – sei es als Geldgeber oder in unternehmerischer Verantwortung – kann keine Aussage getroffen werden. Die Angaben sind daher mit den Zahlen aus dem vorangegangenen Abschnitt nicht vergleichbar.

Der Unternehmensbegriff („Enterprise“) ist in der europäischen Einheitenverordnung (VO 696/93) geregelt. Demnach gilt sinngemäß die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als Unternehmen. Allerdings gestaltet sich die Umsetzung dieser Definition für statistische Zwecke schwierig, so dass es de facto keine einheitliche Basis für die Erhebung der Einheit „Unternehmen“ gibt. Abweichungen zwischen den Ländern können daher zum Teil auch auf unterschiedliche Umsetzungen des Unternehmensbegriffs zurückzuführen sein.

Die Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich der Apotheken ist von 3,6 Mio. in 2008 auf 3,8 Mio. in 2010 gestiegen (Abbildung 5). Der Anteil dieser Unternehmen ist von 2009 bis 2010 um 0,3 Prozentpunkte auf 17,6 Prozent angewachsen. Dies korreliert mit dem Zuwachs der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen, wobei zu beachten ist, dass die Unternehmenszahlen keine Angaben über das Gesundheits- und Sozialwesen enthalten.

Abbildung 5: Anzahl der Unternehmen in Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken sowie deren Anteil an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

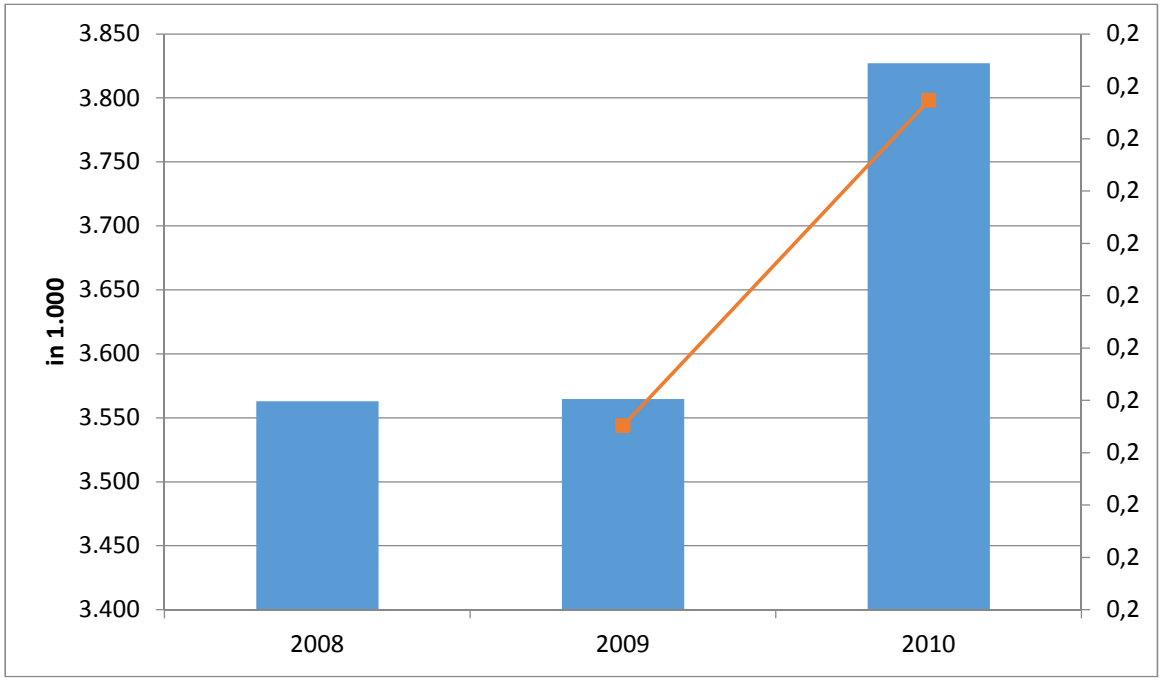

Der Anteilswert[41] der Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen schwankte in 2010 innerhalb der Mitgliedstaaten zwischen 10,9 Prozent in Zypern und 26,1 Prozent in den Niederlanden (Tabelle 6). Schweden und Luxemburg wiesen mit 25,2 Prozent und 24,2 Prozent ebenfalls deutlich überdurchschnittliche Anteilswerte an Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen auf.

[41] Absolute Werte im Anhang.

Tabelle 6: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27 in Prozent, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)		17,3	17,6
Belgien	18,6	18,8	20,0
Bulgarien	11,5	:	12,4
Tschechische Republik	18,1	:	16,9
Dänemark	:	14,0	14,7
Deutschland	18,4	17,4	17,8
Estland	15,9	16,8	16,6
Irland	16,1	16,5	18,1
Griechenland	:	:	:
Spanien	14,2	16,3	15,4
Frankreich	13,9	15,1	17,3
Italien	18,2	18,6	19,0
Zypern	7,9	8,7	10,9
Lettland	13,7	14,8	15,7
Litauen	9,6	11,5	12,7
Luxemburg	22,5	23,3	24,2
Ungarn	19,0	20,3	20,8
Malta	:	:	:
Niederlande	22,6	23,0	26,1
Österreich	19,2	19,7	20,3
Polen	12,5	13,1	13,2
Portugal	15,4	16,0	14,2
Rumänien	12,7	13,2	13,3
Slowenien	18,4	18,9	19,7
Slowakei	15,7	17,4	12,8
Finnland	14,9	15,0	15,3
Schweden	24,4	24,7	25,2
Vereinigtes Königreich	19,4	19,6	20,2

Bei Unterteilung des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach typischen freiberuflichen Berufsfeldern zeigt sich, dass in 2010 die „Unternehmensberatungen“ mit 596.000 Unternehmen am häufigsten vertreten waren, knapp gefolgt von den „Ingenieursbüros“ mit 594.000 Unternehmen (Abbildung 6). In den Berufsfeldern „Wirtschaftsprüfung“ und „Rechtsberatung“ wurden 548.000 und 510.00 Unternehmen registriert. Gefolgt von 316.000 Unternehmen im Bereich „Architekturbüros“.

Abbildung 6: Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Berufsfeldern in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

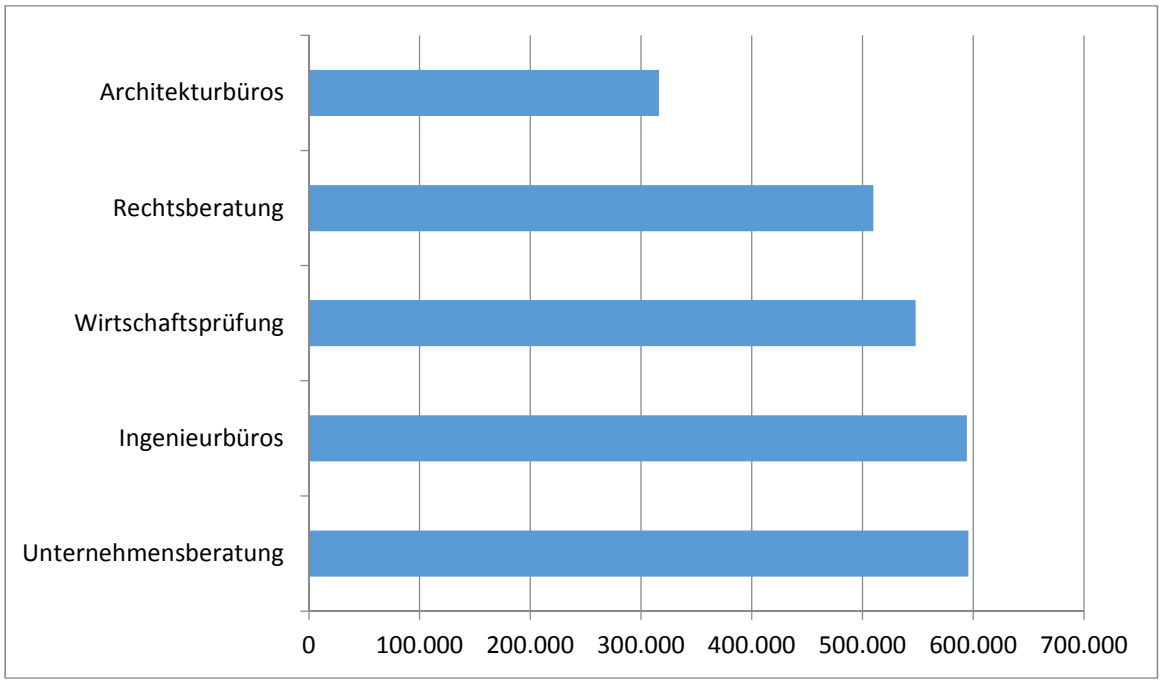

Bezogen auf alle freiberuflichen Unternehmen in der EU-27 in 2010 lagen die Anteilswerte für „Unternehmensberatung“ und „Ingenieurbüros“ bei jeweils 16,1 Prozent (Abbildung 7). „Wirtschaftsprüfung“ und „Rechtsberatung“ verzeichneten Werte von 14,8 Prozent und 13,8 Prozent. Der entsprechende Wert für „Architekturbüros“ lag bei 8,6 Prozent.

Abbildung 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

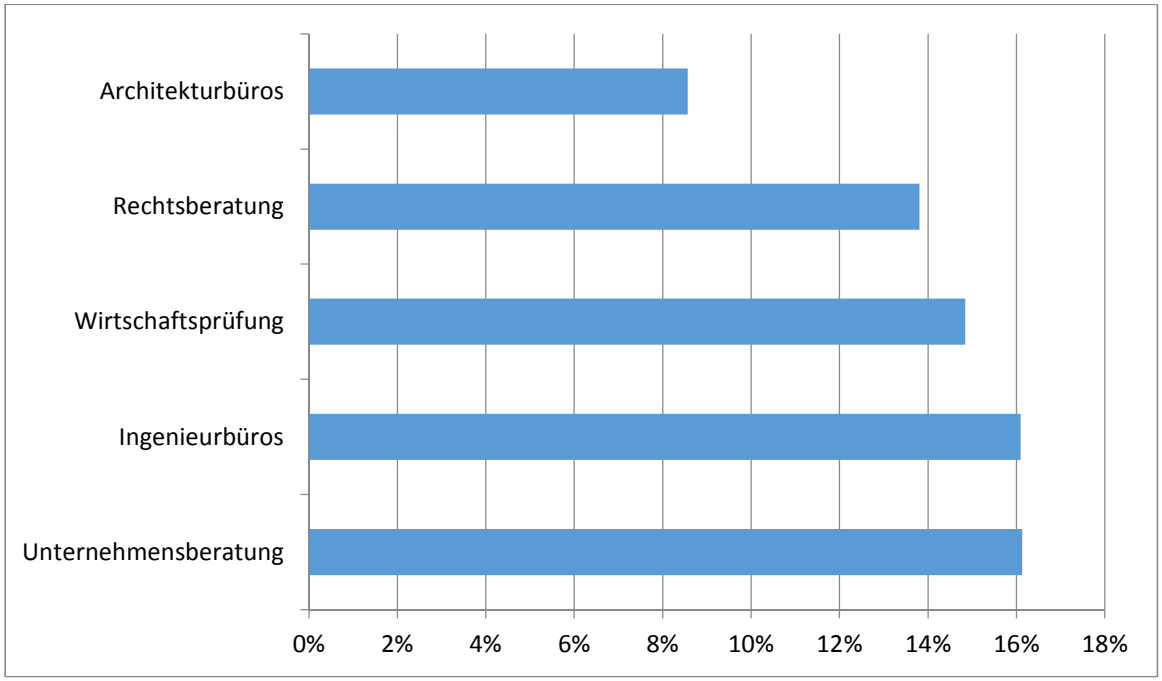

Eine Aufschlüsselung der Anteile[42] der Unternehmen in den Berufsfeldern „Unternehmensberatung“, „Ingenieurbüros“, „Wirtschaftsprüfung“, „Rechtsberatung“ und „Architekturbüros“ an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ für die EU-27-Mitgliestaaten bezogen auf 2010 zeigt

[42] Absolute Werte im Anhang.

Tabelle 7. In vielen Ländern können „Schwerpunkte“ bestimmter freiberuflich geprägter Professionen identifiziert werden. So war zum Beispiel in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Schweden rund jedes dritte Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ im Berufsfeld „Unternehmensberatung“ tätig, was deutlich über dem Durchschnitt aller EU-27-Mitgliedsstaaten lag. Italien und Schweden weisen die höchsten Anteilswerte (20,4 Prozent und 19,2 Prozent) bei „Ingenieurbüros“ auf. Insgesamt streuen die Anteilswerte für „Ingenieurbüros“ jedoch relativ wenig zwischen den EU-27-Ländern. Die höchsten Anteile im Bereich „Wirtschaftsprüfung“ sind den osteuropäischen Mitgliedstaaten zu verzeichnen. So beträgt der Anteil in der Slowakei 29,1 Prozent, in Bulgarien 25,3 Prozent und in Estland 24,9 Prozent und liegt damit jeweils mehr als 10 Prozentpunkte über dem EU-27-Durchschnitt. Der Anteil der „Architekturbüros“ ist in Belgien und Spanien mit mehr als 15 Prozent fast doppelt so hoch als im EU-27-Durchschnitt.

Tabelle 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Unternehmens-beratung	Ingenieur-büros	Wirtschafts-prüfung	Rechts-beratung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	16,1%	16,1%	14,8%	13,8%	8,6%
Belgien	28,7%	6,1%	12,5%	6,0%	15,4%
Bulgarien	11,1%	16,1%	25,3%	3,5%	7,0%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	24,5%	12,3%	13,7%	5,6%	6,3%
Deutschland	12,6%	18,1%	13,7%	14,0%	9,3%
Estland	23,4%	12,1%	24,9%	6,6%	4,0%
Irland	0,0%	13,7%	18,1%	16,7%	8,6%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	0,0%	13,7%	16,5%	25,9%	15,1%
Frankreich	23,2%	10,4%	6,2%	12,9%	7,7%
Italien	5,7%	20,4%	17,2%	21,0%	10,1%
Zypern	15,0%	11,9%	16,6%	17,1%	12,2%
Lettland	11,0%	5,6%	23,1%	18,9%	5,3%
Litauen	9,8%	13,2%	9,1%	21,3%	5,2%
Luxemburg	20,5%	9,6%	16,1%	22,1%	8,0%
Ungarn	18,2%	15,6%	23,6%	6,8%	3,5%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	31,1%	12,2%	12,3%	5,7%	2,1%
Österreich	16,0%	15,4%	11,6%	8,5%	9,2%
Polen	11,6%	17,6%	15,6%	12,4%	7,9%
Portugal	13,5%	18,5%	20,5%	22,3%	8,0%
Rumänien	30,9%	16,0%	14,5%	0,5%	7,9%
Slowenien	25,8%	17,0%	19,6%	6,9%	6,1%
Slowakei	13,3%	16,5%	29,1%	7,4%	3,4%
Finnland	20,6%	18,6%	14,4%	4,7%	4,7%
Schweden	30,1%	19,2%	11,8%	3,5%	2,3%
Vereinigtes Königreich	34,5%	16,6%	10,0%	9,0%	3,3%

In den meisten EU-Mitgliedstaaten wählten in 2010 die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ überwiegend eine nicht börsennotierte Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung. Partnerschaften wurden in den meisten Mitgliedstaaten am zweithäufigsten gewählt (Tabelle 8). In Irland firmierte jedes zweite Unternehmen in dieser Rechtsform und lag dort noch vor der nicht börsennotierten Gesellschaft mit

begrenzter Haftung. Die Rechtsform „Einzelunternehmen“ wurde im Vergleich mit den beiden zuvor genannten deutlich seltener gewählt. Der höchste Anteil an Einzelunternehmen wurde für Deutschland mit 20,7 Prozent ausgewiesen. Börsennotierte Gesellschaftsformen spielten in diesem Wirtschaftszweig nur in Zypern eine nennenswerte Rolle mit 22,2 Prozent. Der Abstand zu Deutschland, das den zweithöchsten Anteilswert mit 7,6 Prozent aufwies, ist sehr groß. Insgesamt ist es fraglich, wie weit die Werte zwischen den Ländern tatsächlich vergleichbar sind und ob die Zuordnung zu den Rechtsformen immer korrekt ist. Insbesondere die Werte für Lettland, Litauen und Finnland, mit jeweils über 90 Prozent nicht börsennotierter Gesellschaften mit begrenzter Haftung fallen im Vergleich zu den anderen Ländern auf. Angaben zu den gewählten Rechtsformen lagen nur für die 20 aufgeführten Länder vor.

Tabelle 8: Anteilswerte verschiedener Rechtsformen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Sonstige	Einzelunter-nehmen	Partner-schaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nicht börsennotiert	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, börsennotiert
Belgien	0,0	1,9	27,2	68,9	2,0
Bulgarien	4,4	0,6	19,2	75,1	0,6
Dänemark	0,3	3,9	15,2	79,7	0,9
Deutschland	43,8	20,7	0,7	27,3	7,6
Irland	1,4	6,0	50,4	40,8	1,4
Griechenland	0,0	5,3	0,0	89,5	5,3
Spanien	7,0	13,8	3,9	75,2	0,1
Frankreich	0,2	5,5	25,7	68,6	0,1
Italien	36,5	9,1	12,5	41,9	0,0
Zypern	0,0	0,0	22,2	55,6	22,2
Lettland	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Litauen	7,5	0,0	0,0	92,2	0,4
Luxemburg	0,0	12,3	8,2	78,7	0,8
Malta	0,0	13,3	26,7	60,0	0,0
Niederlande	5,7	1,9	14,7	77,0	0,6
Polen	37,8	6,8	4,2	51,1	0,1
Slowakei	0,0	9,4	25,7	64,9	0,0
Finnland	0,0	0,0	0,0	99,8	0,2
Schweden	7,2	0,0	6,2	81,7	4,9
Vereinigtes Königreich	6,8	3,8	39,6	43,4	6,4

Die Unternehmensstruktur im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ wird von Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten dominiert (Tabelle 9). Diese kleinsten Unternehmen machen mehr als 96 Prozent aller Unternehmen im

Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ aus. In der Dominanz dieser Unternehmensgrößenklasse spiegelt sich der Umstand wieder, dass mehr als 70 Prozent der Selbständigen in diesem Wirtschaftssektor keine Arbeitnehmer beschäftigen. Der Anteil kleinerer Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten beträgt 3,1 Prozent. Die mittleren und großen Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bzw. 250 und mehr Beschäftigten repräsentieren zusammen nur 0,5 Prozent aller Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig.

Im Vergleich zur gesamten Unternehmenspopulation in allen gewerblichen Wirtschaftszweigen sind die Kleinstunternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ häufiger vertreten, während insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen weniger stark vertreten sind.[43] Dies dürfte zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Besonderheiten der freiberuflichen Betätigung zurückzuführen sein. So wird die persönliche Leistungserbringung oftmals kleinere Unternehmensgrößen notwendig machen. Dies gilt aber nur im Durchschnitt über alle Länder und alle freiberuflichen Professionen. Abweichungen innerhalb einzelner Länder und bestimmter Professionen sind möglich. So sind zum Beispiel in Deutschland fast dreimal so viele kleine Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ tätig als im EU-Durchschnitt, während der Anteil der kleinsten Unternehmen mehr als 6 Prozentpunkte niedriger liegt.

Tabelle 9: Anteilswerte verschiedener Unternehmensgrößenklassen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat (Abweichungen zu 100 Prozent durch Rundung möglich)

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	96,5%	3,1%	0,4%	0,1%
Belgien	97,9%	1,8%	0,3%	0,1%
Bulgarien	96,6%	3,1%	0,3%	0,0%
Tschechische Republik	98,3%	1,5%	0,2%	0,0%
Dänemark	93,9%	5,0%	0,9%	0,2%
Deutschland	90,2%	8,9%	0,8%	0,1%
Estland	95,7%	3,9%	0,4%	0,0%
Irland	93,9%	5,3%	0,6%	0,1%
Spanien	97,0%	2,7%	0,3%	0,1%
Frankreich	96,2%	3,3%	0,4%	0,1%
Italien	98,9%	1,0%	0,1%	0,0%
Zypern	92,6%	6,6%	0,8%	0,1%
Lettland	96,5%	3,2%	0,3%	0,0%
Litauen	94,7%	4,8%	0,4%	0,0%
Luxemburg	94,4%	4,7%	0,7%	0,1%
Ungarn	98,4%	1,5%	0,1%	0,0%

[43] Die Größenstruktur der gesamten gewerblichen Wirtschaft setzt sich folgendermaßen zusammen: kleinste Unternehmen 92,4 Prozent, kleine Unternehmen 6,2 Prozent, mittlere Unternehmen 1,0 Prozent und große Unternehmen 0,2 Prozent. Absolute Werte im Anhang.

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Niederlande	97,2%	2,4%	0,4%	0,1%
Österreich	94,2%	5,3%	0,5%	0,0%
Polen	98,2%	1,4%	0,3%	0,1%
Portugal	98,2%	1,6%	0,2%	0,0%
Rumänien	95,7%	3,7%	0,6%	0,1%
Slowenien	97,3%	2,4%	0,2%	0,0%
Slowakei	97,6%	2,2%	0,2%	0,0%
Finnland	95,5%	3,9%	0,5%	0,1%
Schweden	97,9%	1,8%	0,3%	0,0%
Vereinigtes Königreich	93,1%	5,8%	0,9%	0,2%

Die Angaben zur Unternehmensdemografie, also der Entwicklung des Unternehmensbestands, sind sehr lückenhaft (Tabelle 10). Für die Ebene der EU liegen für den Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nur Angaben zu den Gründungen vor. Demnach wurden in 2010 rund 400.000 Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig neugegründet, was ungefähr jedem zehnten Unternehmen entspricht. Eine hohe und steigende Anzahl an Unternehmensgründungen wird in der öffentlichen Diskussion häufig als Indikator für eine funktionierende Wirtschaftsstruktur angesehen. Bei der Interpretation von Gründungszahlen sind zahlreiche Sachverhalte zu berücksichtigen und abzuwägen. Es ist richtig, dass hohe und steigende Unternehmensgründungszahlen Ausdruck einer vitalen und innovativen Wirtschaftsstruktur sein können. Oftmals sind hohe und steigende Gründungszahlen aber auch ein Indikator für eine Schwäche des Arbeitsmarkts im betreffenden Land. In diesem Fall sind nicht innovative Geschäftsmodelle die treibende Kraft für Unternehmensgründungen, sondern fehlende Arbeitsmarktchancen. Entsprechend kann eine hohe und steigende Anzahl an Unternehmensschließungen auf eine wirtschaftliche Krise oder eine Entspannung am Arbeitsmarkt hindeuten. Die berichteten Gründungs- und Schließungszahlen sowie der Gründungssaldo können daher immer nur vor dem Kontext der nationalen Wirtschaftsentwicklung interpretiert werden. Wichtiger als die absolute Anzahl der Gründungen und Schließungen ist der Zugewinn bzw. Verlust an Wirtschaftskraft, der dadurch entsteht. Hierzu liegen jedoch keine belastbaren Zahlen vor.

Tabelle 10: Gründungen, Schließungen und Gründungssaldo im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben von Eurostat

	Gründungen	Schließungen	Saldo
Europäische Union	405.971	:	:
Belgien	5.745	2.639	3106
Bulgarien	3.995	1.896	2099
Tschechische Republik	16.994	12.612	4382
Dänemark	5.041	4.565	476

	Gründungen	Schließungen	Saldo
Deutschland	47.440	43.135	4305
Estland	1.277	1.037	240
Irland	1.955	5.019	-3064
Spanien	32.230	31.533	697
Frankreich	74.950	29.100	45850
Italien	46.406	46.563	-157
Zypern	321	283	38
Lettland	2.320	3.176	-856
Litauen	3.091	7.234	-4143
Luxemburg	606	376	230
Ungarn	8.509	8.378	131
Malta	449	91	358
Niederlande	24.760	11.886	12874
Österreich	4.447	4.556	-109
Polen	30.740	17.729	13011
Portugal	12.199	20.072	-7873
Rumänien	4.312	8.121	-3809
Slowenien	2.939	1.442	1497
Slowakei	7.456	9.456	-2000
Finnland	5.260	5.746	-486
Schweden	12.714	9.263	3451
Vereinigtes Königreich	49.815	46.425	3390

3.2.4. Beitrag freiberuflich geprägter Wirtschaftszweige zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz

Die Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen[44] ist von 1.050 Mrd. Euro in 2005 auf 1.220 Mrd. Euro in 2008 gestiegen (Abbildung 8). In 2009 gab es einen krisenbedingten Rückgang auf 1.180 Mrd. Euro. In 2010 wurde mit 1.200 Mrd. Euro wieder annähernd das Niveau von 2008 erreicht. Der Beitrag der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige lag im Beobachtungszeitraum in einem engen Fenster zwischen 10,6 Prozent und 11,2 Prozent, die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige tragen also mehr als jeden zehnten Euro an Bruttowertschöpfung in der EU-27 bei. Dabei wurde der Höchstwert 2009 erreicht. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass die Finanzmarktkrise die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige nicht so hart getroffen hat wie die Gesamtwirtschaft. Insofern haben die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige zur Stabilisierung beigetragen.

[44] Dies sind die Wirtschaftszweige „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und „Gesundheitswesen“.

Abbildung 8: Bruttowertschöpfung[45] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

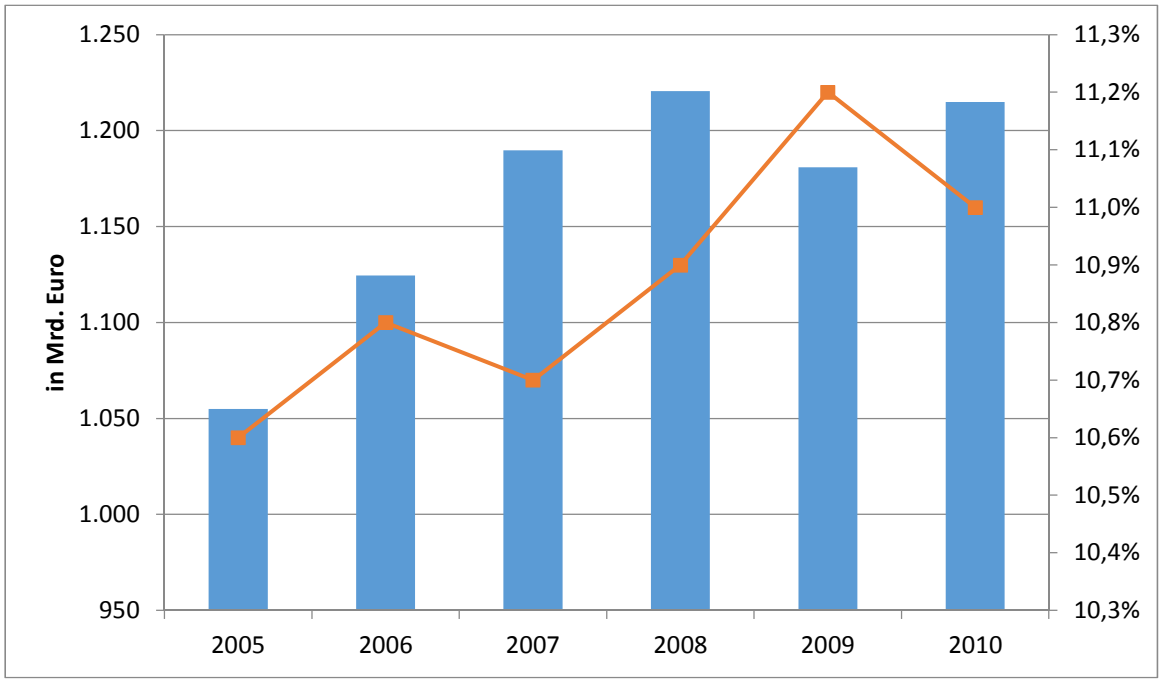

Der Anteil der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige an der gesamten Bruttowertschöpfung schwankte in 2010 zwischen 13,5 Prozent in Belgien und 6,5 Prozent in Bulgarien und Rumänien (Tabelle 11). In der Tendenz liegen die Bruttowertschöpfungsanteile in den östlichen Mitgliedsländern niedriger als in den westlichen.

Tabelle 11: Bruttowertschöpfung[46] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	10,9%	11,2%	11,0%
Belgien	13,3%	13,8%	13,5%
Bulgarien	4,7%	5,5%	6,5%
Tschechische Republik	8,3%	8,5%	8,5%
Dänemark	9,8%	10,7%	10,5%
Deutschland	11,7%	11,7%	11,5%
Estland	7,7%	8,6%	8,1%
Irland	:	:	:
Griechenland	8,2%	9,2%	8,5%
Spanien	:	:	:
Frankreich	12,1%	12,2%	12,2%
Italien	10,7%	10,9%	10,9%

[45] Abgebildet ist die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen, die dem Produktionswert zu Basispreisen abzüglich Vorleistungen zu Anschaffungspreisen entspricht. Der Basispreis entspricht dem Betrag, den der Erzeuger vom Käufer für eine Einheit des Produkts erhält, bereinigt um Abgaben und Subventionen auf das Produkt.
[46] Siehe Fußnote 45.

	2008	2009	2010
Zypern	7,2%	7,5%	8,8%
Lettland	7,5%	7,5%	7,2%
Litauen	6,4%	7,5%	6,8%
Luxemburg	:	:	:
Ungarn	8,0%	8,2%	8,2%
Malta	:	:	:
Niederlande	11,3%	11,8%	11,4%
Österreich	9,4%	9,7%	9,5%
Polen	8,6%	8,6%	8,5%
Portugal	8,7%	9,0%	8,8%
Rumänien	5,9%	6,2%	6,5%
Slowenien	10,1%	10,6%	10,8%
Slowakei	7,3%	7,9%	8,0%
Finnland	9,2%	10,0%	10,0%
Schweden	:	:	:
Vereinigtes Königreich	12,2%	12,5%	12,4%

Eine differenzierte Betrachtung der freiberuflich geprägten Berufsfelder ist mit den aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entnommenen Angaben zur Bruttowertschöpfung nicht möglich. Daher wird im Folgenden auf die Unternehmensstatistik und die dort verfügbaren Umsatzzahlen zurückgegriffen. Diese enthalten jedoch im Gegensatz zur Bruttowertschöpfung nicht den Beitrag des Gesundheitswesens.

Der Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken lag 2008 und 2010 bei rund 1.330 Mrd. Euro. 2009 kam es zu einem krisenbedingten Einbruch auf 1.260 Mrd. Euro (Abbildung 9). Der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken am Umsatz aller Unternehmen war in 2009 mit fast 6,0 Prozent am höchsten. Hier bestätigt sich das bei der Bruttowertschöpfung gewonnene Bild, dass die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige in der Krise weniger stark eingebrochen sind als die Gesamtwirtschaft und somit zur Stabilisierung beigetragen haben.

Abbildung 9: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken und deren Anteil am Umsatz in der gesamten gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

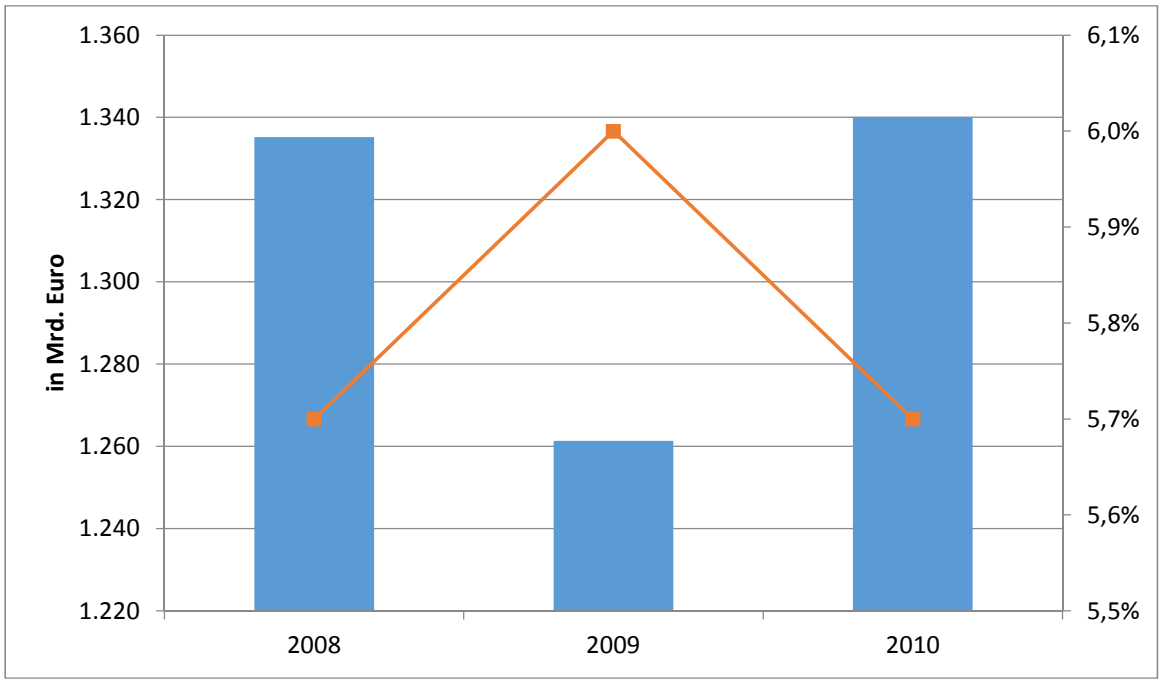

Die Umsatzanteile des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken schwankte 2010 zwischen 2,6 Prozent in Estland und 7,3 Prozent in Frankreich (Tabelle 12).

Tabelle 12: Umsatzanteile der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen gewerblichen Unternehmen in der EU-27 in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	5,7%	6,0%	5,7%
Belgien	4,9%	5,6%	5,9%
Bulgarien	3,1%		3,5%
Tschechische Republik	4,3%		4,3%
Dänemark		5,8%	5,0%
Deutschland	4,9%	5,5%	4,9%
Estland	2,5%	3,7%	2,6%
Irland	4,8%	4,8%	4,8%
Griechenland			
Spanien	7,9%	8,9%	5,4%
Frankreich	5,6%	6,8%	7,3%
Italien	4,5%	4,7%	4,8%

	2008	2009	2010
Zypern	4,0%	4,5%	5,4%
Lettland	3,8%	4,2%	3,8%
Litauen	3,5%	3,8%	3,6%
Luxemburg	4,3%	5,2%	4,3%
Ungarn	4,4%	5,1%	4,8%
Malta			
Niederlande	5,9%	6,5%	6,2%
Österreich	4,8%	5,2%	4,9%
Polen	3,7%	4,0%	3,8%
Portugal	4,4%	4,8%	4,9%
Rumänien	4,2%	4,7%	4,7%
Slowenien	5,3%	5,8%	6,0%
Slowakei	2,9%	3,3%	4,0%
Finnland	3,8%	4,0%	3,9%
Schweden	5,1%	5,4%	6,0%
Vereinigtes Königreich	6,9%	7,3%	7,1%

Für ausgewählte freiberufliche Berufsfelder zeigt Abbildung 10 den Anteil der jeweiligen Profession am gesamten Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“.[47] Mit 18,8 Prozent ist der Anteil der Ingenieurbüros am höchsten. Architekturbüros kommen auf einen Anteil von 3,6 Prozent.

[47] Länderwerte im Anhang.

Abbildung 10: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

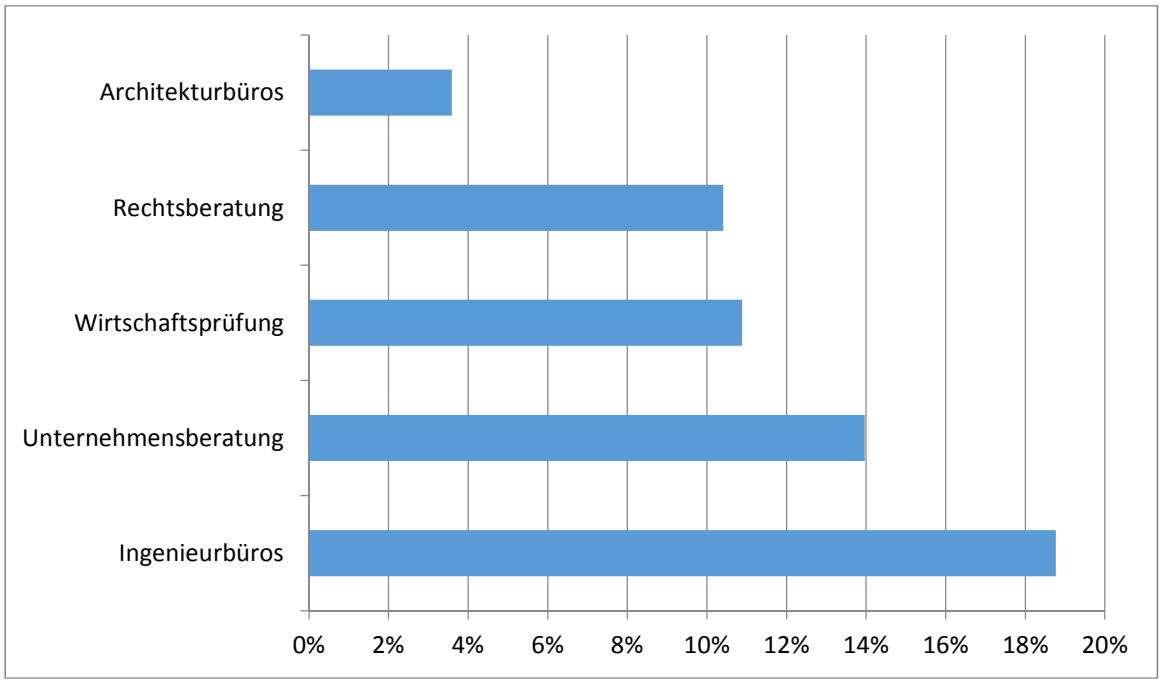

Obwohl die kleinsten Unternehmen in 2010 96,5 Prozent aller Unternehmen innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ ausmachten, trugen sie nur etwas mehr als jeden dritten Euro zum Umsatz in diesem Wirtschaftszweig bei (Tabelle 13). Die Großunternehmen zeichneten sich für jeden vierten Euro Umsatz verantwortlich, obwohl ihr Anteil bei weniger als 0,1 Prozent aller Unternehmen lag. Auch die kleinen und mittleren Unternehmen tragen mit 21,0 Prozent bzw. 17,2 Prozent bezogen auf ihren Anteil an allen Unternehmen (3,1 Prozent bzw. 0,4 Prozent) überproportional viel zum Umsatz bei. Diese ungleiche Verteilung von Unternehmens- und Umsatzanteilen ist typisch für alle Wirtschaftszweige, wobei ihre Ausprägung je nach Wirtschaftszweig stark schwanken kann. Über alle Wirtschaftszweige hinweg ist die Dominanz der Großunternehmen bei den Umsatzanteilen noch deutlich stärker ausgeprägt.[48] Insofern ist der Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ auch im Hinblick auf die Umsatzanteile relativ stark von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt (SME bzw. KMU).

[48] Bezogen auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft lag der Anteil der Großunternehmen am Umsatz 2010 bei über 40 Prozent. Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben von Eurostat.

Tabelle 13: Umsatzanteile innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	36,3%	21,0%	17,2%	25,6%
Belgien	39,7%	17,9%	22,1%	20,3%
Bulgarien	48,5%	28,4%	18,4%	4,7%
Tschechische Republik	45,7%	23,8%	18,9%	11,6%
Dänemark	26,8%	20,3%	19,6%	33,4%
Deutschland	28,1%	25,0%	17,6%	29,3%
Estland	56,5%	31,1%	12,4%	0,0%
Irland	35,2%	27,0%	16,1%	21,6%
Spanien	37,8%	21,8%	21,2%	19,2%
Frankreich	39,2%	20,8%	15,3%	24,7%
Italien	54,7%	15,9%	10,4%	19,0%
Zypern	41,3%	30,1%	18,8%	9,8%
Lettland				
Litauen	46,8%	35,7%	12,8%	4,6%
Luxemburg	28,7%	25,6%	22,2%	23,6%
Ungarn	50,7%	27,5%	16,6%	5,2%
Niederlande	34,4%	19,2%	18,0%	28,4%
Österreich	41,3%	29,0%	22,2%	7,5%
Polen	45,5%	13,7%	20,0%	20,9%
Portugal	45,1%	24,9%	19,0%	10,9%
Rumänien	43,4%	25,5%	19,5%	11,6%
Slowenien				
Slowakei	90,8%	5,1%	2,4%	1,7%
Finnland	38,9%	27,4%	18,3%	15,4%
Schweden	39,3%	22,7%	17,1%	20,8%
Vereinigtes Königreich	25,7%	18,3%	18,0%	38,0%

3.2.5 Zukünftiger Bedarf an Freiberuflern und Fachkräftebedarf in den Freien Berufen

Im EU-27-Durchschnitt war 2012 mehr als jeder dritte Selbstständige in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen zwischen 50 und 64 Jahren (Abbildung 11). Der Anteil der älteren Selbständigen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend ist über alle Wirtschaftszweige hinweg zu beobachten. In absoluten Zahlen ist die Anzahl der älteren Selbstständigen von 1,5 Mrd. in 2008 auf über 1,8 Mrd. in 2012 angestiegen.

Abbildung 11: Anzahl der 50-64-jährigen Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle:

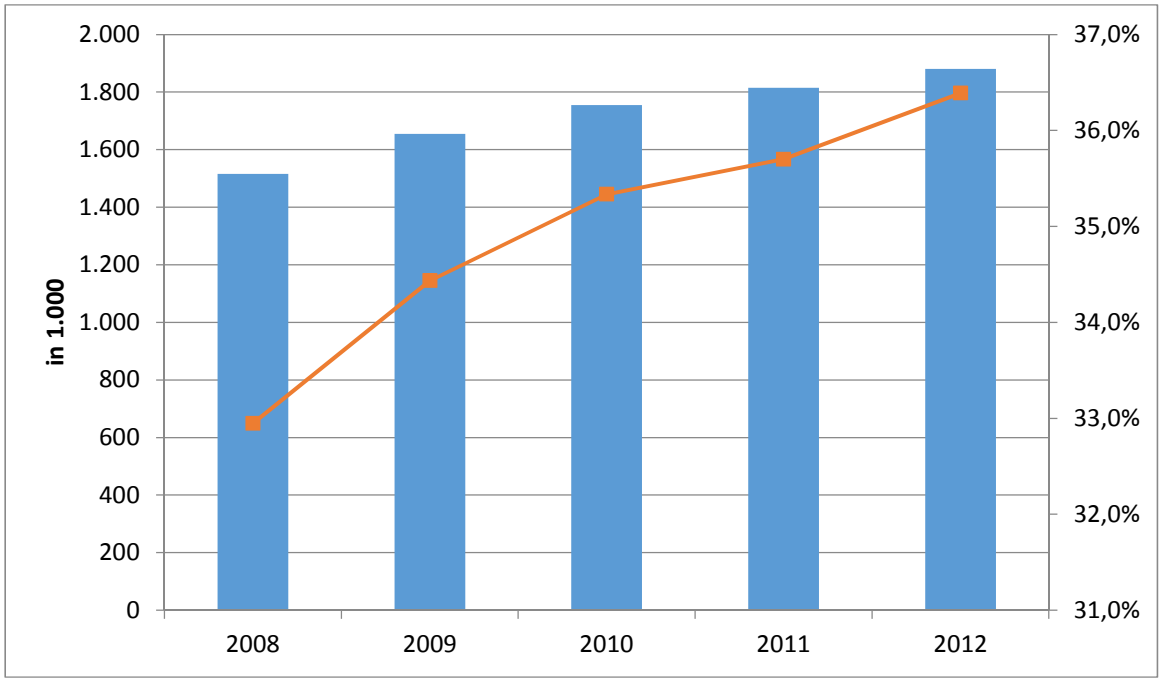

Innerhalb der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern (Tabelle 14). Während in Luxemburg nur jeder fünfte zwischen 50 und 64 Jahren alt war, war es in Schweden annähernd jeder zweite. Der hohe Anteil älterer Selbständiger ist auch Spiegelbild der demografischen Entwicklung in den Ländern. Welche Auswirkungen er auf die Betätigung von Freiberuflern haben wird, ist noch offen. Aufgrund des medizin-technischen Fortschritts ist es nicht unwahrscheinlich, dass zukünftig mehr Freiberufler auch deutlich jenseits der 64 Jahre arbeiten werden, sei es, weil sie das Einkommen benötigen oder sei es aus Gründen der Selbstverwirklichung. Zumal im Bereich der Selbstständigkeit keine starre Altersgrenze das Ausscheiden aus dem Beruf erzwingt. Dennoch dürften zukünftig in den Ländern mit einem hohen Anteil an älteren Freiberuflern verstärkt Nachfolgeregelungen zu treffen sein, wenn sich ein Teil der Selbständigen in den Ruhestand zurückzieht. Das könnte in einigen Regionen auch zu Diskussionen über die Gewährleistung von freiberuflichen Dienstleistungen insbesondere im Gesundheitswesen führen.

Tabelle 14: Anteil der Selbständigen im Alter von 50 bis 64 Jahren an allen Selbständigen Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	32,9%	34,4%	35,3%	35,7%	36,4%
Belgien	28,8%	32,5%	31,2%	34,8%	35,6%
Bulgarien	30,8%	32,2%	33,1%	44,7%	46,6%
Tschechische Republik	38,4%	41,2%	36,2%	37,2%	40,6%
Dänemark	44,1%	44,8%	37,0%	41,2%	45,3%
Deutschland	37,8%	38,6%	39,6%	41,0%	43,1%

	2008	2009	2010	2011	2012
Estland	:	:	:	:	:
Irland	32,4%	32,9%	34,6%	40,4%	37,1%
Griechenland	30,3%	31,5%	30,9%	32,3%	34,3%
Spanien	24,4%	27,5%	29,6%	30,0%	30,4%
Frankreich	36,8%	39,8%	40,6%	37,1%	39,5%
Italien	23,8%	25,5%	26,7%	26,5%	26,9%
Zypern	40,6%	34,4%	41,9%	47,0%	45,2%
Lettland	:	38,1%	:	:	43,8%
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	:	25,0%	31,3%	34,5%	25,4%
Ungarn	42,4%	34,2%	40,6%	38,6%	41,1%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	38,8%	40,0%	40,3%	40,4%	:
Österreich	31,0%	32,1%	37,1%	38,6%	36,0%
Polen	30,2%	34,0%	34,1%	34,0%	33,2%
Portugal	:	27,1%	27,3%	25,8%	28,6%
Rumänien	:	:	:	:	:
Slowenien	30,9%	34,6%	31,3%	30,3%	32,3%
Slowakei	31,9%	30,3%	33,7%	37,7%	35,9%
Finnland	41,3%	41,1%	43,8%	45,1%	43,2%
Schweden	48,9%	49,1%	51,5%	50,4%	48,1%
Vereinigtes Königreich	39,4%	38,8%	39,8%	40,4%	39,8%

Die Zahlen zur Altersstruktur der Freien Berufe zeigen, dass die Freien Berufe in Zukunft verstärkt Nachwuchs gewinnen müssen, um die gewohnte Versorgung in der Breite aufrecht erhalten zu können. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des allgemeinen demografischen Trends der Pool an Erwerbspersonen, aus dem sich der Nachwuchs für die Freien Berufe speist, kleiner wird, weil insgesamt der Anteil an jungen Personen im Erwerbsalter abnimmt. Entsprechend wichtig ist es für die Nachwuchsgewinnung der Freien Berufe, dass der Anteil der jungen Menschen mit einer entsprechend qualifizierten Ausbildung hoch ist. Die Freien Berufe stehen im Wettbewerb um qualifizierte junge Menschen mit der gewerblichen Wirtschaft. Um langfristig bestehen zu können, muss das Berufsbild des Freiberuflers attraktiv und modern sein. Hier sind die jeweiligen Professionen gefragt, sich als erstrebenswerten Lebensentwurf für junge, qualifizierte Menschen zu präsentieren.

In der EU-27 ist der Anteil an jungen Menschen mit einem tertiären Bildungsabschluss von 19,0 Prozent in 2003 auf rund 25,4 Prozent in 2012 gestiegen (

Tabelle 15). Auch wenn hieraus nicht unmittelbar auf den Anteil der Abschlüsse geschlossen werden kann, die für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit qualifizieren, ist es nicht unrealistisch anzunehmen, dass ein immer höherer Anteil der jungen Menschen die erforderlichen Qualifikationen hierfür mitbringt.

Tabelle 15: Anteil der tertiären Bildungsabschluss (Stufe 5 und 6 ISCED 1997) an allen Bildungsabschlüssen bei Personen im Alter 20-29 Jahren; Quelle Eigene Berechnung und Darstellung nach Angaben der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	19,0%	19,9%	20,7%	21,4%	21,7%	22,3%	23,2%	23,6%	24,4%	25,4%
Belgien	27,3%	30,8%	31,3%	32,0%	31,4%	32,3%	33,5%	33,2%	32,5%	33,5%
Bulgarien	15,0%	14,9%	14,2%	14,8%	14,5%	14,8%	15,4%	15,1%	16,4%	17,6%
Tschechische Republik	7,6%	8,9%	10,3%	11,5%	11,6%	13,5%	15,6%	16,8%	17,6%	20,4%
Dänemark	19,6%	19,3%	22,7%	23,0%	19,3%	18,5%	18,1%	18,2%	19,2%	19,8%
Deutschland	10,5%	10,8%	11,2%	11,1%	11,4%	12,4%	13,4%	13,8%	15,3%	16,5%
Estland	19,7%	22,6%	24,6%	24,4%	24,0%	24,2%	25,0%	25,2%	25,6%	27,1%
Irland	31,2%	32,4%	32,9%	33,6%	34,4%	34,8%	35,4%	35,1%	34,3%	35,8%
Griechenland	15,5%	16,9%	16,6%	18,5%	20,2%	21,0%	21,7%	22,5%	24,8%	26,5%
Spanien	31,5%	31,5%	32,4%	32,3%	30,9%	30,3%	29,5%	30,2%	30,5%	30,8%
Frankreich	34,9%	35,0%	35,6%	35,9%	34,7%	34,2%	34,9%	34,3%	34,1%	34,5%
Italien	7,7%	8,7%	10,5%	12,1%	13,6%	14,3%	14,6%	14,3%	14,4%	15,1%
Zypern	36,3%	33,2%	33,4%	36,7%	38,5%	40,2%	41,3%	42,3%	43,6%	45,1%
Lettland	13,9%	14,3%	18,2%	18,6%	19,0%	20,9%	20,9%	22,8%	23,4%	26,5%
Litauen	22,5%	27,9%	24,9%	26,0%	26,7%	28,8%	28,9%	30,0%	30,0%	29,9%
Luxemburg	14,7%	23,9%	24,6%	20,2%	23,4%	25,0%	29,7%	26,9%	29,3%	32,5%
Ungarn	11,8%	13,2%	14,6%	15,2%	16,1%	17,0%	17,1%	17,3%	18,3%	20,1%
Malta	15,5%	16,1%	15,2%	18,3%	20,5%	19,2%	19,2%	21,9%	23,4%	22,3%
Niederlande	21,4%	24,5%	25,5%	25,3%	25,7%	27,1%	27,4%	27,4%	27,4%	28,2%
Österreich	12,2%	12,9%	12,1%	10,5%	10,2%	10,3%	11,9%	12,0%	12,2%	13,1%
Polen	14,1%	15,5%	17,5%	19,4%	20,8%	22,3%	25,2%	26,7%	28,3%	29,4%
Portugal	12,1%	14,1%	14,0%	14,6%	16,1%	17,8%	18,9%	19,4%	21,5%	23,0%
Rumänien	8,3%	9,7%	10,0%	10,9%	11,9%	13,2%	14,1%	15,1%	16,7%	17,4%
Slowenien	12,7%	13,5%	14,4%	15,3%	16,6%	16,8%	16,6%	16,9%	18,1%	20,2%
Slowakei	9,5%	10,2%	11,4%	12,0%	12,9%	14,0%	16,4%	19,0%	20,9%	23,3%
Finnland	19,4%	18,9%	17,4%	17,2%	17,7%	17,6%	19,2%	19,0%	18,9%	19,3%
Schweden	22,8%	23,2%	23,8%	25,8%	25,4%	25,7%	25,9%	25,2%	25,0%	26,2%
Vereinigtes Königreich	27,9%	28,6%	29,1%	29,3%	29,5%	29,9%	31,0%	32,2%	33,5%	34,3%

Eine weitere Möglichkeit, den Bedarf an für eine freiberufliche Betätigung qualifizierten Personen zu decken, stellen entsprechend qualifizierte Ausländer dar. Insgesamt verfügten in 2008 gut ein Viertel der Erwerbstätigen in der EU-27, die nicht im jeweiligen Meldeland geboren wurden, über eine tertiäre Ausbildung (Tabelle 16). Der Anteil der im Ausland geborenen Erwerbstätigen mit tertiärer Bildung variiert stark zwischen den Mitgliedsstaaten. Während er in Slowenien und Italien nur 12,7 Prozent betrug, lag er in Polen bei über 50 Prozent. Die Daten lassen keine Rückschlüsse zu, ob das

Geburtsland innerhalb der EU lag oder dem EU-Ausland zuzurechnen ist. Allerdings steigt auch die Bedeutung der Arbeitskräftewanderungen innerhalb der EU. So werden zukünftig voraussichtlich verstärkt auch hoch qualifizierte Personen aus den von der Finanzmarkt- und Schuldenkrise besonders betroffenen EU-Ländern eine Betätigung im EU-Ausland suchen. Die betroffenen Personen können hierdurch ihre Qualifikationen erhalten und wertvolle Auslandserfahrung sammeln und die aufnehmenden Länder profitieren von dem gestiegenen Angebot an qualifizierten Erwerbspersonen. Aber auch die abgebenden Länder könnten langfristig einen Vorteil daraus ziehen, wenn die Migranten nach einigen Jahren in ihr Heimatland zurückkehren und ihr im Ausland erworbenes Wissen dort einbringen. Erhebungen im Rahmen der Richtlinie über Berufsqualifikationen zeigen, dass die Mobilität im Bereich hoch qualifizierter, regulierter Tätigkeiten[49] in der Vergangenheit eher gering war.[50]

Tabelle 16: Anteil der im Ausland geborenen Erwerbstätigen mit tertiärem Bildungsabschluss (Stufen 5 und 6 ISCED 1997) an allen im Ausland geboren Erwerbstätigen in 2008; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der Sondererhebung 2008 "Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern" im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008
Europäische Union (27 Länder)	25,4%
Belgien	38,0%
Bulgarien	
Tschechische Republik	20,0%
Dänemark	20,4%
Deutschland	20,9%
Estland	40,7%
Irland	40,0%
Griechenland	13,6%
Spanien	24,0%
Frankreich	27,3%
Italien	12,7%
Zypern	33,2%
Lettland	30,4%
Litauen	28,5%
Luxemburg	38,7%
Ungarn	34,1%
Malta	19,4%
Niederlande	29,2%
Österreich	18,7%
Polen	51,3%
Portugal	22,1%
Rumänien	
Slowenien	12,7%

[49] Die regulierten Tätigkeiten sind nicht identisch mit den Freien Berufen, es gibt jedoch eine nicht unerhebliche Schnittmenge.
[50] Vgl. DG Internal Market and Services: *Revised Final Report - Study evaluating the Professional Qualifications Directive against recent educational reforms in EU Member States*, 28. Oktober 2011.

	2008
Slowakei	27,4%
Schweden	35,5%
Vereinigtes Königreich	35,9%

In einer Befragung durch Eurostat zu möglichen Wachstumshemmnissen im Zeitraum 2011-2013 maßen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal gemischte Relevanz zu (Tabelle 17). Während dieser Faktor in zahlreichen Ländern nahezu keine Bedeutung hatte, sah in anderen Ländern (Deutschland, Niederlande, Finnland und Schweden) mehr als jedes zehnte Unternehmen hierin ein Problem. Den Verlust von existierendem Personal betrachtete nur in Schweden mehr als jedes zehnte Unternehmen als potenzielles Wachstumshemmnis. Die Unternehmensnachfolge wurde in keinem Land als bedeutendes Wachstumshemmnis wahrgenommen.

Tabelle 17: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Eingeschränkte Verfügbarkeit von passendem neuen Personal	Verlust von existierendem Personal	Unklare Unternehmens-nachfolge, -weitergabe, Erbschaft
Belgien	9,2	2,6	2,6
Bulgarien	6,2	4,1	0,2
Dänemark	6,1	2,8	3,3
Deutschland	10,6	4,2	1,7
Irland	0,7	1,2	0,0
Griechenland	0,0	3,9	0,0
Spanien	0,9	1,7	0,4
Frankreich	7,6	2,5	1,4
Italien	1,9	0,4	0,7
Zypern	7,3	6,1	0,0
Lettland	0,0	3,4	0,0
Litauen	1,0	1,0	0,0
Luxemburg	7,0	5,5	0,7
Malta	7,7	5,8	0,0
Niederlande	10,0	1,0	0,5
Polen	1,9	0,3	0,0
Slowakei	1,8	0,0	0,0
Finnland	11,0	6,0	0,0
Schweden	16,3	11,8	1,0
Vereinigtes Königreich	4,7	3,3	1,5

3.2.6 Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage der Freien Berufe

Die Angaben von Eurostat zu den Einkünften der Freien Berufe beziehen sich alle auf statistische Aggregate. Sie repräsentieren Durchschnittswerte, die ohne Angaben zur Streuung innerhalb der Aggregate nur sehr begrenzt Aussagewert besitzen. Auch wenn die Durchschnittwerte beispielsweise ein gutes Geschäftsergebnis nahelegen, muss dies nicht auf alle Unternehmen zutreffen. Es sind also keine Rückschlüsse möglich, wie hoch der Anteil der prosperierenden und der notleidenden Unternehmen ist.

Der Bruttobetriebsüberschuss gibt an, wie hoch der erwirtschaftete betriebliche Überschuss abzüglich der Lohnkosten ist. Der Betriebsüberschuss steht den Unternehmen zur Finanzierung von Investitionen, Rückzahlung von Mitteln an Kapitalgeber oder der Begleichung von Steuerschulden zur Verfügung. Im Gegensatz zum in der Rechnungslegung ausgewiesenen Gewinn werden zur Berechnung des Bruttobetriebsüberschusses also nicht die Gesamtkosten in Ansatz gebracht. Der Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken ist im Krisenjahr 2009 von 246 Mrd. Euro im Vorjahr auf 210 Mrd. gesunken. In 2010 wurden bereits wieder 233 Mrd. Euro erzielt.

Der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken am gesamten Bruttobetriebsüberschuss in der EU-27 lag 2009 bei 10,2 Prozent und ging in 2010 auf 9,7 Prozent zurück (Abbildung 12). Dies deckt sich mit den Beobachtungen zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz. Auch dort war der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ im Krisenjahr 2009 am höchsten, was auf eine stabilisierende Funktion dieses Wirtschaftszweigs schließen lässt.

Abbildung 12: Bruttobetriebsüberschuss in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Mio. Euro und dessen Anteil am gesamten Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Apotheken; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

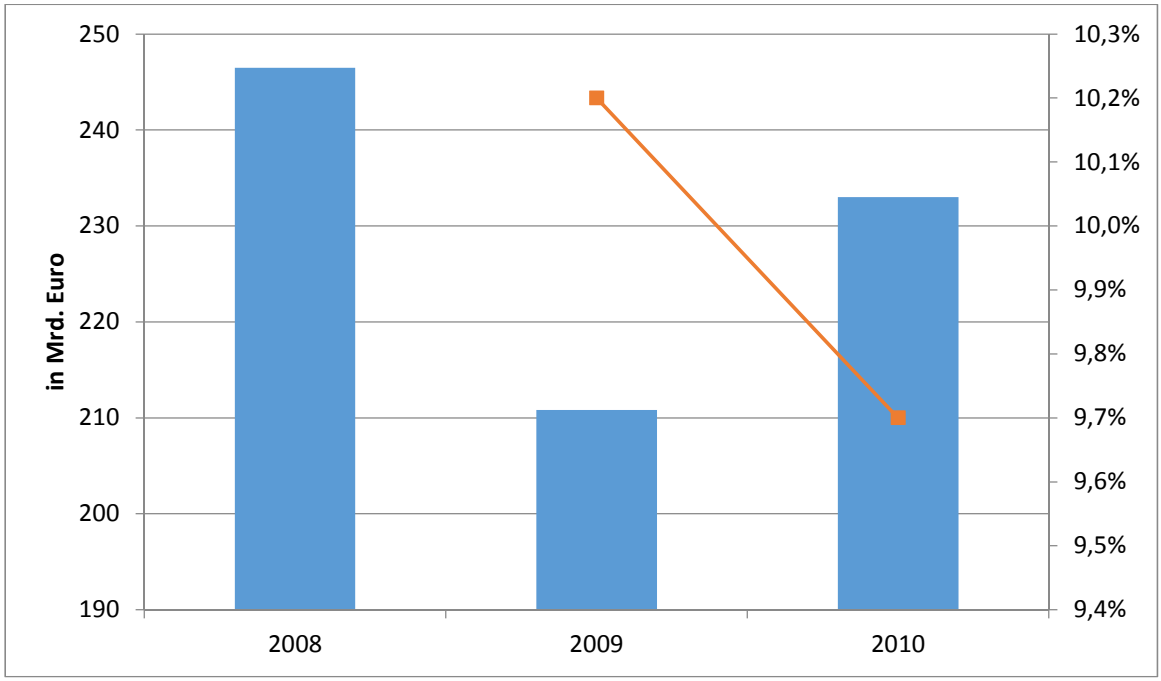

Der Anteil des Bruttobetriebsüberschusses im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ am Bruttobetriebsüberschuss im jeweiligen Land variierte in 2010 zwischen den Mitgliedsstaaten von 12,9 Prozent in Italien bis 3,9 Prozent in Estland (Tabelle 18).

Tabelle 18: Anteil des Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflich, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im jeweiligen Land; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)		10,2%	9,7%
Belgien	9,6%	9,5%	9,9%
Bulgarien	6,1%		5,9%
Tschechische Republik	7,7%		6,3%
Dänemark		6,5%	5,1%
Deutschland	10,7%	10,3%	9,7%
Estland	5,5%	7,0%	3,9%
Irland	8,2%	5,8%	5,7%
Griechenland			
Spanien	8,2%	13,3%	9,1%
Frankreich	8,7%	9,0%	9,9%
Italien	13,8%	12,9%	12,9%
Zypern	7,1%	8,0%	10,1%
Lettland	6,6%	7,3%	5,5%

	2008	2009	2010
Litauen	6,8%	5,4%	4,7%
Luxemburg	10,0%	17,2%	11,0%
Ungarn	4,9%	4,2%	5,9%
Malta			
Niederlande	9,5%	9,5%	8,9%
Österreich	8,1%	8,7%	7,9%
Polen	6,1%	5,8%	6,7%
Portugal	7,4%	7,6%	8,7%
Rumänien	5,4%	5,8%	5,2%
Slowenien	8,3%	9,7%	7,1%
Slowakei	4,7%	4,5%	6,3%
Finnland	5,1%	5,6%	4,7%
Schweden	5,4%	3,9%	4,9%
Vereinigtes Königreich	10,2%	12,3%	11,1%

Innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ trug die Rechtsberatung fast jeden vierten Euro zum Bruttobetriebsüberschuss bei (Abbildung 13). Der Anteilswert von Ingenieurbüros und Unternehmensberatung belief sich jeweils auf rund 17 Prozent. Die Wirtschaftsprüfung und Architekturbüros trugen 15,5 Prozent und 5,6 Prozent bei.

Abbildung 13: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

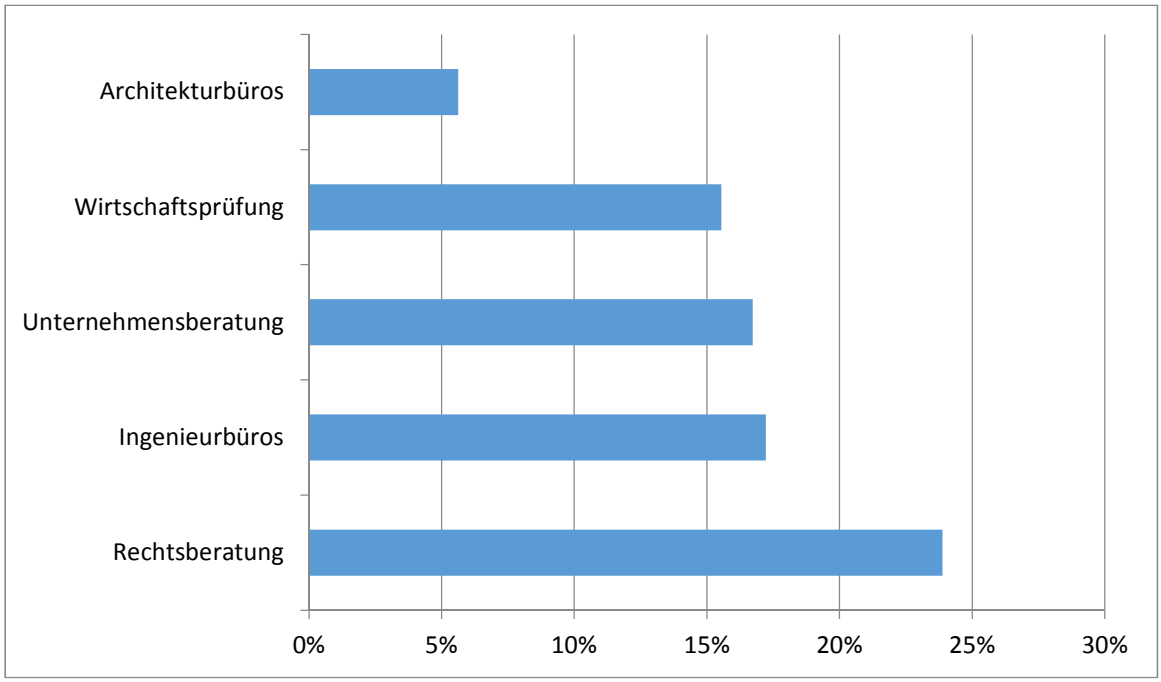

Auf Ebene der Mitgliedstaaten hat die Rechtsberatung in Luxemburg (47,1 Prozent) und Irland (44,5 Prozent) einen besonders hohen Anteil am Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ des jeweiligen Landes (Tabelle 19). In Bulgarien sind es hingegen nur 9,0 Prozent. Die Ingenieurbüros tragen in Bulgarien mit 31,8 Prozent besonders stark zum nationalen Bruttobetriebsüberschuss bei. Der entsprechende Anteil in Irland beträgt nur 3,7 Prozent. Der Beitrag der Unternehmensberatung ist in Rumänien mit 31,3 Prozent am höchsten. Den geringsten Wert weist hier Italien mit 8,6 Prozent auf. Die nationalen Anteilswerte für die Wirtschaftsprüfung streuen zwischen 8,6 Prozent in Estland und 27,9 Prozent in Luxemburg. In Österreich erzielen die Architekturbüros mit 9,7 Prozent den höchsten Beitrag zum nationalen Bruttobetriebsüberschuss, in Irland mit 1,4 Prozent den geringsten.

Tabelle 19: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 im jeweiligen Land; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

	Rechts-beratung	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	23,9%	17,2%	16,7%	15,5%	5,6%
Belgien	19,2%	8,9%	28,0%	10,7%	8,5%
Bulgarien	9,0%	31,8%	10,1%	11,1%	4,8%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	26,0%	28,0%	10,8%	14,2%	2,9%
Deutschland	19,5%	17,6%	10,5%	13,5%	6,2%
Estland	15,1%	23,9%	:	8,6%	:
Irland	44,5%	3,7%	:	24,8%	1,4%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	31,3%	15,4%	:	13,4%	9,4%
Frankreich	33,9%	10,0%	15,4%	8,8%	6,5%
Italien	28,5%	17,1%	8,6%	19,4%	8,0%
Zypern	15,7%	6,8%	21,6%	35,5%	6,3%
Lettland	17,7%	10,6%	14,8%	10,7%	5,1%
Litauen	38,0%	10,4%	14,8%	2,8%	4,0%
Luxemburg	47,1%	7,4%	13,7%	27,9%	2,3%
Ungarn	13,3%	17,0%	20,3%	15,9%	2,2%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	12,3%	15,9%	29,2%	20,3%	1,6%
Österreich	21,0%	16,4%	10,5%	16,8%	9,7%
Polen	14,0%	15,4%	12,4%	18,7%	5,8%
Portugal	23,6%	14,3%	15,6%	11,9%	3,5%
Rumänien	:	22,7%	31,3%	10,0%	4,6%
Slowenien	12,9%	19,9%	21,7%	13,9%	6,0%
Slowakei	16,4%	14,9%	17,6%	16,3%	3,0%

	Rechts-beratung	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Architektur-büros
Finnland	13,2%	19,8%	16,3%	15,2%	4,8%
Schweden	12,2%	25,1%	19,5%	15,2%	2,2%
Vereinigtes Königreich	25,4%	21,6%	30,3%	16,8%	1,9%

In der EU-27 wurden in 2010 rund 287 Mrd. Euro an Löhnen und Gehältern im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken erwirtschaftet (Abbildung 14). Damit lagen die Lohn- und Gehaltszahlungen in diesem Wirtschaftszweig nach dem Krisenjahr 2009 (273 Mrd. Euro) über dem Niveau von 2008 (285 Mrd. Euro). Dies entsprach rund jedem zehnten Euro der für Löhne und Gehälter in der gewerblichen Wirtschaft aufgebracht wurde.

Abbildung 14: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

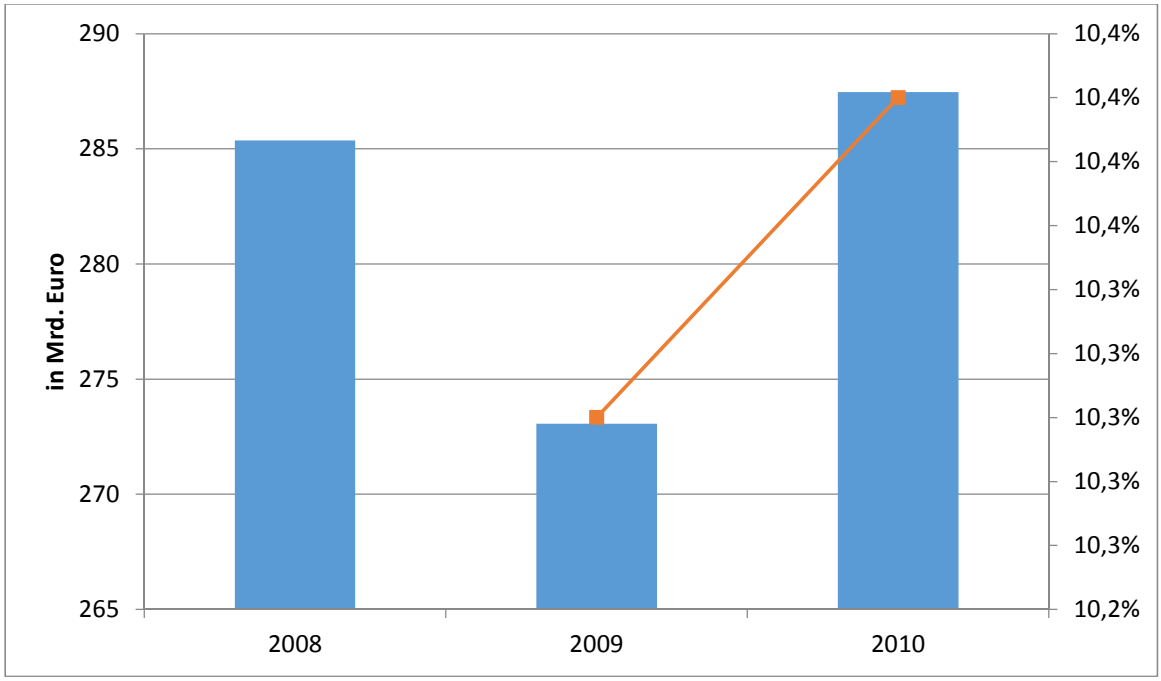

Der Anteil[51] der Lohn- und Gehaltszahlungen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ variierte zwischen den Mitgliedsstaaten von 5,8 Prozent in Polen bis 16,7 Prozent in Luxemburg (Tabelle 20).

[51] Absolute Werte im Anhang.

Tabelle 20: Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

GEO/TIME	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)		10,3%	10,4%
Belgien	8,1%	8,0%	8,4%
Bulgarien	5,9%		6,5%
Tschechische Republik	6,2%		7,1%
Dänemark		11,0%	11,5%
Deutschland	8,7%	8,8%	9,0%
Estland	5,9%	7,1%	6,5%
Irland	11,1%	11,4%	11,7%
Griechenland			
Spanien	7,7%	11,2%	8,8%
Frankreich		11,6%	12,2%
Italien	5,6%	5,5%	5,9%
Zypern	8,0%	8,3%	11,1%
Lettland	6,7%	6,8%	6,5%
Litauen	6,3%	7,0%	7,1%
Luxemburg	16,1%	16,5%	16,7%
Ungarn	8,0%	8,3%	8,2%
Niederlande	14,4%	14,7%	15,1%
Österreich	8,0%	8,3%	8,3%
Polen	5,3%	5,8%	5,8%
Portugal	7,1%	7,5%	7,9%
Rumänien	6,0%	6,8%	6,9%
Slowenien	7,5%	8,2%	8,4%
Slowakei	7,0%	8,1%	7,7%
Finnland	8,5%	8,5%	8,6%
Schweden	9,9%	10,5%	10,8%
Vereinigtes Königreich	15,1%	14,8%	15,1%

Innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ trugen in 2010 die Ingenieurbüros 19,l Prozent, die Wirtschaftsprüfung 15,1 Prozent, die Unternehmensberatung 15,0 Prozent, die Rechtsberatung 9,3 Prozent und die Architekturbüros 3,1 Prozent zur gesamten Lohnsumme im Wirtschaftszeig auf Ebene der EU-27 bei (Tabelle 21). Innerhalb der Mitgliedstaaten und Professionen ergibt sich eine breite Streuung. Während die Rechtsberatung in Rumänien gerade einmal 0,1 Prozent zur nationalen Lohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftszweigs beiträgt, sind es in Zypern 16,8 Prozent. In Luxemburg erwirtschaftet die Wirtschaftsprüfung 45,1 Prozent der nationalen Lohn- und Gehaltssumme im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“, in Rumänien sind es lediglich 7,9 Prozent. Die entsprechenden Anteilswerte streuen für

Unternehmensberatungen zwischen 28,2 Prozent in Portugal und 6,5 Prozent in Luxemburg. In Italien zeichnen sich die Architekturbüros für 0,6 Prozent der nationalen Gehaltssumme im betrachteten Wirtschaftszweig aus, in Zypern sind es 8,4 Prozent. Die Ingenieurbüros erzielen in Finnland einen Anteil von 32,6 Prozent an der nationalen Gehaltssumme im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“, in Zypern sind es 7,2 Prozent.

Tabelle 21: Anteile ausgewählter Berufsfelder an der gesamten Lohn- und Gehaltssumme im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Rechts-beratung	Wirtschafts-prüfung	Unternehmens-beratung	Architektur-büros	Ingenieur-büros
Europäische Union (27 Länder)	9,3%	15,1%	15,0%	3,1%	19,1%
Belgien	9,2%	9,4%	13,2%	2,4%	14,7%
Bulgarien	3,8%	19,0%	17,4%	3,2%	18,6%
Tschechische Republik					
Dänemark	8,7%	15,2%	9,2%	4,5%	25,3%
Deutschland	6,8%	16,3%	10,4%	3,3%	18,6%
Estland	9,4%	13,3%			18,9%
Irland	15,5%	20,9%		5,7%	15,8%
Griechenland					
Spanien	11,3%	20,0%	:	3,6%	23,5%
Frankreich	7,8%	11,4%	13,7%	3,4%	19,6%
Italien	8,2%	21,7%	17,4%	0,6%	12,7%
Zypern	16,8%	38,8%	14,1%	8,4%	7,2%
Lettland	4,5%	15,9%	9,8%	5,4%	12,6%
Litauen	9,5%	12,4%	16,0%	7,8%	16,0%
Luxemburg	8,9%	45,1%	6,5%	4,1%	12,6%
Ungarn	5,5%	24,4%	19,5%	2,2%	16,7%
Malta					
Niederlande	9,2%	17,9%	19,4%	2,3%	18,1%
Österreich	7,2%	14,9%	9,3%	5,1%	19,5%
Polen	6,4%	17,4%	19,0%	6,8%	14,6%
Portugal	3,5%	18,5%	28,2%	3,9%	20,4%
Rumänien	0,1%	7,9%	23,1%	4,1%	26,8%
Slowenien	5,8%	13,2%	14,1%	5,6%	28,4%
Slowakei	3,2%	24,8%	23,3%	3,3%	14,1%
Finnland	5,6%	14,3%	15,8%	3,8%	32,6%
Schweden	6,2%	12,0%	18,8%	2,8%	28,9%
Vereinigtes Königreich	14,2%	12,0%	20,2%	2,7%	18,2%

In einer Umfrage von Eurostat sahen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ die allgemeinen Konjunkturaussichten als das größte potenzielle Wachstumshemmnis für den Zeitraum 2011-2013 (Tabelle 22). In den Niederlanden wurden die allgemeinen Konjunkturaussichten mit 28,8 Prozent am häufigsten genannt, während in Schweden nur 9,6 Prozent der Unternehmen hierin ein Wachstumshemmnis sahen. Insgesamt dürften die Befürchtungen hinsichtlich der allgemeinen Konjunkturaussichten die Folgen der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise im Euroraum widerspiegeln. Ebenfalls mit der allgemeinen konjunkturellen Lage dürften die Sorgen um die Nachfrage auf inländischen Märkten zusammenhängen, die ebenfalls relativ häufig als potenzielles Wachstumshemmnis genannt wurden. Preiswettbewerb und geringe Gewinnspannen wurden ebenfalls in den meisten Mitgliedsstaaten von mehr als jedem zehnten Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ als mögliches Wachstumshemmnis genannt. In mehr als neun Mitgliedsstaaten wurden zudem hohe Arbeitskosten von mehr als jedem zehnten Unternehmen kritisch gesehen. Dies traf unter anderem auch auf Polen und die Slowakei zu, die in vielen anderen EU-Ländern nicht als Hochlohnländer angesehen werden.

Tabelle 22: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Allgemeine Konjunktur-aussichten	Eingeschränkte Nachfrage in den lokalen Märkten/ Hausmärkten	Preiswettbewerb, kleine Gewinn-spannen	Hohe Arbeits-kosten
Belgien	22,9	10,3	11,7	12,8
Bulgarien	22,0	14,0	7,9	3,2
Dänemark	23,2	13,5	17,1	10,5
Deutschland	12,4	12,2	14,4	13,1
Irland	24,7	15,7	15,9	10,1
Griechenland	22,5	12,7	12,7	7,8
Spanien	25,2	16,5	12,2	10,9
Frankreich	28,6	8,1	12,9	13,2
Italien	24,0	9,6	12,5	14,8
Zypern	26,8	12,8	3,7	9,8
Lettland	24,1	17,2	12,1	5,2
Litauen	29,2	9,4	14,6	3,3
Luxemburg	23,0	15,0	12,3	8,6
Malta	19,2	11,5	15,4	7,7
Niederlande	28,8	10,3	16,8	9,4
Polen	18,4	19,8	16,2	16,3
Slowakei	19,3	14,9	8,8	15,9
Finnland	22,0	10,8	12,5	7,8
Schweden	9,7	11,5	15,1	9,6
Vereinigtes Königreich	24,0	13,3	16,8	5,9

Als wenig bedrohlich wurden in der Regel die rechtlichen Rahmenbedingungen, die steuerlichen Anreize und der Zugang zu Finanzierung gesehen (Tabelle 23). Allerdings ist hier die Variation zwischen den Ländern groß. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in Griechenland und Lettland von jedem zehnten Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ als mögliches Wachstumshemmnis gesehen. Dasselbe trifft auf die steuerlichen Anreize in Italien, Lettland und Litauen zu. Die Finanzierung wurde hingegen in keinem Land von mehr als zehn Prozent der Unternehmen als mögliches Wachstumshemmnis genannt.

Tabelle 23: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Rechtliche Rahmenbedingungen	Mangel an steuerlichen Anreizen	Nicht genug Finanzierung
Belgien	5,4	3,1	2,0
Bulgarien	9,4	3,1	6,6
Dänemark	2,9	0,5	3,9
Deutschland	6,0	5,7	0,9
Irland	6,6	0,0	7,6
Griechenland	10,8	3,9	7,8
Spanien	2,5	9,6	5,2
Frankreich	5,4	4,9	2,5
Italien	8,4	11,3	4,2
Zypern	1,2	6,1	0,0
Lettland	10,3	15,5	5,2
Litauen	3,8	10,8	6,2
Luxemburg	6,6	7,0	1,1
Malta	7,7	5,8	0,0
Niederlande	7,5	2,6	3,5
Polen	1,9	7,1	4,3
Slowakei	1,3	8,6	8,3
Finnland	1,5	5,8	3,0
Schweden	3,4	1,8	0,9
Vereinigtes Königreich	8,8	3,0	3,0

3.2.7. Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union

Der Anteil der Dienstleistungsexporte am Bruttoinlandsprodukt ist in der EU-27 von 8,9 Prozent in 2005 auf 11,1 Prozent in 2012 gestiegen (Tabelle 24). Eine Unterscheidung zwischen freiberuflichen und nicht-freiberuflichen Dienstleistungen ist ebenso wenig möglich wie eine Unterscheidung nach

dem Zielland der Exporte. Pauschale Aussagen über die Bedeutung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung über alle Freien Berufe sind kaum möglich. Während einige der angebotenen Dienstleistungen eindeutig einen regionalen Charakter haben (z. B. die Dienste von Hebammen und Ärzten), wo grenzüberschreitende Aktivitäten in der Regel nur in grenznahen Gebieten eine Rolle spielen, stehen andere Professionen auch im internationalen Wettbewerb (z. B. Ingenieure oder Architekten). Allerdings besteht ein großer Teil der Expertise von Freiberuflern in der Kenntnis des nationalen Rechtsrahmens. Das grenzüberschreitende Angebot von freiberuflichen Dienstleistungen erfordert daher meist zusätzliche Qualifikationen oder macht Kooperationen mit Freiberuflern im Zielland erforderlich. Über den Umfang dieser grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Freiberuflern liegen keine belastbaren Daten vor. Zudem wird von der EU-Kommission derzeit eine Debatte über die Auswirkungen nationaler Reglementierungen auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Dienstleistern vorangetrieben. Hier soll im Einzelfall geklärt werden, ob eine Reglementierung im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Diese Debatte eröffnet auch den Freien Berufen die Möglichkeit, bestehende Regelungen auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

Tabelle 24: Anteil der Dienstleistungsexporte am BIP der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der VGR von Eurostat

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	8,9	9,4	9,8	10,2	9,9	10,3	10,7	11,1
Belgien	15,6	15,4	16,7	18,1	18,4	19,5	19,0	20,8
Bulgarien	18,0	15,8	15,6	15,3	14,0	14,2	13,9	14,2
Tschechische Republik	9,2	9,4	9,4	9,6	9,7	10,5	10,8	11,7
Dänemark	16,9	19,0	19,9	21,5	18,4	20,1	20,3	21,0
Deutschland	5,8	6,4	6,5	6,9	7,1	7,4	7,5	7,8
Estland	23,6	22,0	20,9	23,1	23,3	24,3	24,8	24,6
Irland	30,4	32,7	36,0	38,4	42,3	47,6	50,4	55,4
Griechenland	12,6	12,2	12,8	13,4	10,6	11,7	12,4	12,7
Spanien	8,3	8,5	8,6	8,8	8,4	8,9	9,8	10,3
Frankreich	5,6	5,5	5,6	5,7	5,2	5,5	5,8	6,0
Italien	5,1	5,4	5,4	5,0	4,5	4,8	5,0	5,3
Zypern	39,5	40,4	41,4	38,9	34,9	35,4	35,6	35,4
Lettland	14,5	14,2	13,9	14,6	15,6	15,8	16,3	16,6
Litauen	12,1	12,1	10,3	10,0	10,0	11,2	12,1	14,0
Luxemburg	118,1	131,2	140,2	143,4	130,7	138,5	144,8	147,1
Ungarn	9,8	12,5	13,0	13,4	14,8	15,5	16,3	16,6
Malta	32,8	39,3	43,7	49,5	47,6	51,4	54,7	54,4
Niederlande	14,7	14,3	14,3	15,3	16,1	17,0	17,6	17,9
Österreich	14,6	15,2	15,6	16,3	15,0	15,2	15,7	16,2
Polen	5,4	6,0	6,7	6,7	6,7	7,0	7,3	7,7
Portugal	6,4	7,5	8,4	8,6	8,0	8,5	9,3	9,8
Rumänien	5,2	5,7	5,6	6,4	6,0	5,4	5,6	5,8

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Slowenien	11,4	11,7	12,3	13,4	12,5	13,3	13,7	14,8
Slowakei	9,1	9,7	9,5	9,1	7,1	6,9	7,2	8,2
Finnland	8,4	8,4	9,3	11,3	11,2	11,0	10,8	10,9
Schweden	12,5	13,4	14,4	15,6	15,6	15,1	14,7	15,1
Vereinigtes Königreich	10,1	10,7	11,2	12,2	12,3	12,3	12,7	12,4

Insgesamt sehen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ die Nachfrage in ausländischen Märkten nicht als wichtiges Wachstumshemmnis an (Tabelle 25). Während die eingeschränkte Nachfrage in lokalen Märkten in den meisten EU-Mitgliedsstaaten von mehr als jedem zehnten Unternehmen als potenzielles Wachstumshemmnis genannt wird, empfinden weniger als jedes 20. Unternehmen die eingeschränkte Auslandsnachfrage als Bedrohung. Nur in Zypern fürchtet fast jedes zehnte Unternehmen eine eingeschränkte Nachfrage in ausländischen Märkten.

Tabelle 25: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Eingeschränkte Nachfrage in den lokalen Märkten/ Hausmärkten	Eingeschränkte Nachfrage in ausländischen Märkten
Belgien	10,3	2,9
Bulgarien	14,0	3,4
Dänemark	13,5	3,1
Deutschland	12,2	1,5
Irland	15,7	1,2
Griechenland	12,7	6,9
Spanien	16,5	2,0
Frankreich	8,1	1,1
Italien	9,6	1,7
Zypern	12,8	9,8
Lettland	17,2	5,2
Litauen	9,4	2,9
Luxemburg	15,0	3,6
Malta	11,5	3,8
Niederlande	10,3	0,5
Polen	19,8	0,9
Slowakei	14,9	3,1
Finnland	10,8	1,6
Schweden	11,5	0,8
Vereinigtes Königreich	13,3	1,9

Kapitel 4 Der Rechtsrahmen der Freien Berufe

4.1. Einführung

Gegenstand der Studie war neben der Beschreibung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktion der Freien Berufe ein Überblick über deren Rechtsrahmen. Die Untersuchungen des Rechtsrahmens umfasst drei Teile: Die Regulierungssysteme (*principles-based regulation* und *rules based regulation*) in den Mitgliedstaaten der EU werden im ersten Teil (4.2.) beschrieben. Der zweite Teil (4.3.) gibt einen Überblick über die Organisationsmodelle der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten. Der dritte Teil (Kapitel 5) widmet sich sodann umfassend den wesentlichen berufsrechtlichen Regulierungen.

4.2. Regulierungssysteme

Die hier untersuchten Freien Berufe unterliegen in der deutlichen Mehrzahl der Mitgliedstaaten einem spezifischen Berufsrecht. Unabhängig von der Frage des Regelungsumfangs und der Regelungsdichte lassen sich dabei in Europa zwei Regulierungssysteme identifizieren: Einerseits der proskriptiv und präskriptiv geprägte Regelungsansatz (*rules-based regulation*) und andererseits der prinzipienbasierte Regelungsansatz (*principles-based regulation*). Der Vergleich der Regulierungen der EU-Mitgliedstaaten wird durch diese systemischen Divergenzen erschwert.

4.2.1. Rules-Based Regulation

Unter einer *rules-based regulation* versteht man ein kasuistisch angelegtes Normengefüge, welches für eine Vielzahl von Einzelfällen auf der Grundlage konkret gefasster Tatbestandsmerkmale definierte Rechtsfolgen anordnet.[52] Der Normunterworfene – konkret also der Angehörige des Freien Berufs – muss die Vorgaben des Gesetzes befolgen.[53] Vorteil einer *rules-based regulation* ist eine hohe Rechtssicherheit für alle durch die Norm geregelten Einzelfälle.[54] Der Leistungspflichtige weiß, wie er sich in bestimmten Situationen zu verhalten hat.[55] Ein gewisser Nachteil liegt in der Tendenz zu einer überbordenden, vom Berufsträger nicht mehr zu überschauenden Vielzahl von Einzelfallregelungen.[56] Neuartige Sachverhalte werden durch das retrospektiv ausgerichtete System zudem häufig nur unzureichend erfasst.[57] Erstmalig auftretende Gefährdungen für Leistungsempfänger, die Allgemeinheit oder die Verbraucher rufen nach ständigen Nachbesserungen durch den Gesetzgeber. Die *rules-based regulation* kann als in den EU-Mitgliedstaaten vorherrschend bezeichnet werden und findet sich vor allem in den kontinental-europäischen Mitgliedstaaten.

---

[52] Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43, 45; Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, Bd. 33, Heft 2, 1985, S. 379, 381 f.; Sullivan, Kathleen M., *Foreword: The Justices of Rules and Standards*, Harvard Law Review, 1992/93, Band 106,1, S. 22, 58.

[53] Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43, 45; Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, Bd. 33, Heft 2, 1985, S. 379, 382 f.; Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369, 372.

[54] Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273, 276 f.; Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, Bd. 33, Heft 2, 1985, S. 379, 384.

[55] Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43, 46; Schauer, Frederick, *The Convergence of rules and Standards*, New Zeeland Law Review, 2003, Heft 3, S. 303, 309, Sullivan, Kathleen M., *Foreword: The Justices of Rules and Standards*, Harvard Law Review, 1992/93, Band 106,1, S. 22, 62 f.

[56] Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369, 374.

[57] Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43, 45.

4.2.2. Principles-Based Regulation

Im angelsächsischen Rechtskreis und in einigen nordischen Rechtsordnungen wird dagegen in jüngerer Zeit vermehrt auf das Konzept der *principles-based regulation* zurückgegriffen. Es ist gekennzeichnet durch die Formulierung abstrakter berufsrechtlicher Grundsätze, welche im Einzelfall konkretisiert werden müssen.[58] Bei der Ausübung ihres Berufs müssen sich die Berufsangehörigen von den Prinzipien leiten lassen und die durch die Prinzipien formulierten Zielvorgaben erreichen (*outcomes-based regulation*). Auf welchem Weg der Normunterworfene im Einzelfall die gesetzten Ziele erreicht, liegt im Gegensatz zur *rules-based regulation* in seinem Ermessen.[59]

Die *principles-based regulation* beschränkt sich folglich auf eine für den Rechtsanwender überschaubare Zahl von Prinzipien. Das Berufsrecht kann durch den jeweiligen Berufsträger gut überblickt werden. Neue Sachverhalte lassen sich i.d.R. auf der Grundlage der bestehenden Prinzipien lösen. Die *principles-based regulation* ist damit flexibler als die traditionelle *rules-based regulation*.[60] Folge der Offenheit der Tatbestände ist allerdings eine hohe Unbestimmtheit sowie eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit.[61] Nach Anwendung der Prinzipien über einen längeren Zeitraum und ihrer Konkretisierung durch Berufsaufsicht und Gerichte werden sich aber Fallgruppen entwickeln, so dass zunehmend auch hier ein rechtssicheres Gesamtsystem entsteht.[62]

4.2.3. Bewertung

In der Realität finden sich beide Ansätze heute regelmäßig nur in Mischformen.[63] Beispielsweise kennt das deutsche anwaltliche Berufsrecht, welches prinzipiell der *rules-based regulation* zuzuordnen ist, auch Grundprinzipien – etwa die *core values* der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Vermeidung von Interessenkollisionen. Umgekehrt können diejenigen Länder, die einer *principles-based regulation* folgen, bei bestimmten Fragen – etwa des Berufszugangs – nicht auf klare Grundregeln verzichten. Regulierungen lassen sich mithin nur danach einordnen, welchem Regulierungssystem sie im Schwerpunkt folgen.

Die Wahl eines Regulierungssystems hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Inhalt der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen. So kann vom Regulierungssystem nicht auf die Qualität der einzelnen Regelungen geschlossen werden. Auch sagt ein Regulierungssystem nichts über die Regelungsdichte und die Regelungstiefe und mithin über die Frage aus, wie rigide das jeweilige Berufsrecht ist. Schon ein kurzer Blick auf das Regelungssystem der englischen Regulierungsbehörde

---

[58] Vgl. Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, Bd. 33, Heft 2, 1985, S. 379, 382 f.

[59] Vgl. Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369, 372; Sullivan, Kathleen M., *Foreword: The Justices of Rules and Standards*, Harvard Law Review, 1992/93, Band 106,1, S. 22, 59.

[60] Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273, 294 ff.; Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369, 373; Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43, 46; Schauer, Frederick, *The Convergence of rules and Standards*, New Zeeland Law Review, 2003, Heft 3, S. 303, 309; Sullivan, Kathleen M., *Foreword: The Justices of Rules and Standards*, Harvard Law Review, 1992/93, Band 106,1, S. 22, 66 f.

[61] Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273, 278.

[62] Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369, 373 f.;ein ähnliches Phänomen wird von *Schauer* als „*Convergence*“ beschrieben: Schauer, Frederick, *The Convergence of rules and Standards*, New Zeeland Law Review, 2003, Heft 3, S. 303 ff.

[63] Vgl. allgemein Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273, 275 f.

für Rechtsdienstleistungen, der *solicitors regulation authority*, verdeutlicht, dass die Vorgaben für die Berufsträger im Ergebnis viel detaillierter sind als diejenigen des deutschen Anwaltsrechts. Ein weiteres Beispiel für eine strenge Regelung im englischen Recht bietet das Berufsrecht der Ärzte. So müssen sich etwa die ca. 230.000 praktizierenden englische Ärzte seit Dezember 2012 alle fünf Jahre vom General Medical Council revalidieren lassen. Im Vergleich dazu ist die Fortbildungspflicht für deutsche Ärzte, wenn sie nicht Kassen- oder Krankenhausärzte sind, nur sehr zurückhaltend geregelt.

Schließlich lässt sich aus dem Regulierungssystem auch kein Schluss ziehen, ob berufsrechtliche Regelungen ausschließlich und unmittelbar durch staatliche Stellen oder auch durch Selbstverwaltungskörperschaften gesetzt werden können. Insbesondere die Frage, ob das jeweilige Recht für einen Freien Beruf die Pflichtmitgliedschaft in einer Selbstverwaltungskörperschaft kennt und ob diese Körperschaft Kompetenzen zur Selbstregulierung übertragen bekommen hat, ist unabhängig vom Regulierungssystem.

Aus ökonomischer Sicht lässt sich allenfalls eine gewisse Tendenz ausmachen, dass Eingriffe in das Marktgeschehen bei einer *principles-based regulation* weniger strikt ausfallen, da dieses Konzept dem einzelnen Unternehmer mehr Spielraum bei der Umsetzung der vorgegebenen Prinzipien belässt. Verfehlt wäre dagegen ein allgemeiner Schluss, dass eine *principles-based regulation* gegenüber der *rules-based regulation* zu besseren ökonomischen Ergebnissen führen würde.[64]

4.3. Die Organisation der Freien Berufe

4.3.1. Organisationsmodelle

Die Frage nach der Organisation der Freien Berufe zielt auf die Ausgestaltung der in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten vorhandenen Selbstverwaltung und Selbstregulierung Freier Berufe. Das Konzept der Selbstverwaltung und Selbstregulierung ist historisch begründet. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren insbesondere die Berufe des Rechtsanwalts, des Arztes und des Apothekers, die – wie bereits erwähnt – sich noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Staatsnähe auszeichneten, die mit einer intensiven staatlichen Beaufsichtigung einherging. Mit dem Aufkommen des Liberalismus im 19. Jahrhundert bildete sich in diesen Berufen ein eigenes Standesbewusstsein, das den Anstoß zur Gründung von privatrechtlichen Berufsverbänden gab. In einem weiteren Schritt versuchten sich die Berufe aus der Umklammerung des Staates zu lösen, um so ihrem Selbstverständnis besser gerecht zu werden und um aufgrund ihrer Unabhängigkeit zugleich in der Bevölkerung ein erhöhtes Vertrauen zu erlangen. Schließlich gelang es, nach dem Vorbild der Handelskammern alle notwendigen Regelungen sowie wichtige Verwaltungsaufgaben wie die Berufszulassung und die Überwachung auf die in Selbstverwaltung organisierten Berufsverbände zu verlagern. Hieraus entstanden die heute in vielen Mitgliedstaaten bekannten Kammern wie bspw. die Rechtsanwaltskammern und die Ärztekammern, ein Konzept, das später auf andere Berufsgruppen übertragen wurde.[65]

In nahezu allen Mitgliedstaaten gibt es heute eine Form der Selbstverwaltung Freier Berufe durch Berufskammern und Berufsverbände. In vielen Mitgliedstaaten ist das Konzept der Selbstverwaltung

[64] Zur Frage der Transaktionskosten vgl. ausführlich Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, *Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law*, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273, 279 f. und 294 ff.
[65] Vgl. zum ganzen schon oben 2.2. m.w.N.

als freiberufliches Organisationsprinzip sogar untrennbar mit dem Gedanken der Freiberuflichkeit verbunden. Unterschiede bestehen hingegen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Berufen in der Reichweite der Selbstverwaltung und Selbstregulierung. Berufsverbände und Berufskammern vertreten jedenfalls die Interessen ihres Berufs gegenüber der Politik und der Allgemeinheit. An der staatlichen Regulierung des jeweiligen Berufs wirken sie beratend mit. Nicht selten geben sie die Berufsauffassung über die Standards einer professionellen Berufsausübung in Ethikkodizes wieder.

Das weitest gehende Modell der Selbstverwaltung hat sich u.a. in Deutschland und Österreich in der Form von Berufskammern entwickelt. Es lässt sich durch folgende Merkmale beschreiben:

1. Es handelt sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Alle Berufsangehörigen sind von Gesetzes wegen Mitglied der Körperschaft.

3. Das Verwaltungsorgan der Körperschaft wird durch Wahl deren Mitglieder bestimmt und aus Mitgliedern der Körperschaft gebildet.

4. Der Körperschaft sind von Gesetzes wegen Aufgaben, bspw. bei der Berufszulassung und der Berufsaufsicht, durch den Staat übertragen worden.

5. Die Körperschaften bzw. eine bei ihr angesiedelte Satzungsversammlung ihrer Mitglieder verfügen über eine eigene Befugnis zur Verabschiedung von Satzungsrecht, können also für alle Berufsangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzübertragungen verbindliche Rechtsnormen setzen.

Das Kammermodell erfreut sich in zahlreichen kontinentaleuropäischen Staaten unverminderter Beliebtheit. In Deutschland kann sogar in den letzten Jahren eine Ausweitung des Kammerwesens beobachtet werden. So wurde am 17. Mai 2003 die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gegründet, zuvor bestanden in diesem Beruf nur regionale Kammern. Die Einrichtung der BPtK hat sich als vorteilhaft für Berufsangehörige wie Verbraucher erwiesen. Aktuell wird in der Bundesrepublik Deutschland über die Neugründung einer Kammer für Pflegeberufe diskutiert. Allerdings soll eine solche Kammer entgegen dem hier vorgestellten Modell weniger als Einrichtung der Selbstverwaltung, denn als gewerkschaftsähnliche Interessenvertretung dienen.[66]

Einige weitere Mitgliedstaaten kennen zwar ebenfalls ein Modell der Selbstverwaltung, das aber hinsichtlich der Berufsorganisation oder hinsichtlich der Selbstverwaltungskompetenzen von dem zuvor genannten, sehr weitreichenden Autonomiekonzept abweicht. So sind etwa in vielen Mitgliedstaaten die Kammern oder Berufsverbände nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, sondern als privatrechtliche Verbände. Die Unterschiede zu dem zunächst genannten Kammermodell bleiben eher gering, wenn die Berufsangehörigen – was häufig der Fall ist – von Gesetzes wegen Mitglied in diesem Berufsverband werden müssen. Denn auch in diesem Fall ist der Berufsstand einheitlich organisiert. Sofern auch in den privatrechtlich verfassten Verbänden die

[66] Vgl. dazu auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.07.2013, *Ab in die Kammer*, Nr. 161, S. 19.

Vertretungsorgane durch die Verbandsmitglieder bestimmt werden, ist die Selbstverantwortung der Berufsangehörigen hinreichend gewährleistet. Auch dieses privatrechtliche Modell der Selbstverwaltung unterscheidet sich weiterhin wesentlich von einer Verwaltung durch berufsfremde Dritte in staatlichen Behörden. Entscheidend für den Umfang der Selbstverwaltung ist, ob diesen Verbänden ebenfalls wesentliche Verwaltungsaufgaben und die Berufsaufsicht übertragen wurden.[67] Ohne entsprechende Befugnisse ist die Selbstverwaltung auf eine reine Interessenvertretung reduziert.

Von einer echten Selbstverwaltung kann damit nur gesprochen werden, wenn zwei Merkmale erfüllt sind: Die Eigenverantwortlichkeit des einheitlich organisierten Berufsstandes und ein Kernbereich von übertragenen Aufgaben. Materiell keine Unterschiede gibt es jedenfalls im Ergebnis hinsichtlich der Bindung an die durch den Berufsstand erlassenen Regeln wie bspw. Deontologie-Kodizes. Lediglich die Rechtsnatur der Bindung weicht voneinander ab, sie ergibt sich bei privaten Körperschaften nicht aufgrund gesetzlicher Anordnung, sondern aufgrund des Korporationsverhältnisses des Mitglieds zur Kammer bzw. dem Verband.

Eine noch stärker abgeschwächte Form der Selbstverwaltung findet sich in jenen Ländern, in denen die staatliche Aufgabenübertragung nicht an nur einen Verband, sondern an mehrere privatrechtlich organisierte Berufsverbände erfolgt. In einigen Mitgliedstaaten ist bspw. vorgesehen, dass für die Ausübung eines bestimmten Berufs zwar die Mitgliedschaft in einem Berufsverband notwendig ist, der Berufsträger aber zwischen unterschiedlichen Berufsverbänden wählen kann. In diesen Fällen können die verschiedenen Berufsverbände im Hinblick auf die Berufspflichten im Detail abweichendes Binnenrecht geschaffen haben, so dass dem Berufsangehörigen insoweit eine gewisse Wahlmöglichkeit offensteht. Eine einheitliche Berufsorganisation ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Ein viertes in einigen Mitgliedstaaten anzutreffendes Organisationsmodell verzichtet im Grunde auf eine echte Form der Selbstverwaltung. So gewähren einzelne Staaten zwar den Berufsverbänden eine gewisse Regelungsmacht gegenüber den Mitgliedern, die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände ist aber nur optional ausgestaltet. Dieses Modell findet sich häufig, wenn lediglich bestimmte Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt sind, die Ausübung der Tätigkeit selbst aber keiner Beschränkung unterliegt. So ist in einigen Staaten die Steuerberatung grundsätzlich ohne besondere Voraussetzungen – insbesondere ohne eine Registrierung oder Berufszulassung – möglich. Das Führen eines bestimmten Titels, bspw. des *Belastingadviseurs* oder des Architekten in den Niederlanden oder des beratenden Ingenieurs in Deutschland, ist aber kraft gesetzlicher Anordnung an die Mitgliedschaft in einem Berufsverband gebunden. Neben zwingenden staatlichen Vorschriften erfolgt hier die Selbstverwaltung und Selbstregulierung ausschließlich auf Basis des nur für die Mitglieder des jeweiligen Verbandes verbindlichen Innenrechts. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, das Tätigwerden unter der betreffenden Berufsbezeichnung nur optional. Vielfach wird allerdings ein faktischer wirtschaftlicher Druck bestehen, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, um erfolgreich am Markt auftreten und um Klienten werben zu können. Faktisch besteht damit doch ein gewisser Zwang, sich dem Statut eines Verbandes zu unterwerfen. Ungeachtet dieser faktischen Zwänge unterliegen die Berufsangehörigen in diesem Modell nicht mehr einer

[67] Einzelheiten zur Organisationsverfassung der Selbstverwaltung in den untersuchten Berufen und Ländern unten Kapitel 5.

Selbstverwaltungsorganisation. Es fehlt damit an einem einheitlich organisierten Berufsstand. Der Staat muss – soweit er nicht ganz auf eine Regulierung verzichtet – selbst verstärkt Normen erlassen und Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Insbesondere im Vereinigten Königreich und in den skandinavischen Mitgliedstaaten ist eine Selbstverwaltung im zuvor dargestellten Sinne weitgehend unbekannt. Teilweise wird – so insbesondere in einigen skandinavischen Staaten – weitgehend auf eine Regulierung der Freien Berufe verzichtet. Eine echte Aufgabenübertragung an Selbstverwaltungskörperschaften findet dementsprechend nicht statt. Unabdingbare Verwaltungsaufgaben werden unmittelbar durch staatliche Stellen wahrgenommen, in denen keine Mitglieder des Berufsstandes vertreten sind. Mischformen haben sich im Vereinigten Königreich herausgebildet, in denen die Berufsverbände, wie etwa die *Law Society*, als privatrechtliche Organisationen nur noch Aufgaben der Interessenvertretung übernehmen. In diesen Berufsverbänden wird zwar auch ein Berufsregister geführt, die Eintragung ist aber nicht zwingend. Mit der Registrierung unterwerfen sich die Mitglieder dann aber auch den zusätzlichen berufsrechtlichen Regelungen dieser Verbände.

Die Aufgaben der Regulierung und Berufsaufsicht wurden dagegen unabhängigen, wenn auch im Falle der Solicitors weiterhin bei der *Law Societ*y angesiedelten Einrichtungen[68], wie der *Solicitors Regulation Authority*, übertragen. Bei den Heilberufen gibt es unabhängige Körperschaften, etwa den *General Medical Council* oder den *General Dental Council*, denen die Registrierung und Berufsaufsicht sowie im Falle der Ärzte auch die Überwachung der Revalidierung obliegen. Mitglieder der Organe dieser Einrichtungen sind einerseits Berufsangehörige, außerdem aber unabhängige Personen, die nicht dem Berufsstand angehören dürfen und in einem eigenständigen Verfahren ernannt werden.[69]

4.3.2. Bewertung

Die Selbstverwaltung und Selbstregulierung ist in jüngerer Zeit nicht frei von Kritik geblieben. Es besteht die Befürchtung, die Berufskammern könnten sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch sachfremde Erwägungen leiten lassen und einer bestimmten Interessengruppe zum Nachteil von Verbrauchern dienen.[70] Nach den Grundsätzen, die der EuGH in der Rechtssache Wouters[71] aufgestellt hat, müssen durch Kammern verbindlich vorgeschriebene Berufsregeln dem Allgemeininteresse dienen, die wesentlichen Grundsätze müssen durch den Staat selbst festgelegt sein und dem Staat muss schließlich die Letztentscheidungsbefugnis über die Inkraftsetzung einer Norm zukommen. Andernfalls muss die Kammer als wirtschaftliche Vereinigung die durch das Europäische Kartellrecht gezogenen Grenzen beachten.

Tatsächlich sind die genannten Gefahren nicht von der Hand zu weisen. Wenn Berufsorganisationen zugleich als Regulierungsbehörde und Interessenvertretung auftreten, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Instrumente vorsehen, um Interessen- und Rollenkonflikte wirksam auszuschließen. Sind

---

[68] Die *Solicitors Regulation Authority* ist ein *„board“* der *Law Society*, auch wenn sie Regulierungen völlig unabhängig von dieser verabschiedet und durchsetzt.
[69] Vgl. dazu im Einzelnen die Grundmodelle der Berufsorganisation bei den Zahnärzten (unter 5.3.7.).
[70] Vgl. dazu nur das Hauptgutachten 2004/2005 der Deutschen Monopolkommission, *Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor!*, Baden-Baden, 2006, Ziff. 957 ff. und die Studie von Paterson, Iain/Fink, Marcel/Ogus, Anthony, *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States*, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Wien, 2003, S. 18 ff.
[71] EuGH, 19.02.2002 - C-309/99, *Wouters* u.a. ./. NOvA,, Slg. 2002, I-1577.

diese Voraussetzungen aber gewahrt, erweisen sich Selbstverwaltung und Selbstregulierung als äußerst effektives und geeignetes Modell. Die freiberufliche Selbstverwaltung vermittelt zwischen dem Freiheitsrecht der Berufsangehörigen gegenüber staatlicher Einwirkung auf die Berufsausübung und dem Regelungsanspruch des Staates, die Gemeinwohlbindung der Freien Berufe sicherzustellen. Zudem verwirklicht sich in der Selbstverwaltung und Selbstregulierung das Subsidiaritätsprinzip, nach dem eine Aufgabe immer durch die sachnächste Stelle wahrgenommen werden soll. Dies sind aufgrund ihres besonderen Sachverstands in erster Linie die Berufsangehörigen selbst. Da die Berufsangehörigen zudem selbst ein originäres Interesse haben, das Ansehen des Berufes und das Vertrauen der Auftraggeber in den Berufsstand zu erhalten, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Organe der Selbstverwaltungsorganisation Verstöße gegen Berufspflichten nicht hinreichend ahnden und so Fehlentwicklungen nicht unterbinden.

Funktionsvoraussetzung für das Konzept der Selbstverwaltung ist die Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen in der zuständigen Berufskammer. Denn Selbstverwaltungskörperschaften können nur gegenüber ihren Mitgliedern Regulierungen verabschieden. Ohne die Pflichtmitgliedschaft können die Selbstverwaltungskörperschaften damit ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen. Die Pflichtmitgliedschaft stellt zwar einen Eingriff in die vielfach – etwa in Deutschland – verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Berufsausübung und zugleich in die europarechtlich geschützte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dar. Der Eingriff ist aber bei sachgerechter Ausgestaltung durch ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse bzw. in der Terminologie des EuGH[72] durch „*zwingende Gründe des Allgemeininteresses*“ gerechtfertigt. Um Friktionen mit der europäischen Dienst- und Niederlassungsfreiheit von vornherein zu vermeiden, greifen die Mitgliedstaaten auf die Anerkennung von Registrierungen eines anderen Mitgliedstaates zurück. Die Problematik wird zudem durch die europäische Berufsqualifikationsrichtlinie[73] adressiert und gelöst. Gegenüber den Modellen mit mehreren optionalen Berufskammern hat die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation den Vorteil, dass es einen einheitlichen Berufsstand gibt.

Um mögliche Interessenkonflikte der Berufskammern auszuschließen, hat sich das in einigen Mitgliedstaaten – etwa in Deutschland – etablierte System als effektiv erwiesen, bei dem Selbstverwaltung, Berufsaufsicht und Selbstregulierung durch die Kammern einerseits und verbandliche Interessenvertretung andererseits strikt getrennt sind. Auf der einen Seite stehen die Kammern, in denen die Berufsangehörigen kraft Gesetzes Mitglieder sind. Durch die Kammern, für Rechtsanwälte etwa die regionalen Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer, werden die Aufgaben der Berufsaufsicht und Selbstregulierung wahrgenommen. Die berufsständische Interessenvertretung wird dagegen durch von den Kammern unabhängige privatrechtlich organisierte Berufsverbände wahrgenommen, so bspw. für den Berufsstand der Rechtsanwälte durch die regionalen Anwaltsvereine und den Deutschen Anwaltverein. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist freiwillig. Der Berufsangehörige kann oft auch zwischen verschiedenen Berufsverbänden wählen.

[72] EuGH, 19.02.2002 - C-309/99, Wouters u.a. ./. NOvA,, Slg. 2002, I-1577.
[73] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EG Nr. L 255, S. 22 ff.

Kapitel 5 Vergleich einzelner Regulierungen Freier Berufe

5.1. Einführung

Das nachfolgende Kapitel enthält die Zusammenfassung der vergleichenden Untersuchung einzelner berufsrechtlicher Regelungen. Die Fülle möglicher berufsrechtlicher Einzelregelungen in allen Mitgliedstaaten gegenüberzustellen, war nach der Anlage der Studie nicht praktizierbar. Aus diesem Grund wurden einzelne, für Freie Berufe typische Regulierungen identifiziert und sodann ermittelt, ob und für welche Berufsgruppen diese in den Mitgliedstaaten der EU bestehen. Untersucht wurden grundsätzliche Fragen der Berufsqualifikation und des Berufszugangs, der Berufsorganisation und der Berufsaufsicht, einzelne Berufspflichten, besondere berufsrechtliche Regelungen zur Werbung, zur Honorargestaltung und zur mono- und interprofessionellen Zusammenarbeit sowie Bestimmungen zur Qualitätssicherung. Einbezogen wurden beispielhaft Berufe aus den Berufsgruppen der wirtschaftsnahen Beratungsberufe (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Notare), der technischen Berufe (Architekten sowie überblicksartig der Ingenieurberuf) sowie der Heilberufe (beispielhaft an Zahnärzten und Apothekern). Methodisch wurden die jeweiligen Berufsrechte – soweit verfügbar – gesichtet, Sekundärliteratur ausgewertet und ergänzende Experteninterviews geführt. Zudem konnte auf durch das EuZFB selbst gewonnene Erkenntnisse vorheriger bzw. paralleler Untersuchungen zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse wurden einzeln für jeden Beruf gegenübergestellt und sodann zusammengefasst.

Soweit für diese Studie Berufsgesetze, Berufsordnungen, Berufssatzungen und Deontologie-Kodizes einbezogen wurden, ist zu berücksichtigen, dass diese häufig nur in der sprachlichen Originalfassung vorliegen. Eine Untersuchung der Normen in einer einheitlichen Arbeitssprache war mithin nicht möglich. Teilweise liegen von nationalen Berufsrechten Übersetzungen ins Englische vor, diese sind aber nicht in jedem Fall durch das Erlassorgan autorisiert. Mithin sind Unschärfen beim korrekten Verständnis einer Rechtsnorm nicht auszuschließen.

Darüber hinaus muss in Betracht gezogen werden, dass nationale Berufsrechte immer im Kontext des jeweiligen nationalen Berufsbildes und der damit einhergehenden Qualifikation stehen. So kann bspw. der Verzicht auf eine bestimmte Regulierung für einen Beruf in einem Mitgliedstaat allein in dem Umstand begründet sein, dass diese aufgrund eines abweichenden Berufsbildes im Gegensatz zu einem anderen Mitgliedstaat gar nicht erforderlich ist. Auch müssen die Regulierungen immer im Licht der nationalen Regulierungs- und Organisationssysteme gesehen werden. Auch die Regelungsdichte und Regelungstiefe können sich unterscheiden.

Dies hat zur Folge, dass nachfolgend allein die Verbreitung einer bestimmten Regulierung berichtet werden kann. Hieraus lassen sich Tendenzen ableiten. So kann aus der Verbreitung einer bestimmten Regulierung der Schluss gezogen werden, ob eine Regulierung für eine bestimmte Berufsgruppe typisch ist. Eine häufige Regulierung kann zudem auf eine Akzeptanz der jeweiligen Regelung bei Normsetzern und / oder Berufsangehörigen in den Mitgliedstaaten hindeuten. Nicht auszuschließen ist indes, dass eine weit verbreitete Norm zwar bei den Normsetzern, nicht aber bei den Normunterworfenen als rechtspolitisch sinnvoll angesehen wird. Vielfach werden zumindest die Normsetzer von der Wirksamkeit und Erforderlichkeit einer Regelung überzeugt sein. Allein auf

Grundlage der Verbreitung einer Regulierung können aber keine Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Effektivität, ihrer Qualität sowie ihren Wirkungen abgeleitet werden.

5.2. Berufszugang und Berufszulassung

5.2.1. Qualifikationserfordernisse und weitere Zulassungsvoraussetzungen

Als ein Merkmal der Freiberuflichkeit wird in Stellungnahmen durchgängig die besondere Qualifikation oder eine besondere schöpferische Begabung genannt. Die Bedeutung dieses Merkmals lässt sich im Hinblick auf die untersuchten Berufsgruppen bestätigen. Die meisten der untersuchten Berufe erfordern eine akademische Bildung, meist auf der Qualifikationsstufe eines Masters, oder eines vergleichbaren Abschlusses. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Notar, Apotheker und Zahnarzt erfordern darüber hinaus eine praktische Ausbildungszeit. Häufig – die gilt insbesondere für die Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare – erfolgt eine Berufszulassung erst nach Ablegung einer weiteren theoretischen Prüfung zu Beginn (Berufseingangs- oder Zulassungsprüfung) oder nach Ende der nachuniversitären, berufspraktischen Ausbildung. Ausbildung und Prüfung werden dabei häufig von Berufskammern organisiert und durchgeführt, ebenso häufig aber durch staatliche Stellen oder speziell hierfür gebildete unabhängige Einrichtungen.

Etwas stärker unterscheiden sich in Europa die Zulassungsvoraussetzungen für die Berufe der Architekten und der Ingenieure. So genügt in manchen Mitgliedstaaten eine Qualifikation unterhalb des Master-Niveaus. Dies gilt namentlich für den Erwerb eines Bachelor-Grades. Auch schulische Ausbildungsgänge sind möglich, die dann aber mit einer praktischen Zeit kombiniert werden. Für den Beruf des Architekten ist nicht in jedem Mitgliedstaat eine praktische Ausbildungszeit vorgeschrieben.

5.2.1.1. Rechtsanwälte

Um den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen und ausüben zu können, müssen in Europa neben dem üblicherweise erforderlichen Hochschulstudium gemeinhin weitere Qualifikationserfordernisse erfüllt sein. Teilweise ist, wie etwa in England und Wales, Nordirland und Schottland, ein einjähriges postgraduales Studium erforderlich, mehrheitlich allerdings eine berufspraktische Ausbildung. Die Dauer dieser Ausbildung divergiert stark. Während sie in Bulgarien sechs bis zwölf Monate beträgt, müssen in Lettland und Österreich fünf Jahre absolviert werden. Als Regelfall lässt sich eine Dauer von zwei Jahren feststellen. Am Ende der berufspraktischen Zeit steht üblicherweise eine Prüfung. Alternativ ist es in Lettland und Litauen möglich, den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf auch durch eine sieben- bzw. fünfjährige berufliche Praxis in einem anderen juristischen Beruf zu erlangen. Darüber hinaus konnte in verschiedenen Ländern die Existenz von Altersgrenzen identifiziert werden. In Finnland etwa beträgt das Mindestalter 25 Jahre.

Ergänzend muss ein Rechtsanwalt in nahezu allen Mitgliedstaaten der EU Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer oder in einem Berufsverband sein, bei dem weit überwiegend auch eine Registrierung erfolgt. Teilweise, etwa in England und Wales (nur bezüglich der *solicitors*) sowie in Frankreich und Österreich resultiert aus der Registrierung die Mitgliedschaft in einem

Berufsverband / einer Rechtsanwaltskammer. Einzig auf Malta besteht weder die Pflicht zur Mitgliedschaft noch zur Registrierung in einem Register.

5.2.1.2. Wirtschaftsprüfer

Der Berufszugang und die Berufszulassung werden für die gesetzliche Abschlussprüfung durch die Abschlussprüferrichtlinie geregelt. Da die gesetzliche Jahresabschlussprüfung Hauptaufgabe der Wirtschaftsprüfer ist, stimmen die Berufszugangsregelungen mit der Abschlussprüferrichtlinie in allen Mitgliedstaaten überein. Art. 3 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat eine Zulassungsstelle einrichten muss. Dabei kann es sich ausdrücklich auch um eine Berufskammer handeln, soweit diese einer öffentlichen Aufsicht unterliegt. Voraussetzung für die Eintragung sind bestimmte Qualifikationserfordernisse. Dazu gehört nach Art. 6 Abschlussprüferrichtlinie eine theoretische und eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung, an deren Ende eine staatliche oder staatlich anerkannte berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses bzw. auf einem entsprechenden Niveau abzulegen ist. Die Inhalte der theoretischen Prüfung werden durch Art. 8 Abschlussprüferrichtlinie festgelegt, die Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung durch Art. 10 Abschlussprüferrichtlinie.

Eine Zulassung darf nach Art. 4 der Abschlussprüferrichtlinie nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden, die über einen guten Leumund verfügen. Mindestanforderungen an das Register und das Registerverfahren enthalten die Art. 15 ff. der Abschlussprüferrichtlinie.

In allen Mitgliedstaaten ist das Zulassungsverfahren zweistufig ausgestaltet. Bewerber müssen zunächst über einen Hochschulabschluss mit dem Qualifikationsgrad des Masters verfügen. In manchen Mitgliedstaaten genügt ein Abschluss in einem beliebigen Hochschulstudium. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten muss der Hochschulabschluss hingegen in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder verwandten Studiengängen erworben werden. An den Hochschulabschluss schließen sich eine praktische Ausbildung und eine Abschlussprüfung (Wirtschaftsprüferexamen) an.

Die weiteren Qualifikationserfordernisse gleichen sich – auch bedingt durch die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie – weitgehend. Dazu zählen neben der erwähnten mindestens dreijährigen praktischen Ausbildung (die selten länger dauert) als weitere Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, keine Vorstrafen, kein Vermögensverfall, eine gute Reputation sowie eine Haftpflichtversicherung. Ein Gebietsschutz ist für den Beruf des Wirtschaftsprüfers unbekannt. Vereinzelt wird ein Mindestalter von 25 Jahren (Belgien, Portugal) oder die Volljährigkeit gefordert. Diese Altersgrenzen sind aber aufgrund des Umfangs der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer eher theoretischer Natur. Eine Besonderheit findet sich in Schweden: Die Registrierung ist jeweils nur für fünf Jahre gültig.

5.2.1.3. Steuerberater

Der Darstellung der Qualifikationsvoraussetzungen für Steuerberater ist voranzustellen, dass ein einheitliches Berufsbild des Steuerberaters in Europa (noch) nicht existiert.[74] Die Aufgaben, die

[74] Pestke, Axel, *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: Binnewies, Burkhard/Spatscheck. Rainer, *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln 2011, S. 761, 784.

regelmäßig unter dem Begriff „Steuerberatung“ zusammengefasst werden, also hauptsächlich die Beratung in Steuerfragen, die Verfassung von (Umsatz-) Steuererklärungen, die Vertretung von Mandanten (Individuen und Unternehmen) gegenüber den Finanzbehörden und in manchen europäischen Ländern die gerichtliche Vertretung von Mandanten vor (Finanz-) Gerichten in Steuerfragen[75], wird in den untersuchten Mitgliedstaaten von einer Vielzahl unterschiedlicher Berufsträger wahrgenommen, von denen sich nur einige ausschließlich mit der Steuerberatung beschäftigen. Dies erschwert zwangsläufig die Vergleichbarkeit der im Einzelnen gefundenen Ergebnisse.

In der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten ist die Erlangung einer bestimmten Qualifikation von staatlicher Seite zur Voraussetzung einer Berufszulassung im Bereich der Steuerberatung gemacht worden (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Österreich, Polen, z.T. Portugal, Slowakei und Tschechische Republik). Zwei der untersuchten Ländern verlangen dagegen eine bestimmte Qualifikation nur als Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Titels „Steuerberater“ (Belgien, Rumänien).

Eine weitere Gruppe von Mitgliedstaaten verlangt eine bestimmte Qualifikation nur als Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufsorganisation. Die staatliche Berufszulassung wird in diesen Ländern hingegen nicht an eine besondere Qualifikation geknüpft (Irland, Lettland, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich). Schließlich gibt es Staaten, in denen nicht einmal die Aufnahme in die jeweilige Berufsorganisation einen bestimmten akademischen Grad oder Ausbildungsabschluss voraussetzt (Finnland, Italien, Luxemburg und Malta). Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerberatung hier regelmäßig von Personen ausgeübt wird, die zugleich einer anderen, staatlich regulierten Berufsgruppe angehören.

In jenen Mitgliedstaaten, in denen ein Qualifikationserfordernis besteht, setzt sich dieses zumeist aus einer theoretischen Ausbildung, die vorwiegend mit einem Hochschulabschluss beendet werden muss (vgl. u.a. Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande und Österreich) und einem praktischen Teil zusammen (oftmals von 3-jähriger Dauer); vgl. u.a. Belgien, Deutschland und Frankreich. Im Anschluss an den praktischen Teil muss in den meisten Mitgliedstaaten noch ein Berufsexamen abgelegt werden.

Die Berufszulassung wird in den meisten Mitgliedstaaten darüber hinaus an den Nachweis weiterer Voraussetzungen geknüpft, etwa ein einwandfreies Führungszeugnis oder den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Weiterhin müssen Steuerberater sich in einigen Mitgliedstaaten vor Aufnahme einer Tätigkeit bei einer staatlichen Stelle registrieren.

Eine Berufshaftpflichtversicherung, d.h. eine Versicherung, die eingreift, wenn es zu Regressfällen aufgrund beruflicher Fehler des Steuerberatung anbietenden Berufsträgers kommt, ist nur in einem Teil der untersuchten Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich). In Griechenland, Lettland, Malta, Slowenien und Spanien wird der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung weder durch staatliches noch durch das Verbandsrecht

[75] Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013, S. 1.

einer Berufsorganisation verlangt. In Italien, Luxemburg und Portugal sind die einen regulierten Beruf im Bereich der Steuerberatung ausübenden Berufsträger aufgrund dieser Regulierung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Die Länder, in denen ein Zwang zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, verzichten überwiegend auf Vorgaben zur Höhe der Versicherung. Im Übrigen sind die Mindestversicherungssummen pro Schadensfall sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von 10.000 EUR (Polen) bis über 1 Mio. EUR (Belgien und Frankreich).

Für Steuerberatungsgesellschaften kennt nur ein Teil der untersuchten Mitgliedstaaten eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Teilweise wird auf eine entsprechende Pflicht verzichtet, weil die persönliche Haftung des Berufsträgers durch den Zusammenschluss nicht tangiert und eine eigenständige Haftung der Gesellschaft nicht begründet wird. Jene Staaten, die auch Steuerberatungsgesellschaften den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abverlangen, umfasst die Versicherungspflicht auch die Gesellschafter und Angestellten der Gesellschaft.

5.2.1.4. Notare

Die unterschiedlichen Qualifikationsvoraussetzungen erklären sich durch ein unterschiedliches Berufsbild des Notars in den Mitgliedstaaten der EU. Im kontinentaleuropäischen Rechtskreis findet sich grundsätzlich das Berufsbild des Notars lateinischer Prägung, des sogenannten *Civil Law Notary*, d. h. des Notars, der unabhängiger und unparteiischer Berater ist und der als Amtsträger ein öffentliches Amt bekleidet. Das lateinische Notariat, das seine Ursprünge im römischen Recht findet, ist traditionell neben Deutschland auch in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien, Malta und Portugal vertreten. In Mittel- und Osteuropa haben Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Bulgarien und Ungarn das lateinische Notariat angenommen. Auch außerhalb Europas ist das lateinische Notariat weit verbreitet. Insgesamt haben sich Berufsorganisationen aus 76 Ländern mit lateinischem Notariat in der Internationalen Union des Notariats (UINL) zusammengeschlossen.

Die meisten kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten gehen im Zivilrecht von einem Zweisäulenmodell aus. Die vorsorgende Rechtspflege durch den Notar dient dem Schutz unerfahrener, ungewandter Beteiligter vor rechtlicher Benachteiligung und gewährleistet Rechts- und Beweissicherheit zum Zweck späterer Streitvermeidung. Die präventive Rechtskontrolle der Notare hat gegenüber der richterlichen Streitentscheidung eine echte Komplementärfunktion. Notaren kommt gewissermaßen als „Richtern im Vorfeld“ eine eigene hoheitliche Kontroll- und Entscheidungskompetenz zu.

Mit der den Notaren zugewiesenen Beurkundungszuständigkeit erfüllen sie im Rahmen eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Rechtspflegeverfahrens die Justizgewährungspflicht des Staates, die zu einer abschließenden Entscheidung mit unmittelbaren Rechtsfolgen für die Beteiligten führt: Nur durch die Beurkundung kommt im Falle eines Beurkundungserfordernisses ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Ebenso wie der Justizgewährungsanspruch des Bürgers den Richter zur

Streitentscheidung verpflichtet, verpflichtet der Urkundsgewährungsanspruch den Notar zur Vornahme einer rechtmäßigen Urkundshandlung.[76]

Grundlegend anders ist die Stellung des *Notary Public* des angelsächsischen Rechtskreises. Im **Vereinigtes Königreich** hat der notary meist nur die Aufgabe, Unterschriften zu beglaubigen, eine rechtliche Beratung übernimmt er nicht. Der Notar – ursprünglich Repräsentant des Königs – kann im angelsächsischen Recht gesetzlich geforderte oder erlaubte Eide abnehmen, Urkunden, Pfandverschreibungen, Hypotheken, Vollmachten und andere Schriftstücke im Rechtsverkehr beglaubigen und Einsprüche protokollieren. Bei der Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen nimmt er richterliche Funktionen wahr und kann Zeugenvernehmungen und Zwangsmittel anordnen.[77] In **Irland** gehören zu den wichtigsten Aufgaben öffentlich bestellter Notare die Beurkundung von Dokumenten und die Überprüfung und Beglaubigung von Unterschriften.

Auch den Mitgliedstaaten des nordischen Rechtskreises, namentlich Finnland, Dänemark und Schweden, sind Notare im Sinne des kontinentaleuropäischen Verständnisses fremd. In diesen Mitgliedstaaten wird anders als im kontinentaleuropäischen Rechtskreis keine „vorsorgende Rechtspflege“ betrieben.

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Notarberuf variieren daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die meisten Staaten, die das lateinische Notariat kennen, verlangen neben dem rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss eine mehrjährige praktische Ausbildungszeit, überwiegend mit einer abschließenden Prüfung. Dies ist in Belgien, Bulgarien, Deutschland (teilweise), Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen (teilweise), Luxemburg, auf Malta, in den Niederlande, in Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechische Republik und in Ungarn der Fall. Andere fordern lediglich eine staatliche Zulassungsprüfung (Litauen (teilweise), Spanien) oder eine Eignungsprüfung vor der Notarkammer (Deutschland (teilweise)). In den Mitgliedstaaten mit einem abweichenden Notariatsverständnis (*commom law*) und begrenztem Aufgabenfeld variieren auch die Berufszugangsvoraussetzungen. Im Vereinigten Königreich muss das *Postgraduate Diploma* in *Notarial Practice, Roman Law and International Private Law* erworben werden, das von der Universität Cambridge verliehen wird. Allein die Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften genügt hingegen für die Bestellung zum *Notarius Publicus* in Schweden.

Grundsätzlich ist gesetzlich vorgesehen, dass der Notaranwärter nicht vorbestraft bzw. „unbescholten“ ist, sich körperlich und geistig für den Notardienst eignet und einen Amtseid ablegt, bevor er den Dienst antreten darf. Darüber hinaus fordern die meisten EU-Staaten die Mitgliedschaft in der Notarkammer und eine zusätzliche Ernennung bzw. Berufung in das Amt durch den Staat. Vermehrt finden sich in den Berufsgesetzen zudem Altersgrenzen, und zwar sowohl in der Form eines Mindestalters (bspw. in Griechenland, Italien, Luxemburg, Polen und Spanien) als auch in Form von Höchstaltersgrenzen (z.B. in Belgien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg und den Niederlanden).

Nahezu die Hälfte der Berufsordnungen sieht nach wie vor ein Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarberuf vor. Beispielhaft genannt seien Bulgarien, Griechenland, Lettland,

[76] Vgl. etwa § 15 Abs. 1 BNotO.
[77] http://www.thenotariessociety.org.uk/what-is-a-notary.

Litauen, Luxemburg, Slowenien, die Slowakei, Spanien, Rumänien, Ungarn und die Tschechische Republik. Solche Vorbehalte sind europarechtswidrig, da sie nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH eine nach Art. 43 EG verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen.[78] Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mitgliedstaaten ihre Berufsordnungen in näherer Zukunft anpassen werden. So hat die europäische Kommission jüngst gegen Lettland wegen des dort weiterhin geltenden Staatsangehörigkeitserfordernisses vor dem EuGH Klage erhoben.[79]

In nahezu allen Mitgliedstaaten ist der Notar gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bevor ihm eine Ausübung des Notaramtes gestattet ist.

5.2.1.5. Architekten

Dem breiten Berufsfeld zwischen Baukunst aktuellen oder historischen Zuschnitts auf der einen und angewandter Technik auf der anderen Seite entsprechen die Ausbildungswege zum Architektenberuf. Auch hier unterscheiden sich die Mitgliedstaaten erheblich in den Berufszugangserfordernissen. So gibt es vielfältige Möglichkeiten den Architektenberuf zu erlernen, wie etwa an Universitäten (vor allem Technische Universitäten / Technische Hochschulen), an Fachhochschulen, Kunstakademien und Berufsakademien, aber auch in Colleges und technischen Mittelschulen. Die Schwerpunkte der Ausbildung werden traditionell unterschiedlich gesetzt: in Kunstakademien wird vor allem Wert auf den gestalterischen Aspekt gelegt, an Universitäten wird bei der Ausbildung ein besonderes Augenmerk auf Theorie und Wissenschaft gelegt, an Fachhochschulen wird auf wissenschaftlicher Grundlage anwendungsorientierter als an den Universitäten ausgebildet und an Berufsakademien wird praxisnah, aber weniger breit gefächert gelehrt als an einer Hochschule. Die meisten Institutionen haben inzwischen ein individuelles Ausbildungsprofil mit ganz eigenen Studienschwerpunkten.

Zu beachten ist, dass aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie in der EU einheitliche Voraussetzungen für die automatische Anerkennung als Hochbauarchitekt gelten, nämlich ein Hochschulstudium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit und einem entsprechenden Hochschulabschluss. Eine Einzelfallprüfung der automatisch anzuerkennenden Studienabschlüsse findet dann nicht statt. Absolventen mit einem Hochschulabschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier, aber mindestens drei Jahren können im Wege der Einzelfallprüfung des EU-Landes, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden soll, die auch Praxiszeiten einbezieht, anerkannt werden.[80] Neben der Studiendauer sind für die „Europafähigkeit“ der Hochbauarchitekten auch die Studieninhalte von Bedeutung. Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen.[81]

Für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gilt eine andere Regelung. Absolventen, die ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei, aber weniger als vier Jahren mit entsprechender Hochschulprüfung abgeschlossen haben, können ihren Abschluss

[78] EuGH Urt. v. 24.05.2011, Az. C 47/08, Slg 2011, I-4105-4194, C 50/08, Slg 2011, I-4195-4229, C 51/08, Slg 2011, I-4231-4274, C 53/08, Slg 2011, I-4309-4353, C 54/08, Slg 2011, I-4355-4398, C 61/08, Slg 2011, I-4399-4439, C 52/08, Slg 2011, I-4275-4307.
[79] Vgl. *European Commission* - IP/14/48 23/01/2014
[80] Art. 46 ff. Richtlinie 2005/36/EG.
[81] Art. 46 Richtlinie 2005/36/EG.

grundsätzlich in allen EU Mitgliedstaaten anerkennen lassen. Der Aufnahmestaat kann aber entsprechende Eignungstests und Anpassungslehrgänge verlangen, wenn das Ausbildungsniveau der eigenen Absolventen in den entsprechenden Studiengängen höher ist.[82]

Mindestvoraussetzung für die Qualifikation zum Architekten ist in allen Mitgliedstaaten eine theoretische Ausbildung, meist an einer Hochschule, von regelmäßig drei bis fünf Jahren.

In den meisten Staaten ist zusätzlich zu einem Hochschulabschluss eine praktische Berufsausübungszeit erforderlich. Diese beträgt in einigen Mitgliedstaaten zwei Jahre, so in Belgien[83], Bulgarien, Deutschland[84], Irland, Luxemburg[85], den Niederlanden (soweit eine Registrierung beim *Bureau Architectenregister* zur Titelführung erfolgen soll)[86], Rumänien, Schweden (soweit die – freiwillige – Mitgliedschaft im Architektenverband angestrebt wird), Ungarn und dem Vereinigten Königreich. In anderen Mitgliedstaaten erfordert die Qualifikation zum Architektenberuf drei Jahre berufspraktischer Zeit, wie etwa in Estland[87], in Österreich[88] (mit anschließender Ziviltechnikerprüfung[89]), in Polen, der Slowakei[90] und in Slowenien[91]. Drei bis fünf Jahre sind in Litauen und der Tschechischen Republik[92] vorgesehen. Und grundsätzlich 9-12 Monate berufspraktische Zeit werden in Portugal[93] und ein Jahr in Zypern vorausgesetzt. Teilweise muss noch eine weitere Zulassungsprüfung bei der jeweiligen Kammer abgelegt werden, so in Griechenland, Irland (durch *RIAI* - für freiwillige Mitglieder-), auf Malta beim *Periti warranting Board*[94], in Rumänien, der Slowakei[95] und der Tschechischen Republik[96]. Andere Mitgliedstaaten verlangen eine (weitere) staatliche Zusatzprüfung (so Italien[97] und Litauen).

Eine weitere Gruppe von Mitgliedstaaten kennt über die Hochschulausbildung hinaus überhaupt keine weiteren Erfordernisse für die Berufsausübung. Dies ist der Fall in Dänemark, Finnland, Frankreich und Spanien.

5.2.1.6. Ingenieure

Das Berufsbild des Ingenieurs ist europaweit alles andere als einheitlich. Auch die gemeinhin von Ingenieuren auszuübenden Tätigkeiten variieren sehr stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Aufgrund dieses heterogenen Berufsbildes konnte ein Vergleich der unterschiedlichen Staaten in dem Umfang, wie er hinsichtlich anderer Berufsgruppen möglich war, in der durch den Auftrag vorgegebenen Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht durchgeführt werden.

---

[82] Vgl. die Hinweise der EU-Kommission, http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/directive_in_practice/automatic_recognition/architects/index_de.htm.
[83] Art. 50 *Loi du 26 juin 1963*.
[84] Bsp. § 4 BauKaG NRW.
[85] Art. 15 *Loi du 2 septembre 2011*.
[86] Siehe näheres unter: https://www.architectenregister.nl/en/Professional_experience_period/index.aspx.
[87] Je nach Qualifikationsgrad zu unterschieden (vgl. unter http://www.kutsekoda.ee/et/kutseregister/kutsestandardid/10440735/pdf/diplomeeritud-arhitekt-tase-7.3.et.pdf).
[88] § 8 Ziviltechnikergesetz.
[89] § 9 Ziviltechnikergesetz.
[90] § 16b Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[91] Siehe näheres unter: http://www.mop.gov.si/fileadmin/mop.gov.si/pageuploads/zakonodaja/prostor/graditev/pravilnik_strokovni_inzenirski_izpiti.pdf.
[92] Art. 8 *Architects Act 360/1992*.
[93] Art. 6 *Decreto-Lei n.º 176/98, de 3 de Julho* iVm Annex 2 zu *Regulamento de Inscrção.*
[94] Art. 3 *Periti Act*.
[95] § 21 Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[96] Art. 8 *Architects Act 360/1992*.
[97] *Decreto del presidente della repubblica 5 giugno 2001, n. 328*

Erschwerend kommt hinzu, dass der Ingenieursberuf sehr verschiedene, voneinander abgegrenzte Berufsbilder umfasst. Für die mannigfaltigen Ausgestaltungen der Ingenieurberufe gibt es in den europäischen Mitgliedstaaten auch die unterschiedlichsten Berufsbezeichnungen.

Die Ausbildung zum Ingenieur und die Berufsausübung sind in den Ländern Europas entsprechend unterschiedlich geregelt. Die Umsetzung des Bologna-Abkommens hat zog verschiedene neue Berufsbezeichnungen nach sich. Die Abschlüsse beziehen sich nunmehr auf den Bachelor of Engineering (B.Eng.) bzw. den Master of Engineering (M.Eng.). Neben dem klassischen Hochschulstudium an Universitäten und Fachhochschulen bieten zum Beispiel in Österreich auch Höhere Technische Lehranstalten (HTL) schulische Ausbildungsgänge in technischen Fachrichtungen an, die nach erfolgreichem Abschluss und einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Praxis, die gehobene Kenntnisse voraussetzt, das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur erlauben. Auch im Vereinigten Königreich ist ein Hochschulabschluss keine zwingende Berufszulassungsvoraussetzung.

In Deutschland ist die Ingenieurausbildung durch Landesgesetze und -verordnungen geregelt. In jedem der 16 Bundesländer gibt es ein Wissenschaftsministerium, das für die Hochschulen und die Studiengänge verantwortlich ist. Ein Ingenieurstudium kann in Deutschland an Technischen Hochschulen, an Universitäten, an Fachhochschulen oder an Berufsakademien, die aufgrund der Verbindung von Theorie und Praxis auch als duale Hochschulen bezeichnet werden, erfolgen. In Finnland kann das Ingenieurstudium an Technischen Universitäten, an technischen Fakultäten anderer Universitäten und an Fachhochschulen absolviert werden. In Frankreich wird das Ingenieurstudium von den *Écoles d'Ingénieurs* (Ingenieurhochschulen), auch *Grandes écoles* genannt, und an den Universitäten angeboten.

In einigen Staaten Osteuropas wie z. B. Bulgarien, Ungarn und Polen wird gemäß dem Bologna-Prozess inzwischen ebenfalls der Grad des Bachelors bzw. Masters verliehen. Hier verwendet man mittlerweile auch die internationalen Bezeichnungen *Bachelor of Engineering* (B. Eng.) bzw. *Master of Engineering* (M. Eng.).

Der Titel „EUR ING" (Europaingenieur) wurde von der *European Federation of National Engineering Associations* (*FEANI*) geschaffen, um die Vielfalt technischer Berufsbezeichnungen in Europa überschaubar zu machen. Es soll damit eine auf einem technischen Fachgebiet abgeschlossene hochwertige Ausbildung verbunden mit zusätzlicher praktischer Erfahrung bestätigt werden. In den Richtlinien zur Verleihung des „EUR ING" wird deshalb für Hochschulabsolventen eine mindestens siebenjährige Ausbildungsdauer verlangt, in deren Verlauf mindestens drei Jahre Hochschule (hochschulartige Ausbildung) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachzuweisen sind. In jedem Fall erfolgt die Verleihung des „EUR ING" nur an Mitglieder eines dem nationalen Komitee angehörenden Ingenieurverbandes.

5.2.1.7. Zahnärzte

In allen Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für die Ausübung des Zahnarzt-Berufs der Abschluss des Studiums der Zahnmedizin an einer Universität oder Hochschule. Nur auf Zypern und in Luxemburg besteht keine Möglichkeit, ein Zahnmedizinstudium zu absolvieren. Dafür müssen sich die Studenten ins Ausland begeben. Die EU-Länder unterscheiden sich teilweise in der Mindestdauer des Studiums.

Da der Beruf des Zahnarztes zu den sieben sog. „sektoralen“ Berufen zählt, für die das Verfahren der automatischen Anerkennung der zahnärztlichen Grundqualifikation nach der Berufsqualifikationsrichtlinie gilt (vgl. Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG), und für deren Anerkennung Art. 34 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie eine fünfjährige Mindestausbildungszeit vorsieht, hat sich die ganz überwiegende Anzahl der EU-Staaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht jedoch für eine Mindeststudienzeit von fünf Jahren entschieden. Nur in Frankreich, Österreich, Niederlande, Slowakei und Slowenien benötigen die Studenten mindestens fünfeinhalb oder mehr Jahre (Bulgarien: sechs Jahre), um den nationalen akademischen Abschluss für die Ausübung des Berufs des Zahnarztes zu erlangen.[98] Im Vereinigten Königreich, in dem das Zahnmedizinstudium im Jahr 2009 bereits nach vier Jahren abgeschlossen werden konnte,[99] beträgt die Mindeststudiendauer nunmehr ebenfalls fünf Jahre. Die nationalen zahnärztlichen Grundqualifikationen und damit der akademische Grad, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat erworben wird, kann Anhang 5.3.2. der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) entnommen werden.[100]

Das Zahnmedizinstudium umfasst theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Eine praktische Tätigkeit (z.B. eine angeleitete Tätigkeit unter einem erfahrenen niedergelassenen Zahnarzt), die über die praktische Ausbildung während des Studiums hinausgeht und – unabhängig von der überwiegend speziell geregelten Zulassung von Zahnärzten für die Tätigkeit in der staatlichen Gesundheitsversorgung – erforderlich ist, wird nur selten von den nationalen rechtlichen Regelungen gefordert. Dies trifft nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nur auf die Länder Litauen[101], Polen[102] und Slowenien[103] zu. Aber auch dort kann teilweise die angeleitete praktische Tätigkeit in das Studium implementiert werden. In anderen Ländern bedarf es solcher angeleiteten Tätigkeiten unter Aufsicht eines erfahrenen Zahnarztes nach dem Abschluss des Zahnmedizinstudiums nur, um im Rahmen des staatlichen oder staatlich finanzierten Gesundheitssystems tätig werden zu dürfen (z.B. in Deutschland und Finnland).

In nahezu allen EU-Ländern können sich Zahnärzte zum Fachzahnarzt weiterbilden. Die Fachzahnarztausbildung umfasst ein theoretisches und praktisches Studium an einer Universität oder einem anerkannten Ausbildungs- und Forschungszentrum nach Abschluss und Anerkennung des Zahnmedizinstudiums. Nur in Luxemburg, Spanien[104] und Zypern besteht diese Möglichkeit zur Spezialisierung nicht. Die Anzahl der Fachzahnarzt-Weiterbildungen variiert zwischen den EU-Ländern deutlich. Viele EU-Länder (z.B. Frankreich, Belgien, Deutschland, Malta, Niederlande, Slowakei, Finnland) bieten nur zwei oder drei verschiedene Weiterbildungen zum Fachzahnarzt an

[98] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 32, abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[99] Vgl. Council of European Dentists. Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009), S. 32, abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[100] Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/legislation/index_de.htm (letzter Abruf am 25.10.2013).
[101] Vgl. Art. 2 Ziff. 4 Lietuvos Respublikos odontologijos Praktiskos Istatymas, abrufbar im Internet unter: http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=259519&p_query=&p_tr2= (letzter Abruf am 21.10.2013).
[102] Law on the Professions of Medical Doctor and Dentist, dated 5 December 1996 (Ustawa z dnia z dnia 5 grudnia 1996 r.o zawodach lekarza i lekarza dentysty).
[103] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 321.
[104] So die Angabe des spanischen Gesundheitsministeriums im Rahmen einer Expertenanfrage sowie die Angabe des Consejo General de Colegios Odontologos y Estomatologos des Espana.

(z.B. Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Fachzahnarzt für öffentliche Gesundheit; in Belgien auch: Fachzahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde), während andere EU-Länder acht (so z.B. Polen) oder zwölf (so das Vereinigte Königreich) Fachzahnarzt-Ausbildungen anbieten. Die Ausbildungsdauer hängt von dem gewählten Weiterbildungsgebiet ab. Art. 35 der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) sieht ein Verfahren vor, nach dem die Fachzahnarztausbildung auch in einem anderen EU-Land absolviert werden kann. Fachzahnärzte werden teilweise in ein besonderes Register eingetragen (so z.B. beim *General Dental Council* im Vereinigten Königreich und bei dem *Irish Dental Council*).

5.2.1.8. Apotheker

Der Berufszugang in den Mitgliedstaaten folgt insbesondere hinsichtlich der Ausbildung durch die Vereinheitlichung im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG den gleichen Grundprinzipien. Gemeinhin ist die Befugnis zum Führen des Titels „Apotheker“ zudem von der erfolgreichen Berufszulassung abhängig (so darf z.B. in Deutschland die Bezeichnung Apotheker erst nach Erteilung der Approbation geführt werden[105]). Für die Ausübung des Apothekerberufs sind in den Staaten der EU, mit Ausnahme von Dänemark und Litauen, entweder eine Kammermitgliedschaft, eine Registrierung und / oder eine Apothekenlizenz verpflichtend.

Für die EU-weite Anerkennung der Apothekerausbildung ist nach Art. 44 der Berufsqualifikationsrichtlinie erforderlich, dass die mindestens fünfjährige Ausbildung ein vierjähriges Vollzeitstudium an der Universität umfasst, an das sich eine mindestens sechsmonatige berufspraktische Zeit anschließen muss. Die genaue Ausgestaltung der Ausbildung überlässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten. In den meisten Ländern dauert die universitäre Ausbildung fünf bis sechs Jahre und die berufspraktische Zeit sechs Monate. Davon abweichend beträgt die praktische Ausbildung in Deutschland, Griechenland, Irland, Österreich sowie im Vereinigten Königreich und auf Zypern ein Jahr; in Frankreich 14 Monate und in Luxemburg gar zwei Jahre.

Mitgliedstaatenübergreifend müssen Apotheker vorweisen, dass sie nicht vorbestraft sind, über ausreichende Sprachkenntnisse und einen guten Ruf verfügen und gesundheitlich / mental für den Beruf geeignet sind. In Irland und im Vereinigten Königreich werden diese Vorgaben unter der Voraussetzung „*fitness to practice*“ zusammengefasst und von der jeweiligen Regulierungsbehörde kontrolliert.[106]

5.2.2. Registrierungspflicht und Pflichtmitgliedschaften in Kammern oder Verbänden

Nahezu alle Freien Berufe kennen eine Registrierungspflicht in einem Berufsregister. Sie ist häufig eng verknüpft mit der Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer oder einem Berufsverband. Der Registrierungspflicht kommen zwei Funktionen zu. Einerseits kann eine Registrierungspflicht als Schranke zur Berufszulassung dienen, wenn die Registrierung nur nach Überprüfung der Berufszulassungsvoraussetzungen erfolgt und die berufliche Tätigkeit erst nach der Registrierung aufgenommen werden darf. Die Registrierung ersetzt dann eine formelle Berufszulassung bzw. fällt mit dieser zusammen. Andererseits hat ein Berufsregister eine Publizitätsfunktion. Ist das Register

[105] § 3 BApO.
[106] *Irish Pharmacy Act 2007, U.K. Pharmacist and Pharmacy Technician Order 2007.*

öffentlich, hat jedermann die Möglichkeit, sich bspw. über die Berufszulassung oder die Adressdaten eines Berufsträgers zu informieren.

Erfolgt die verpflichtende Registrierung bei einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verband, geht mit der Registrierung auch die Mitgliedschaft im entsprechenden Verband einher. Der Berufsangehörige ist dann Pflichtmitglied in dem entsprechenden Verband. Aufgrund der Mitgliedschaft ist er zugleich an die verbandlichen Regelungen gebunden.

In manchen Mitgliedstaaten und Berufen ist die Registrierungspflicht bzw. die Pflichtmitgliedschaft derart ausgestaltet, dass der Berufsangehörige sich bei einem von mehreren Berufsverbänden registrieren kann. In diesem Fall hat er ein Wahlrecht, ob und in welchem Verband er Mitglied werden möchte.

Auch insoweit zeigen sich wiederum Unterschiede zwischen den Berufen. Der Apothekerberuf kennt in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten eine Pflichtmitgliedschaft und in nahezu allen Mitgliedstaaten eine Registrierungspflicht. Gleiches gilt für die Berufe des Architekten, des Notars und des Rechtsanwalts. Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte müssen sich in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen, mehrheitlich sind auch Pflichtmitgliedschaften bekannt. Für den Beruf des Steuerberaters besteht hingegen in nicht einmal der Hälfte der Mitgliedstaaten eine Registrierungspflicht.

Insgesamt ist das Bestehen einer Registrierungspflicht für Freie Berufe überwiegend bekannt. Gleiches gilt für die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband. Beides steht in engem Zusammenhang mit den besonderen Organisationsformen Freier Berufe und kann als Prinzip der Freiberuflichkeit angesehen werden. Geografisch sind es wiederum die skandinavischen und baltischen Staaten sowie Großbritannien und Irland, deren Berufsrechten insbesondere eine Pflichtmitgliedschaft meist fremd ist. Allerdings ist zu beobachten, dass Berufsangehörige zu einem hohen Grad freiwillig Mitglied in einem Berufsverband werden, sodass das Fehlen einer Pflichtmitgliedschaft nicht mit einem deutlich geringeren Organisationsgrad der Freien Berufe in dem jeweiligen Land gleichgestellt werden kann.

5.2.2.1. Rechtsanwälte

Für den Beruf des Rechtsanwalts ergibt sich ein sehr einheitliches Bild. Mit Ausnahme Maltas konnten in jedem Mitgliedstaat eine Registrierungspflicht in einem Berufsregister sowie eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer bzw. in einem Berufsverband nachgewiesen werden.

5.2.2.2. Wirtschaftsprüfer

Aufgrund der Regelung in der Abschlussprüferrichtlinie ist in allen Mitgliedstaaten die Registrierung in einem Berufsregister zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Soweit eine Kammer eingerichtet ist, wird die Liste auch dort geführt. In den übrigen Mitgliedstaaten obliegt die Registrierung einer staatlichen Stelle oder einem damit beauftragten Verband. Mit der Registrierung geht nur in den Mitgliedstaaten, die ein Kammersystem kennen, auch die Mitgliedschaft in der Berufskammer einher (Pflichtmitgliedschaft, vgl. unten 5.3.). Sonst ist die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände freiwilliger Natur.

5.2.2.3. Steuerberater

Eine Registrierungspflicht existiert für Steuerberater lediglich in einigen Mitgliedstaaten. Nachgewiesen werden konnte sie für Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, Portugal, Spanien und das Vereinigten Königreich. In den Niederlanden ist eine Registrierung optional, aber aus Compliance-Gesichtspunkten verbreitet.

5.2.2.4. Notare

In allen europäischen Mitgliedstaaten, in denen ein Notariat lateinischer Prägung besteht, sind Notare verpflichtet, Mitglied der Kammerorganisationen zu werden, um den Notarberuf ausüben zu dürfen. Nur in den Staaten Dänemark, Finnland, Irland, Schweden sowie auf Zypern, wo sich ein vom Notariat lateinischer Prägung abweichendes Berufsbild etabliert hat, sind Registrierungspflichten und Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation denklogischer Weise nicht existent.

5.2.2.5. Architekten

Um den Beruf des Architekten auszuüben, ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten eine Mitgliedschaft in einer Kammer bzw. einem Berufsverband obligatorisch. Dies gilt für Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern. In der Tschechischen Republik ist eine Mitgliedschaft nur für *certified architects* zwingend. Keine Pflichtmitgliedschaft gibt es in Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Schweden und im Vereinigten Königreich.

Eine Registrierungspflicht besteht demgegenüber in nahezu jedem Mitgliedstaat. Ganz auf eine Registrierung verzichten nur Dänemark, Finnland und Schweden. In Frankreich ist eine nur temporäre Ausübung des Architektenberufs auch ohne Registrierung möglich.[107] In den Niederlanden ist eine Registrierung nur erforderlich, um den Titel Architekt führen zu dürfen. Die Ausübung der Tätigkeit des Architekten ist aber unabhängig von einer Registrierung möglich. In der Tschechischen Republik ist eine Registrierung nur für *certified architects* erforderlich. In Bulgarien, dem Vereinigten Königreich sowie auf Zypern ist die Registrierung jährlich zu wiederholen.

5.2.2.6. Ingenieure

Für Anforderungen hinsichtlich einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer und der Registrierung in einem Berufsregister sind für den Ingenieurberuf heterogener als bei anderen Freien Berufen. Dies hängt vor allem mit dem weiten Berufsbild des Ingenieurs zusammen, das eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten umfasst.

Pflichtmitgliedschaften in einer Berufskammer oder einem Berufsverband bestehen in Bulgarien, Deutschland (nur für „Beratende Ingenieure“), Griechenland, Irland (nur zur Verwendung der Bezeichnung *Chartered Engineer*, *Associate Engineer* oder *Engineering Technician*), Italien, Luxemburg, auf Malta, in Österreich, Polen (nur Bauingenieure), Portugal, der Slowakei (nur Bauingenieur), Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik (nur *certified Engeniers*), Ungarn, im Vereinigten Königreich (nur *Chartered Engineer* (*CEng*), *Incorporated Engineer* (*IEng*) oder *Engineering Technician* (*EngTech*)) sowie auf Zypern.

[107] Art. 10-1 Loi n°77-2 du 3 Janvier 1977.

Registrierungspflichten finden sich in Bulgarien, Deutschland (nur für „Beratende Ingenieure“), Griechenland, Irland (nur zur Verwendung der Bezeichnung *Chartered Engineer*, *Associate Engineer* oder *Engineering Technician*), Italien, Luxemburg, Malta, Österreich, der Slowakei (nur Bauingenieur), Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik (nur *certified Engeniers*), Ungarn, Vereinigtes Königreich (nur *Chartered Engineer* (*CEng*), *Incorporated Engineer* (*IEng*) oder *Engineering Technician* (*EngTech*)) sowie auf Zypern.

In den übrigen Mitgliedstaaten kann der Beruf des Ingenieurs ohne eine besondere Registrierung ausgeübt werden. Allerdings kann dann die Verwendung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ geschützt und an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. Dies ist etwa in Belgien, Lettland, den Niederlanden und Polen der Fall. Zudem dürfen in den Mitgliedstaaten, wo nur bestimmte Ingenieurberufe von der Registrierungspflicht erfasst sind, die übrigen Zweige des Ingenieurberufs ohne besondere Registrierungsvoraussetzungen ausgeübt werden.

5.2.2.7. Zahnärzte

In allen EU-Mitgliedstaaten müssen sich Zahnärzte registrieren lassen, um praktizieren zu dürfen. Neben der Vorlage des Prüfungszeugnisses werden von einigen EU-Ländern Kenntnisse der Landessprache, ein Zeugnis über einen guten Leumund und / oder eine ausreichende gesundheitliche Eignung als Voraussetzung für die Registrierung gefordert.

Die Registrierung der Zahnärzte wird – je nach dem Modell der Berufsorganisation und Berufskontrolle – europaweit durch unterschiedliche Stellen (staatliche Stellen, Kammern oder *Councils*) wahrgenommen. Dabei ist auf eine Besonderheit im Bereich der Heilberufe hinzuweisen: In einigen Ländern gibt es mehrere unterschiedliche Stellen, die für die Registrierung von Zahnärzten zuständig sind. Wollen Zahnärzte innerhalb eines Systems der staatlichen / sozialversicherungsrechtlichen Gesundheitsfürsorge (oder eines staatlich finanzierten Systems der Gesundheitsfürsorge) Patienten behandeln, benötigen sie in einigen Ländern (z.B. Deutschland und Österreich) neben der allgemeinen Registrierung eine besondere zusätzliche Registrierung / Genehmigung (in Deutschland z.B. die sog. „Zulassung“[108], die von der regionalen Kassenzahnärztlichen Vereinigung erteilt wird) oder sie müssen an einem besonderen Vertrag mit einer Krankenkasse oder einem öffentlichen Gesundheitsdienstanbieter (so z.B. in Österreich, Schweden oder Irland) beteiligt sein. Diese Form der Zulassung ist von der allgemeinen berufsrechtlichen Registrierung zu unterscheiden. Eine Sondersituation besteht in Luxemburg[109]. Dort wird die zahnärztliche Versorgung ausschließlich durch sog. Kassenzahnärzte erbracht. Mit der allgemeinen Registrierung für das zahnärztliche Tätigwerden wird die Genehmigung zur Erbringung von zahnärztlichen Behandlungen innerhalb eines Krankenkassensystems erteilt. Anders ist dies wiederum in Spanien, wo zahnärztliche Leistungen stets außerhalb der öffentlichen Gesundheitsfürsorge als reine Privatleistungen erbracht werden.

Für Zahnärzte, die in einem Nicht-EU-Staat ein Zahnmedizinstudium mit einem Prüfungszeugnis abgeschlossen haben und als Zahnarzt praktizieren wollen, können teilweise zusätzliche

[108] Vgl. §§ 95, 98 SGB V i.V.m. Zahnärzte-Zulassungsverordnung für Zahnärzte.
[109] Die Angaben zur Situation in Luxemburg beruhen auf einer Expertenbefragung des Gesundheitsministeriums in Luxemburg.

Voraussetzungen gelten (etwa Sprachprüfungen, Eignungsprüfungen, Zertifikate über eine gute Reputation, angeleitete Berufszeiten von bestimmter Länge)[110].

5.2.2.8. Apotheker

In nahezu allen Mitgliedstaaten finden sich Regelungen für Apotheker bzgl. einer Kammermitgliedschaft, einer Registrierung und / oder einer personenbezogenen Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke. Dänemark, das weder eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft noch eine solche zur Registrierung und auch keine personenbezogene Lizenz kennt, bildet eine bemerkenswerte Ausnahme. In einem Großteil der Länder der EU bestehen zudem Vorgaben für die Vergabe einer Konzession für die konkrete Apotheke und in diesem Rahmen besondere *Establishment Rules* hinsichtlich des Ortes der Apotheke.

Gemeinsam ist den Mitgliedstaaten, dass sie, bis auf Dänemark, die Berufsausübung an Pflichtmitgliedschaften, Registrierungspflichten oder persönliche Lizenzen knüpfen, um die Ausübung des Apothekerberufs durch umfassende Regulierung besser kontrollieren zu können. In einigen Mitgliedstaaten ist sowohl die Mitgliedschaft als auch die Registrierung bei der Kammer vorzunehmen (so in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn). In Belgien, Irland, Rumänien und im Vereinigten Königreich ist hingegen die Registrierung bei der Kammer / Regulierungsbehörde ausreichend und hat die gleichen Folgen wie eine Mitgliedschaft. Umgekehrt ist die Rechtslage in Deutschland und Österreich, wo die Mitgliedschaft in der Kammer die weitere Registrierung ersetzt. In anderen Mitgliedstaaten wiederum gibt es keine Kammer im traditionellen Sinne, die Apotheker sind allerdings zu einer Registrierung bei einer staatlichen Stelle verpflichtet (so in Estland, Finnland, Lettland, auf Malta, in den Niederlanden, Schweden und der Slowakei). In Slowenien und in Zypern besteht zwar eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der Berufsorganisation, jedoch wird die Registrierung vom Gesundheitsministerium übernommen. Litauische Apotheker stellen insofern eine Besonderheit dar, als sie weder eine Pflichtmitgliedschaft noch eine Registrierungspflicht kennen, sondern stattdessen eine durch den Staat ausgestellte personenbezogene Berufsausübungslizenz benötigen.

Abgesehen von den personenbezogenen Berufsausübungsvoraussetzungen, reguliert die Mehrheit der Mitgliedstaaten zudem die Anzahl und den Ort der Apotheken durch die Vergabe von Konzessionen. Diese Konzessionen werden anhand von *Establishment Rules* erteilt, bei denen es u.a. auf die Anzahl der Einwohner im Einzugsbereich, die Distanz zur nächsten Apotheke und die Bedürfnisse der Gemeinde ankommt.[111] Während in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, auf Malta, in Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn solche Regeln für die Erteilung der Konzession existieren, machen Litauen, Polen, Rumänien, die Tschechische Republik und Zypern die Abgabe der Apothekenlizenz nicht von geo-demografischen Regeln abhängig. Bulgarien und Deutschland sehen das Erfordernis einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke vor. Frei gestaltbar ist die Errichtung der Apotheke in Irland, den Niederlanden, Schweden, der Slowakei und im Vereinigten Königreich.

---

[110] Z.B. in Dänemark, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.sst.dk/English/Education_and_authorization/Dentist.aspx (letzter Abruf am 12.10.2013).

[111] Vogler, Sabine/Arts, Danielle/Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 144 f.

5.2.3. Räumliche Tätigkeitsschranken

Räumliche Tätigkeitsschranken, etwa in der Form eines gesetzlichen Gebietsschutzes, lassen sich nur sehr selten ausmachen und sind dann berufstypisch. So dürfen Notare meist nur für Auftraggeber aus dem Bezirk tätig werden, für das sie bestellt sind. Dies ergibt sich aus der bereits dargelegten Amtsstellung des Notars (Amtsbezirksprinzip). Apotheker benötigen meist eine Konzession, die vielfach für ein bestimmtes Gebiet zahlenmäßig begrenzt ist. Als freiberufliches Prinzip können räumliche Tätigkeitsschranken keinesfalls qualifiziert werden.

5.2.4. Altersgrenzen

Altersgrenzen für die Ausübung eines Freien Berufs lassen sich nur sehr vereinzelt nachweisen. Existieren solche Grenzen, sind sie zudem so gewählt, dass sie faktisch keine Behinderung darstellen, etwa weil ein Mindestalter i.d.R. schon aufgrund der langjährigen Ausbildung erreicht wird. Eine Ausnahme bildet der Notarberuf, für den in fast jedem Mitgliedstaat ein Mindest- und/oder Höchstalter festgeschrieben ist. Das Mindestalter liegt dabei zwischen 25 und 28 Jahren, das Höchstalter bei 65 bis 70 Jahren.

5.3. Berufsorganisation

Hinter der Frage der Berufsorganisation steht die Frage, ob die Freien Berufe in Europa durch ein Modell der Selbstverwaltung und Selbstregulierung gekennzeichnet sind. Diese Frage kann nicht pauschal bejaht oder verneint werden, vielmehr zeigt sich ein äußerst differenziertes Bild. Am stärksten zur Geltung kommt das Modell der Selbstverwaltung und Selbstregulierung im System der Berufskammern. Diese existieren vor allem in den westlichen, kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten, insbesondere in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland. Die Benelux-Staaten kennen das Kammermodell nicht für alle Berufe, die dortigen Berufsorganisationen weisen aber insgesamt starke Elemente der Selbstverwaltung und Selbstregulierung auf. Die östlichen Mitgliedstaaten zeigen ein uneinheitliches Bild. Teilweise wurde hier das zentraleuropäische Kammermodell übernommen, teilweise haben sich die Staaten für stärker staatlich regulierte Modelle entschieden. Weitgehend abgesetzt von dem Kammermodell haben sich auf der einen Seite die skandinavischen Mitgliedstaaten sowie andererseits Großbritannien und Irland. Die skandinavischen Mitgliedstaaten verzichten weitgehend überhaupt auf berufsrechtliche Regelungen; notwendige Verwaltungsaufgaben werden durch staatliche Stellen wahrgenommen. In Großbritannien und Irland hat sich hingegen ein System verschiedener Berufsorganisationen und (halb-)staatlicher Stellen etabliert, in denen Verwaltungs- und Regulierungsaufgaben unter Beteiligung von Berufsstandsvertretern und Vertretern staatlicher Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen wahrgenommen werden.

Aus diesen Hinweisen darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass ein nicht verkammerter Beruf oder ein Staat, in dem ein Kammersystem nicht eingerichtet ist, keine Elemente der Selbstverwaltung und Selbstregulierung kennen würden. Eine zweite Säule des Modells der Selbstverwaltung und Selbstregulierung bilden nämlich die privatrechtlich organisierten Berufsverbände, in denen auch die deutliche Mehrheit der jeweiligen Berufsangehörigen Mitglied ist. Der Organisationsgrad der Freien Berufe ist mithin auch in Staaten und Berufsgruppen, die keine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband kennen, verhältnismäßig hoch. Diese Berufsverbände sind ihrem Selbstverständnis nach nicht nur Interessenvertreter ihres jeweiligen

Berufs. Sie wirken vielmehr an vielfältigen Aufgaben mit, etwa an der Berufsausbildung und Fortbildung. Gesamtgesellschaftlich übernehmen sie Verantwortung durch die Beteiligung an gesellschaftspolitischen und rechtspolitischen Diskussionen, in denen die Berufsangehörigen jeweils ihre fachlichen Kompetenzen einbringen. Bei der Gestaltung des Rechts des eigenen Berufsstandes wirken sie beratend an der Gesetzgebung mit. Schließlich fühlen sich die Berufsverbände einer eigenen Berufsethik verpflichtet, die nicht nur in Stellungnahmen gegenüber den Berufsangehörigen und der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, sondern sich in nahezu allen Berufsverbänden auch in der Formulierung eigener Deontologie-Kodizes niederschlägt, an die sich die Verbandsmitglieder binden.

Neben der Selbstverwaltung und Selbstregulierung aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung gibt es damit eine Form freiwilliger Selbstverwaltung und Selbstregulierung, die alle Freien Berufe in den Mitgliedstaaten gemein haben. Hierdurch grenzen sie sich gegenüber einer Vielzahl anderer Berufe ab, die weder einen so hohen Organisationsgrad aufweisen noch über ein vergleichbares berufliches Selbstverständnis bzw. Standesbewusstsein verfügen. Selbstverwaltung und Selbstregulierung sind damit Merkmale der Freien Berufe, in denen der Gemeinwohlbezug der Freien Berufe zum Ausdruck kommt und in denen sie sich von anderen Berufsgruppen unterscheiden.

Vergleicht man die Berufsgruppen untereinander, so stechen die Rechtsanwälte und Notare hervor, die in nahezu jedem Mitgliedstaat verkammert sind. Für die übrigen Berufe ist meist eine knappe Mehrheit oder eine hälftige Aufteilung in Staaten mit und ohne Kammersystem anzutreffen.

5.3.1. Rechtsanwälte

Der Beruf des Rechtsanwalts zählt seit Gewährung der „Freien Advokatur“, d.h. der Anerkennung des Anwalts als eines vom Staat unabhängigen Organs der Rechtspflege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zu den typischerweise „regulierten Freien Berufen“. Er ist zudem in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten verkammert. Die in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten bestehenden lokalen bzw. nationalen Rechtsanwaltskammern haben neben der Interessenvertretung der Anwaltschaft auch die Regulierung des Berufsstandes zur Aufgabe. Eine Ausnahme bildet Deutschland, wo diese Funktionen seit jeher getrennt sind und bis heute dem Deutschen Anwaltverein als privatem Verband der Interessenvertretung und der Bundesrechtsanwaltskammer als Form der sog. mittelbaren Staatsverwaltung zukommen. Die Einführung staatlicher Regulierungsbehörden in England, Wales und Schottland hat dazu geführt, dass den *Law Societies* die Aufgabe der Regulierung entzogen wurde[112]. Stellt man strikt auf die Funktion als Einrichtung der Selbstverwaltung im Sinne einer *self regulating profession* ab, so sind die *Law Societies* keine Kammern im engeren Sinn mehr, sondern vielmehr eine sonstige berufsständische Organisation. Für die Regulierung der *Solicitors* ist in England, Wales und Schottland seit der Reform des Berufsrechts die *Solicitors Regulation Authority* zuständig.

5.3.2. Wirtschaftsprüfer

Für den Beruf der Wirtschaftsprüfer ist das System des Kammerwesens weit verbreitet. Etwas über die Hälfte der Mitgliedstaaten kennen eine Berufskammer, in der die Wirtschaftsprüfer obligatorisches Mitglied sind und denen Aufgaben der Selbstverwaltung und Selbstregulierung

[112] Siehe zu dieser Entwicklung auch Henssler, Martin, *AnwBl 2013*, S. 394, 400.

übertragen sind. Vielfach, etwa in Deutschland und Österreich[113], handelt es sich um eine einheitliche Kammer ohne regionale Untergliederungen. Berufskammern existieren in Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Litauen, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und im Vereinigten Königreich. Daneben existieren in einigen Mitgliedstaaten private Berufsorganisationen, die Dienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen und deren Interessen vertreten. Soweit keine Kammern, sondern lediglich Berufsverbände bestehen, haben diese meist einen eigenen Deontologie-Kodex, der für ihre Mitglieder verbindlich ist und dessen Einhaltung überwacht wird. Bedeutsam für die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ist die Beteiligung der Verbände an der nationalen und internationalen Standardsetzung zur Durchführung der Abschlussprüfung, etwa im Rahmen der FEE und der IFAC. Hier wirken Kammern wie Berufsverbände mit. Soweit es in einem Mitgliedstaat, wie dies häufig der Fall ist, neben einer Kammer auch privatrechtlich organisierte Berufsverbände gibt, sind häufig mehrere nationale Verbände Mitglieder der genannten internationalen Organisationen.

5.3.3. Steuerberater

Zwischen den untersuchten Mitgliedstaaten lassen sich große Unterschiede in der gesetzlichen Regulierung der Steuerberatung und der Berufsorganisation der Steuerberater feststellen, welche nicht zuletzt auf die Unterschiede in der Struktur des Berufsbildes in Europa zurückzuführen sind. Es sind zwei grundsätzliche Regelungsmodelle erkennbar, die sich in fünf Unterkategorien einteilen lassen.

Einerseits gibt es eine Gruppe von Staaten, in denen die Ausübung der Steuerberatung aufgrund einer staatlichen Regulierung besonderen Fachkräften vorbehalten ist. Zu dieser Gruppe zählen zunächst diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es für Steuerberater ein Kammersystem (zentraleuropäischer Prägung) gibt. Unter einer Berufskammer soll hier nur eine Körperschaft verstanden werden, deren Organe durch ihre Mitglieder gewählt werden, die für Registrierung und Aufsicht der Berufsträger zuständig und deren Mitgliedschaft zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung ist. Auf diese Weise ist die Steuerberatung in Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn gesetzlich reglementiert[114].

Neben Steuerberatern dürfen in Deutschland zwar auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in weitem Umfang Steuerberatungsleistungen erbringen. Auch diese Berufe sind aber besonderen berufsrechtlichen Vorschriften unterworfen. Das Gleiche gilt in Österreich im Hinblick auf Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, in Polen hinsichtlich Rechtsanwälten, Rechtsberatern und z.T. Wirtschaftsprüfern und der Tschechischen Republik hinsichtlich Rechtsanwälten und (zumindest teilweise) Buch- und Wirtschaftsprüfern.

Weiterhin gibt es Mitgliedstaaten in denen die Steuerberatung (zumindest zum allergrößten Teil) nicht einem spezifischen Steuerberaterberuf, sondern einer anderen gesetzlich regulierten Berufsgruppe zugeteilt worden ist (Frankreich, Portugal und Zypern). In Frankreich darf Steuerberatung nur von Rechtsanwälten und zu einem kleinen Teil von Buchprüfern, Notaren und Wirtschaftsprüfern wahrgenommen werden. Rechtsanwälte können sich dabei zu einem Fachanwalt für Steuerrecht

[113] Die dortige Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) ist die Dachorganisation für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich. Es gibt zwar keine Landeskammern, wohl aber Landesstellen, denen jeweils ein Landespräsident vorsteht.
[114] Pestke, Axel, *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln 2011, S. 761-784 (772).

(*Avocat spécialiste en droit fiscale et droit douanier*) spezialisieren. Beinhaltet die Steuerberatung auch Rechtsberatung, darf sie in Portugal nur von Rechtsanwälten ausgeübt werden. Die Abgabe von Steuererklärungen ist hingegen nur Buchprüfern (*Técnicos Oficiais de Contas*) erlaubt. Nur ein Mitglied einer dieser beiden Berufsgruppen oder ein Wirtschaftsprüfer darf Mandanten gegenüber den Steuerbehörden vertreten. Steuerberater, die nicht gleichzeitig auch einer dieser Berufsgruppen angehören, gibt es daher praktisch nicht. In Zypern wird die Steuerberatung durch vereidigte Buch- und Rechnungsprüfer wahrgenommen.

Darüber hinaus gibt es Mitgliedstaaten, in denen nicht die Ausübung des Berufs selbst, sondern nur die Berufsbezeichnung als Steuerberater staatlich geregelt und geschützt ist. Berufsausübende, die den Titel Steuerberater tragen wollen, müssen in diesen Staaten Mitglied in einer Berufsorganisation sein, die durch eine staatliche Regelung zur Verleihung der Berufsbezeichnung ermächtigt wurde (Belgien, Lettland und Rumänien). Die Steuerberatung ist aber nicht den Trägern der Berufsbezeichnung vorbehalten. Jeder kann Steuerberatung anbieten, solange dabei nicht die Berufsbezeichnung geführt wird. So darf in Belgien die Berufsbezeichnung (*Belastingconsulent* / *Conseil Fiscal* / *Steuerberater*) nur von Mitgliedern des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux* / *Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, geführt werden. Auch in Lettland und Rumänien müssen Steuerberater, die sich als solche bezeichnen wollen, Mitglied der jeweiligen Berufsorganisation (*Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija*, LNKA und *Camera Consultantor Fiscali din Romania*, CCFR) sein. Neben Steuerberatern dürfen in Rumänien darüber hinaus Rechtsanwälte, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer Steuerberatung anbieten.

Schließlich lässt sich eine Gruppe von Mitgliedstaaten ausmachen, in denen es nicht zwingend erforderlich ist, Mitglied in einer Berufsorganisation zu sein. Die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen können aber freiwillig erworben werden. Innerhalb dieser Gruppe bietet sich eine weitere Unterteilung an:

Auf der einen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen die Berufsorganisationen für Steuerberater umfangreiche, für ihre Mitglieder verpflichtende Regelwerke erlassen haben. Es existiert somit eine Art freiwilliger Regulierung (Bulgarien, Irland, Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich). In Irland und den Niederlanden besteht dabei die Besonderheit, dass die dortigen Berufsorganisationen zusätzlich gesetzlich zur Verleihung eines besonderen Titels ermächtigt wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass in Irland und im Vereinigten Königreich typische Steuerberater von sog. *tax agents* abzugrenzen sind, die ihre Mandanten gegenüber der Steuerbehörde vertreten und dort Steuererklärungen einreichen und dafür eine Genehmigung dieser Behörde benötigen. Im Vereinigten Königreich gibt es darüber hinaus *tax representatives*, die selbstständig für nicht im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen (Umsatz-) Steuererklärungen erstellen dürfen.

Davon zu unterscheiden sind jene Mitgliedstaaten, in denen zwar zum Teil eine Berufsorganisation mit freiwilliger Mitgliedschaft existiert, die aber keine oder nur sehr lückenhafte Regelwerke für ihre Mitglieder erlassen hat. In diesen Staaten ist der eigenständige Beruf des Steuerberaters nahezu unbekannt. Die meisten Steuerberatungsleistungen anbietenden Berufsträger sind hier normalerweise auch Teil einer anderen Berufsgruppe. Im Unterschied zur Steuerberatung sind diese Berufsfelder jeweils gesetzlich reglementiert. Zu diesen Staaten zählen Finnland, Italien, Luxemburg und Malta.

So sind in Finnland die meisten Steuerberater gleichzeitig als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Buchprüfer tätig. In Italien sind die meisten Steuerberater gleichzeitig Buchprüfer (*Dottori Commercialisti* / *Esperti Contabili*) oder Wirtschaftsprüfer (*Revisori Contabili*) und als solche einer gesetzlichen Regulierung unterworfen. Die meisten in Luxemburg im Bereich der Steuerberatung Tätigen üben gleichzeitig den gesetzlich regulierten Beruf des vereidigten Buchprüfers (*Expert-Comptable*) aus. Der Großteil der maltesischen Steuerberater schließlich ist als Rechtsanwalt oder Buchprüfer tätig.

Zu beachten ist, dass Berufsträger, die Steuerberatung anbieten, sich in einigen der untersuchten Mitgliedstaaten (zusätzlich) bei einer staatlichen Behörde registrieren lassen müssen, um den Beruf ausüben zu dürfen. Wirtschaftsprüfer in Dänemark müssen etwa von der dänischen Gewerbe- und Unternehmensbehörde (*Erhvervs- og Selskabsstyrelsen*) zugelassen sein und werden in einem Register geführt.

In Estland, Litauen und Schweden scheint es den Beruf des Steuerberaters nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis nicht zu geben. Zu diesen Mitgliedstaaten waren allerdings nur sehr wenige Informationen verfügbar.

Unabhängig davon, ob es ein Kammersystem gibt oder nicht, sehen sich die Berufsorganisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem als Interessenvertreter der Steuerberatung anbietenden Berufsträger (so ausdrücklich die Selbstauskünfte bzw. Regelwerke der Berufsorganisationen in Belgien, Deutschland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechische Republik und im Vereinigten Königreich). Teilweise ist die Funktion als Interessenvertretung ausschließlich den privaten Berufsverbänden vorbehalten, während sich die Kammern als Einrichtungen der Berufsaufsicht verstehen. Der Trend dürfte in Europa generell dahin gehen, klar zwischen der Interessenvertretung durch einen privaten Berufsverband einerseits und der Berufszulassung und Berufsaufsicht durch eine Selbstverwaltungseinrichtung, wie etwa die Kammern, andererseits zu trennen, um auf diese Weise Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der für Zulassung und Aufsicht zuständigen Stelle zu sichern.

Die Berufsverbände sorgen außerdem für die Einhaltung der, z.T. von ihnen selbst formulierten, Standards der Berufsausübung. Die zu diesem Zweck vorgenommenen Maßnahmen reichen von der Organisation von *Continuing Professional Development* (CPD)-Programmen, über die Publikation von Fachliteratur und die Ausbildung des Nachwuchses (z.B. durch die Durchführung von Berufsexamina) bis hin zu konkreten Vorschlägen für die Steuergesetzgebung.

Nur teilweise fungieren die Berufsorganisationen darüber hinaus als Schiedsinstanz bei Konflikten zwischen den Berufsträgern (vgl. Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei und z.T. Spanien).

5.3.4. Notare

In den europäischen Mitgliedstaaten sind Notare gemeinhin in öffentlich rechtlichen Körperschaften (Kammern) organisiert. Allein im angel-sächsischen und im nordischen Rechtskreis ist eine derartige

Form der notariellen Berufsorganisation unbekannt. Allerdings ist der Beruf auch dort streng gesetzlich reglementiert. Berufszugang und Berufsausübung folgen strikten gesetzlichen Regelungen. Der Notar ist außerdem weitreichenden berufsethischen Pflichten unterworfen.

Berufskammern gibt es in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik sowie in Ungarn. Die Mitgliedschaft in den jeweiligen Kammern ist Voraussetzung für die Ausübung des Notarberufs. Vielfach sind die Berufskammern berechtigt, für ihre Mitglieder verbindliche Berufssatzungen oder Deontologie-Kodizes zu erlassen. Dies ist bspw. in Belgien, Deutschland, Litauen und auf Malta der Fall. Auch die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts gehört zu den klassischen Aufgaben der Notarkammern, etwa in Belgien, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in den Niederlanden, Polen sowie der Tschechischen Republik. Die meisten Kammern sind öffentlich-rechtlich organisiert, etwa in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Slowenien und Spanien. Der rumänische Landesverband der Notare (*Uniunea Nationala a Notarilor Publici*) ist hingegen privatrechtlich organisiert, wenngleich alle Notare in ihm obligatorisch Mitglied sind.

In den nordischen Staaten, namentlich in Schweden und Finnland, gibt es keine den kontinental-europäischen Kammern vergleichbaren Organisationen. In Dänemark werden die Aufgaben des Notars vom Amtsgericht wahrgenommen. Im Vereinigten Königreich und Irland ist der Beruf ebenfalls nicht verkammert, allerdings werden die Interessen der *Notaries Public* im Vereinigtes Königreich durch einen eigenen Berufsverband, die *Notaries Society*,[115] wahrgenommen. Das *Faculty Office*[116] übernimmt darüber hinaus die Beaufsichtigung und Überwachung der Notare. In Irland werden die Vorgaben für die berufliche Befähigung und Eignung öffentlich bestellter Notare von der *Faculty of Notaries Public of Ireland*[117] festgelegt.

In Zypern gibt es den Notarberuf als solchen nicht, so dass sich das Problem einer eigenen Berufsorganisation nicht stellt.

5.3.5. Architekten

Der Architektenberuf war als einer der traditionsreichen Freien Berufe in Europa seit jeher durch eine Verkammerung gekennzeichnet. Inzwischen ist das europäische Gesamtbild heterogener geworden. In über der Hälfte der Mitgliedstaaten sind Architektenkammern eingerichtet, teilweise gemeinsam mit Ingenieuren (Österreich) oder Landschaftsarchitekten, Kuratoren und Denkmalpflegern (so in Italien). Architektenkammern gibt es in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und auf Zypern. Die Mitgliedschaft in den Kammern ist in den betroffenen Mitgliedstaaten Voraussetzung zur Ausübung des Architektenberufs. Zu den Aufgaben dieser Kammern gehören insbesondere auch der Erlass verbindlichen Berufsrechts sowie die Berufsaufsicht.

[115] http://www.thenotariessociety.org.uk/.
[116] www.facultyoffice.org.uk.
[117] http://notarypublic.ie/.

In Litauen ist zwar eine Architektenkammer als juristische Person des Öffentlichen Rechts eingerichtet, die Mitgliedschaft ist allerdings freiwillig. In der Tschechischen Republik ist die Kammermitgliedschaft ebenfalls nicht verpflichtend, jedoch ist die Berechtigung zur Führung des Titels „autorisierter Architekt“ und die freiberufliche Berufsausübung an die Mitgliedschaft gebunden. Der Titel des Architekten ist als solcher in der Tschechischen Republik nicht geschützt.

Im Vereinigten Königreich sind Architekten verpflichtet, sich beim *Architects Registration Board (ARB)* – einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – registrieren zu lassen. Der *ARB* ist unter anderem zuständig für die Festlegung der Qualifikationserfordernisse, die zur Führung des Architektentitels berechtigen, für die Führung des *UK Register of Architects*. Darüber hinaus ist sie befugt, die Standards in Berufsausbildung und –ausübung festzulegen, die Beschwerdestelle für Fehlverhalten von Architekten zu führen, sicherzustellen, dass niemand ohne vorherige Registrierung den Titel *Architect* nutzt und einen *Code of conduct* auszuarbeiten.

Außerdem können Architekten Mitglied privatrechtlicher Verbände werden. Der wichtigste und mitgliederstärkste Verband für Architekten ist das *Royal Institute of British Architects (RIBA)* mit seinen regionalen Ablegern, unter anderem der *Royal Society of Architects in Wales (RSAW)*. Das *Royal Institute of British Architects (RIBA)* ist ein privater Berufsverband, der 1834 gegründet wurde und seit 1837 die königliche Satzung hat. Das allgemeine Ziel des *RIBA* ist die „Förderung der Architektur“. Voll-qualifizierte Mitglieder der *RIBA* dürfen den Titel *Chartered Architect* führen und den Zusatz *RIBA* nach dem Namen. Das *RIBA* verpflichtet seine Mitglieder nach dem *RIBA Professional Code of Conduct* zu arbeiten und ahndet Verstöße mit Sanktionen, bis zum Ausschluss aus dem Verband.[118]

Eine Mischform kennt Irland. Der irische *Building Control Act 2007* schreibt vor, dass das *Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)* ein Berufsregister der Mitglieder führen muss. Der *RIAI* ist die Regulierungs- und Interessenvertretungskörperschaft der irischen Architekten. Auch wenn die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nur über die Registrierung beim *RIAI* erlangt werden kann, ist die Mitgliedschaft in diesem Verband nicht zwingend. Die Eintragung ins Berufsregister ist folglich auch nicht an die Mitgliedschaft gekoppelt. Das *RIAI* stellt ihren Mitgliedern allerdings umfangreiche Informationen zur Verfügung, weshalb sich die meisten irischen Architekten freiwillig für eine Mitgliedschaft im *RIAI* entscheiden. Darüber hinaus wird in den Ausschreibungen öffentlicher Bauprojekte oft die Mitgliedschaft im *RIAI* gefordert.

Eine weitere Mischform findet sich auf Malta: Auf Malta sind Architekten Mitglieder der Architektenkammer. Zuständig für die Registrierung ist allerdings das *Periti Warranting Board*. Dieses ist zusammengesetzt aus mehreren Mitgliedern, welche teilweise vom *Minister of Works*, teilweise von der Kammer ernannt und teilweise von den registrierten Architekten selbst gewählt werden.[119]

Der lettische Architektenverband (*Latvijas Arhitektu savienība*) ist eine privatrechtliche berufsständische Organisation. Zur Ausübung des Architektenberufs bedarf es aber der vorherigen

[118] http://www.architecture.com/TheRIBA/AboutUs/Ourstructure/Constitution/CodeOfConduct.aspx.
[119] Art. 6 *Periti Act.*

Registrierung bei diesem Architektenverband. Zudem sind ihm Aufgaben übertragen worden, die denen der Berufskammern gleichen.

In anderen Mitgliedstaaten kann der Beruf des Architekten ausgeübt werden, ohne dass die Mitgliedschaft in einer Berufskammer oder einem Berufsverband notwendig ist. Dies ist in Dänemark, Estland, Finnland, den Niederlanden und Schweden der Fall. Teilweise erlaubt die Mitgliedschaft in einem dieser Berufsverbände aber die Führung eines bestimmten Titels, etwa in Dänemark der geschützte Titelzusatz MAA (*Architekt, MAA*) für die Mitglieder des *Akademisk Arkitektforening*. Mitglieder des schwedischen Architektenverbandes (*Swedish Association of Architects*) dürfen den Titelzusatz *Arkitekt SAR/MSA* führen. Auch in den Niederlanden ist allein die Führung des Titels *Architekt* gesetzlich geschützt. Es bedarf einer vorherigen Registrierung bei dem *Bureau Architectenregister*[120], um den Titel *Architekt* führen zu dürfen.

5.3.6. Ingenieure

Die verschiedenen Ingenieurberufe sind europaweit nicht generell verkammert. Traditionell ist jedenfalls der Beruf der Bauingenieure eher in den südlichen und den östlichen Staaten berufsständisch öffentlich-rechtlich organisiert. In Deutschland ist der Beruf des beratenden Ingenieurs verkammert und die Berufsausübung von der Mitgliedschaft in den jeweiligen Länderingenieurkammern abhängig. In vielen Mitgliedstaaten sind die unterschiedlichen Ingenieursdisziplinen allerdings lediglich privatrechtlich in Interessenverbänden organisiert.

Auf europäischer Ebene gibt es als Dachverband der verschiedenen Ingenieurkammern den *European Council of Engineers Chambers (ECEC)*.[121] Dieser hat einen *Code of Conduct*[122] und einen *Code of Qualitiy*[123] verabschiedet.

5.3.7. Zahnärzte

Die Berufsorganisation der Zahnärzte lässt sich in den europäischen Mitgliedstaaten drei Grundmodellen zuordnen, die innerhalb des jeweiligen Modells mehr oder weniger große Variationsbreiten aufweisen.

Das **Grundmodell 1** zeichnet sich dadurch aus, dass die Registrierung der Zahnärzte und/oder die Aufsicht über die Berufsausübung durch staatliche Stellen (z.B. Ministerien) erfolgt und die Interessen der Zahnärzte durch privatrechtliche Verbände mit freiwilliger Mitgliedschaft vertreten werden. Dieses Modell lässt sich beispielsweise in Finnland, Estland und Belgien finden. Nicht immer sind in diesem Modell die Registrierungs- und die Aufsichtsbehörde identisch. So ist in Belgien etwa das Gesundheitsministerium (*Service Public Fédéral* (SPF) *Santé publique*) für die Registrierung der Zahnärzte zuständig. Die Berufsaufsicht nehmen aber die *Commissions Médicales Provinciales* auf Ebene der Provinzen wahr, die sich aus jeweils vier Vertretern verschiedener Berufe (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Zahnärzte, Krankenpfleger, Tierärzte und Physiotherapeuten) zusammensetzen. In Dänemark führt das Gesundheitsministerium ein ausschließlich elektronisches

[120] https://www.architectenregister.nl/Home/index.aspx.
[121] http://www.ecec.net/.
[122] http://www.ecec.net/fileadmin/downloads/ECEC-Code-of-Conduct.pdf.
[123] http://www.ecec.net/fileadmin/pdf/FINAL-CodeofQuality-tsitoumis17122010.pdf.

Register, das das Papierregister ersetzt hat.[124] Daneben müssen sich Zahnärzte beim dänischen Berufsverband der Zahnärzte registrieren lassen, wenn sie nicht in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen arbeiten, aber staatliche Zuschüsse für die Behandlungskosten erhalten wollen.[125] Hintergrund ist, dass die zahnmedizinische Versorgung in Dänemark geteilt ist. Während Kinder bis zum 18. Lebensjahr und ältere pflegebedürftige Menschen durch die öffentlichen kommunalen Gesundheitseinrichtungen zahnmedizinisch versorgt werden und dies auch staatlich finanziert wird, werden die übrigen Patientengruppen von privat niedergelassenen Zahnärzten in freier Praxis behandelt. Für deren Behandlung sind – je nach zahnheilkundlichem Gebiet und je nach Maßnahme – teilweise Festpreise bestimmt, die staatlich getragen werden oder Zuschüsse, die vom Staat gezahlt werden. Die staatlich regulierten Preise werden u.a. durch den dänischen Berufsverband der Zahnärzte mit den Regionen als Vertragspartnern ausgehandelt.

Berufsverbände mit freiwilliger Mitgliedschaft gibt es nicht nur in EU-Ländern, in denen die Registrierung und / oder die Aufsicht ausschließlich bei staatlichen Stellen liegt, sondern auch in solchen Ländern, in denen Kammern als Einheiten der Selbstverwaltung die Aufgaben der Registrierung und / oder Aufsicht über die Berufsausübung wahrnehmen und in denen die Zahnärzte Pflichtmitglieder sein müssen (**Grundmodell 2**). Wie die nachfolgende Tabelle 26 zeigt, haben sich viele EU-Länder für das Modell der Kammern entschieden. Dieses Modell existiert in insgesamt 13 EU-Ländern.[126] Eine Sondersituation besteht in Ungarn. Dort wurde die Pflichtmitgliedschaft in der ungarischen Ärztekammer, die eine eigene Sektion für Zahnärzte führt, mit Wirkung zum 1.1.2007 gesetzlich aufgehoben und die Registrierung der Zahnärzte auf das Gesundheitsministerium übertragen. Seitdem soll die Mitgliedschaft in der *Magyar Orvosi Kamara Fogorvosai Tagozata* freiwillig sein.[127] In Rumänien besteht zur Rechtsnatur der registrierenden Stelle, dem *Romanian Collegium of Dental Physicians*, weiterer Forschungsbedarf. Leider konnte im Untersuchungszeitraum nicht abschließend geklärt werden, ob diese Einrichtung ein privatrechtlicher Verband oder aber eine Gebietskörperschaft (und daher als Kammer einzuordnen) ist.

Tabelle 26[128]: Grundmodell der Berufsorganisation und Verbände nach Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Grundmodell 1** **Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle**	**Grundmodell 2** **Kammern***	**Grundmodell 3** **Councils**	**Privatrechtliche Verbände**
Belgien	✓[129]			✓[130]
Bulgarien	✓[131]	✓[132]		

[124] Informationen dazu sind in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.sst.dk/English/Online_register_registered_health_professionals.aspx (letzter Abruf am 16.10.2013)
[125] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 116.
[126] Auch Kroatien, das seit dem 1.7.2013, EU-Mitglied ist, praktiziert dieses Selbstverwaltungsmodell. Informationen zur kroatischen Zahnärztekammer (*Hrvatska stomatološka komora*) sind im Internet abrufbar unter: www.hkdm.hr/ (letzter Abruf am 16.10.2013).
[127] Allerdings besteht nach Erkenntnissen aus einer Expertenbefragung eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft.
[128] Soweit keine besonderen Quellen ausgewiesen werden, basieren die Angaben auf: Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*.
[129] Die Registrierung erfolgt durch das SPF *Santé Publique* (Gesundheitsministerium). Die Berufsaufsicht wird durch *die Commissions Médicales Provinciales* (Art. 36 f. *Arrêté royal n° 78 relatif à l'exercice des professions des soins de santé du 10/11/1967*) wahrgenommen.
[130] Es gibt zwei Verbände für Flämisch sprechende Zahnärzte: *Verbond der Vlaamse Tandartsen (VVT)*; *Vlaamse beroepsvereniging van de Tandartsen (VBT)*. Darüber hinaus gibt es zwei Verbände für Französisch und Deutsch sprechende Zahnärzte: *ASBL Chambres Syndicales Dentaires (CSD)* und *ASBL Société de Médecine Dentaire (SMD)*.
[131] Das Gesundheitsministerium ist nur für die Registrierung der Zahnarztpraxen als medizinische Einrichtung zuständig, während die regionalen Verbände der bulgarischen zahnärztlichen Gesellschaft die Registrierung der Zahnärzte in freier Praxis vornehmen , vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 77.

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Dänemark	✓[133]			✓[134]
Deutschland		✓[135]		✓[136]
Estland	✓[137]			✓[138]
Finnland	✓[139]			✓[140]
Frankreich		✓[141]		✓[142]
Griechenland		✓[143]		
Irland			✓[144]	✓[145]
Italien		✓[146]		✓[147]
Lettland	✓[148]			✓[149]
Litauen		✓[150]		(-)[151]
Luxemburg	✓[152]			✓[153]
Malta			✓[154]	✓[155]

[132] Die bulgarische zahnärztliche Gesellschaft (*Bulgarian Dental Association*), vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 49.
[133] Die Registrierung erfolgt durch das *Sundhedsstyrelsen (National Board of Health*).
[134] Der Berufsverband und die Gewerkschaft „*Tandlægeforeningen*“, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: www.tandlaegeforeningen.dk (letzter Abruf am 16.10.2013); weiterhin gibt es „*Tandægernes Nye Landsforening*“, eine Vereinigung, die die beschäftigten Zahnärzte in den kommunalen öffentlichen Gesundheitszentren vertritt, vgl. Council of European Dentists. *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 119.
[135] Die Landeszahnärztekammern sind jeweils eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bilden gemeinsam eine Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die sich Bundeszahnärztekammer nennt.
[136] Z.B. Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V., abrufbar im Internet unter: www.fvdz.de (letzter Abruf am 3.10.2013), der auch Landesverbände aufweist.
[137] *Health Board (Ministry of Social Affairs*).
[138] „*Eesti Hambaarstide Liit*“, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.ehl.ee/ (letzter Abruf am 11.10.2013).
[139] *National Supervisory Authority for Welfare and Health (Valvira*).
[140] *Suomen Hammaslääkäriliitto*, abrufbar im Internet unter: http://www.hammaslaakariliitto.fi/ (letzter Abruf am 22.09.2013).
[141] *Ordre National* des Chirugiens-Dentistes mit seinen regionalen Kammern, wobei umstritten ist, ob die regionalen Kammern öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Körperschaften sind, vgl. zu Entstehung, Struktur, Befugnissen und Rechtsnatur der französischen Berufskammern Waline, Jean, *Droit Administratif*, 24. Aufl., 2012, Rn. 278 ff.; zu Entwicklungen bei den Normativ- und Disziplinarbefugnissen siehe Lascombe, Michel, *Les ordres professionnels, Actualité juridique Droit administratif*, 1994, S. 855 ff..
[142] Die *Confédération Nationale des Syndicats Dentaires (CNSD)* schließt u.a. die Verträge mit den Kassen für die staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung ab, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.cnsd.fr (letzter Abruf am 15.10.2013); *Association Dentaire Francaise = French Dental Association (ADF)* ist ein Dachverband mit insgesamt 26 zahnärztlichen Berufsverbänden, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.adf.asso.fr/en/ (letzter Abruf am 15.10.2013).
[143] Im griechischen Berufsverband („*Ελληνική Οδοντιατρική Ομοσπονδία*“), der regionale Untergliederungen hat, müssen die Mitglied in den regionalen Untergliederungen sein. Die regionalen Untergliederungen nehmen auch die Registrierung der Zahnärzte vor und haben Disziplinarbefugnisse. Zulassungen im Rahmen der staatlichen Gesundheitsversorgung werden durch das Gesundheitsministerium erteilt, vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 49.
[144] *Irish Dental Council*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.dentalcouncil.ie/ (letzter Abruf am 13.10.2013).
[145] *Irish Dental Association (IDA)*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.dentist.ie/ (letzter Abruf am 15.10.2013).
[146] *Federazione Ordini dei Medici Chirurghi e degli Odontoiatri*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.fnomceo.it/fnomceo/home.2puntOT (letzter Abruf am 15.10.2013).
[147] *Associazione Nazionale Dentisti Italiani (ANDI)*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.andi.it (letzter Abruf am 11.10.2013); *Associazione Italiana Odontoiatri (AIO)*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.aio.it (letzter Abruf am 20.09.2013).
[148] *Health Inspectorate* des Gesundheitsministeriums, vgl. auch vgl. Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga /Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, vol. 14, No. 8, 2012. *Latvia Health system review*, S. 40, im Internet abrufbar unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 20.09.2013).
[149] *Latvijas Zobarstu asociacija*, Informationen im Internet abrufbar unter: www.lza-zobi.lv (letzter Abruf am 13.10.2013).
[150] *Lietuvos Odontologu Rumai*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.odontologurumai.lt/index.php (letzter Abruf am 28.08.2013).
[151] Vgl. Council of European Dentists. *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 238.
[152] Zuständige Registrierungsbehörde ist das Gesundheitsministerium: *Médecin-Dentiste auprès de la Direction de la Santé*.
[153] *Association des Médecins et Médecins-Dentistes" du Grand-Duché de Luxembourg (AMMD)*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.ammd.lu (letzter Abruf am 15.10.2013).
[154] *Medical Council of Malta*, angesiedelt beim Gesundheitsministerium, Informationen im Internet abrufbar unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/medicalcouncilregisters.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013). Er ist zuständig für die Registrierung und hat Disziplinarmacht (vgl. Part VII des *Health Care Professions Act*, abrufbar in englischer

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Niederlande	✓[156]			✓[157]
Österreich		✓[158]		✓[159]
Polen		✓[160]		✓[161]
Portugal		✓[162]		
Rumänien		unklar[163]		✓[164]
Schweden	✓[165]			✓[166]
Slowakei		✓[167]		✓[168]
Slowenien		✓[169]		
Spanien		✓[170]		
Tschechische Republik		✓[171]		
Ungarn	✓[172]	✓ bis 2007[173]		✓[174]

Sprache im Internet unter: http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8930&l=1 (letzter Abruf am 14.10.2013).

[155] In der *Dental Association of Malta* sind nach eigenen Angaben des Verbands 98% der registrierten Zahnärzte auf Malta vertreten, vgl. dazu die im Internet abrufbaren Informationen unter: http://www.dam.com.mt/ (letzter Abruf am 29.10.2013).

[156] Das *Ministerie van Volksgezondheid Welzijn en Sport* (Gesundheitsministerium) ist zuständig für die Registrierung.

[157] *Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/index.html (letzter Abruf am 15.10.2013). Die Gesellschaft hat auch Disziplinarmacht.

[158] Die Zahnärztekammer Österreich, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/ (letzter Abruf am 14.10.2013).

[159] Die Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein Dachverband, in dem sich verschiedene Berufs-Gesellschaften zahnheilkundlicher Richtung zusammengeschlossen haben, Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.oegzmk.at/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[160] *Naczelna Izba Lekarska* (die polnische Ärzte- und Zahnärztekammer). Die Registrierung erfolgt bei den regionalen Kammern (*Okregowa Izba Lekarska*), vgl. Council of European Dentists. *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 277 f.). Informationen der polnischen Ärzte- und Zahnärztekammer im Internet abrufbar unter: http://www.nil.org.pl/ (letzter Abruf: 16.10.2013).

[161] Der polnische Verband der Zahnärzte, Informationen dazu in polnischer Sprache abrufbar im Internet unter: www.pts.net.pl (letzter Abruf am 16.10.2013).

[162] *Ordem dos Médicos Dentistas (OMD)*, Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.omd.pt/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[163] Weiterer Untersuchung bedarf, ob das *Romanian Collegiums of Dental Physicians* ein privatrechtlicher Verband ist oder eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, wie sie beispielsweise mit dem *Colegiul Medicilor Din Romania* auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 95/2006 für die Ärzte errichtet wurde.

[164] *Romanian Dental Association of Private Practitioners, Romanian Society of Oral and Maxillo-Facial, Romanian National Association of Orthodontists, Romanian Society of Stomatology (Academic Association)*, vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 306.–

[165] Das *National Board of Health and Welfare* nimmt die Registrierung vor. Für das Tätigwerden im Rahmen der staatlichen Gesundheitsversorgung wird ein Register durch *Försäkringskassan* geführt. Auch die Kontrolle der Einhaltung der berufsrechtlichen Regeln und Prinzipien liegt bei einer staatlichen Behörde („*Medical Responsibility Board (HSAN)*“), vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 341 und 344.

[166] *Sveriges Tandläkarförbund* (Schwedischer Berufsverband der Zahnärzte) ist ein Dachverband, in dem sich vier Berufsverbände zusammengeschlossen haben: der Berufsverband der Privatzahnärzte "*Privattandläkarna*", *Tjänstetandläkarföreningen* (Verband der Zahnärzte für öffentliche Gesundheit), *Per Tidehag* (Vereinigung der Lehrenden der Zahnheilkunde) und eine Vereinigung für Studenten der Zahnheilkunde, vgl. Council of European Dentists. *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 344 und 346.

[167] *Slovenská komora zubných lekárov* (slowakische Zahnärztekammer), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.skzl.sk/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[168] Neben der slowakischen Zahnärztekammer mit ihren regionalen Kammern, die auch als Interessenvertretungen fungieren, gibt es einen Berufsverband der Kieferorthopäden (*Slovenská ortodontická spolocnost*), vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 318.

[169] *Zdravniška zbornica Slovenije* (die slowenische Ärztekammer, die auch für die Registrierung und Aufsicht über die Zahnärzte zuständig ist), Informationen in englischer Sprache abrufbar im Internet unter: http://www.zdravniskazbornica.si/en/default.asp (letzter Abruf am 16.10.2013).

[170] Die spanischen regionalen Zahnärztekammern unter dem Dach des *Consejo General de Colegios Oficiales de odontólogos y estomatólogos de España*. Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.consejodentistas.es/ (letzter Abruf am 16.10.2013), vgl. auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 329 und 333. Die Angabe zur Pflichtmitgliedschaft basiert auf einer Expertenbefragung.

[171] *Ceská stomatologická komora – CSK* (die tschechische Zahnärztekammer), Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.dent.cz/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Vereinigtes Königreich			✓[175]	✓[176]
Zypern			✓[177]	✓[178]

* Unter dem Begriff „Kammer“ wird eine eigenständige Körperschaft verstanden, in der die Mitgliedschaft für die Berufsausübenden verpflichtend ist, die für die Registrierung und die Berufsaufsicht zuständig ist und deren Organe gewählt werden.

Andere Merkmale weist das **Grundmodell 3**, das Modell der *Councils* auf, das in wenigen europäischen Ländern (im Vereinigten Königreich, auf Malta und auf Zypern) besteht. Der Council ähnelt teilweise insoweit dem Modell der (Zahnarzt-) Kammern, als er für die Registrierung der Zahnärzte zuständig ist und auch eine Überwachungsfunktion hat. Innerhalb des Modells gibt es – wie bei den anderen beiden Grundmodellen auch – aber eine Variationsbreite in Organisation und Verfahren. So werden die insgesamt sieben Mitglieder des *Councils* auf Zypern ausschließlich durch einen Ministerrat ernannt,[179] während im Vereinigten Königreich die Mitglieder teilweise auch gewählt werden. Auf Malta werden alle Mitglieder des *Councils* von den auf Malta registrierten Zahnärzten gewählt.[180] I Im Folgenden soll das Modell des Councils näher am Beispiel des *General Dental Councils* (*GDC*) im Vereinigten Königreich dargestellt werden. Der GDC besteht als juristische Person (“*body corporate*“). Die Aufgaben des GDC lassen sich wie folgt zusammenfassen:[181]

---

[172] Zuständig für die Registrierung und die Aufsicht: *Ministry of Health – Office of Health Authorisation and Administrative Procedures*, vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 181. ; daneben beaufsichtigen die Kammern, ob die Standesvorgaben (ethischer Kodex) eingehalten werden.

[173] Die ungarische Ärztekammer (*Magyar Orvosi Kamara*) hat eine Abteilung für Zahnärzte (*MOK Fogorvosok Területi Szervezete*) gebildet. Sie verfügt über regionale Abteilungen in den insgesamt 19 Provinzen und Budapest. Zahnärzte sind auf allen Ebenen der Organisation vertreten; vgl. zu allem Council of European Dentists.,*Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 185. Zur historischen Entwicklung der Kammer sowie zur Regulierung der medizinische Berufe insgesamt, vgl. Gaàl, Péter/Szigeti, Szabolcs/Csere, Márton/Gaskins, Matthew/Panteli, Dimitra, *Health Systems in Transition*, vol. 13, No. 5, 2011, *Hungary*, S. 36 f, abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/155044/e96034.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[174] *Magyar Fogorvosok Egyesülete* ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, in der sich verschiedene Berufsverbände zusammengeschlossen haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Nähere Informationen dazu in ungarischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.mfe-hda.hu/ (letzter Abruf am 12.10.2013). Zusammenfassend vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 185. (

[175] *General Dental Council*, nähere Informationen dazu abrufbar im Internet unter www.gdc-uk.org (letzter Abruf am 12.10.2013). Es gibt im Vereinigten Königreich einen *General Dental Council*. Für Schottland weist der GDC allerdings einen eigenen Geschäftsführer aus, der sich ausschließlich um die schottischen Angelegenheiten kümmert, vgl. http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Thecouncil/Pages/scotland.aspx (letzter Abruf am 19.10.2013).

[176] *British Dental Association* ist ein Berufsverband und eine Gewerkschaft, nähere Informationen dazu in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.bda.org (letzter Abruf am 12.10.2013).

[177] Der *Cyprus Dental Council* ist zuständig für die Registrierung und für die Anerkennung der Fachzahnarztweiterbildung. Zusammenfassend dazu Theodorou, Mamas/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6 2012, Cyprus, S. 23 f, abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[178] *Παγκύπριος Οδοντιατρικός Σύλλογος* ist der einzige zypriotische Berufsverband der Zahnärzte, der fünf lokale zahnärztliche Berufsverbände in den Distrikten auf Zypern hat. Der Berufsverband vollzieht den ethischen Kodex gegenüber den Zahnärzten; nähere Informationen dazu in griechischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.dental.org.cy/ (letzter Abruf am 12.10.2013). Zusammenfassend vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1 (2009)*, S. 100

[179] Vgl. Theodorou, Mamas./Charalambous,Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, vol. 14, No. 6, 2012, Cyprus, S. 23 f, abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[180] Vgl. *LN 35 (2004): Medical Council (Elections) Regulations*, 2004, abrufbar im Internet unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/elections.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013).

[181] Basierend auf den eigenen Angaben des GDC im Internet unter: https://www.gdccouncilmembers.com/sections/about_the_org (letzter Abruf am 21.09.2013).

- Registrierung qualifizierter zahnheilkundlicher Berufsausübender (*clinical dental technicians, dental hygienists, dental nurses, dental technicians, dental therapists,* and *orthodontic therapists*),[182]

- Festlegung und Durchsetzung von Standards der zahnärztlichen Praxis und Berufsausübung,

- Schutz der Patienten/Öffentlichkeit vor illegalen Behandlern,

- Sicherstellung der Qualität der zahnärztlichen/zahnheilkundlichen Ausbildung,

- Sicherstellung, dass die Berufsträger ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand halten,

- Prüfung von Beschwerden und Vorgehen bei Beschwerden betreffend die sog. „*fitness to practice*“ (Geeignetheit zur Berufsausübung),

- Hilfe bei der Beilegung von Beschwerdeverfahren über privatzahnärztliche Behandlungen zwischen Patienten und den zahnheilkundlichen Berufsträgern.

Der GDC besteht aus zwölf Personen und setzt sich aus registrierten Zahnärzten, zahnärztlichen Hilfskräften („*dental auxiliaries*“) sowie sechs Laien zusammen.[183] Gewählt werden nur die Mitglieder des Councils, die Zahnärzte und andere zahnheilkundliche Berufsvertreter sind.[184] Die Laien werden durch die Königin auf Vorschlag des sog. *Privy Council*, einem politischen Beratungsorgan der Königin[185], ernannt. Der Präsident des *Councils* („*chair*“) wird seit dem 1.10.2013 durch den Privy Council ernannt und nicht mehr aus der Mitte der Mitglieder des *Councils* gewählt.[186]

Vergleicht man das Kammermodell der Selbstverwaltung, wie es beispielsweise in Deutschland besteht, mit dem des General Dental Council im Vereinigten Königreich, so lassen sich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede wie folgt zusammenfassen: Sowohl der GDC als auch die Zahnärztekammer sind juristische Personen mit der Aufgabe der Registrierung und der Berufsaufsicht. Beide Modelle unterscheiden sich aber vor allem in Bezug auf ihre mitgliedschaftliche Verfasstheit: Während in Deutschland die Mitgliedschaft in der Kammer Voraussetzung für die Berufsausübung ist (Pflichtmitgliedschaft), müssen Zahnärzte und andere mit ihnen assoziierten Berufe im *Council* gerade nicht Mitglied sein. Sie müssen aber dort registriert sein und dafür Gebühren zahlen. Die *Council*-Mitglieder werden teilweise von den registrierten Personen gewählt, teilweise werden sie (= die Laien) vom *Privy Council* ernannt. Bezüglich der Aufgaben, die die Kammer und der *Council* wahrnehmen, gibt es Überschneidungen. In Deutschland besitzen die

[182] Abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Whoweregulate/Pages/default.aspx (Letzter Abruf am 21.09.2013).
[183] Anhang 1 (Schedule 1) in Teil 1 des *Dentist Act* 1984.
[184] Schedule 1 Part I, Sec 3 Subsec. 2 *Dentist Act* 1984.
[185] Informationen im Internet dazu abrufbar unter: http://privycouncil.independent.gov.uk/ (letzter Abruf am 21.09.2013).
[186] Vgl. *General Dental Council (Constitution) (Amendment)* Order 2012, im Internet abrufbar unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2012/1655/article/2/made (letzter Abruf am 21.09.2013).

Kammern insofern eine weitgehende Autonomie, als sie ausschließlich der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen.

5.3.8. Apotheker

Der Apothekerberuf wird in den Mitgliedstaaten jeweils von mindestens einer Berufsorganisation in der Öffentlichkeit vertreten. Die Idee der Selbstverwaltung ist dabei in sehr unterschiedlichem Umfang realisiert. In der knappen Mehrheit der Mitgliedstaaten, namentlich in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und der Tschechischen Republik, wird die Organisation und Vertretung des Apothekerberufs von Kammern als Einrichtungen der Selbstverwaltung wahrgenommen. In anderen Ländern (u.a. Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Malta, Niederlande, Schweden und Zypern) beschränkt sich der Aufgabenbereich der dort privatrechtlich organisierten Apothekervereinigungen größtenteils auf eine reine Interessenvertretung ohne eigene Regelungsmacht. Die Regulierungsbehörden in Irland und im Vereinigten Königreich bilden aufgrund ihrer besonderen berufsorganisatorischen Aufstellung eine eigene Kategorie.

Insbesondere die kammerähnlichen Berufsorganisationen übernehmen in der Regel die Aufgabe der Entwicklung genereller Regeln und Prinzipien im Sinne eines Verhaltenskodexes, außerdem die Beratung der Mitglieder bzgl. Berufspflichten, die Streitschlichtung zwischen Mitgliedern, die Berufsaufsicht, die Interessenvertretung und die Organisation und Überwachung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Bis auf die Vereinigungen in Lettland und Litauen sind die Berufsorganisationen zudem Mitglieder der *Pharmaceutical Group of the European Union (PGEU)*, dem europäischen Interessenverband der öffentlichen Apotheker.[187]

5.4. Besondere Rechtsstellung der Freien Berufe durch spezifische berufsrechtliche Regelungen

5.4.1. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit gehört zu den *core values* freiberuflicher Dienstleistungen. Die unabhängige Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist ein Wesensmerkmal, welches deren Gemeinwohlorientierung kennzeichnet und sichert. Unabhängigkeit meint vor allem die fachliche Unabhängigkeit. Der Freiberufler soll seine Dienstleistung eigenverantwortlich erbringen, ohne dabei durch staatliche Stellen, Auftraggeber oder sonstige Dritte beeinflusst zu werden.[188] Die Unabhängigkeit ist in allen Mitgliedstaaten und für alle untersuchten Berufe anerkannt und in nahezu allen Fällen auch berufsrechtlich statuiert. Dies gilt insbesondere für den Beruf des **Rechtsanwalts**, für dessen Berufsausübung die Unabhängigkeit eine wesentliche Berufspflicht darstellt. Sie ist dementsprechend auch in allen Mitgliedstaaten gesetzlich abgesichert.

Besondere Bedeutung kommt der Unabhängigkeit für den Beruf des **Wirtschaftsprüfers** zu, insbesondere im Fall gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen. In diesem Tätigkeitsbereich der

[187] http://www.pgeu.eu/en/pgeu/members.html.
[188] Vgl. zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bspw. für das deutsche Recht Henssler, Martin in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar*, München, 2014, § 43a BRAO Rn. 2 ff.

Wirtschaftsprüfer ist die Unabhängigkeit Funktionsvoraussetzung der Abschlussprüfung. Kapitel IV der Abschlussprüferrichtlinie statuiert daher bestimmte Berufspflichten, welche die Mitgliedstaaten umsetzen müssen. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist dabei eine der wesentlichen Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer, vgl. Art. 22 und 42 Abschlussprüferrichtlinie. Im Gegensatz zu den meisten anderen Freien Berufen, bei denen in diesem Kontext die fachliche Unabhängigkeit und die Staatsunabhängigkeit im Vordergrund stehen, steht hier die Mandantenunabhängigkeit im Vordergrund. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist dementsprechend auch Gegenstand einer Vielzahl nationalstaatlicher Regelungen und Prüfungsstandards. Auf europäischer Ebene befindet sich eine Harmonisierung umfassender Unabhängigkeitsregelungen derzeit im Gesetzgebungsprozess. Der europäische Gesetzgebungsprozess zur Revision der Abschlussprüferrichtlinie wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 abgeschlossen. Auch die internationalen Prüfungsstandards gehen ausführlich auf die Frage der Unabhängigkeit ein. Fragen des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sind vielfach im Zusammenhang mit der Mandantenunabhängigkeit geregelt. Meist gelten für die Prüfung börsennotierter Unternehmen strengere Vorschriften als für die Prüfung nicht börsennotierter Unternehmen.

Neben den zuvor genannten Berufspflichten, die für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung meist handelsrechtlich ausgestaltet sind, gelten die berufsrechtlichen Gesetze und die Deontologie-Kodizes für alle von Wirtschaftsprüfern angebotenen Dienstleistungen. Das Unabhängigkeitserfordernis und das Berufsgeheimnis schreiben alle Mitgliedstaaten vor.

Ähnlich sind die Regelungen in den Mitgliedstaaten für den Beruf des **Steuerberaters** ausgestaltet. In allen untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen Ergebnisse vorliegen, gibt es entweder Vorschriften, die eine berufliche Unabhängigkeit des Steuerberaters vorschreiben, oder aber die Unabhängigkeit ist Bestandteil des Leitbilds der Berufsausübung. Die Vorschriften zur beruflichen Unabhängigkeit wurden von den jeweiligen Berufsorganisationen, also entweder Kammern mit Zwangsmitgliedschaft oder Berufsverbänden, erlassen.

Zu den Grundsätzen des **notariellen Berufsrechts** zählt die Pflicht, das Amt unabhängig und unparteilich auszuführen. Notare sind - anders als Rechtsanwälte - nicht Vertreter einer Partei, sondern völlig unabhängige und unparteiische Betreuer aller Beteiligten. Der Berufsstand hat die Unabhängigkeit in Ziff. 1.2.2. des Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts festgeschrieben. Um jegliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu vermeiden, darf bspw. ein Notar in Deutschland in einer Angelegenheit, in der er bereits außerhalb seiner Amtsfunktion tätig war, nicht mehr als Notar tätig werden. Dies hat zur Folge, dass ein Anwaltsnotar keine Beurkundung in einer Angelegenheit vornehmen darf, in der er (oder ein Sozius) bereits als Rechtsanwalt tätig war. Umgekehrt darf der Anwaltsnotar dann nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auftreten, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Notar befasst war.

Auch der **Architekt** darf nicht zeitgleich solche Aufgaben wahrnehmen, die seine berufliche Unabhängigkeit in Frage stellen, so etwa in Luxemburg,[189] wo der Architekt außerdem keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf. [190] Dies ist ihm ebenfalls in Österreich verwehrt.[191] Nahezu alle

[189] Art. 2 *Loi du 13.12.1989*.
[190] Art. 4 *Code de dóntologie*.

Mitgliedstaaten verpflichten den Architekten ganz allgemein dazu, seine berufliche Unabhängigkeit zu bewahren. Außerdem ist er grds. zu professionellem Verhalten gegenüber Kollegen verpflichtet.

Eine allgemeine Verpflichtung zur unabhängigen Aufgabenwahrnehmung ist auch bei den **Heilberufen** bekannt. Für den Beruf der **Zahnärzte** wurde sie nur durch Malta, Schweden und die Slowakei nicht als Berufsbericht berichtet.[192]. Demgegenüber findet sich eine Verpflichtung zur Unabhängigkeit in allen untersuchten Rechtsordnungen für den Beruf des **Apothekers.**

5.4.2. Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit gehört ebenfalls zu den zentralen Grundpflichten, den *core values* der Freien Berufe. Dies resultiert schon aus dem Umstand, dass freiberufliche Dienstleistungen meist höchstpersönliche Interessen des Dienstleistungsempfängers berühren. Für alle Freien Berufe ist daher in allen Mitgliedstaaten eine Verschwiegenheitspflicht statuiert. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung wird dabei meist auch strafrechtlich abgesichert. Zudem korrespondieren mit der Verschwiegenheitspflicht für die meisten Freien Berufe zugleich Aussageverweigerungsrechte vor Behörden und Gerichten sowie vielfach auch Aussageverbote. Die Verschwiegenheitsrechte und –pflichten erstrecken sich auf alle im Zuge der Berufsausübung erlangten Informationen. Zudem werden neben dem Berufsträger auch alle Mitarbeiter erfasst. Die Verschwiegenheitspflicht wird zumeist aufgehoben, wenn der Berufsträger durch seinen Mandanten von ihr befreit wird. Der Mandant bleibt also „Herr des Geheimnisses“.

Ausnahmslos existieren in den Mitgliedstaaten solche Verschwiegenheitsrechte sowie Verpflichtungen zur Verschwiegenheit für **Rechtsanwälte**. Für **Wirtschaftsprüfer** ist diese Verpflichtung durch die Abschlussprüferrichtlinie europarechtlich abgesichert. Art. 23 schreibt im Sinne weiterer Grundpflichten für alle Mitgliedstaaten vor, dass sämtliche Berufsträger einer Verschwiegenheitspflicht sowie einem Berufsgeheimnis unterliegen müssen.

Etwas differenzierter ist die Rechtslage für den Beruf des **Steuerberaters**. Um seinen Beruf ordnungsgemäß ausüben zu können, benötigt ein Steuerberater zahlreiche Informationen über die finanzielle und rechtliche Situation seines Mandanten. Der Mandant hat zwar ein schützenswertes Interesse daran, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.[193] Das Berufsgeheimnis mit seinen beiden Komponenten der Schweigepflicht und des Schweigerechts hat bei Steuerberatern daher grundsätzlich einen hohen Rang. Gleichwohl kennen die Mitgliedstaaten überwiegend nur Regelungen, die es einem Steuerberater verbieten, im Zuge seines Mandats erlangte Informationen an Dritte weiterzugeben. Vorschriften, die den Steuerberater im Sinne der zweiten Komponente des Berufsgeheimnisses davor schützen, Mandanteninformationen an staatliche Stellen weitergeben zu müssen (Zeugnisverweigerungsrecht), gibt es für Steuerberater dagegen nur in wenigen Mitgliedstaaten.[194] Zum Teil sind Steuerberater sogar verpflichtet, staatliche Stellen zu informieren, wenn ihnen ein Fall von Steuerhinterziehung bekannt wird.[195] Darüber hinaus

---

[191] § 14 Abs. 7 Ziviltechnikergesetz.
[192] Angeben beruhen auf einer Expertenbefragung.
[193] Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013, S. 29.
[194] Vgl. auch Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013, S. 30 f.
[195] Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013, S. 31.

verpflichtet die Richtlinie 2005/60/EG[196] Steuerberater zur Information von Behörden (teilweise über ihre Berufsorganisation), sofern sie Kenntnis von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erlangen oder ein Verdacht hierauf besteht.[197]

Notare unterliegen demgegenüber einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht. Sie ist eine notarielle Grundpflicht, die auch nach Aufgabe des Amtes bestehen bleibt. Gleiches gilt für den **Architektenberuf**. Der Architekt ist gemeinhin dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten Aufträge vertraulich zu behandeln und Stillschweigen über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seiner Auftraggeber zu bewahren.

Auch für die **Heilberufe** gibt es umfassende Verschwiegenheitspflichten sowie Aussageverweigerungsrechte.

5.4.3. Widerstreitende Interessen

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zählt zumindest grundsätzlich zu den *core values* der Freien Berufe. Ziel ist es, die Unabhängigkeit des Freiberuflers zu sichern und das Vertrauensverhältnis des Dienstleistungsempfängers zu seinem Dienstleistungserbringer zu wahren. Niemand soll im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen „*Diener zweier Herren*“ sein.[198] Das Verbot ist insbesondere dort kodifiziert, wo eine Interessenvertretung Gegenstand der freiberuflichen Dienstleistung ist, insbesondere also bei den Berufen des Rechtsanwalts und des Steuerberaters. Für andere Berufe, etwa die Heilberufe, hat das Verbot keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung.

Eine zentrale Funktion hat das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen namentlich beim **Rechtsanwaltsberuf**. Hier sichert das Verbot neben dem Ansehen des Berufsstands zugleich die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Rechtspflegesystems.[199] Dementsprechend ist das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen für Rechtsanwälte in allen Mitgliedstaaten berufsrechtlich normiert. Einige Mitgliedstaaten sichern das Prävarikationsverbot zusätzlich strafrechtlich ab, etwa Deutschland und Griechenland sowie in abgeschwächter Form auch Italien, Rumänien und Spanien.[200]

Für **Wirtschaftsprüfer** ist das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen eng mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verknüpft und über die entsprechenden Regelungen statuiert.[201] Für den Beruf des **Steuerberaters** hat die Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen Angaben vorliegen, entsprechende Verbotsvorschriften erlassen. Ansonsten erfolgte eine Regelung zumindest durch die jeweilige Berufsorganisation. Allerdings wird das Verbot nicht derart strickt wie im Fall des Rechtsanwaltsberufs ausgestaltet. Unterscheiden lassen sich zwei Regelungskonzepte: Auf der einen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen ein Berufsträger bei Auftreten eines

---

[196] Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. EU Nr. L 309, S. 15.
[197] Vgl. auch Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013, S. 32 f.
[198] Vgl. Deckenbrock, Christian, *Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen*, Bonn, 2009, Rn. 2, 244 ff; Henssler, Martin in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar*, München, 2014, § 43a BRAO Rn. 161 ff.
[199] Vgl. Deckenbrock, Christian, *Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen*, Bonn, 2009, Rn. 2, 244 ff; Henssler, Martin in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar*, München, 2014, § 43a BRAO Rn. 161 ff.
[200] Vgl. Deckenbrock, Christian, *Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen*, Bonn, 2009, Fn. 169.
[201] Vgl. dazu oben 5.4.1.

Interessenkonflikts sein Mandat sofort niederlegen muss (z.B. Lettland). Auf der anderen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen es in einem solchen Fall ausreicht, dass der Berufsträger seine Mandanten informiert, woraufhin diese entscheiden können, ob sie sich weiterhin vertreten lassen möchten (z.B. Finnland).

Der besonderen Funktion als Amtsträger entspricht es, dass der **Notarberuf** in den meisten Mitgliedstaaten mit der Ausübung weiterer Tätigkeiten inkompatibel ist. Vermieden werden sollen auf diese Weise Interessenkonflikte, zudem sollen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird häufig das Betreiben eines Geschäfts bzw. die Beteiligung an Handelsgesellschaften als unvereinbar angesehen. Ausgenommen von dem Tätigkeitsverbot sind meistens wissenschaftliche, künstlerische oder lehrende Tätigkeiten.

Architekten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in ganz Europa an diverse Berufspflichten gebunden. Mit allgemein steigender Tendenz wird ihnen explizit die Wahrnehmung widerstreitender Interessen verboten, so etwa in Belgien, wo der Architekt nicht zeitgleich Bauunternehmertätigkeiten wahrnehmen darf[202], oder in Bulgarien, wo der Architekt nicht zeitgleich Angestellter des Öffentlichen Dienstes sein darf. Eine solche Einschränkung trifft auch den Architekten in Portugal und der Tschechischen Republik, wo er bestimmte Funktionen in der öffentlichen Verwaltung nicht ausüben darf.[203] Auch in Frankreich und dem Vereinigten Königreich gibt es vergleichbare Einschränkungen.

5.4.4. Werbevorschriften

Vorschriften über die Werbung für freiberufliche Dienstleistungen fanden sich in den Mitgliedstaaten in der Vergangenheit für viele Freie Berufe. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Lauterkeitsrechts und des Wettbewerbsrechts wurde Freiberuflern die Werbung entweder ganz untersagt oder nur in sehr engen Grenzen gestattet. In den beiden vergangenen Jahrzehnten sind die Werbevorschriften für freiberufliche Dienstleistungen aber deutlich liberalisiert worden. In berufsrechtlichen Bestimmungen ist bis heute dennoch häufig das Sachlichkeitsgebot anzutreffen, das gilt insbesondere für Apotheker, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Seltener wird das Sachlichkeitsgebot für Architekten und Wirtschaftsprüfer angeordnet. Häufig ist als Ausfluss der Verschwiegenheitspflicht die Werbung mit aktuellen oder ehemaligen Klienten und Mandanten ohne deren Zustimmung untersagt. Das in den Berufsrechten anzutreffende Verbot für Rechtsanwälte, nicht um ein Mandat im Einzelfall zu werben, soll die Entscheidungsfreiheit des Mandanten in Ausnahmesituationen schützen. Absolute Ausnahme sind mittlerweile umfassende Werbeverbote, die angesichts der aktuellen Rechtsprechung des EuGH auch europarechtlichen Bedenken begegnen. Vorgeschrieben sind sie (noch) für portugiesische Apotheker und maltesische Architekten sowie verschiedentlich für Notare.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von Freiberuflern noch vielfach eine gewisse Zurückhaltung bei der Werbung gefordert wird. Dies dürfte auf die fortbestehende Bedeutung der Gemeinwohlorientierung der Freien Berufe zurückzuführen sein.

---

[202] Art. 6 *Loi du 20.02.1939*.
[203] Art. 46 *Decreto-Lei n.º 176/98*; Art. 12 Nr. 4 *Architects Act 360/1992*.

5.4.4.1. Rechtsanwälte

Traditionell kannten insbesondere die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen Beschränkungen der Werbemöglichkeiten für die Anwaltschaft. Es galt der Grundsatz: Der Rechtsanwalt wirbt durch seine Leistung und durch sonst nichts. Diese Beschränkungen sind in den beiden letzten Jahrzehnten reduziert bzw. sogar ganz aufgehoben worden. Absolute Werbeverbote bestehen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH – für die Anwälte in den europäischen Mitgliedstaaten heute nicht mehr. Auch in Estland, wo § 58 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes vorsieht, dass jede Form der anwaltlichen Werbung verboten ist, fallen einige Informationen nicht unter den Begriff der unzulässigen Werbung und können somit dennoch veröffentlicht werden.

Gewisse Beschränkungen der Werbemöglichkeiten von Rechtsanwälten haben sich jedoch bis heute gehalten. Besonders häufig ist das Verbot der unsachlichen Informationsvermittlung. Mehr als die Hälfte der Mitgliedsstaaten sieht eine derartige Restriktion vor. Vorgaben hinsichtlich bestimmter Werbemittel bestehen etwa in Estland, Frankreich, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, in der Slowakei, Slowenien, in der Tschechischen Republik und in Zypern. Darüber hinaus sind Hinweise auf ehemalige Mandate überwiegend verboten. Allerdings bestehen Ausnahmen, wenn das Einverständnis von Seiten des betroffenen Klienten besteht. Dies ist der Fall in Österreich, Schottland (*advocates*), Irland (*solicitors*) und Finnland. Das französische Anwaltsrecht gestattet die Werbung mit einem Mandat ausschließlich im Ausland, wenn sie dort ebenfalls erlaubt ist. Schließlich werden konkrete Werbemaßnahmen berufsrechtlich untersagt. Das Verbot, um ein bestimmtes Mandat zu werben, besteht– allerdings jeweils in ganz unterschiedlicher Ausprägung – in Deutschland, Belgien, England & Wales, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Luxemburg, Nordirland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien sowie in der Tschechischen Republik.

5.4.4.2. Wirtschaftsprüfer

Gesetzliche Werbebeschränkungen sind für Wirtschaftsprüfer die absolute Ausnahme. Nur die Slowakei kennt noch ein Werbeverbot. Im Übrigen finden sich allenfalls in Ethik-Kodizes Vorschriften zu Werbemaßnahmen. Hier wird nur die sachliche Werbung für mit den Berufsstandards vereinbar erklärt. Entsprechende Regelungen bestehen bspw. in Frankreich, Italien, die Niederlande und Portugal. Das Werben mit bestimmten Mandaten ist in manchen Mitgliedstaaten, etwa in Frankreich, untersagt. Spezifische Werbebeschränkungen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland wurden mit der 7. WPO-Novelle 2007 ersatzlos gestrichen. Nach § 52 WPO gelten seither ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Das Sachlichkeitsgebot und das Verbot der Werbung mit bestimmten Mandaten ist durch Sec. 250 IFAC *Code of Ethics* aber für alle Mitgliedorganisationen der IFAC verbindlich.

5.4.4.3. Steuerberater

Im Bereich der Steuerberatung ist Werbung für die eigene berufliche Tätigkeit in jedem der untersuchten Mitgliedstaaten, für den hierzu Informationen vorlagen, grundsätzlich zulässig. In der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten existieren jedoch berufsrechtliche Vorschriften, die Werbung entweder der Form oder dem Inhalt nach beschränken.

Die inhaltlichen Beschränkungen sind zumeist dadurch motiviert, dass das Ansehen des Berufsstandes gewahrt werden soll. Hierzu sind entweder unmittelbar Regelungen erlassen worden oder aber

bestimmte andere berufsrechtliche Vorschriften werden durch eine Werbebeschränkung noch verstärkt. So verbieten einige Länder den in der Steuerberatung tätigen Berufsträgern, ihre Werbung mit Informationen über bereits bearbeitete Mandate anzureichern. Hierdurch wird das zumeist separat hierzu ergangene Verschwiegenheitsgebot der Steuerberater verstärkt. Weiterhin ist oftmals eine vergleichende Werbung, eine Werbung, die einen bestimmten Erfolg verspricht oder eine Werbung, die einen potentiellen Mandanten direkt anspricht, verboten. In diesen Fällen geht das Berufsrecht nicht über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinaus.

5.4.4.4. Notare

Regelungen zur Werbetätigkeit der Notare finden sich in nahezu allen Mitgliedstaaten. Ein absolutes Werbeverbot schreibt allerdings nur eine geringe Zahl von Berufsordnungen vor. Es findet sich etwa in Bulgarien, Estland, Frankreich, Lettland, Polen und Slowenien. Im Vergleich zu den übrigen untersuchten Berufen ist bei Notaren ein Werbeverbot aber am stärksten verbreitet. Teilweise wird die Werbung auf eine sachliche Unterrichtung beschränkt, so etwa in Italien und Ungarn. Schließlich gibt es vereinzelt Beschränkungen hinsichtlich der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern (Beispiele: Österreich und die Slowakei).

5.4.4.5. Architekten

Für den Berufsstand der Architekten gibt es in der EU verhältnismäßig selten berufsrechtliche Vorschriften, welche die Werbemöglichkeiten gegenüber den für alle Wirtschaftszweige geltenden Vorschriften einschränken. Nur für eine kleine Minderheit der Mitgliedstaaten konnten berufsspezifische Vorschriften ermittelt werden, die über die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen hinausgehen.

Teilweise wird die Werbung auf eine sachliche Unterrichtung unter Verbot der „anpreisenden Werbung“ beschränkt. Dies ist etwa in Belgien, Luxemburg, Rumänien und Deutschland der Fall. Darüber hinaus gibt es vereinzelt, etwa in Portugal und Spanien, Beschränkungen der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern. In den genannten restriktiven Ländern ist außerdem das Werben mit abgeschlossenen Aufträgen bzw. mit Auftraggeberdaten unzulässig. Dagegen verbietet Österreich im Einklang mit allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen lediglich eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende Werbung. Verwehrt ist Architekten allerdings auch eine solche, die gegen den Geist der Kollegialität verstößt.

Am engsten sind die Werbebeschränkungen auf Malta, wo der Architekt keinerlei Werbung schalten darf, es sei denn, er inseriert auf der Suche nach Mitarbeitern oder gibt einen Adresswechsel kund und in Zypern, wo sogar ein absolutes Werbeverbot gilt.

5.4.4.6. Zahnärzte

In nahezu allen Ländern gibt es spezielle Regelungen für die Werbung durch Zahnärzte. Zu diesen Werberegeln zählen nationale Regeln für den Außenauftritt des Zahnarztes und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit (z.B. Vorgaben für das Praxisschild oder die Gestaltung einer Homepage). Durchgehend statuiert werden vor allem ein Sachlichkeitsgebot sowie ein Verbot vergleichender Werbung. Besonders strikte Regelungen gibt es in Frankreich. Hier ist jede direkte und indirekte

Form der Werbung untersagt.[204] Ihre Einrichtung und Beschilderung darf keinen „gewerblichen Anschein“ erwecken. Informationen aus Anlass einer Praxiseröffnung, -schließung oder –übertragung sind der Kammer zur Genehmigung vorzulegen. Auf Malta ist jegliche Werbung zuvor dem Medical Council vorzulegen.

5.4.4.7. Apotheker

Sofern es sich nicht um die Bewerbung von Arzneimitteln handelt, bestehen für Apotheker nur wenig konkrete Regeln hinsichtlich ihrer Eigenwerbung. So gibt es u.a. in Belgien[205], Deutschland[206], Frankreich[207], Griechenland[208], Irland[209], Italien[210], den Niederlanden[211], Österreich[212], Portugal[213], Ungarn[214], im Vereinigten Königreich[215] und Zypern[216] lediglich die allgemeine Vorgabe, dass die Werbung wahr, nicht irreführend oder unlauter sein und im Einklang mit der Berufsehre stehen muss. In Belgien hat der *Court de Cassation* 1999 entschieden, dass der *Ordre des Pharmaciens* keine Werbungsbeschränkungen erlassen darf, die den Wettbewerb einschränken oder behindern.[217] Aus diesem Grund darf auch dort die Werbung nur verboten werden, sofern die Ehre des Berufsstandes oder das Interesse der Allgemeinheit gefährdet ist. In Deutschland sind zudem die Preisunterbietung bei Arzneimitteln und die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht mit dem Apothekerberuf im Zusammenhang stehen, untersagt. Eine besonders strikte Regelung für Apotheker existiert in Portugal. Hier darf der Apotheker keinerlei Werbung für seine individuelle berufliche Tätigkeit machen.[218]

5.4.5. Regelungen über Honorare

Ebenso wie Werbevorschriften waren in früheren Zeiten Honorarregelungen, insbesondere in der Form von Honorarordnungen und Gebührentabellen, bei Freiberuflern weit verbreitet. Auch hier hat eine deutliche Liberalisierung stattgefunden. Meist werden die Honorare für freiberufliche Dienstleistungen heute frei ausgehandelt. Fortbestehende Besonderheiten sind weniger an Rechtskreisen, denn an den jeweiligen Berufen festzumachen.

Nur vereinzelt finden sich noch zwingende Honorarordnungen, bzw. Honorarordnungen, von denen nicht nach unten abgewichen werden kann (Mindesthonorare). Für den Notarberuf sind die Entgelte (mit Ausnahme der Niederlande) durch Honorarordnungen verschiedenster Rechtsnatur geregelt. Insoweit ist allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass Notare im Rechtsverständnis der Mitgliedstaaten[219] ein öffentliches Amt bekleiden. Mindesthonorare für die gerichtliche Vertretung

---

[204] Art. R. 4127-215 Abs. 2 Nr. 3 CSP.
[205] Art. 85, 91 du *Code déontologie.*
[206] Bsp. § 18 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[207] Art. R. 4235-22 *Code de déontologie*.
[208] Art. 22 Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006).
[209] PSI Richtlinien.
[210] Art. 20 des Verhaltenskodex.
[211] Art. 2.16 *Professional Code and Rules of Conduct*.
[212] §§ 12, 18 BerufsO.
[213] Art. 105 *Decreto-Lei 288/200*.
[214] Verhaltenskodex.
[215] *Standards of Conduct, Ethics and Performance*.
[216] *Pharmacy and Poisons Law, Ethics Regulations of Pancyprian Pharmaceutical Association.*
[217] Hof van Cassatie, 7 Mei, 1999, R.W., 1999–2000, S. 112.
[218] Art. 106 *Decreto-Lei 288/2001*.
[219] Zur abweichenden Einordnung durch den EuGH mit Blick auf Art. 51 AEUV vgl. EuGH v. 24. 5. 2011 – C-54/08, EuZW 2011, 468.

durch Rechtsanwälte gibt es nur noch in Deutschland. Für Architekten gibt es Mindesthonorare in Deutschland und auf Malta.

Häufiger finden sich Honorarordnungen mit subsidiärer Geltung. Sie finden Anwendung, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Nachgewiesen werden konnten solche Honorarordnungen insbesondere für den Beruf des Rechtsanwalts und des Steuerberaters und teilweise für den Architektenberuf.

Grundsätzlich sind aber in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten die Honorare für freiberufliche Dienstleistungen frei verhandelbar. Häufig gilt jedoch die Vorgabe, dass Honorare (bspw. Rechtsanwaltshonorare) nach ethischen Grundsätzen bemessen werden. Regelungen für den Beruf des Wirtschaftsprüfers sehen oft vor, dass die Vergütung im angemessenen Verhältnis zum notwendigen Prüfungsaufwand stehen muss. Hierdurch soll die Prüfungsqualität gesichert werden.

Zwingend das Verbot des Erfolgshonorars für Wirtschaftsprüfer. Auch für den Beruf des Rechtsanwalts sind Beschränkungen noch verbrietet, allerdings sind die berufsrechtlichen Regelungen in jüngerer Zeit von einigen Ländern liberalisiert worden.

Vergütungsbestimmungen für die Heilberufe sind nicht mit den Vorschriften der übrigen freiberuflichen Dienstleistungen vergleichbar, da diese eng an das nationale Gesundheitssystem gekoppelt sind. Im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge oder staatlich / sozialversicherungsrechtlich finanzierter Gesundheitsleistungen sind Preisregulierungen die Regel. Soweit Patienten zu Zuzahlungen verpflichtet sind oder die Kosten gänzlich tragen müssen, lässt sich jedoch festhalten, dass diese Preise für privatzahnärztliche Leistungen europaweit ganz überwiegend frei mit den Patienten ausgehandelt werden können.

5.4.5.1. Rechtsanwälte

Im Großteil der europäischen Mitgliedsstaaten besteht der Grundsatz der freien Vereinbarkeit des Honorars zwischen Anwalt und Mandant. Verschiedentlich sind jedoch Honorarordnungen anzutreffen, die subsidiär gelten, wenn die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Andere Honorarordnungen bieten lediglich eine Orientierungshilfe an. So dürfen deutsche Rechtsanwälte ihre Honorare im außerforensischen Bereich grundsätzlich frei mit ihrem Mandanten aushandeln, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gilt lediglich im Sinne einer subsidiären Taxe. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht dürfen dagegen die vom RVG vorgegebenen Gebühren nicht unterschritten werden. Gebührenerhöhungen sind dagegen unproblematisch, solange sie nicht die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreiten. Ähnliches gilt in Bulgarien. Österreichische Rechtsanwälte können ohne Einschränkungen vom Rechtsanwaltstarifgesetz abweichende Vereinbarungen treffen. In der Tschechischen Republik ist die Honorarordnung ebenfalls subsidiär, Litauen kennt eine als Empfehlung herausgegebene Honorarordnung für Rechtsanwälte.

In anderen Mitgliedstaaten sind die Berufsträger lediglich verpflichtet, die Honorare „fair“, „vernünftig“, oder „zurückhaltend“ zu bestimmen. Solche Regelungen gibt es bspw. für Rechtsanwälte in Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden und in Schweden.

Neben Honorarordnungen gibt es auch sonstige Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit im Bereich der Gestaltung des Honorars einschränken. Beschränkungen gelten insbesondere für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die Rechtsanwälten bspw. in Belgien, Griechenland, Portugal, Luxemburg, Frankreich und Rumänien ganz untersagt bzw. nur in engen Grenzen erlaubt wird. In den letztgenannten Staaten ist es zulässig ein sog. zusätzliches Erfolgshonorar zu vereinbaren.

5.4.5.2. Wirtschaftsprüfer

Die Ausgestaltung der Prüfungshonorare wird durch die Abschlussprüferrichtlinie nicht im Einzelnen geregelt. Art. 25 Abschlussprüferrichtlinie kennt nur zwei Grenzen, welche durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden mussten und die der Absicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dienen. Das Prüfungshonorar darf nicht durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen beeinflusst oder bestimmt werden. Auch darf das Honorar an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, was insbesondere Erfolgshonorare für Prüfungsleistungen ausschließt.

Über die Bedingungen der Abschlussprüferrichtlinie hinausgehende Regelungen sind in den Mitgliedstaaten selten anzutreffen. Häufig findet sich die (berufsethische) Regelung, dass das Prüfungshonorar in einem angemessenen Verhältnis zum notwendigen Prüfungsaufwand stehen muss. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass durch zu niedrige Prüfungsgebühren Lockangebote gesetzt werden, die aufgrund der knappen Kalkulation zu einer Minderung der Prüfungsqualität führen. Entsprechende Regelungen gibt es bspw. in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Portugal. Die Slowakei kennt Mindestpreise und eine von der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten abhängige Mindestzahl an Stunden, die für eine Prüfung aufgebracht werden müssen. In Frankreich ist der Stundensatz des Abschlussprüfers frei aushandelbar. Allerdings wird durch Verordnung die aufzuwendende Stundenzahl (in einer Bandbreite) für eine Abschlussprüfung abhängig von der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten festgelegt.

5.4.5.3. Steuerberater

Verbindliche Honorarregelungen für Steuerberatung anbietende Berufsträger sind selten. In einigen der untersuchten Mitgliedstaaten fehlt es an jedweder Spezialregelung für die Honorare der Steuerberater (Finnland, Italien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowakei und Spanien). In anderen Staaten haben die Berufsorganisationen Empfehlungen oder Leitfäden veröffentlicht, die jedoch nicht zwingend zu beachten sind (Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Slowenien).

Innerhalb der Gruppe der Staaten, in denen verbindliche Regelungen zu Honoraren existieren, ist weiter zu differenzieren: Nur ein einziges Land verpflichtet Steuerberater dazu, bei der Honorarvereinbarung eine bestimmte Preisspanne nicht zu verlassen (Deutschland). In den anderen Ländern, in denen es Honorarregelungen gibt, beziehen sich diese entweder nur auf einen bestimmten Teilbereich der Steuerberatung (gerichtliche Vertretung: Tschechische Republik) oder auf Vergütungen, die vom Ausgang einer Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht werden. Diese sind grundsätzlich in allen untersuchten Mitgliedstaaten zulässig, in einigen Staaten jedoch nur begrenzt (Portugal und Vereinigtes Königreich), in anderen darf nur die Höhe einer Vergütung erfolgsabhängige Elemente beinhalten. Unabhängig vom Erfolg muss in einigen Ländern immer eine Basisvergütung gezahlt werden (Österreich, Frankreich, Polen).

5.4.5.4. Notare

In den meisten Mitgliedstaaten mit einem lateinischen Notariatssystem gibt es für die Notartätigkeit gesetzlich verbindliche Honorarordnungen bzw. gesetzlich verbindliche Notariatstarife. Die Vergütung für die durch den Notar ausgeübten Tätigkeiten ist etwa in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Österreich, Rumänien, Spanien oder der Tschechischen Republik gesetzlich geregelt. In anderen Mitgliedstaaten wird die Vergütung von Notartätigkeiten durch Verordnung des zuständigen Ministeriums geregelt. So etwa in Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal und der Slowakei. In Slowenien wird der Notariatstarif von der Notariatskammer mit Zustimmung des Justizministers erlassen.

Frei verhandelbar ist die Vergütung der Notare grundsätzlich in den Niederlanden. Dies soll eine zunehmende Konkurrenz bei Preisen unter den Notaren und mehr Qualität der notariellen Dienstleistung zur Folge haben. Gemäß einer Vergleichsstudie von *Peter L. Murray* von der Universität Harvard (USA) haben sich feste Gebühren für den Verbraucher jedoch nicht als nachteilig erwiesen.[220]

5.4.5.5. Architekten

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine gesetzlich verbindlichen Honorarordnungen, so dass die Honorare zwischen Auftraggeber und Architekt frei vereinbart werden können. Beispielhaft genannt seien Belgien, Finnland, die Niederlande, Portugal, Schweden, Dänemark und Bulgarien.

In einigen Mitgliedstaaten, etwa in Frankreich, Italien und Spanien, gab es ursprünglich Honorarordnungen, die allerdings im Interesse eines freien Wettbewerbs abgeschafft wurden. Einige Mitgliedstaaten haben Honorarordnungen bzw. Leitlinien mit lediglich empfehlendem Charakter, dies gilt etwa für Irland, Lettland, Luxemburg, Polen, das Vereinigten Königreich und die Tschechischen Republik. Verpflichtende Honorarordnungen bilden die Ausnahme. Sie gibt es in Deutschland und Malta. Griechenland kennt feste Mindesthonorare für Architekturleistungen.

5.4.5.6. Zahnärzte

In der Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, die Preise für zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der Systeme staatlicher Gesundheitsfürsorge erbracht werden, frei auszuhandeln. Nur in einem kleinen Teil der Länder existieren Preisbeschränkungen z.B. durch Gebührenordnungen mit festgesetzten Preisen, wobei aber auch in diesen Ländern teilweise abweichende Honorarvereinbarungen möglich sind.

Bei der rechtlichen Analyse der Vergütung zahnärztlicher Leistungen muss berücksichtigt werden, dass in Europa eine große Vielfalt von Gesundheitssystemen besteht, in denen zahnärztliche Leistungen sehr unterschiedlich in die Leistungserbringung durch den Staat oder Versicherungen eingebunden sind. Teils existieren stark wohlfahrtsstaatlich geprägte Systeme mit dem Schwerpunkt auf einem staatlichen oder staatlich finanzierten Angebot zahnärztlicher Leistungen (z.B. in Skandinavien), teilweise hat jeder zugelassene Zahnarzt zugleich eine Kassenzulassung (so in Luxemburg) und ist verpflichtet, innerhalb des staatlichen Systems – also nicht unabhängig vom Staat – zu praktizieren. In anderen Ländern wie z.B. Spanien werden zahnärztliche Leistungen

[220] Murray, Peter/Stürner, Rolf, *The civil Law Notary – Neutral Lawyer for the Situation*, 2010.

ausschließlich durch private Zahnärzte angeboten und die Patienten zahlen die Kosten insgesamt. Wieder anders funktioniert das duale deutsche Modell mit gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen. Ein besonderes Experiment zur Preisbildung bei zahnärztlichen Leistungen wurde im Jahr 2012 in den Niederlanden durchgeführt. Die Gesundheitsministerin ließ dort eine freie Preisbildung zu.[221] Nachdem die Preise – entgegen der Erwartungen – nicht gefallen, sondern angestiegen sind, wurde das Experiment, das ursprünglich auf drei Jahre angelegt war, zum 31.12.2012 beendet. Seit dem 1.1.2013 gilt wieder das alte System fester Preise.[222]

5.4.5.7. Apotheker

Während die Regelungen hinsichtlich der Arzneimittelzulassung auf EU-Ebene harmonisiert wurden, liegen die Preisbildung und die Regeln zur Erstattung von Arzneimitteln weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Nach der Richtlinie 89/105/EWG (Transparenzrichtlinie)[223] müssen hierbei lediglich bestimmte Formvorschriften eingehalten werden.

Die Preisspannen der Apotheker sind in allen Mitgliedstaaten reglementiert. Grundsätzlich haben rezeptfreie Arzneimittel (*OTC-Medicines*) freie, vom Hersteller festgelegte Preise, wie z.B. in Frankreich, Irland, den Niederlanden[224], Schweden und im Vereinigten Königreich. Auf diesen Herstellerpreis wird ein Großhandelsaufschlag gewährt. Zu dem sich daraus ergebenden Großhandelspreis wird der Apothekenzuschlag hinzugerechnet.[225]

In allen Ländern der EU ist der Vertrieb von verschreibungspflichtigen Medikamenten den öffentlichen Apotheken vorbehalten. U.a. in Dänemark, Griechenland, Irland[226], Litauen, den Niederlanden, in Österreich und im Vereinigten Königreich[227] dürfen jedoch ausnahmsweise sog. *dispensing doctors* verschreibungspflichtige Medikamente in Gegenden mit einer unzureichenden Dichte an Apotheken ausgeben. Zudem haben einige Länder (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Irland, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) eine *General Sales List* entwickelt, die *OTC-Medicines* auflistet, die auch außerhalb der Apotheke verkauft werden dürfen.

Der Verkauf von sonstigen Produkten in der Apotheke ist im Großteil der EU-Länder nur unter der Bedingung erlaubt, dass die Produkte in einer natürlichen Verbindung zur Apotheke und zur Gesundheitsvorsorge stehen. Polen ist das einzige Land, in dem der Verkauf solcher Produkte

---

[221] Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.rijksoverheid.nl/nieuws/2012/06/25/waarschuwing-schippers-aan-tandartsen-over-experiment-vrije-prijzen.html; sowie weitere Informationen in dem Schreiben der Ministerin für Volksgesundheit v. 25.06.2012, abrufbar im Internet unter: http://www.rijksoverheid.nl/ministeries/vws/documenten-en-publicaties?keyword=tandartsen+tarieven&period-from=&period-to=&informationtype= (letzter Abruf am 25.09.2013).

[222] Vgl. Informationen des niederländischen Zahnärzteverbandes NMT, abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/actueel/q-a-tandartstarieven.html (letzter Abruf am 26.09.2013).

[223] Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 8.

[224] Vogler, Sabine/Arts, Danielle/Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 47 f.

[225] Vgl. zu weiteren Einzelheiten Vogler, Sabine, *Preisbildung und Erstattung von Arzneimitteln in der EU – Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Trends*, pharmazeutische Medizin 2012, Heft 1, S. 48 ff. und Rosian, Ingrid/Vogler, Sabine, *Arzneimittelsysteme in Europa – ein vergleichender Überblick*, Soziale Sicherheit 4/2002, S.165 ff.

[226] Vogler, Sabine/Arts, Danielle/Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 22.

[227] Lluch, Maria/Kanavos Panos, *Impact of regulation of Community Pharmacies on efficiency, access and equity. Evidence from the UK and Spain*, 2010, Health Policy 95 (2010) 245, 251.

gänzlich verboten ist. In Italien, den Niederlanden, Spanien, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich bestehen hingegen keinerlei Verkaufsbeschränkungen.

In einigen Ländern besteht ein Verbot des Internetversandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (POM). Dieses Verbot wurde vom EuGH als rechtfertigungsfähig anerkannt.[228] Der Versandhandel mit *OTC-Medicines* ist jedoch zuzulassen, sofern der Verkauf durch eine Apotheke durchgeführt wird, die Apotheke regelmäßigen Kontrollen unterliegt und ein Apotheker immer verfügbar ist, um aufkommende Fragen zur Anwendung des Produkts zu beantworten.

Grundsätzlich verboten ist der Versandhandel weiterhin in Belgien, Estland, Österreich und Slowenien. In Dänemark darf nur die Apoteket.dk, die mit der *Association of Danish Pharmacies* verbunden ist, POM über den Internetversandhandel vertreiben. Andere Apotheken dürfen nur *OTC-Medicines* im Versandhandel verkaufen. In Spanien[229], Irland, Lettland und Ungarn ist der Internetversandhandel mit POM verboten, mit *OTC-Medicines* jedoch erlaubt. Apotheken in Finnland, den Niederlanden, Schweden und im Vereinigten Königreich unterliegen keinen Einschränkungen hinsichtlich des Versandhandels. Auch in Deutschland dürfen apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Medikamente bundesweit von Apotheken versendet werden.[230] Versandapotheken aus dem EU-Ausland müssen sich dabei an die deutsche Preisbindung für rezeptpflichtige Medikamente halten, da auch für sie die deutschen Vorschriften für den Apothekenabgabepreis gelten.[231]

5.5. Fort- und Weiterbildung

Bereits festgestellt wurde, dass die Ausübung Freier Berufe die Erfüllung besonderer Qualifikationserfordernisse voraussetzt. Dies gilt nicht nur für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit. Gerade Freiberufler sind für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darauf angewiesen, ständig über aktuelle Entwicklungen auf ihrem Fachgebiet informiert zu sein. Um die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen zu sichern, sieht daher eine Vielzahl von Mitgliedstaaten für die Freien Berufe sanktionsbewährte Fortbildungspflichten vor. Nahezu umfassend gilt diese Pflicht für Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Für Notare besteht in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten eine sanktionsbewährte Fortbildungspflicht, in den übrigen Mitgliedstaaten gibt es meist freiwillige Angebote. Der Architektenberuf kennt nur selten Fortbildungspflichten.

Teilweise muss die Fortbildung unmittelbar durch von der jeweiligen Berufsorganisation angebotene Programme erfolgen. Der EuGH hat seinem Urteil vom 28.02.2013 – C-1/12 (*Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas/Autoridade da Concorrência*) entsprechende Regelungen als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 AEUV qualifiziert. Damit sind Vorschriften, die eine verpflichtende Fortbildung allein durch Fortbildungsveranstaltungen der jeweiligen Berufsorganisation fordern, unzulässig und durch eine Regelung zu ersetzen, nach der die Fortbildungsstunden auch bei anderen Anbietern absolviert werden dürfen.

---

[228] EuGH, 11.12.2003, Rs. C-322/01, Slg. 2003, I-14887 – *DocMorris*.
[229] *Medicines Law 29/206.*
[230] § 11a ApoG, § 43 Abs. 1 S. 1 ArzneimittelG.
[231] Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 22.8.2010 – GmS-OGB 1/10, BGHZ 194, 354.

5.5.1. Rechtsanwälte

Im Großteil der europäischen Mitgliedstaaten besteht für Rechtsanwälte mittlerweile die Pflicht, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Von einer zwingenden und sanktionierten Pflicht gehen allerdings nur relativ wenige Mitgliedstaaten aus. Teilweise wird nur eine fakultative Pflicht begründet, so etwa in Lettland, Tschechien, Ungarn und Zypern. Auch Deutschland kennt keine Sanktionierung der in § 43a Abs. 6 BRAO verankerten Pflicht, obwohl eine solche in der rechtspolitischen Diskussion verschiedentlich gefordert wurde. Wird im nationalen Berufsrecht eine Pflicht statuiert, so wird der zu erfüllende Umfang entweder in Fortbildungspunkten[232] oder in Stunden angegeben. Im letzten Fall schwankt die erforderliche Stundenanzahl von drei Stunden jährlich bis 60 Stunden, die in einem Zeitraum von drei Jahren erbracht werden müssen. Am häufigsten finden sich Fortbildungspflichten im Umfang von etwa 12 - 16 Stunden jährlich. Wie bereits angedeutet, folgt aus dem Bestehen einer Fortbildungspflicht nicht immer das Erfordernis eines Nachweises oder die Möglichkeit einer Sanktion im Fall der Nichterfüllung. In Bulgarien und Deutschland findet weder eine Überprüfung statt noch werden Sanktionen verhängt, falls bekannt wird, dass ein Anwalt seiner Pflicht zur Fortbildung nicht nachgekommen ist. Etwas anderes gilt in Deutschland nur für spezialisierte „Fachanwälte“, die sich in ihrem jeweiligen Teilgebiet (Beispiele: Arbeitsrecht, Familienrecht, Steuerrecht) fortbilden und einen Nachweis über mindestens zehn Fortbildungsstunden im Jahr erbringen müssen.[233]

5.5.2. Wirtschaftsprüfer

Die Mitgliedstaaten haben durch Art. 13 Abschlussprüferrichtlinie eine kontinuierliche Fortbildung sicherzustellen. Verstöße hiergegen müssen sanktionsbewehrt sein. Die Kontrolle erfolgt meist über jährliche Meldungen an die Kammer oder eine sonstige Aufsichtsbehörde sowie im Rahmen der obligatorischen Qualitätskontrolle. In der tatsächlichen Ausgestaltung sind die Bestimmungen uneinheitlich. Zwar ist in allen Fällen eine Fortbildung auf verschiedenen Wegen möglich (Seminare, Konferenzen, Selbststudium etc.). Unterschiedlich ist aber der Umfang der Fortbildungspflicht. Der Mindestumfang beträgt meist 20 Stunden jährlich, vereinzelt liegt er aber auch höher. Meist ist eine durchschnittliche Zahl an Fortbildungsstunden über mehrere Jahre nachzuweisen.

5.5.3. Steuerberater

Nur in Finnland, Spanien und der Tschechischen Republik existieren weder staatliche noch durch die jeweilige Berufsorganisation erlassene Vorschriften zu *Continuing Professional Development* (CPD). In Portugal bestehen solche Vorschriften zwar grundsätzlich für die regulierten Berufe, jedoch nicht speziell für Steuerberater. In Luxemburg und Griechenland haben Steuerberatung anbietende Berufsträger nur die Pflicht, ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Berufsausübung auf dem neuesten Stand zu halten, ohne dass hierfür institutionalisiertes CPD vorgeschrieben wäre.

In Frankreich, Irland, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen und Rumänien müssen Steuerberatung anbietende Berufsträger eine bestimmte Anzahl von Stunden an CPD (rund 20 bis 30) im Jahr absolvieren. Im Vereinigten Königreich schreibt nur der Berufsverband CIOT eine bestimmte Stundenzahl vor, die mit 90 Stunden pro Jahr besonders hoch liegt. In Belgien, Dänemark,

[232] Verschiedene Fortbildungsmaßnamen haben einen bestimmten Wert an Fortbildungspunkten. Die Summe der Fortbildungspunkte muss am Ende des Bemessungszeitraums einen bestimmten Wert erreichen.
[233] Vgl. § 15 FAO.

Deutschland, Malta und Slowenien ist das genaue Ausmaß an vorzunehmendem CPD nicht vorgeschrieben.

CPD muss nur in Rumänien, der Slowakei und im Vereinigten Königreich unmittelbar durch von der jeweiligen Berufsorganisation angebotene Programme erfolgen.[234]

5.5.4. Notare

In dem Großteil der Mitgliedstaaten der EU ist der (lateinische) Notar verpflichtet, sich adäquat fortzubilden. Größtenteils werden Fortbildungsmaßnahmen von der Kammer angeboten und überwacht. In einigen Staaten ist die Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen lediglich freiwilliger Natur.

5.5.5. Architekten

In dem Großteil der Mitgliedstaaten werden Fortbildungsmaßnahmen von den Berufsorganisationen angeregt. Diese sind allerdings meist nicht verpflichtend. Teilweise sind sie allein insoweit verpflichtend, als an die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen beispielsweise die Führung eines bestimmten Titels gebunden ist. Das gilt etwa für das Vereinigte Königreich, wo die Mitgliedschaft bei der *RIBA* und die damit verbundene Führung des Titels *chartered Architect* an die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der *RIBA* gebunden ist. Fortbildungspflichten existieren in unterschiedlicher Ausprägung in Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Litauen, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.

5.5.6. Zahnärzte

Für den Beruf des Zahnarztes muss zwischen Fort- und Weiterbildung unterschieden werden. Während unter dem Begriff der Weiterbildung Spezialisierungen zu Fachzahnärzten verstanden werden, umfasst die Fortbildung (*Continuing Professional Development - CPD*) die Weiterbildung, die zur Erhaltung und Entwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig sind. Sie wird teilweise auch durch die Pflicht zur Behandlung nach dem fachlichen (zahnmedizinischen) Standard des Patienten gefordert. Europaweit gibt es ganz unterschiedliche Arten und Systeme der Fortbildung für Zahnärzte (und andere Gesundheitsberufe). Unabhängig von der konkreten Art möglicher Fortbildungsmaßnahmen (wie z.B. dem Besuchen von Kursen und Kongressen, Halten von Vorträgen, Fachlektüre) kann festgehalten werden, dass sich Zahnärzte in der überwiegenden Anzahl der EU-Länder fortbilden müssen. Gerade aufgrund der Bedeutung der Fortbildung für die Ausführung der Behandlung nach dem anerkannten wissenschaftlichen Standard und angesichts der drohenden Haftungsfolgen ist davon auszugehen, dass auch in denjenigen Ländern, in denen bisher keine Fortbildungspflicht als spezielle Berufspflicht ermittelt werden konnte (Griechenland, Malta, Schweden, Schweden, Spanien und Zypern), die Zahnärzte vielfach gleichwohl zumindest bedeutsamen rechtlichen Anreizen zur Fortbildung unterliegen

[234] Vgl. aber Einleitung zu 5.5.

5.5.7. Apotheker

Gemeinhin existieren für Apotheker in den Mitgliedstaaten umfangreiche Fort- und Weiterbildungsprogramme, bei denen nach einem bestimmten Vergabesystem zu sammelnde Punkte für einzelne Fort- oder Weiterbildungselemente vergeben werden. Für die Entwicklung und Durchführung dieser Programme sind zumeist die jeweiligen Berufsorganisationen verantwortlich. Die Fort- und Weiterbildungsprogramme beinhalten u.a. Besuche theoretischer und praktischer Fortbildungskurse, die Teilnahme an Konferenzen und den Wissenserwerb durch die Lektüre und das Verfassen von wissenschaftlichen Publikationen. Die Teilnahme an den CPD-Programmen ist, außer in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Malta, Schweden, Spanien und Zypern, obligatorisch. In den Ländern ohne Fortbildungspflicht werden die CPD-Angebote jedoch häufig freiwillig in Anspruch genommen.

5.6. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Zu den Wesensmerkmalen der Freien Berufe gehört die persönliche Dienstleistungserbringung. Lange Zeit wurde die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen gemeinsam mit anderen Angehörigen desselben Berufs oder gar gemeinsam mit anderen Professionen für unzulässig gehalten. Diese Sichtweise hat sich in den letzten Jahrzehnten bei vielen Berufen grundlegend geändert. Die gemeinsame monoprofessionelle Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist heute für viele Berufe nicht nur üblich, sondern sogar notwendig. Monoprofessionelle Zusammenschlüsse ermöglichen es den Berufsangehörigen sich zu spezialisieren, ohne zugleich auf ein umfassendes Angebot durch das freiberufliche Unternehmen zu verzichten. Auch interprofessionelle Zusammenschlüsse werden vielfach zurückhaltender beurteilt. Sie ermöglichen es, dem Dienstleistungsempfänger ein möglichst breites Spektrum an Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten. So bietet insbesondere bei den wirtschaftsnahen Beratungsberufen der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die berufliche Tätigkeit als „Einzelkämpfer“ ungünstige Zukunftsperspektiven.

Soweit noch gesetzliche Einschränkungen der beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit bestehen, sind diese berufsabhängig. So ist für den Beruf des Notars, der ein öffentliches Amt ausübt, in nahezu allen Mitgliedstaaten die berufliche Zusammenarbeit ausgeschlossen oder stark eigneschränkt. Für den Beruf des Rechtsanwalts ist in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten die interprofessionelle Zusammenarbeit untersagt. Gleiches gilt für den Beruf des Apothekers. Dagegen ist die berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ist für die Berufe der Architekten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mehrheitlich erlaubt.

Soweit eine interprofessionelle Zusammenarbeit zulässig ist, sehen die jeweiligen Berufsrechte aber Bestimmungen vor, nach denen die Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit von bis zu zwei Dritteln der Kapitalanteile und Stimmrechte durch die jeweiligen Berufsangehörigen gehalten werden müssen. Auch müssen diese häufig die Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit im Verwaltungsorgan bzw. im Kreise der Geschäftsführer stellen. Durch diese Regelungen soll die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts durch die Gesellschaft sichergestellt werden. Rechtspolitisch sind entsprechende Regelungen aber nicht unumstritten. Z.T. wird für einen Verzicht auf solche Mehrheitsklauseln plädiert, da die Sicherung der jeweiligen berufsrechtlichen Besonderheiten auch durch weniger intensive Eingriffe in die Berufsfreiheit möglich wäre. Mit dieser Begründung hat bspw. das deutsche

Bundesverfassungsgericht jüngst eine berufsgruppenbezogene Mehrheitsklausel als verfassungswidrig verworfen, welche die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten und Patentanwälten in einer Kapitalgesellschaft betraf.[235]

Soweit eine berufliche Zusammenarbeit von Freiberuflern in einer Gesellschaft zulässig ist, können die Freiberufler in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten auf alle nationalen Gesellschaftsformen zurückgreifen. Allerdings haben einzelne Mitgliedstaaten für Freiberufler oder einzelne Berufe spezielle Gesellschaftsformen geschaffen, die meist auch eine Form der Haftungsbeschränkung vorsehen. So hat bspw. Deutschland für Freiberufler die Partnerschaftsgesellschaft sowie die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eingeführt. Auch Polen kennt eine eigene Partnerschaftsgesellschaft (vgl. Art. 88 des Handelsgesetzbuches),[236] in Italien können Freiberufler seit 2011 auf die *società tra professionisti* zurückgreifen, Frankreich hat für alle Freien Berufe gleich mehrere Rechtsformen eingeführt, die *société civile professionnnelle* (rechtsfähige Personengesellschaft);[237] die *société d'exercice libéral* (Kapitalgesellschaften)[238] und die *société en participation des professions* und Spanien hat sich für eine rechtsformunabhängige Rahmengesetzgebung für alle Freiberuflergesellschaften (*sociedades profesionales*)[239] entschieden.

Ob die Berufsangehörigen durch die Wahl einer bestimmten Rechtsformauch die persönliche Haftung für Berufsfehler ausschließen können, ist teilweise keine berufsrechtliche Frage, sondern eine des nationalen Gesellschaftsrechts. Soweit eine berufliche Tätigkeit in einer Gesellschaft überhaupt als zulässig eingestuft wird, bieten die jeweiligen Staaten den Freiberuflern auch solche Gesellschaftsformen an, die eine Haftungsbeschränkung vorsehen. Unterschiedlich ist – teils durch das Gesellschaftsrecht, teils durch das allgemeine Zivilrecht, teils aber auch durch das Berufsrecht der Mitgliedstaaten –geregelt, ob bei Berufspflichtverletzungen eine persönliche Haftung des handelnden Gesellschafters gleichwohl zwingend ist.

Zusammenfassend lasst sich feststellen, dass heute in den meisten Mitgliedstaaten weitgehende Organisationsfreiheit auch für Freiberufler herrscht. Beschränkungen sind berufsspezifisch und finden sich dann auch in den meisten Mitgliedstaaten. Allerdings haben alle Mitgliedstaaten Regelungen erlassen, mit denen die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts auch in und durch die Gesellschaft sichergestellt wird. Hierzu dienen meist Mehrheitserfordernisse. Dies hat zur Folge, dass eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Freiberuflern unterschiedlicher Professionen (etwa von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) häufig Gesellschafter voraussetzt, die über mehrere Berufsqualifikationen verfügen.

---

[235] BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11 – und – 1 BvR 236/12 –, *juris*.
[236] Unter gleichzeitigem Verbot der Kapitalgesellschaft etwa für Rechtsanwälte.
[237] Art. 1 ff. *loi n° 66-879*.
[238] Art. 1 ff. *loi n° 90-1258*. Zulässig sind danach die *société d'exercice libéral à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), *à forme anonyme* (Aktiengesellschaft), *en commandite par actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und *par actions simplifiée* (vereinfachte Aktiengesellschaft). Ausgeschlossen bleiben die Personenhandelsgesellschaften *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft) und *société en commandite simple* (Kommanditgesellschaft).
[239] *Ley 2/2007, de 15 de marzo, de sociedades profesionales* (BOE-A-2007-5584); dazu Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene, *Regulierungsansätze für ein berufsspezifisches Gesellschaftsrecht: die spanische Sociedad Profesional als zukunftsweisendes Modell?*; Recht der Internationalen Wirtschaft 2007, S. 669 ff.

5.6.1. Rechtsanwälte

Mit Blick auf die **Gesellschaftsformen**, die den Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung gestellt werden, stehen sich in Europa im Wesentlichen zwei Modelle gegenüber: Die (knapp) überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten[240] erlaubt es Rechtsanwälten, sich sämtlicher Rechtsformen des allgemeinen Gesellschaftsrechts zu bedienen und regelt spezifische Beschränkungen, etwa des Gesellschafterkreises mehr oder weniger rechtsformübergreifend im Berufsrecht. Der entgegengesetzte Ansatz[241] besteht darin, für Rechtsanwälte oder die Angehörigen Freier Berufe besondere Gesellschaftsformen zu schaffen und die Berufsausübung ausschließlich in diesem Rahmen zu gestatten. Hierbei wird allerdings zumeist auf bestehenden Rechtsformen aufgebaut.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt das in einigen Mitgliedstaaten geltende Verbot einzelner Gesellschaftsformen oder –kategorien. Relativ oft wird die Berufsausübung in einer Aktiengesellschaft untersagt,[242] deren offene Mitgliedsstruktur mit der Möglichkeit der Börsenzulassung für Rechtsanwälte wohl als unpassend empfunden wird. Vereinzelt wird Anwälten auch der Zugang zu Kapitalgesellschaften verwehrt,[243] um eine damit verbundene Haftungsbeschränkung zu verhindern. Relativ selten sind Rechtsformverbote, die auf der überkommenen Unterscheidung von Freien Berufen und stärker gewinnorientierten gewerblichen Tätigkeiten beruhen.[244] Manche Länder haben im Gegenteil das allgemeine gesellschaftsrechtliche Spektrum um Rechtsformen erweitert, die speziell auf die Bedürfnisse der Rechtsanwälte oder der Freien Berufe zugeschnitten, diesen jedoch nicht ausschließlich vorbehalten sind.[245] Ein relativ neuer Regulierungsansatz besteht darin, einen rechtsformübergreifenden rechtlichen Rahmen für sämtliche Berufsausübungsgemeinschaften regulierter oder verkammerter Freier Berufe zu schaffen, um so eine Vereinheitlichung der Bedingungen auch mit Blick auf die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erreichen.[246]

Die Möglichkeit einer **Beschränkung der persönlichen Haftung** durch Rechtsformwahl eröffnen die Mitgliedstaaten in ganz unterschiedlichem Umfang. Einen Ausschluss der Haftung gegenüber dem Mandanten für eigene Fehler bei der Mandatsbearbeitung lässt nur ein Teil der Staaten[247] zu, meist unter der Bedingung einer erhöhten Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft. Überwiegend ist dagegen eine persönliche Inanspruchnahme des handelnden Rechtsanwalts auf gesetzlicher Grundlage[248] oder im *Common-Law*-System wegen *tort of negligence*[249] möglich. Über die Gründung einer Kapitalgesellschaft kann dann nur die Haftung für sonstige Verbindlichkeiten (Miete etc.) und für die Berufsfehler von Kollegen ausgeschlossen werden.

---

[240] Belgien im Bereich der OVB, Dänemark, England und Wales, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland und Schottland für *solicitors*, Schweden, Spanien.
[241] So in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Litauen, Portugal, Rumänien, Ungarn.
[242] So in Belgien im Bereich der OBFG, Österreich, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Zypern.
[243] So in Irland für *solicitors*, Lettland, und Polen.
[244] So v.a. in Deutschland.
[245] *Limited Liability Partnership* in Großbritannien und Nordirland.
[246] So mit den *sociedades profesionales* in Spanien (2007) und den *società tra professionisti* in Italien (2011); für einen Teilbereich (Kapitalgesellschaften) auch bereits die *sociétés d'exercice libéral* in Frankreich (1990).
[247] Deutschland (Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und Kapitalgesellschaften), Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik.
[248] Wegen des Verbots der Berufsausübung in Kapitalgesellschaften (so in Irland für *solicitors*, Lettland, und Polen) oder kraft gesetzlicher Anordnung der persönlichen Haftung unabhängig von der Rechtsform (so in Belgien im Bereich des OBFG, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Spanien und Ungarn).
[249] So im Vereinigten Königreich sowie auf Malta und Zypern.

Die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz erheblich. **Monoprofessionelle Zusammenschlüsse** von Rechtsanwälten untereinander werden ganz überwiegend als unbedenklich eingestuft. Lediglich für *barristers* gibt es in einigen *Common-Law*-Staaten[250] noch absolute Assoziierungsverbote, welche die vollständige Unabhängigkeit von Fremdeinflüssen garantieren sollen.

Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsträgern (sog. ***Multi-Disciplinary Practice***) ist dagegen in den meisten Mitgliedstaaten bislang verboten.[251] Aus rechtspolitischer Sicht werden v.a. Unterschiede in den berufsrechtlichen Standards sowie Fragen der Disziplinaraufsicht als problematisch angesehen. Art. 11 Nr. 5 der Richtlinie 98/5/EG[252] gestattet es, derartige Sozietätsverbote wegen der Beteiligung „standesfremder Personen" auch auf niedergelassene Rechtsanwälte aus einem anderen Mitgliedstaat zu erstrecken. Der EuGH hat in der Rechtssache *Wouters* entschieden, dass solche Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt sein können, wenn sie notwendig sind, „*um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet ist, sicherzustellen*".[253]

In den Ländern, die eine interprofessionelle Zusammenarbeit erlauben, finden sich verschiedene Modelle. V.a. in den skandinavischen Staaten wird nichtanwaltlichen Mitarbeitern, die Management-Tätigkeiten innerhalb einer Rechtsanwaltsgesellschaft erbringen, eine Minderheitsbeteiligung erlaubt.[254] Hier geht es in erster Linie um die Schaffung von Anreizen zur Rekrutierung hochqualifizierten Hilfspersonals, wobei die Dominanz der anwaltlichen Gesellschafter gesichert bleibt. Einige Länder gestatten noch weitergehend eine gleichberechtigte Partnerschaft mit komplementären rechts- und / oder wirtschaftsberatenden[255] oder sogar allen verkammerten[256] Freien Berufen, die nur vereinzelt durch Mehrheitserfordernisse zugunsten der Rechtsanwälte erschwert wird.[257] Eine Sonderstellung nehmen die *Alternative Business Structures* in England und Wales (sowie künftig in Schottland) ein, die multidisziplinäre Unternehmen mit beliebigen Berufsträgern und Gewerbetreibenden erlauben. Die Anteile an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften können hier sogar vollständig von Berufsfremden gehalten werden. Für die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts sollen hier die Bestellung eines *Compliance Officer for Legal Practice* als zuständige Instanz innerhalb der Gesellschaft sowie eine strenge behördliche Aufsicht sorgen.

In den meisten Mitgliedstaaten ist die Gesellschafterstellung von Personen, die nicht innerhalb der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft aktiv beruflich tätig sind (sog. externe Kapitalbeteiligung),

---

[250] Irland, Nordirland, Schottland.
[251] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in Nordirland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schottland, Schweden, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und auf Zypern.
[252] Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.
[253] EuGH v. 19.02.2002, *Wouters u. a.*, C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Rn. 107.
[254] So in Dänemark, den Niederlanden und Schweden (jeweils 10 %-Beteiligung); ähnlich auch bei den *società tra professionisti* in Italien (1/3-Beteiligung).
[255] So in Deutschland, den Niederlanden und Polen sowie in den *Legal Disciplinary Practices* in England und Wales.
[256] So in den *società tra professionisti* in Italien und den *sociedades profesionales* in Spanien.
[257] So bei der deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

unzulässig.[258] Dies gilt jedenfalls für die Beteiligung von Nichtanwälten, da eine Kontrolle, ob jeder anwaltliche Gesellschafter auch tatsächlich im Dienst der Gesellschaft aktiv ist, auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Einige Länder mit generellem Fremdbeteiligungsverbot erlauben zudem die Konzernbildung von Rechtsanwaltsgesellschaften untereinander.[259] Als Grund für die Untersagung externer Kapitalbeteiligungen wird i.d.R. die Unvereinbarkeit der Gemeinwohlbindung des Rechtsanwaltsberufs mit der Profitorientierung reiner Investoren angeführt.

Die meisten Staaten, die berufsfremde Beteiligungen in begrenztem Umfang zulassen, bezwecken damit, die finanzielle Versorgung der Rechtsanwälte sowie ihnen nahestehender Personen sicherzustellen, indem die Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft an ehemals aktive Partner im Ruhestand, an Familienangehörige und Hinterbliebene ermöglicht wird. Teilweise wird die Gesellschafterstellung dieser Personen nur zeitlich begrenzt ermöglicht.[260]

Einige Mitgliedstaaten sehen dagegen die vollständige Öffnung des Kreises der Anteilseigner für beliebige Investoren vor,[261] um eine effektive Finanzbeschaffung am Markt zu ermöglichen. Während das italienische Recht nur eine Minderheitsbeteiligung zulässt, können sich die britischen *Alternative Business Structures* sogar vollständig im Fremdbesitz befinden.[262] Die potentiellen Anteilseigner müssen sich lediglich einem *fit and proper*-Test der Zulassungsbehörde unterziehen.

5.6.2. Wirtschaftsprüfer

Art. 3 Abs. 2 Lit. b) Abschlussprüferrichtlinie schreibt vor, dass die Mehrheit der Stimmrechte bei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften liegen muss. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bis zu 75 % der Mitglieder des Verwaltungsorgans von Berufsangehörigen gestellt werden müssen. Weitere Fragen, wie die Gesellschaftsformen oder die weitere Ausgestaltung der interprofessionellen Zusammenarbeit oder die Möglichkeit von Kapitalbeteiligungen, werden durch die Abschlussprüferrichtlinie hingegen nicht angesprochen. Da Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung berechtigt sind, haben die Mindestanforderungen der Abschlussprüferrichtlinie nach ihrer Umsetzung in nationales Recht für alle anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Geltung.

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können in nahezu allen Mitgliedstaaten Gesellschaften jeglicher **Rechtsform** erwerben. Einschränkungen sind nur sehr vereinzelt zu finden. In Deutschland können bspw. die Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG sowie die GmbH & Co KG) nur anerkannt werden, wenn sie ausnahmsweise schwerpunktmäßig eine gewerbliche Treuhandtätigkeit ausüben. Im Übrigen stehen deutschen Wirtschaftsprüfern – die als Freiberufler grundsätzlich gerade keine gewerbliche Tätigkeit ausüben – die Personenhandelsgesellschaften als Rechtsform für Gewerbetreibende nicht zur Verfügung. Als Ausgleich besteht die Möglichkeit eines Zusammenschlusses in einer Partnerschaftsgesellschaft, die eng an das Recht der

[258] So in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in den Niederlanden, Nordirland, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und auf Zypern.
[259] Z.B. Dänemark, Finnland und die Niederlande.
[260] Siehe die Regelungen in Frankreich, Österreich und Ungarn.
[261] So in den *Alternative Business Structures* in England und Wales und (künftig) in Schottland, sowie in Italien. Eine Zwischenstellung nimmt Frankreich ein, wo in den *sociétés d'exercice libéral* nur die Beteiligung verwandter Rechtsberufe und (auch interprofessioneller) Holdinggesellschaften erlaubt ist.
[262] Nur mit Einschränkungen dagegen die für Schottland geplanten *Alternative Business Structures*, die mehrheitlich von *solicitors* oder anderen regulierten Berufen gehalten werden müssen.

Personenhandelsgesellschaften angelehnt ist und zudem besondere Haftungsprivilegien bietet. Der deutsche Gesetzgeber hat jüngst sogar eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eingeführt, die es ermöglicht, auch die Haftung des pflichtwidrig handelnden Mandatsbearbeiters auszuschließen.

Die Möglichkeit der Beschränkung der **persönlichen Haftung** insbesondere (auch) für Berufspflichtverletzungen durch die Wahl einer Rechtsform ist abhängig von der Ausgestaltung des nationalen Gesellschaftsrechts. Zwar stehen Wirtschaftsprüfern in allen Mitgliedstaaten haftungsbeschränkte Gesellschaftsformen zur Verfügung. Während dieser Haftungsschirm in manchen Mitgliedstaaten, bspw. Deutschland, die persönliche Haftung der Gesellschafter auch für Berufspflichtverletzungen ausschließt, bestehen für solche Forderungen in anderen Mitgliedstaaten, bspw. in Großbritannien, Möglichkeiten des Haftungsdurchgriffs.

Die **interprofessionelle Zusammenarbeit** wird durch die Abschlussprüferrichtlinie nicht abschließend geregelt. Nach der Abschlussprüferrichtlinie werden nur Mindestbedingungen festgelegt, insbesondere die Mehrheitserfordernisse in Art. 3 Abs. 2 Lit. b) Abschlussprüferrichtlinie. Die nähere Ausgestaltung obliegt den Mitgliedstaaten. Ein gänzlicher Ausschluss der interprofessionellen Zusammenarbeit in einem Mitgliedstaat konnte nicht beobachtet werden. Vereinzelt (Deutschland und Österreich) ist die interprofessionelle Zusammenarbeit auf bestimmte Freie Berufe beschränkt. In Schweden ist eine interprofessionelle Zusammenarbeit nicht in der Partnerschaft, sondern nur in einer Kapitalgesellschaft möglich.

Alle Mitgliedstaaten sehen Mehrheitserfordernisse für Berufsträger vor, die sich meist auf die Kapitalanteile, die Stimmrechte und die Sitze im Verwaltungsorgan beziehen. Prüfungsleistungen dürfen in jedem Fall nur durch Berufsangehörige erbracht werden. Das Mehrheitserfordernis bezieht sich häufig auf eine einfache Mehrheit; in vielen Mitgliedstaaten wird aber auch von der durch die Abschlussprüferrichtlinie eröffnete Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Zweidrittelmehrheit vorzuschreiben (so bspw. in Frankreich, Italien und Portugal). Eine regulatorische Besonderheit findet sich in Dänemark, wo ein berufsfremder Gesellschafter jeweils einen maximalen Kapitalanteil von nur 10 % halten darf.

Einschränkungen der **Beteiligung** von nicht in der Gesellschaft berufstätigen Dritten an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (reine Kapitalbeteiligung) konnten nur vereinzelt beobachtet werden. Zulässig sind Kapitalbeteiligungen in allen Mitgliedstaaten, allerdings zum Teil beschränkt auf sozietätsfähige Berufe (z.B. Österreich).

5.6.3. Steuerberater

In der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen hierzu Informationen vorliegen, haben Steuerberater, wenn sie sich mit anderen Steuerberatern zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen wollen, die Wahl zwischen allen in dem jeweiligen Land verfügbaren **Gesellschaftsformen**. Nur in der Slowakei und zu einem gewissen Grad in Deutschland ist die Auswahl beschränkt. Dies gilt auch für Länder, in denen die Steuerberatung hauptsächlich durch Angehörige anderer Berufsgruppen (mit) wahrgenommen wird. Nur in Portugal ist diesbezüglich die Auswahl an verfügbaren Gesellschaftsformen beschränkt.

Um die Unabhängigkeit der Steuerberater auch im Rahmen einer Berufsausübung in Gesellschaftsform zu gewährleisten, schreiben die meisten der untersuchten Mitgliedstaaten eine Kontrolle von Steuerberatungsgesellschaften durch Steuerberater vor. Dies wird durch die Auferlegung von Kontrollschwellen in Bezug auf Kapitalbeteiligungen, Stimmrechte und die Geschäftsführung gewährleistet.

Auch **multiprofessionelle Zusammenschlüsse** sind Steuerberatern in den untersuchten Mitgliedstaaten meist erlaubt. Wenn es entsprechende Restriktionen gibt, gehen diese meist nicht vom Berufsrecht der Steuerberater aus, sondern von derjenigen Berufsgruppe, mit der sich Steuerberater sinnvollerweise zusammenschließen könnten.[263]

Außer in Italien, Polen und der Tschechischen Republik können Steuerberatung anbietende Berufsträger in jedem der untersuchten Mitgliedstaaten, zu dem Angaben hierzu verfügbar waren, ihre **persönliche Haftung** für Fehler im Rahmen der Berufsausübung in irgendeiner Weise beschränken.

Die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch individuelle Vereinbarung ist weit verbreitet (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Slowenien). Oftmals besteht auch die Möglichkeit, eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform zu wählen (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland und Vereinigtes Königreich). Haftungsbeschränkungen durch allgemeine Vertragsbedingungen stehen Steuerberatern nur in wenigen der untersuchten Mitgliedstaaten offen (Deutschland, Finnland, die Niederlande, Österreich und Rumänien). In Luxemburg und auf Malta gilt auch für Steuerberatung anbietende Berufsträger nur das allgemeine Vertragsrecht, ohne dass Informationen dazu verfügbar waren, wann und in welchem Umfang dieses eine Haftungsbeschränkung zulässt.

5.6.4. Notare

Die Möglichkeiten für Notare, sich zur **gemeinsamen Berufsausübung** in Gesellschaften zusammenzuschließen, sind insgesamt sehr eingeschränkt und erheblich vom Ausmaß der öffentlich-rechtlichen Prägung des Notaramtes im jeweiligen Mitgliedstaat abhängig. Mit einer starken staatlichen Einbindung reduzieren sich regelmäßig die Gestaltungsmöglichkeiten für privatautonome Zusammenschlüsse. Dort, wo Notarfunktionen nur von Staatsbeamten wahrgenommen werden (z.B. in Finnland), stellt sich die Frage einer gesellschaftlichen Zusammenarbeit von vornherein nicht.

Einige Mitgliedstaaten verbieten Gesellschaften zwischen Notaren vollständig. Dies ist etwa der Fall in Italien, Lettland und Slowenien. In vielen Mitgliedstaaten sind darüber hinaus keine „echten“ Berufsausübungsgemeinschaften zulässig, die sich v.a. durch eine einheitliche Rechtsbeziehung zum Mandanten und die Zusammenlegung des aus der Notartätigkeit erzielten Gewinns kennzeichnen. Vielmehr handelt und haftet dort jeder Notar im eigenen Namen. Der Zweck der Zusammenschlüsse beschränkt sich daher auf die gemeinsame Nutzung von Büroeinrichtungen und Personal. Dies ist etwa der Fall in Deutschland, Estland, Litauen, Polen und wohl auch in Rumänien und der Tschechischen Republik. Darüber hinaus sind auch Zwischenformen anzutreffen, bei denen etwa trotz

[263] Vgl. v.A. die berufsrechtlichen Vorschriften von Rechtsanwälten.

individueller Mandantenbeziehung berufliche Einkünfte an die Gesellschaft abgeführt werden, so bspw. in der Slowakei.

In den wenigen Ländern, die „echte“ Berufsausübungsgemeinschaften erlauben, ist die Rechtsformwahlfreiheit i.d.R. eingeschränkt. Eindeutige Regelungen dahingehend konnten nur für Belgien, Bulgarien, Frankreich, Österreich und Ungarn ermittelt werden. So erlaubt Bulgarien nur die Zusammenarbeit in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts; in Ungarn kann nur eine besondere Notargesellschaft gegründet werden, bei der es sich um eine juristische Person nach Vorbild der Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, jedoch überlagert von berufsrechtlichen Sondervorschriften. Österreich erlaubt die gemeinschaftliche Berufsausübung nur in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, unter Ausschluss der Kapitalgesellschaften. Recht weitgehend sind die Wahlmöglichkeiten in Belgien, wo nur Aktien- und Kommanditgesellschaften untersagt werden, und in Frankreich, wo neben zwei Formen der Personengesellschaft sämtliche Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen, allerdings jeweils in einer speziellen Ausprägung für die Angehörigen der Freien Berufe.

Soweit ersichtlich können Notare in keinem Mitgliedstaat ihre **persönliche Haftung** durch Wahl einer bestimmten Rechtsform ausschließen. Dies dürfte sich oftmals auf die öffentlich-rechtliche Prägung der Notartätigkeit zurückführen lassen, kann aber auch Ausdruck besonderer Sorgfaltsansprüche an den Notar sein.

Eine berufliche Zusammenarbeit in eienr Gesellschaft ist mit Ausnahme der Niederlande, die Zusammenschlüsse mit Rechtsanwälten und Steuerberatern gestattet, lediglich **monoprofessionell** mit anderen Notaren zulässig, oftmals auch nur innerhalb desselben Bezirks, so etwa in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Österreich und der Tschechischen Republik. Notargesellschaften bieten teilweise Vorteile bei geographischen Zulassungsbeschränkungen: Wenn Notarstellen vom Staat für ein Gebiet nur in begrenzter Anzahl vergeben werden, kann über die Gründung einer Gesellschaft z.T. eine einzelne Notarstelle von mehreren Berufsträgern genutzt werden. So ist es in Belgien[264] und Österreich[265] ausreichend, wenn einer der Gesellschafter über eine Zulassung verfügt, während die anderen lediglich die übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Notarberufs erfüllen müssen. Frankreich ermöglicht demgegenüber eine Zulassung der Gesellschaft als solcher oder die Übertragung der Zulassung eines Gesellschafters auf die Gesellschaft.[266]

Reine **Kapitalbeteiligungen** an Notargesellschaften sind – soweit sich hierzu Regelungen ermitteln ließen – weit überwiegend unzulässig. Eine Ausnahme stellt Frankreich dar, wo in den *sociétés d'exercice libéral* recht weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bestehen: Notare, Notargesellschaften und Freiberufler-Holdings können sogar unbegrenzt Anteile übernehmen, eine Minderheitsbeteiligung ist Notaren im Ruhestand, ihren Erben sowie Angehörigen verwandter Rechts- und Justizberufe eröffnet.

---

[264] Art. 11 § 3 *règlement pour les sociétés de notaires*; vgl. auch Art. 31 Abs. 4 *loi du 25 Ventôse An XI*.
[265] Vgl. § 25 Nr. 1 lit. b, Nr. 2 Notariatsordnung.
[266] Für die *société civile professionnelle* s. Art. 6 Abs. 2 *loi n° 66-879* i.V.m. Art. 2 ff. *décret n° 67-868*; für die *sociétés d'exercice libéral* s. Art. 3 Abs. 2 *loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 2 ff. *décret n° 93-78*.

5.6.5. Architekten

In der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten können Architekten zur gemeinsamen Berufsausübung auf alle oder zumindest die gängigsten **Gesellschaftsformen** zurückgreifen. In einigen Staaten stehen ihnen besondere Rechtsformen zur Verfügung, die ausschließlich den Angehörigen der Freien Berufe vorbehalten sind. Beispiele bieten die deutsche Partnerschaftsgesellschaft und die französischen *Sociétés d'Exercice Libéral*, die jedoch i.d.R. nur eine Option darstellen.

Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist es oftmals möglich, eine **persönliche Haftung** vollständig auszuschließen, z.B. in Deutschland, Frankreich und Österreich. Teilweise, etwa in Spanien, haften die Architekten jedoch unabhängig von der Rechtsform für eigene Berufsfehler stets mit ihrem gesamten Vermögen. Als sehr streng erweist sich das maltesische Recht, welches die Berufsausübung nur in einer *Partnership* zulässt. Dies hat eine gesamtschuldnerischen Haftung sämtlicher Partner auch für die Fehler ihrer Kollegen zur Folge.

Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten erlaubt grundsätzlich die Zusammenarbeit von Architekten mit **Angehörigen anderer Berufe** innerhalb derselben Gesellschaft (Ausnahmen z.B. Belgien und Malta). Viele Staaten sehen hierfür keine Restriktionen vor. Teilweise ist der Kreis der zusammenschlussfähigen Personen beschränkt, etwa auf die verwandten Ingenieurberufe (Tschechische Republik, Zypern), auf andere kompatible Freie Berufe (Deutschland, Italien, Spanien) oder durch den Ausschluss von Gewerbetreibenden (Österreich). Häufig finden sich auch Beschränkungen dergestalt, dass Berufsfremden eine Mehrheitsbeteiligung an Architekten-Gesellschaften untersagt und / oder ihre Teilnahme an der Geschäftsführung begrenzt oder ausgeschlossen wird (z.B. in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Tschechischen Republik).

Zu den Möglichkeiten reiner **Kapitalbeteiligungen**, insbesondere berufsfremder Investoren an Architekten-Gesellschaften lassen sich angesichts der unvollständigen Datenlage keine quantitativen Aussagen machen. Einige Staaten kennen insoweit keine ausdrücklichen Beschränkungen; dort, wo sich gesetzliche Vorgaben finden, ist nicht aktiv mitarbeitenden Personen oftmals nur eine Minderheitsbeteiligung zwischen 33 und 50 % erlaubt (z.B. in Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und der Tschechischen Republik). Im Interesse der beruflichen Unabhängigkeit wird so ein dominierender Einfluss von Berufsfremden verhindert.

5.6.6. Zahnärzte

In nahezu allen europäischen Staaten wird Zahnärzten die monoprofessionelle Kooperation in einer Gesellschaft gestattet. Dazu stehen ihnen in der Mehrzahl der Länder alle **Gesellschaftsformen** (Personen- und Kapitalgesellschaften[267]) zur Verfügung. Die Rechtsordnungen legen aber z.T. fest, dass die heilkundliche Tätigkeit *„eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich"*[268] ausgeübt wird.

[267] Zur Zahnärzte-GmbH in Deutschland vgl. auch BGH, Urteil v. 25.11.1993 – I ZR 281/91, NJW 1994, 786 ff.
[268] So z.B. für Deutschland § 29 Abs. 2 S. 2 HeilBerG NRW.

Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft besteht auch die Möglichkeit, die **persönliche Haftung** für Berufspflichtverletzungen auszuschließen, soweit das nationale Recht in diesen Fällen nicht wiederum einen Haftungsdurchgriff zulässt. In einigen Mitgliedstaaten stehen den Zahnärzten hingegen nur bestimmte Rechtsformen offen (so etwa in Estland, Irland, Luxemburg, Österreich, Polen, Spanien oder Ungarn). In Frankreich können sich Zahnärzte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in erster Linie in spezifischen Freiberuflergesellschaftsformen zusammenschließen, welche besondere Garantien zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit vorsehen.

Die **interprofessionelle Zusammenarbeit** ist in den meisten Mitgliedstaaten hingegen nur begrenzt möglich. So erlaubt beispielsweise in Deutschland § 11 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein die selbständig tätige und eigenverantwortliche Berufsausübung von Zahnärzten nur mit anderen Heilberufen im Gesundheitswesen. In Österreich dürfen Zahnärzte nach den zahnarztrechtlichen Regelungen ausschließlich mit Zahnärzten oder mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenarbeiten (vgl. § 24 Abs. 1 Österreichisches Zahnärztegesetz - ZÄG). Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und mit anderen Zahnärzten wird zwischen der gemeinsamen Nutzung von Ordinationsräumen (=Praxisräumen) in Gestalt einer sog. Ordinationsgemeinschaft (§ 25 Abs. 1 Ziff. 1 ZÄG) und der gemeinsamen Nutzung von zahnmedizinischen bzw. medizinischen Geräten in Gestalt einer Apparategemeinschaft (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 ZÄG) unterschieden. In beiden Gestaltungstypen muss sichergestellt sein, dass die Eigenverantwortlichkeit gewahrt ist.

Freiberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs können in Österreich auch eine sog. Gruppenpraxis gründen (§ 26 ZÄG). Die Gruppenpraxis ist nach § 26 Abs. 1 ZÄG selbständig berufsbefugt. Sie kann in der Rechtsform einer offenen Gesellschaft im Sinne des § 105 Unternehmergesetzbuch (UGB) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Sinne des GmbH-Gesetzes geführt werden. § 26 Abs. 2 bis Abs. 7 ZÄG enthalten allerdings detaillierte Vorgaben für die gesellschaftsrechtliche Gestaltung, u.a. zum Gesellschafterkreis und zur Unübertragbarkeit von Gesellschaftsrechten. So dürfen der Gruppenpraxis als Gesellschafter / Gesellschafterinnen nur zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Angehörige des zahnärztlichen Berufs angehören (§ 26 Abs. 3 Ziff. 1 ZÄG). § 26 Abs. 3 Ziff. 2 untersagt anderen natürlichen und juristischen Personen, die nicht den Zahnarztberuf ausüben, eine Beteiligung als Gesellschafter und daher eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn. Alle Gesellschafter sind zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet (§ 26Abs. 3 Ziff. 5 ZÄG).

In Frankreich ist eine interprofessionelle Zusammenarbeit nur als „*société interprofessionnelle de soins ambulatoires*“ (Art. L. 4041-1 ff. CSP) möglich. Sozietätsfähig sind alle Heil- und Heilhilfsberufe sowie Apotheker, es müssen jedoch mindestens zwei Ärzte und ein Heilhilfsberuf beteiligt sein. Gegenstand der Gesellschaft ist die „*gemeinsame Ausübung von Tätigkeiten zur therapeutischen Koordinierung, therapeutischen Bildung oder Kooperation zwischen den Gesundheitsberufen*“.

Im Vereinigten Königreich ist die Tätigkeit in einer Kapitalgesellschaften nur zulässig, wenn sie sich auf die Erbringung zahnmedizinischer Leistungen und damit zusammenhängender Leistungen beschränkt, die Mehrheit der Geschäftsführer als Zahnarzt registriert ist und alle Angestellten

entweder als Zahnärzte oder als „*dental auxiliaries*“ beim GDC registriert sind (vgl. § 43 Abs. 1 *Dentists Act* 1984).

Reine Kapitalbeteiligungen berufsfremder Gesellschafter sind teilweise ausgeschlossen. Dies ist etwa in Österreich der Fall, wo in der Gruppenpraxis nur zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Angehörige des zahnärztlichen Berufs Gesellschafter sein dürfen, die den Beruf in der Gruppenpraxis auch aktiv ausüben (§ 26 Abs. 3 Ziff. 1, 2 ZÄG). In der französischen „*sociétés d'exercice libéral*“ sind hingegen Kapitalbeteiligungen von nicht aktiv in der Gesellschaft tätigen Zahnärzten in engen Grenzen zulässig (Art. 5 f. *loi n°* 90-1258 i.V.m. Art. R. 4113-14 CSP). Beteiligen können sich anderweitig tätige Zahnärzte und Zahnarztgesellschaften, zeitlich begrenzt ehemals in der Gesellschaft aktive Zahnärzte im Ruhestand oder deren Erben sowie die Angehörigen anderer Gesundheitsberufe mit Ausnahme der Stomatologen, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Radiologen, Laborärzte, Apotheker, Physiotherapeuten und Logopäden. In Irland verbietet § 52 Abs. 1 *Dentists Act* 1985 Körperschaften jedes Engagement im Bereich der Zahnmedizin und damit auch die Kapitalbeteiligung an zahnmedizinischen Praxen. In Dänemark[269] ist eine ausschließliche Kapitalbeteiligung an einer zahnärztlichen Gesellschaft erlaubt, allerdings nur in der Höhe von bis zu 49%.

5.6.7. Apotheker

Im Rahmen der Regulierung der beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit von Apothekern spielen insbesondere das sog. Fremdbesitz- und das Mehrbesitzverbot eine zentrale Rolle.[270] Das Fremdbesitzverbot bestimmt, dass grundsätzlich nur Apotheker Inhaber einer Apotheke sein dürfen. Grundgedanke ist, dass das privatrechtliche Eigentum und die Erfüllung der mit dem Betrieb der Apotheke verbundenen öffentlichen Aufgaben nicht auseinanderfallen sollen.[271] Die nationalen Regelungen der Eigentümerstruktur dienen in diesem Rahmen dazu, die Unabhängigkeit des Berufsstandes von rein kommerziellen Interessen und die hohe Qualität der Leistungen durch die Apotheker zu garantieren.[272] Ergänzend gibt das Mehrbesitzverbot vor, dass der Apotheker grundsätzlich nur eine Apotheke besitzen darf. Hierdurch soll ebenfalls das gesetzgeberische Leitbild des „*Apothekers in seiner Apotheke*“ umgesetzt werden.[273]

Strikte Fremdbesitzverbote, die nicht einmal eine reine Kapitalbeteiligung von Apothekern selbst zulassen, gelten in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland und Luxemburg. In Italien, Lettland und Slowenien können neben Apothekern auch (lokale) staatliche Stellen Eigentümer von Apotheken sein. Bis 2009 standen in Schweden alle öffentlichen Apotheken im staatlichen Eigentum durch die *Apoteket AB*. Mit der sog. „Reregulierung“ wurde jedoch das Monopol der *Apoteket AB* beendet und 2/3 der Apotheken in die Hände von Privaten überführt.[274] In sechs Mitgliedstaaten besteht ein Fremdbesitzverbot, das jedoch Minderheitsbeteiligungen von Nicht-Apothekern zulässt. So können in Lettland auch Kapitalgesellschaften Inhaber einer Apotheke sein,

[269] Angaben basieren auf einem Experteninterview.
[270] Vgl. Povel, Lara M., *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker, 2009*; Wende, Peter, *Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen*, 2012.
[271] BVerfG, NJW 1964, 1067, 1069.
[272] Alfaro, Monica, *Community pharmacy in Europe: Overview of key aspects of regulation*, farm vestn 2006, S. 52.
[273] BVerfG, NJW 1964, 1067, 1069.
[274] Vogler, Sabine/Arts, Danielle/Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 65.

sofern mindestens 50% der Anteile in der Hand eines Apothekers liegen oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Kapitalgesellschaft von Apothekern gestellt wird.[275] In Litauen können 25% der Anteile an einer Apotheke von Nicht-Apothekern gehalten werden. Juristische (außer Aktiengesellschaften) und natürliche Personen können Apotheken in Österreich besitzen, sofern ein Apotheker mehr als 50% der Anteile besitzt und ihm das exklusive Managementrecht zusteht. In Spanien und Zypern müssen mindestens 51% der Apotheke im Eigentum des Apothekers stehen. Seit der Gesetzesänderung 2011 muss die Kapitalbeteiligung eines Apothekers an einer Apotheke auch in Ungarn wieder bei mindestens 50% liegen. In 11 von 27 Ländern gibt es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Eigentümerstruktur (Belgien, Estland, Irland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich).

Hervorhebung verdient, dass – abgesehen von Estland und der Slowakei – in allen Mitgliedstaaten der Betrieb der Apotheke ausschließlich dem Apotheker vorbehalten ist. Dieser hat grundsätzlich während der Öffnungszeit der Apotheke anwesend zu sein, um die anderen Mitarbeiter zu überwachen und die fachmännische pharmazeutische Beratung sicherzustellen.

Intensität und Reichweite des Mehrbesitzverbots variieren in den Mitgliedstaaten. Während in knapp der Hälfte der Mitgliedstaaten (Belgien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich) keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Apotheken eines Inhabers bestehen, wird in Bulgarien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Spanien jeglicher Mehrbesitz verboten. Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich, Portugal, die Slowakei und Zypern erlauben den Apothekeninhabern neben ihrer Hauptapotheke weitere Apotheken bzw. Filialen zu besitzen oder Minderheitsbeteiligungen zu halten.

Neben dem Fremd- und Mehrbesitzverbot ist es dem Apotheker in einigen Ländern, wie z.B. in Belgien[276], Dänemark[277], Deutschland[278], Frankreich[279], Irland, Luxemburg[280], Malta[281], Portugal[282] und Schweden, verboten, gleichzeitig als Arzt tätig zu sein, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Horizontale Integration, d.h. der Verbund mit anderen Apotheken, ist in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten erlaubt. Die positiven Effekte horizontaler Integration im Sinne von potentiellen Synergieeffekten und Kostenersparnismöglichkeiten werden in den anderen Mitgliedstaaten von dem Ziel überlagert, eine eventuelle Einschränkung der beruflichen Freiheit der Apotheker durch Apothekenketten zu verhindern. Dies führt in diesen Ländern zu einem generellen Verbot der horizontalen Integration. Die vertikale Integration in Form der Kooperation mit Arzneimittelproduzenten ist dagegen vereinzelt zulässig, mehrheitlich allerdings ebenfalls nicht erlaubt.

---

[275] *Latvian Law on pharmacy 2011*.
[276] Art. 4 § 1 A.R. no. 78 du 10.11.1967.
[277] § 3 *Danish Pharmacy Act*.
[278] Bsp.: § 12 BerufO Apothekerkammer Nordrhein, § 3 Abs. 2 (Muster-)BerufsO für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte.
[279] Art. L. 5125-2 *Code de la santé publique*.
[280] Art. 12 *loi du 31.7.1991*.
[281] Art. 3 *Pharmacy licence regulations*.
[282] *Decree-Law 307/2007*.

Apotheker sind in 15 von 27 Mitgliedstaaten an keine Beschränkungen hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform gebunden. In Deutschland, Luxemburg, Österreich, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und auf Zypern dürfen Apotheker nur als Einzelperson bzw. z.T. auch als Apothekergemeinschaft ohne Haftungsbeschränkungsmöglichkeit tätig werden.

5.7. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen

Zu den zentralen Aufgaben berufsständischer Selbstverwaltung – soweit eine solche existiert – zählt grundsätzlich auch die Ausübung der Berufsaufsicht über den verwalteten Freien Beruf. Soweit in einem Mitgliedstaat ein entsprechendes System nicht etabliert wurde, werden Aufgaben der Berufsaufsicht durch unmittelbare staatliche Stellen wahrgenommen oder – wie bspw. für bestimmte Heilberufe und die Rechtsanwaltschaft – auf vom Berufsstand unabhängige Organe („*Councils*“) übertragen. Zu den Disziplinarmaßnahmen, welche wegen der Verstöße gegen berufsrechtliche Regelungen verhängt werden, zählen auf der untersten Ebene Ermahnungen und Bußgelder. Der Katalog der Sanktionen reicht bis hin zu begrenzten Tätigkeitsverboten oder dem Ausschluss vom Beruf bei besonders schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen.

5.7.1. Rechtsanwälte

Bei den Rechtsanwälten liegt die Berufsaufsicht in nahezu allen Mitgliedstaaten bei den Berufskammern oder bei von den Kammern eingerichteten unabhängigen Disziplinarausschüssen. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt in den überwiegenden Fällen durch die beaufsichtigende Stelle. Ausnahmen bilden bspw. Deutschland, Litauen und Schweden. In Deutschland sind die Kammern lediglich befugt, eine Rüge bei Berufsverstößen von geringerem Gewicht auszusprechen. Im Übrigen sind bei den ordentlichen Gerichten eigenständige Anwaltsgerichte unter Beteiligung von Berufsmitgliedern eingerichtet worden, die über Disziplinarmaßnahmen (etwa Geldbußen, zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Berufsverbot) in schwerwiegenden Fällen entscheiden. In Schweden entscheidet eine staatliche Stelle, nämlich der *Chancellor of Justice* (*Justitiekanslern*), über Disziplinarmaßnahmen. In Litauen verfügt neben der Kammer auch das Justizministerium über Kompetenzen bei der Berufsaufsicht und der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

Die von diesen Stellen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen decken sich weitestgehend. Verhängt werden können insbesondere Verwarnungen / Rügen, Geldbußen bis zu 45.000 €, eine zeitlich beschränkte Suspendierung sowie das dauerhafte Verbot als Anwalt tätig zu werden. Mit einem zeitlich unbegrenzten Berufsverbot geht zumeist die Löschung im Anwaltsverzeichnis bzw. der Ausschluss aus der Anwaltskammer einher. Neben diesen Grundformen der Sanktionen kennen die nationalen Rechtsordnungen verschiedene Sonderformen von Disziplinarmaßnahmen. Beispielsweise kann in Belgien das Verbot ausgesprochen werden, vor Gericht aufzutreten. In Österreich wiederum kann dem Anwalt verboten werden, Rechtsanwaltsanwärter aufzunehmen, in Deutschland kann das Berufsverbot auf bestimmte anwaltliche Dienstleistungen (etwa keine Übernahme von Strafverteidigungen) beschränkt werden.

5.7.2. Wirtschaftsprüfer

Fragen der Berufsaufsicht und der Qualitätssicherung werden durch die Abschlussprüferrichtlinie für einen Teilbereich angesprochen. Laut Art. 29 Abschlussprüferrichtlinie muss jeder Mitgliedstaat die Existenz eines wirksamen Qualitätssicherungssystems sicherstellen, dessen nähere Ausgestaltung

durch die Richtlinie bestimmt wird. Nach Art. 30 Abschlussprüferrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten darüber hinaus für wirksame Untersuchungen und Sanktionen sorgen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern. Zu berücksichtigen ist auch die „Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“[283].

Die allgemeine Berufsaufsicht ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert. Soweit Berufskammern gebildet wurden, ist ihnen auch die Berufsaufsicht inklusive der Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen übertragen. Zuständig sind die Kammern selbst oder bei den Kammern eingerichtete Disziplinarausschüsse. Soweit in dem Mitgliedstaat keine Berufskammern existieren, ist die Berufsaufsicht bei einer staatlichen Stelle angesiedelt. Teilweise handelt es sich dabei um unabhängige Stellen, denen Vertreter verschiedener Institutionen und Professionen angehören (so in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg).

Als Disziplinarmaßnahmen werden durchgängig Verwarnungen, Bußgelder, (befristete) Suspendierungen und der (endgültige) Ausschluss vom Beruf des Wirtschaftsprüfers vorgesehen. In einigen Mitgliedstaaten wird auf die Möglichkeit des Bußgeldes verzichtet.

5.7.3. Steuerberater

Die Berufsaufsicht wird in der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten durch die Kammern oder Berufsverbände ausgeübt. Ihnen ist es auch überlassen, Verstöße gegen berufsrechtliche Regeln zu ahnden (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechische Republik). Nur vereinzelt gibt es unabhängige Disziplinarausschüsse (Belgien, Vereinigtes Königreich). Die möglichen Sanktionen reichen zumeist von einer Warnung über Geldbußen bis hin zu einem zeitlich begrenzten oder dauerhaften Ausschluss aus der Berufsorganisation. In den Staaten, in denen die Mitgliedschaft in einer Kammer zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung ist, steht ein Kammerausschluss faktisch einem Verbot der Berufsausübung gleich. Daneben können zum Teil auch Strafgerichte Verbote der Berufsausübung aussprechen.

5.7.4. Notare

In den meisten Mitgliedstaaten ist das Justizministerium des jeweiligen Mitgliedstaates für die Berufsaufsicht über das Notariat zuständig. Darüber hinaus ist die berufsständische Organisation jedoch vielerorts ebenfalls befugt, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen. Meist kann diese bei einer Verletzung notarieller Berufspflichten selbst Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger verhängen. Konkret zuständig ist grundsätzlich ein hierzu besonders berufener Ausschuss bzw. eine Kommission der berufsständischen Organisation.

5.7.5. Architekten

In dem Großteil der Mitgliedstaaten ist die berufsständische Organisation für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zuständig. Meist kann diese bei einer Pflichtverletzung selbst Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger verhängen. Konkret zuständig ist grundsätzlich ein

[283] ABl. EU Nr. L 120, S. 20.

besonders hierzu berufener Ausschuss bzw. eine Kommission der berufsständischen Organisation. In Deutschland obliegt diese Aufgabe eigens hierfür einzuberufenden Berufsgerichten.

5.7.6. Zahnärzte

Hinsichtlich des Disziplinarrechts, der Zuständigkeiten und möglicher Sanktionen ist in den EU-Ländern nach Gesundheitssystemen zu unterscheiden. Teilweise bestehen gesonderte spezielle Regelungen für Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung im Rahmen der staatlichen oder staatlich finanzierten Gesundheitsfürsorge bzw. im Rahmen der Sozialversicherung. Dort wird die Disziplinargewalt dann von unterschiedlichen Institutionen wahrgenommen (z.B. in Deutschland). In anderen Ländern (z.B. im Vereinigten Königreich) unterscheidet die Rechtsordnung nicht, ob der Zahnarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig ist oder nicht. In diesen Systemen werden alle Disziplinarverfahren von einer Stelle bearbeitet. In allen EU-Ländern können Zahnärzte die gegen sie verhängten Disziplinarmaßnahmen gerichtlich überprüfen lassen.

5.7.7. Apotheker

Mehrheitlich sind in den Mitgliedstaaten keine staatlichen Behörden, sondern die berufsständischen Organisationen für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zuständig. Sie können bei Verstößen Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger durch ihre zuständigen Ausschüsse / Kommissionen verhängen. Diese reichen von einer einfachen Verwarnung über die Verhängung von Bußgeldern und der vorläufigen Suspendierung bis hin zum dauerhaften Ausschluss aus dem Beruf. In Deutschland obliegt die Berufsaufsicht eigens hierfür einzuberufenden Berufsgerichten. Neben den berufsständischen Organisationen führen staatliche Stellen (in der Regel das Gesundheitsministerium) entweder zusätzlich oder anstelle der Berufsorganisation Kontrollen durch.

5.8. Qualitätssicherungssysteme

Freie Berufe erbringen nach dem traditionellen Begriffsverständnis *„qualitativ hochwertige Dienstleistungen*“. Eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Dienstleistungen wird durch die Vielzahl der im Rahmen dieser Studie beschriebenen berufsrechtlichen Regelungen gesichert. Für verschiedene Berufe wurden in den letzten Jahren darüber hinaus verschiedene Qualitätssicherungssysteme etabliert, durch die eine gleichbleibende Qualität der Dienstleistung im Einzelfall abgesichert werden soll. Verbreitet sind Qualitätssicherungssysteme bei den Heilberufen, für Wirtschaftsprüfer sind sie sogar europarechtlich vorgeschrieben. Bei anderen Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälten und Steuerberatern, sind Qualitätssicherungssysteme hingegen wenig verbreitet.

5.8.1. Wirtschaftsprüfer

Die Einrichtung interner und externer Qualitätssicherungssysteme ist für Wirtschaftsprüfer durch Art. 29 der Abschlussprüferrichtlinie vorgeschrieben. Die Richtlinie wurde in allen Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere müssen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften spätestens alle sechs Jahre Qualitätssicherungsprüfungen durch eine unabhängige und einer öffentlichen Aufsicht unterstellten Stelle durchgeführt werden. Die Frist beträgt bei Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, drei Jahre. Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfungen sind u.a. die Einrichtung und Wirksamkeit interner Qualitätssicherungsmechanismen, bspw. hinsichtlich der Prüfungsqualität und der Unabhängigkeit.

5.8.2. Steuerberater

Eine institutionalisierte Qualitätssicherung ist im Bereich der Steuerberatung nicht sehr weit verbreitet. Sie gibt es nur in einzelnen der untersuchten Mitgliedstaaten, bei denen hierzu Angaben verfügbar waren. Die Qualitätssicherung erfolgt zumeist durch die jeweilige Steuerberaterkammer oder den Berufsverband (vgl. Dänemark, Frankreich, Lettland und Polen).

5.8.3. Zahnärzte

Europaweit gibt es ganz unterschiedliche Instrumente der Qualitätssicherung. Bei der Qualitätssicherung kann grundsätzlich zwischen interner und externer Qualitätssicherung unterschieden werden. Interne Qualitätssicherung umfasst sämtliche Maßnahmen, die der Zahnarzt selbst innerhalb der Praxis mit seinen Kollegen und Mitarbeitern durchführt. Dazu können Checklisten für organisatorische Abläufe genauso gezählt werden wie Schulungsmaßnahmen. Weiterhin zählen dazu gemeinsame Besprechungen oder Sitzungen im Kollegenkreis, in denen beispielsweise Problemfälle (mögliche Behandlungsfehler oder Haftungsfälle) thematisiert werden und ggf. ein Procedere festgelegt wird, wie solche Fehler künftig vermieden werden können. Sie sind im Gesundheitswesen allgemein vor allem als *Critical Incident Reporting Systems* (CIRS) aus Krankenhäusern bekannt, können aber gleichfalls in freier Praxis außerhalb von großen Gesundheitseinrichtungen vorgefunden werden. Von solchen internen Qualitätssicherungsinstrumenten sind konkrete Maßnahmen der externen Qualitätssicherung zu unterscheiden. Externe Qualitätssicherung umfasst die von außen in eine Praxis einwirkenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Davon werden vor allem Behandlungsleitlinien und –richtlinien erfasst. Aber auch Prüfungen durch externe Einrichtungen und Zertifizierungen durch Vergabe eines Siegels, das fortan geführt werden darf, zählen zu externen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Letztlich ist in diesem Kontext die Eintragung in ein Qualitätsregister zu nennen.

In einigen Ländern besteht eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Qualitätssicherung in einer bestimmten Form. Dies hat teilweise Bedeutung für die weitere Teilnahme an der Versorgung im Rahmen des staatlichen Sozialversicherungssystems / der staatlichen Gesundheitsfürsorge. In Österreich beispielsweise müssen Angehörige des zahnärztlichen Berufs regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchführen und die Ergebnisse der Österreichischen Zahnärztekammer übermitteln (vgl. § 22 des Österreichischen Zahnärztegesetzes - ZÄG). Unterbleibt die Evaluierung aus Gründen, die der Berufsangehörige zu vertreten hat und ergibt die Evaluierung oder Kontrolle eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, so stellt dies nach § 22 Abs. 2 ZÄG *„als schwerwiegende Berufspflichtverletzung“* einen Kündigungsgrund nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dar, womit der Zahnarzt folglich von der Versorgung von Kassenpatienten ausgeschlossen werden kann.

In anderen Ländern ist der Zahnarzt zwar auch im Interesse des Patientenschutzes gehalten, eine hohe Qualität sicherzustellen. Die Durchführung bestimmter und konkret benannter Qualitätssicherungs*instrumente* ist jedoch nicht verpflichtend. So wurde in den Niederlanden im Jahr 2007 ein öffentliches Qualitätsregister[284] für Zahnärzte durch den niederländischen Berufsverband der

[284] Im Internet abrufbar unter: http://www.krt.nu/ (letzter Abruf am 24.10.2013).

Zahnärzte eingeführt.[285] In das Qualitätsregister können sich alle praktizierenden Zahnärzte eintragen lassen. Es soll die Wirkung eines Qualitätssiegels entfalten, mit dem sich der Zahnarzt durch bestimmte Eigenschaften besonders empfiehlt: „*Ein Zahnarzt, der beim KRT registriert ist, ist ein Zahnarzt, der für Qualität steht und eine ordnungsgemäße Praxis führt, der sein Fachwissen aktualisiert, der offen für die Meinung, Wünsche und Bedürfnisse des Patienten ist und der adäquat in niederländischer Sprache kommuniziert*."[286] In Dänemark besteht für Zahnärzte die Möglichkeit einer Iso-Zertifizierung durch den dänischen Berufsverband. Neben dieser freiwilligen Qualitätsmaßnahme schreibt das Recht aber auch die Qualitätssicherung für Zahnärzte vor, wobei es dem dänischen Berufsverband der Zahnärzte überlassen ist, gemeinsam mit den Regionen die näheren Vorgaben dafür zu regeln.[287] Derzeit werden best-practice-Richtlinien zwischen den Vertragspartnern entwickelt.[288]

5.8.4. Apotheker

Gemeinhin gibt es in den Mitgliedstaaten Qualitätssicherungssysteme, um den hohen Leistungsstandard in Apotheken zu gewährleisten. U.a. werden hierbei Behandlungsrichtlinien, *Critical Incident Reporting Systems* und Checklisten für Organisationsabläufe als Instrumente der internen Qualitätssicherung eingesetzt. Vielerorts existiert zudem eine externe Qualitätssicherung in Form von staatlichen Kontrollen, Inspektionen und Testkäufen, wie z.B. in Belgien (*Commission médical*), Bulgarien (*Bulgarian Drug Agency*), Estland (*State Agency of Medicines, Health Board*), Finnland (*FIMEA*), Luxemburg (Gesundheitsministerium), auf Malta (*Inspectorate and Enforcement Directorate of the Medicines Authority*[289]), in den Niederlanden (Gesundheitsinspektor), Österreich[290] und Polen (*Pharmaceutical Inspector*).

Des Weiteren wurde in Dänemark ein sog. *Danish Quality Model for the Health System (DDKM)* etabliert, das im gesamten Gesundheitssektor die Qualitätssicherung fördern soll. Der dadurch zu erreichende hohe Standard wird durch spezielle Inspektionen, Testkäufe und Kundenzufriedenheitsumfragen überprüft. Außerdem legten die dänischen Apotheken 2007 allgemeine Standards für die Beratung in der Apotheke fest.

Deutsche Apotheker sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen[291] (u.a. die Teilnahme an empfohlenen Ringversuchen, die Umsetzung der Qualitätssicherungsleitlinie der Bundesapothekerkammer oder der Aufbau eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems)[292]. Für den Apothekenleiter ist es ohnehin obligatorisch ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, mit dem die betrieblichen Abläufe festgelegt und dokumentiert werden.[293] Zudem kann die Bundesapothekerkammer ein bundeseinheitliches Gütesiegel verleihen, welches die hohe Qualität der Leistungen der zertifizierten Apotheke garantiert.

---

[285] Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/taal/qualitatsregister-zahnarzte.html (letzter Abruf am 24.10.2013).
[286] Vgl. http://www.tandartsennet.nl/taal/qualitatsregister-zahnarzte.html (letzter Abruf am 24.10.2013).
[287] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[288] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[289] *Medicines Act 2003.*
[290] *Pharmacy Act, Regulation on Operation of Pharmacies*.
[291] Bsp.: § 5 Abs. 1 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[292] Bsp.: § 5 Abs. 3 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[293] § 2 a ApothekenbetriebsO.

Im Vereinigten Königreich wird die Einhaltung der Qualitätsstandards[294] durch die Inspektoren des *General Pharmaceutical Council* überprüft.[295] Sofern die Apotheke eine *specials or wholesales licence* besitzt, wird sie zusätzlich noch von der *Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency (MHRA)* kontrolliert.

In Rumänien und Slowenien wird die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die jeweilige Berufsorganisation geprüft (*Romanian College of Pharmacists* bzw. *Slovenian Chamber of Pharmacy*).

[294] *Medicines (Pharmacies) (Responsible Pharmacist) Regulations 2008*.
[295] Art. 7 ff. *Pharmacy Order 2010*.

Kapitel 6 Zusammenfassung

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe liegt qualitativ in ihrem Beitrag zur Schaffung und dem Erhalt wichtiger gesellschaftlicher Infrastruktur, die die Grundlage einer am Wohlstand orientierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Arbeitsteilung bildet. Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind komplex und erfordern ein hohes Maß an Expertenwissen. Die Nachfrager können daher die Qualität der erbrachten freiberuflichen Dienstleistungen nicht bzw. nur sehr grob einschätzen und müssen dem Freiberufler einen Vertrauensvorschuss gewähren. Inwiefern staatliche Regulierungen helfen können, dieses Vertrauen herzustellen bzw. die vorhandenen Informationsdefizite bei Verbrauchern zu reduzieren, muss im Einzelfall geprüft werden. Dasselbe gilt für mögliche externe Effekte, die mit der Erstellung freiberuflicher Dienstleistungen einhergehen.

Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe kann immer nur eine grobe Annäherung darstellen. Zum einen entziehen sich viele Beiträge von Freiberuflern zum Gemeinwohl einer zahlenmäßigen Erfassung und zum anderen erfassen die vorhandenen amtlichen Statistiken freiberufliche Aktivitäten nur sehr ungenau. Die qualitativ besten Daten auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten bietet Eurostat. Anhand der Arbeitskräfteerhebung, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat lassen sich die freiberuflichen Aktivitäten in der EU-27 anhand der folgenden sozio-ökonomischen Kennzahlen grob beschreiben:

- In 2012 kam knapp jeder sechste Selbständige aus einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig. Davon beschäftigten 28,1 Prozent mindestens einen Arbeitnehmer. Annähernd jeder zweite Selbständige (44,6 Prozent) in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen war weiblich. Insgesamt waren 27,6 Mio. Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen abhängig beschäftigt. Das entspricht jedem sechsten bis siebten Arbeitnehmer.
- Knapp jedes sechste Unternehmen war in 2010 im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ tätig. Davon waren 96,5 Prozent Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern. Der überwiegende Teil dieser Unternehmen firmierte als nicht-börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- Die Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist von 1.050 Mrd. Euro in 2005 auf 1.220 Mrd. Euro in 2008 gestiegen. Die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige trugen mehr als jeden zehnten Euro an Bruttowertschöpfung in der EU-27 bei. Im Krisenjahr 2009 war der Einbruch in diesen Wirtschaftszweigen weniger stark als in der Gesamtwirtschaft, insofern haben die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige zur Stabilisierung beigetragen.
- Im EU-27-Durchschnitt war 2012 mehr als jeder dritte Selbstständige in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen zwischen 50 und 64 Jahren. In einigen Ländern lag der Anteil sogar bei annähernd 50 Prozent. In kommenden besteht somit ein großer Bedarf an entsprechend qualifizierten Personen, um das Angebot an freiberuflichen Dienstleistungen auch in der Fläche im gewohnten Umfang aufrechterhalten zu können. Da eine freiberufliche Betätigung in der Regel einen universitären Abschluss voraussetzt, ist im

Hinblick auf den zukünftigen Bedarf zu begrüßen, dass bei steigender Tendenz jeder vierte Abschluss in 2012 im Bereich der tertiären Ausbildung erlangt wurde. Einen ähnlich hohen Wert an tertiären Bildungsabschlüssen wiesen in 2008 auch die Erwerbstätigen auf, die nicht im Meldeland geboren wurden.

- Die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken erwirtschafteten 2010 einen Bruttobetriebsüberschuss von 233 Mrd. Euro. Dies sind 9,7 Prozent des insgesamt in der gewerblichen Wirtschaft erwirtschafteten Bruttobetriebsüberschusses. Insgesamt zahlten diese Unternehmen 287 Mrd. Euro an Lohn- und Gehaltssumme aus, was 10,4 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme in der gesamten gewerblichen Wirtschaft entspricht.
- Der Anteil der Dienstleistungsexporte am Bruttoinlandsprodukt der EU-27 ist von 8,9 Prozent in 2005 auf 11,1 Prozent in 2012 gestiegen. Eine genauere Abgrenzung der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige ist nicht möglich.
- Die größten potenziellen Wachstumshemmnisse für die Jahre 2011-2013 sind aus Sicht der Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ die allgemeine konjunkturelle Entwicklung, die Nachfrage auf lokalen Märkten, der Preiswettbewerb und hohe Arbeitskosten. Die Finanzierung, Nachfolgeregelungen, die Nachfrage auf ausländischen Märkten, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die steuerlichen Anreize werden hingegen selten als mögliches Wachstumshemmnis empfunden. Die Bedeutung der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal variiert stark zwischen den Ländern.

Die vorliegende Studie hat hinsichtlich des Rechtsrahmens der Freien Berufe allein das Ziel, den Rechtszustand in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einzelnen Regulierungsfragen zu erfassen und die Unterschiede durch eine Gegenüberstellung zu verdeutlichen. Schlussfolgerungen können aus dieser Übersicht nur bedingt gezogen werden. Möglich sind allerdings Aussagen hinsichtlich der Verbreitung bestimmter Regulierungsformen. Hierzu lässt sich feststellen:

1. Alle hier untersuchten Freien Berufe unterliegen weit überwiegend einer bestimmten Regulierung in den Mitgliedstaaten der EU.
2. Die Regelungsdichte ist stark abhängig von dem jeweiligen Beruf. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und die Heilberufe unterliegen in allen Ländern einer umfassenden Regulierung. Architekten, Ingenieure und z.T. Steuerberater sind hingegen in manchen nord- und osteuropäischen Mitgliedstaaten gar nicht oder nur in geringem Umfang reglementiert.
3. Von wenigen Ausnahmen in den skandinavischen Mitgliedstaaten abgesehen unterliegen die Freien Berufe einer besonderen Berufsverwaltung, welche den Berufszugang und die Berufsausübung regelt und überwacht. Überwiegend wird diese Verwaltung nicht durch eine staatliche Behörde ausgeübt, sondern von Berufskammern oder Berufsverbänden übernommen, die hierzu gesetzlich ermächtigt werden.
4. Wenngleich die Berufsorganisation durch Berufskammern und Berufsverbände in den Mitgliedstaaten und in den einzelnen Berufen unterschiedlich ausgestaltet ist, lässt sich doch ein Prinzip der Selbstverwaltung in der einen oder anderen Form als Wesensmerkmal der Freien Berufe innerhalb der Europäischen Union identifizieren. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auch ohne eine pflichtige Mitgliedschaft in einer

Berufskammer die Angehörigen der Freien Berufe einen hohen Organisationsgrad in Berufsverbänden erreichen. Diese haben sich meist neben der Interessenvertretung des Berufsstandes auch einer Sicherung von Qualitätsstandards und ethischen Standards verschrieben.

5. Elementare Berufsgrundsätze und Berufspflichten wie die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, Fort- und Weiterbildungspflichten, die verpflichtende Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen oder besondere Vorschriften zur Zusammenarbeit von Freiberuflern in Personen- und Kapitalgesellschaften finden sich für viele Berufe in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten.
6. Eine Mehrzahl der Freiberufler ist über die verpflichtende oder freiwillige Mitgliedschaft in einer Berufskammer oder einem Berufsverband an autonom gesetztes Binnenrecht in Form von Satzungen oder Deontologie-Kodizes gebunden. In diesen untergesetzlichen Regelungen werden besondere ethische Berufsausübungsgrundsätze kodifiziert, etwa in der Form von besonderen Verhaltensweisen bei der Werbung oder der Honorargestaltung.

Aus der Verbreitung berufsrechtlicher Regulierungen folgt, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten ersichtlich eine besondere Regulierung der Freien Berufe für notwendig erachtet, um die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen zu sichern. Regelungsanliegen ist es, bestimmte Rechtsgüter der Verbraucher / Dienstleistungsempfänger (etwa Gesundheit und körperliche Unversehrtheit oder Vermögensinteressen) wie der Allgemeinheit (etwa ein funktionsfähiges Gesundheitssystem oder die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege) zu schützen.

Die Verbreitung einer Rechtsnorm lässt dagegen noch keine sicheren Rückschlüsse auf die Qualität und Wirksamkeit einer Regulierung zu. Die tatsächlichen Auswirkungen von Reglementierungen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab – eine abschließende Bewertung kann zudem nur erfolgen, wenn zuvor die Voraussetzungen geklärt sind, unter denen eine Rechtsnorm als effektiv oder wirksam bezeichnet werden kann.

An diesem Punkt müssen künftige Forschungsprojekte anknüpfen Von verschiedener Seite wird derzeit eine weitere „Deregulierung“ des Berufsrechts der Freien Berufe gefordert, weil man sich hiervon noch bessere Marktergebnisse und optimierte Beschäftigtenzahlen erhofft. Aktuell betrifft dies v.a. Fragen der Berufsorganisation (insbesondere die Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern) sowie besondere Anforderungen an die gemeinschaftliche Berufsausübung in freiberuflichen Personen- und Kapitalgesellschaften. Mit der Liberalisierung des Berufsrechts sollen einerseits Wachstumsimpulse gesetzt werden. Andererseits soll eine Deregulierung den Dienstleistungsempfängern zugutekommen, insbesondere durch sinkende Verbraucherpreise. Diese Thesen sind bislang empirisch nicht befriedigend überprüft worden. Zu bemängeln ist insbesondere, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen in der Regel nur einen Teilbereich der Fragestellungen beleuchten, ohne die ökonomischen Überlegungen in einen Bezug zu grundlegenden rechtlichen Fragen zu setzen. Zukünftige Studien stehen vor der Aufgabe, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, die es ermöglichen, die Wirksamkeit und Effektivität einer Rechtsnorm unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu analysieren und zueinander in Bezug zu setzen. Ziel ist es, die Tatsachengrundlagen zur Verfügung zu stellen,, die es normsetzenden Instanzen

ermöglichen, unter Abwägung aller Gesichtspunkte rechtspolitische Entscheidungen zur Optimierung der Regulierung Freier Berufe zu treffen.

Als denkbare Erkenntnis sollte auch in Betracht gezogen werden, dass unterschiedliche Rechtsgestaltungen, die auf verschiedene Rechtstraditionen zurückzuführen sind, durchaus zu vergleichbaren Gesamtergebnissen führen können, Schwächen und Stärken, etwa Kostenvorteile bei Qualitätsdefiziten, können sich in der Gesamtbewertung ausgleichen, unterschiedliche Regulierungssysteme müssen daher nicht per se besser oder schlechter sein. Aus der Funktionsfähigkeit eines als weniger „strikt“ empfundenen Berufsrechts kann daher noch nicht zwingend die Notwendigkeit einer „Deregulierung“ der übrigen Berufsrechte gefolgert werden. Vielmehr sollte in solchen Fällen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und innerhalb der Grenzen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ihre jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortentwickeln, sofern die Regeln dem Allgemeinwohl zuträglich sind und keine Berufsgruppen zulasten Dritter privilegiert werden.

Literaturverzeichnis

Akerlof, George, *The Market for "Leomons: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, Issue 3, Oxford, 1970, S. 488.

Alfaro, Monica, *Community pharmacy in Europe: Overview of key aspects of regulation*, farm vestn 2006/57, S. 51.

Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273.

Deckenbrock, Christian, *Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen*, Bonn, 2009.

DG Internal Market and Services, *Revised Final Report - Study evaluating the Professional Qualifications Directive against recent educational reforms in EU Member States*, London, 2011.

Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data*, The European Journal of Risk Regulation, Heft 2013/1, S. 43.

Henssler, Martin, *Anforderungen an ein modernes Anwaltsrecht - Blick ins Jahr 2030*, Die Dynamik des Berufsrechts in England als Herausforderung für Deutschland, Anwaltsblatt, 2013, Heft 6, S. 394.

Henssler, Martin, *PartGG*, 2. Auflage, München, 2008.

Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung Kommentar*, 4. Auflage, München, 2014.

Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt, *EStG, KStG*, Stand: 261. Ergänzungslieferung, Januar 2014.

Heuermann, Bernd/Brandis, Peter, *Blümich EStG*, Stand: 121. Ergänzungslieferung, Oktober, 2013.

Kaser, Max/Knüttel, Rolf, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage, München, 2014.

Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene, *Regulierungsansätze für ein berufsspezifisches Gesellschaftsrecht: die spanische Sociedad Profesional als zukunftsweisendes Modell?*, Recht der Internationalen Wirtschaft, 2007, Heft 9, S. 669.

Kravitz, Anthony/Treasure, Elisabeth, *Council of European Dentists, Manual of Dental Practice, Version 4.1.*, Wales, 2009, abrufbar unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).

Lascombe, Michel, *Les ordres professionnels, Actualité juridique Droit administrative*, 1994.

Lluch, Maria/Kanavos Panos, *Impact of regulation of Community Pharmacies on efficiency, access and equity. Evidence from the UK and Spain*, 2010, Health Policy 95 (2010), S. 245.

Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, Köln, 1989.

Monopolkommission, *Hauptgutachten 2004/2005, Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor!*, Baden-Baden, 2006.Murray, Peter/Stürner, Rolf, *The civil Law Notary – Neutral Lawyer for the Situation*, München, 2010.

Paterson, Iain/Fink, Marcel/Ogus, Anthony, *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States*, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Wien, 2003.

Pestke, Axel, *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: Binnewies, Burkhard/Spatscheck. Rainer, *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln, 2011, S. 761.

Povel, Lara M., *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker*, Berlin, 2009.

Raisch, Peter, *Geschichtliche Voraussetzungen, Dogmatische Grundlagen, und Sinnwandlungen des Handelsrechts*, Karlsruhe, 1965.

Rittner, Fritz, *Unternehmen und Freier Beruf als Rechtsbegriffe*, Freiburger Antrittsvorlesung, Tübingen, 1962.

Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013.

Rosian, Ingrid/Vogler, Sabine, *Arzneimittelsysteme in Europa – ein vergleichender Überblick*, Soziale Sicherheit 4/2002, S. 165.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland, *Münchener Kommentar zum BGB*, 6. Auflage, München, 2013.

Schauer, Frederick, *The Convergence of rules and Standards*, New Zeeland Law Review, 2003, Heft 3, S. 303.

Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, 1985, Band 33, Heft 2, S. 379.

Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, Hamburg, 1989.

Schmidt, Karsten, *Münchener Kommentar zum HGB*, 3. Auflage, München, 2010.

Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, *Gedächtnisschrift für Michael Gruson*, Frankfurt, 2009, S. 369.

Sullivan, Kathleen M., *Foreword: The Justices of Rules and Standards*, Harvard Law Review, 1992/93, Band 106, Heft 1, S. 22.

Suprinovič, Olga/Kranzusch, Peter/Haunschild, Ljuba: *Einbeziehung freiberuflicher Gründungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn - Analyse möglicher Datenquellen*, IfM-Materialien Nr. 210, Bonn, 2011.

Taupitz, Jochen,*Die Standesordnungen der Freien Berufe*, Berlin, New York, 1991.

Visky, *Károly, Geistige Arbeit und die „Artes Liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts*, Übersetzung durch Karcsay, Sándor, Budapest, 1977.

Vogler, Sabine/Arts, Danielle/Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, Wien, 2012.

Vogler, Sabine, *Preisbildung und Erstattung von Arzneimitteln in der EU – Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Trends*, Pharmazeutische Medizin, 2012, Heft 1, S. 48.

Waline, Jean, *Droit Administratif*, 24. Auflage, Paris, 2012.

Wende, Peter, *Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen*, Bonn, 2012.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 20
Abbildung 2: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 23
Abbildung 3: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 25
Abbildung 4: Anzahl der Arbeitnehmer im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Arbeitnehmern, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 27
Abbildung 5: Anzahl der Unternehmen in Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken sowie deren Anteil an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 29
Abbildung 6: Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Berufsfeldern in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 31
Abbildung 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 32
Abbildung 8: Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR 39
Abbildung 9: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken und deren Anteil am Umsatz in der gesamten gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik 41
Abbildung 10: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik 43
Abbildung 11: Anzahl der 50-64-jährigen Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: ... 45
Abbildung 12: Bruttobetriebsüberschuss in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Mio. Euro und dessen Anteil am gesamten Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Apotheken; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 51

Abbildung 13: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat 52
Abbildung 14: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 20
Tabelle 2: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 21
Tabelle 3: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 23
Tabelle 4: Anteil der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 25
Tabelle 5: Anteil der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Arbeitnehmern in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 27
Tabelle 6: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27 in Prozent, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 30
Tabelle 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 34
Tabelle 8: Anteilswerte verschiedener Rechtsformen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 35
Tabelle 9: Anteilswerte verschiedener Unternehmensgrößenklassen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat (Abweichungen zu 100 Prozent durch Rundung möglich) 36
Tabelle 10: Gründungen, Schließungen und Gründungssaldo im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben von Eurostat 37
Tabelle 11: Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR 39
Tabelle 12: Umsatzanteile der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen gewerblichen Unternehmen in der EU-27 in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik 41

Tabelle 13: Umsatzanteile innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 44
Tabelle 14: Anteil der Selbständigen im Alter von 50 bis 64 Jahren an allen Selbständigen Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 45
Tabelle 15: Anteil der tertiären Bildungsabschluss (Stufe 5 und 6 ISCED 1997) an allen Bildungsabschlüssen bei Personen im Alter 20-29 Jahren; Quelle Eigene Berechnung und Darstellung nach Angaben der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 47
Tabelle 16: Anteil der im Ausland geborenen Erwerbstätigen mit tertiärem Bildungsabschluss (Stufen 5 und 6 ISCED 1997) an allen im Ausland geboren Erwerbstätigen in 2008; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der Sondererhebung 2008 "Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern" im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 48
Tabelle 17: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen 49
Tabelle 18: Anteil des Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflich, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im jeweiligen Land; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 51
Tabelle 19: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 im jeweiligen Land; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat 53
Tabelle 20: Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 55
Tabelle 21: Anteile ausgewählter Berufsfelder an der gesamten Lohn- und Gehaltssumme im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 56
Tabelle 22: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen 57
Tabelle 23: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen 58
Tabelle 24: Anteil der Dienstleistungsexporte am BIP der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der VGR von Eurostat 59

Tabelle 25: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen 60
Tabelle 26: Grundmodell der Berufsorganisation und Verbände nach Mitgliedstaaten 91
Tabelle 27: Anzahl der selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 142
Tabelle 28: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 143
Tabelle 29: Anzahl der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat 144
Tabelle 30: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 145
Tabelle 31: Anzahl der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern im jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 146
Tabelle 32: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" nach Größenklassen; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 147
Tabelle 33: Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mio. Euro, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR 148
Tabelle 34: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik 149
Tabelle 35: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik 150
Tabelle 36: Umsatz innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 151
Tabelle 37: Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 152
Tabelle 38: Bruttobetriebsüberschuss in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat 153

Tabelle 39: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat 154
Tabelle 40: Lohn- und Gehaltssumme in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat..... 155

Anhang

Tabelle 27: Anzahl der selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	1.486,5	1.476,1	1.479,5	1.524,5	1.453,5
Belgien	27,0	26,5	28,7	25,8	25,6
Bulgarien	11,2	11,5	12,6	11,4	
Tschechische Republik	22,4	25,8	25,3	24,2	24,1
Dänemark	17,2	17,6	17,8	18,7	17,2
Deutschland	385,1	410,7	418,6	433,1	413,8
Estland					
Irland	15,4	17,0	16,3	14,9	14,2
Griechenland	38,7	35,8	33,4	36,5	34,4
Spanien	103,4	111,4	107,2	99,5	91,4
Frankreich	234,3	227,3	213,0	222,6	216,8
Italien	187,3	167,6	170,8	164,8	155,9
Zypern	2,0	2,1	2,6	2,2	2,2
Lettland					
Litauen					
Luxemburg		1,6	2,1	1,8	2,2
Ungarn	25,2	24,7	27,3	29,2	25,1
Malta					
Niederlande	67,4	64,2	64,0	62,0	
Österreich	33,3	29,9	32,4	37,0	32,0
Polen	57,1	57,9	63,6	73,0	67,2
Portugal		19,5	19,2	28,8	25,0
Rumänien					
Slowenien	3,8	4,2	5,8	4,7	3,8
Slowakei	10,4	10,8	11,3	13,5	9,7
Finnland	13,0	11,9	10,2	12,2	12,2
Schweden	22,2	21,3	23,4	24,5	23,9
Vereinigtes Königreich	169,3	157,0	155,5	162,7	160,3

Tabelle 28: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	1.943,0	2.097,8	2.177,5	2.223,1	2.303,7
Belgien	58,5	64,1	63,8	60,5	69,9
Bulgarien	19,0	21,1	23,4	19,0	18,9
Tschechische Republik	52,5	55,6	57,8	62,5	62,9
Dänemark	18,7	22,2	25,7	23,3	23,4
Deutschland	339,3	393,3	412,0	437,3	437,4
Estland				4,1	
Irland	13,0	14,9	15,7	14,3	16,7
Griechenland	55,4	54,5	61,2	59,5	61,1
Spanien	138,7	145,1	145,6	136,1	137,4
Frankreich	225,5	237,1	242,4	255,1	254,4
Italien	361,3	356,8	370,5	377,8	407,5
Zypern	2,4	2,6	2,9	2,3	2,4
Lettland	5,1	7,2	5,9	5,7	7,4
Litauen					
Luxemburg	2,1	2,0	1,9	2,4	2,9
Ungarn	25,5	25,1	24,3	25,8	25,7
Malta					
Niederlande	104,9	102,4	105,4	112,1	
Österreich	29,4	33,7	35,4	35,9	35,8
Polen	84,4	98,8	105,5	107,1	117,3
Portugal	31,4	29,8	27,8	30,5	30,7
Rumänien	14,3		17,3	19,6	21,9
Slowenien	4,4	4,8	7,2	7,8	5,9
Slowakei	22,4	29,4	26,9	32,5	32,1
Finnland	23,6	24,6	22,2	23,2	26,4
Schweden	31,4	32,8	31,1	31,5	32,5
Vereinigtes Königreich	274,2	317,8	337,9	333,0	344,5

Tabelle 29: Anzahl der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	25.856,8	26.502,6	26.747,3	27.291,6	27.552,2
Belgien	617,1	639,0	650,0	673,0	701,9
Bulgarien	203,2	210,0	202,6	199,7	186,6
Tschechische Republik	399,4	403,3	406,9	391,6	407,1
Dänemark	572,5	574,4	584,0	571,4	559,1
Deutschland	5.088,4	5.240,0	5.382,0	5.596,2	5.680,4
Estland	43,3	44,6	45,4	48,4	48,3
Irland	288,7	285,9	288,5	291,8	293,8
Griechenland	300,5	298,6	292,7	277,6	274,4
Spanien	1.740,4	1.794,0	1.828,3	1.867,1	1.822,3
Frankreich	3.915,9	3.952,7	4.021,3	4.134,4	4.229,6
Italien	2.022,3	2.020,5	2.004,3	2.018,7	2.033,7
Zypern	28,0	29,1	30,0	31,0	33,0
Lettland	66,2	56,8	60,6	62,3	65,6
Litauen	128,1	124,9	121,8	119,9	121,9
Luxemburg	29,3	31,2	30,2	31,2	35,4
Ungarn	332,9	321,2	334,2	329,3	343,7
Malta	15,1	16,2	16,7	18,1	19,4
Niederlande	1.596,5	1.583,0	1.534,1	1.536,4	
Österreich	471,5	495,1	499,5	493,6	514,8
Polen	1.059,4	1.102,8	1.114,1	1.111,5	1.143,4
Portugal	400,5	411,2	427,1	457,4	449,6
Rumänien	492,4	511,2	529,0	530,1	507,7
Slowenien	83,2	81,7	81,3	80,4	83,2
Slowakei	182,9	177,2	182,7	178,5	177,5
Finnland	472,4	474,1	472,7	486,2	497,8
Schweden	925,8	914,4	917,8	949,7	947,1
Vereinigtes Königreich	4.381,1	4.710,0	4.689,1	4.806,2	4.839,2

Tabelle 30: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	3.562.929	3.564.634	3.827.057
Belgien	83.699	89.981	107.771
Bulgarien	31.772	38.057	38.754
Tschechische Republik	164.229	170.612	163.782
Dänemark	29.733	28.959	30.619
Deutschland	352.847	357.885	368.598
Estland	8.016	8.495	8.638
Irland	26.922	27.732	27.585
Griechenland		121.824	
Spanien	400.045	390.778	384.391
Frankreich	329.162	330.684	433.636
Italien	718.794	724.273	734.074
Zypern	3.715	4.155	5.049
Lettland	10.513	11.578	12.790
Litauen	13.413	13.039	14.527
Luxemburg	5.941	6.358	6.848
Ungarn	109.210	112.854	115.505
Malta			
Niederlande	130.711	142.237	202.852
Österreich	56.422	57.293	61.261
Polen	193.922	190.021	194.926
Portugal	120.974	119.505	122.469
Rumänien	64.266	65.604	59.623
Slowenien	19.787	21.144	22.739
Slowakei	9.861	10.876	52.027
Finnland	33.399	33.668	34.312
Schweden	141.757	146.381	155.843
Vereinigtes Königreich	334.884	326.338	332.300

Tabelle 31: Anzahl der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern im jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Unternehmens-beratung	Ingenieur-büros	Wirtschafts-beratung	Rechts-beratung	Architektur-büros
Belgien	29.494	6.227	12.832	6.149	15.846
Bulgarien	3.916	5.684	8.934	1.240	2.468
Tschechische Republik					
Dänemark	7.439	3.745	4.176	1.702	1.907
Deutschland	43.928	62.989	47.751	48.662	32.446
Estland	1.988	1.027	2.116	563	343
Irland		3.583	4.722	4.373	2.249
Griechenland					
Spanien		49.921	59.981	94.235	54.936
Frankreich	94.666	42.320	25.143	52.604	31.647
Italien	40.612	146.245	123.518	150.214	72.429
Zypern	697	552	770	792	566
Lettland	1.351	686	2.843	2.331	656
Litauen	1.386	1.854	1.277	3.003	727
Luxemburg	1.382	649	1.090	1.492	543
Ungarn	20.610	17.664	26.673	7.685	3.909
Malta					
Niederlande	62.780	24.633	24.723	11.513	4.314
Österreich	9.598	9.255	6.961	5.123	5.535
Polen	21.521	32.670	28.947	23.044	14.732
Portugal	15.977	21.904	24.273	26.424	9.456
Rumänien	16.791	8.723	7.896	289	4.280
Slowenien	5.837	3.849	4.423	1.556	1.390
Slowakei	6.779	8.403	14.827	3.785	1.730
Finnland	6.934	6.274	4.844	1.593	1.577
Schweden	46.880	29.937	18.354	5.501	3.621
Vereinigtes Königreich	113.188	54.342	32.838	29.390	10.700

Tabelle 32: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" nach Größenklassen; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 19 Beschäftigte	20 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	3.561.266,04	79.045,98	35.300	14.100	2.460
Belgien	100.682	1.266	569	278	57
Bulgarien	34.038	791	318	92	7
Tschechische Republik	160.968	1.683	778	322	31
Dänemark	28.527	963	565	275	50
Deutschland	313.732	21.884	9.088	2.781	508
Estland	8.135	233	97	37	0
Irland	24.550	976	416	153	36
Spanien	352.885	6.911	2.760	1.090	191
Frankreich	393.013	8.932	4.421	1.816	347
Italien	708.480	5.635	1.651	714	120
Zypern	4.296	238	66	36	3
Lettland	11.900	272	119	41	2
Litauen	13.348	468	213	58	4
Luxemburg	6.377	212	105	49	9
Ungarn	111.250	1.221	455	166	23
Niederlande	195.972	3.147	1.708	742	146
Österreich	56.467	2.263	893	293	25
Polen	182.712	1.673	991	498	94
Portugal	116.454	1.352	534	198	23
Rumänien	51.996	1.340	662	313	44
Slowenien	22.020	378	167	54	2
Slowakei	49.692	948	192	95	13
Finnland	32.177	830	478	173	31
Schweden	152.462	1.768	996	414	58
Vereinigtes Königreich	305.173	12.554	6.472	3.072	613

Tabelle 33: Bruttowertschöpfung[296] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mio. Euro, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	1.220.634,5	1.180.840,7	1.214.911,0
Belgien	41.094,0	42.180,3	42.896,4
Bulgarien	1.398,4	1.661,5	2.023,1
Tschechische Republik	11.581,7	10.954,0	11.540,4
Dänemark	19.702,7	20.545,8	21.319,9
Deutschland	259.110,0	247.290,0	257.060,0
Estland	1.114,5	1.019,4	1.012,9
Irland			
Griechenland	16.824,7	18.928,9	16.618,7
Spanien			
Frankreich	210.204,7	208.000,6	211.796,6
Italien	151.162,8	149.473,8	151.670,9
Zypern	1.094,3	1.133,9	1.382,5
Lettland	1.549,8	1.256,6	1.164,0
Litauen	1.856,9	1.789,0	1.686,2
Luxemburg			
Ungarn	7.171,2	6.370,8	6.727,5
Malta			
Niederlande	59.504,0	60.163,0	60.089,0
Österreich	24.121,5	24.107,2	24.575,4
Polen	27.190,0	23.791,2	26.539,8
Portugal	12.927,8	13.419,7	13.312,3
Rumänien	7.391,5	6.555,3	7.226,0
Slowenien	3.291,1	3.289,9	3.337,1
Slowakei	4.248,9	4.508,1	4.790,8
Finnland	15.011,0	15.032,0	15.507,0
Schweden			
Vereinigtes Königreich	201.218,2	179.077,1	191.553,1

[296] Abgebildet ist die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen, die dem Produktionswert zu Basispreisen abzüglich Vorleistungen zu Anschaffungspreisen entspricht. Der Basispreis entspricht dem Betrag, den der Erzeuger vom Käufer für eine Einheit des Produkts erhält, bereinigt um Abgaben und Subventionen auf das Produkt.

Tabelle 34: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	1.335.215,41	1.261.316,26	1.340.132,34
Belgien	43.596,90	45.098,20	53.143,50
Bulgarien	3.298,50	3.638,60	3.233,10
Tschechische Republik	18.691,50	16.833,10	17.452,10
Dänemark	24.485,10	22.573,80	21.642,80
Deutschland	227.203,80	240.851,30	245.949,40
Estland	1.077,90	1.191,30	951,70
Irland	17.166,90	15.038,50	14.476,40
Griechenland		14.817,80	
Spanien	101.108,50	96.558,20	95.746,80
Frankreich	200.764,10	219.143,30	248.000,90
Italien	138.767,20	120.539,10	137.199,40
Zypern	1.133,20	1.138,00	1.437,90
Lettland	1.883,70	1.444,20	1.433,70
Litauen	2.317,20	1.767,10	1.854,60
Luxemburg	4.614,40	4.708,40	4.931,10
Ungarn	13.007,90	12.008,70	11.939,60
Malta			
Niederlande	79.077,50	81.810,90	78.771,30
Österreich	28.416,90	28.391,20	28.111,40
Polen	30.835,00	26.655,30	29.874,90
Portugal	15.661,00	15.493,90	16.308,60
Rumänien	10.806,30	9.375,60	9.994,80
Slowenien	4.533,00	4.240,80	4.564,80
Slowakei	3.854,10	3.643,10	5.800,20
Finnland	14.390,30	13.321,50	13.712,80
Schweden	34.347,20	30.071,20	39.702,50
Vereinigtes Königreich	254.436,80	221.373,40	234.572,30

Tabelle 35: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Rechts-beratung	Architektur-büros
EU 27	18,8%	14,0%	10,9%	10,4%	3,6%
Belgien	9,4%	17,6%	7,4%	9,3%	4,3%
Bulgarien	22,4%	13,2%	8,8%	4,2%	3,3%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	27,7%	10,1%	9,9%	8,2%	3,8%
Deutschland	17,9%	9,2%	11,1%	8,8%	3,7%
Estland	17,3%	:	8,5%	7,5%	0,0%
Irland	17,0%	:	16,1%	19,2%	4,3%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	23,5%	0,0%	13,7%	13,2%	5,6%
Frankreich	19,9%	11,9%	7,4%	9,4%	3,5%
Italien	15,0%	12,5%	14,9%	14,8%	3,6%
Zypern	6,3%	18,1%	31,6%	14,6%	6,7%
Lettland	9,7%	11,1%	10,1%	11,9%	5,4%
Litauen	12,0%	17,3%	7,5%	13,9%	6,5%
Luxemburg	10,5%	8,4%	33,0%	20,8%	3,2%
Ungarn	18,7%	23,0%	12,9%	5,3%	2,1%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	16,4%	18,7%	13,6%	7,9%	1,7%
Österreich	16,7%	9,2%	10,6%	8,6%	6,3%
Polen	13,6%	12,5%	12,6%	7,7%	6,8%
Portugal	22,2%	21,7%	10,5%	9,2%	3,8%
Rumänien	21,0%	30,1%	5,7%	0,1%	4,0%
Slowenien	33,9%	15,2%	8,4%	4,8%	5,5%
Slowakei	18,2%	19,4%	14,5%	6,8%	2,6%
Finnland	28,5%	17,9%	10,4%	5,5%	2,9%
Schweden	26,3%	18,6%	8,6%	5,5%	1,9%
Vereinigtes Königreich	19,3%	20,6%	10,2%	13,4%	2,3%

Tabelle 36: Umsatz innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	421.444,5	243.010,56	199.000	296.331,66
Belgien	18.796,3	8.469,80	10.458,9	9.592,3
Bulgarien	1.225,8	719,40	466,0	118,4
Tschechische Republik	7.970,7	4.155,20	3.300,4	2.025,7
Dänemark	5.354,3	4.052,90	3.915,2	6.666,3
Deutschland	57.517,2	51.133,50	36.079,9	59.978,9
Estland	537,4	295,90	118,4	0,0
Irland	4.115,6	3.156,10	1.885,3	2.525,3
Spanien	29.548,5	17.068,50	16.627,2	15.006,1
Frankreich	82.054,3	43.610,80	32.055,2	51.645,5
Italien	63.184,5	18.317,50	12.033,9	21.876,6
Zypern	532,3	387,60	243,0	126,6
Lettland	709,1		140,3	:
Litauen	619,8	473,10	169,3	61,4
Luxemburg	1.332,6	1.187,50	1.029,5	1.096,8
Ungarn	4.922,6	2.675,60	1.609,0	507,7
Niederlande	25.219,7	14.117,30	13.187,8	20.866,8
Österreich	10.217,2	7.186,60	5.495,2	1.857,2
Polen	11.326,6	3.401,70	4.982,1	5.207,5
Portugal	5.634,4	3.115,80	2.377,2	1.366,3
Rumänien	2.944,9	1.734,80	1.323,0	788,4
Slowenien	2.309,4	#WERT!	553,2	:
Slowakei	24.345,7	1.364,00	654,5	450,6
Finnland	4.470,1	3.152,30	2.101,1	1.774,0
Schweden	14.133,9	8.159,50	6.150,2	7.484,7
Vereinigtes Königreich	57.283,3	40.718,20	40.013,5	84.540,1

Tabelle 37: Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	246.474,70	210.825,01	232.999,56
Belgien	6.681,80	6.814,00	7.319,70
Bulgarien	642,00	508,10	524,70
Tschechische Republik	3.425,00	2.756,70	2.598,70
Dänemark	2.283,40	2.384,50	2.323,60
Deutschland	52.429,20	44.912,10	48.449,10
Estland	166,80	177,00	122,40
Irland	3.576,80	2.482,60	2.498,60
Griechenland	0,00	3.476,80	0,00
Spanien	19.213,70	17.845,70	16.706,70
Frankreich	21.567,20	18.686,30	24.248,70
Italien	42.549,90	30.257,40	39.781,50
Zypern	305,70	280,40	349,10
Lettland	340,80	247,10	224,50
Litauen	342,60	159,80	187,30
Luxemburg	996,60	930,30	859,30
Ungarn	1.178,00	820,00	1.341,40
Malta	0,00	0,00	0,00
Niederlande	12.478,90	11.590,80	11.729,30
Österreich	5.112,20	4.690,60	4.722,50
Polen	6.441,30	4.871,60	6.199,10
Portugal	2.371,40	2.223,10	2.839,20
Rumänien	1.765,50	1.322,40	1.317,50
Slowenien	653,00	499,70	463,00
Slowakei	552,60	392,20	1.095,40
Finnland	1.749,60	1.450,60	1.479,80
Schweden	3.145,30	1.886,90	3.295,60
Vereinigtes Königreich	50.434,00	48.346,40	48.596,90

Tabelle 38: Bruttobetriebsüberschuss in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

	Rechts-beratung	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	51.945,64	37.461,11	36.368,08	33.795,7	12.247,48
Belgien	1.312,5	608,4	1.911,9	732,2	581,7
Bulgarien	44,5	157,7	50,3	55,2	23,7
Tschechische Republik					
Dänemark	589,5	635,4	244,6	322,3	65,5
Deutschland	8.894,8	8.040,3	4.770,9	6.138,2	2.849,2
Estland	18,5	29,2		10,5	
Irland	981,6	81,3		547,1	31,5
Griechenland					
Spanien	4.452,5	2.186,4		1.908,3	1.329,7
Frankreich	7.108,8	2.107,8	3.224,5	1.849,2	1.368,2
Italien	10.628,7	6.365,9	3.206,3	7.230,3	2.988,2
Zypern	52,8	22,8	72,5	119,3	21,3
Lettland	35,4	21,2	29,6	21,4	10,2
Litauen	74,4	20,4	29,0	5,5	7,8
Luxemburg	390,0	60,9	113,8	231,4	18,9
Ungarn	174,4	222,3	264,9	207,5	28,9
Malta					
Niederlande	1.384,1	1.793,6	3.288,5	2.285,2	182,8
Österreich	922,8	720,7	461,3	738,4	425,1
Polen	816,9	896,1	719,9	1.085,0	335,1
Portugal	602,6	365,4	396,6	302,4	90,5
Rumänien	0,5	260,6	359,6	114,4	53,3
Slowenien	57,4	88,7	96,5	61,9	26,5
Slowakei	167,1	151,2	179,3	165,6	31,0
Finnland	172,0	257,0	211,9	197,5	62,8
Schweden	404,2	833,2	646,8	503,8	72,7
Vereinigtes Königreich	12.068,3	10.243,0	14.415,9	7.966,3	889,1

Tabelle 39: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	285.371,47	273.070,53	287.457,24
Belgien	5.742,20	5.685,10	6.341,70
Bulgarien	364,70	424,30	424,40
Tschechische Republik	2.009,10	2.024,60	2.204,80
Dänemark	7.336,40	7.109,20	7.294,30
Deutschland	54.036,60	55.325,90	58.869,90
Estland	231,80	222,90	198,30
Irland	4.479,70	4.144,40	3.762,30
Griechenland	0,00	2.689,40	0,00
Spanien	20.213,70	20.554,20	20.281,00
Frankreich	0,00	49.062,70	53.761,40
Italien	14.619,40	14.073,10	15.257,20
Zypern	349,80	365,30	510,00
Lettland	300,80	223,80	191,60
Litauen	374,70	315,70	296,60
Luxemburg	1.407,60	1.390,10	1.472,20
Ungarn	1.668,80	1.481,50	1.525,10
Niederlande	19.546,30	21.371,10	20.519,80
Österreich	5.672,00	5.790,60	5.879,60
Polen	3.521,10	3.182,70	3.567,80
Portugal	2.539,20	2.646,20	2.763,00
Rumänien	1.222,60	1.171,60	1.158,20
Slowenien	754,00	779,10	811,80
Slowakei	691,20	784,60	851,90
Finnland	3.599,70	3.592,00	3.671,00
Schweden	7.919,40	7.431,10	8.843,80
Vereinigtes Königreich	72.689,50	60.634,20	64.177,70

Tabelle 40: Lohn- und Gehaltssumme in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Rechts-beratung	Wirtschaft-sprüfung	Unternehmens-beratung	Architektur-büros	Ingenieur-büros
Europäische Union (27 Länder)	25.326,82	41.158,21	40.958,16	8.522,34	51.992,04
Belgien	547,6	560,3	787,6	144,9	875,4
Bulgarien	15,1	75,6	69,1	12,7	73,9
Tschechische Republik					
Dänemark	614,7	1.077,8	653,3	322,0	1.787,9
Deutschland	3.734,5	9.010,2	5.746,3	1.832,5	10.284,9
Estland	18,7	26,3			37,5
Irland	520,5	702,0		191,5	530,7
Griechenland					
Spanien	2.171,2	3.832,4		700,5	4.501,2
Frankreich	3.884,6	5.684,9	6.851,9	1.683,6	9.806,1
Italien	1.137,3	3.000,8	2.406,2	76,2	1.751,7
Zypern	83,2	192,7	69,9	41,6	35,8
Lettland	7,3	25,9	16,0	8,8	20,6
Litauen	24,0	31,4	40,7	19,7	40,5
Luxemburg	127,7	650,3	93,4	58,6	181,7
Ungarn	77,1	338,6	270,7	31,1	231,9
Malta					
Niederlande	1.830,5	3.564,3	3.852,4	448,0	3.595,7
Österreich	396,6	826,3	512,6	283,3	1.078,0
Polen	207,2	563,5	614,3	220,0	471,5
Portugal	85,2	446,8	680,0	95,0	492,6
Rumänien	0,6	78,2	228,5	40,6	265,6
Slowenien	44,3	100,2	107,2	42,3	216,3
Slowakei	26,1	200,0	188,0	26,7	113,7
Finnland	192,6	492,8	543,1	129,4	1.121,3
Schweden	530,1	1.028,9	1.602,9	238,2	2.466,9
Vereinigtes Königreich	8.916,4	7.534,1	12.645,6	1.710,4	11.396,9

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/687
Freie Berufe

Brüssel, den 25. März 2014

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum Thema
Rolle und Zukunft der Freien Berufe in der europäischen Zivilgesellschaft 2020
(Initiativstellungnahme)

Berichterstatter: **Arno METZLER**

Rue Belliard/Belliardstraat 99 — 1040 Bruxelles/Brussel — BELGIQUE/BELGIË
Tel. +32 25469011 — Fax +32 25134893 — Internet: http://www.eesc.europa.eu

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 14. Februar 2013, gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung eine Initiativstellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

> *Rolle und Zukunft der Freien Berufe in der europäischen Zivilgesellschaft 2020* (Initiativstellungnahme)[1].

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Februar 2014 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 497. Plenartagung am 25./26. März 2014 (Sitzung vom 25. März) mit 210 gegen 8 Stimmen bei 11 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Die Systematik der Freien Berufe ist, gesellschaftliche Anpassungen vorausgesetzt, zukunftsgeeignet, einen wesentlichen Beitrag zur qualitativ hochwertigen Aufgabenwahrnehmung im Bereich soziale Güter wie Gesundheit, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich staatlicher Vorsorge, zum Schutz von Bürgerrechten als auch zur wirtschaftlichen Prosperität zu leisten. Freie Berufe sind Element jeder demokratischen Gesellschaft und stellen erhebliches Wachstumspotenzial für Beschäftigung und BIP dar.

1.2 Der Begriff des "Freien Berufs" wird in einigen EU Mitgliedstaaten nicht verwendet. Die Systematik sowie die mit ihr verknüpften gesellschaftlichen Probleme und Lösungen existieren EU-weit. Dabei werden verschiedentlich Mängel in der Durchführung von Aufsicht und Qualitätssicherung beklagt, die regelmäßig Vollzugsdefizite als Ursache haben und keine Systemfehler darstellen.

1.3 Sowohl "*rules-based regulation*" als auch "*principles-based regulation*" sind geeignet, eine optimale Regulierung der Freien Berufe zu erreichen.

---

1 Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme beauftragte der EWSA das Europäische Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln mit der Durchführung einer Studie zum Thema "The State of Liberal Professions Concerning their Functions and Relevance to European Civil Society" ["Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft"] (EESC/COMM/05/2013), die kurz vor der Fertigstellung steht.

1.4 Die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist durch eine Informationsasymmetrie zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger bestimmt. Die Dienstleistungen berühren existenzielle Fragen von Leben, Gesundheit, Recht oder wesentliche wirtschaftliche Fragen. Der Leistungserbringer muss daher besonders hohen fachlichen und ethischen Anforderungen genügen.

1.5 Für bestimmte Berufe existiert in nicht wenigen Ländern eine Preisregulierung. Diese kann dem Verbraucherschutz dienen. Preisregulierungen sind besonders rechtfertigungsbedürftig und so auszugestalten, dass sie Gemeinwohlinteressen und nicht einer bestimmten Interessengruppe dienen.

1.6 In allen Mitgliedstaaten vertreten Berufsverbände oder Berufskammern, die Interessen ihres Berufs, wirken beratend und zum Teil gestaltend an und in der staatlichen Regulierung mit und garantieren durch eine ständige und konkrete Zusammenarbeit mit den Institutionen auch den Schutz der allgemeinen Interessen der Bürger und des Staats. Die Verwaltungsvereinfachung ist eine Priorität der Freiberufler, aufgrund derer sie immense Investitionen in Human- und Finanzressourcen tätigen, für die sie vom Staat keinerlei finanzielle Entschädigung erhalten.

1.7 Die EU-Mitglieder gestalten und überwachen die Selbstverwaltung in den jeweiligen Staaten. Dabei müssen sie Konflikte zwischen Regulierungsberechtigung und Interessenvertretung ausschließen und die Einhaltung der Verbrauchererwartung in Bezug auf Kenntnis, Ethik und Gepräge der Leistungserbringer sichern.

1.8 Der Beitrag der Freien Berufe zum reibungslosen Funktionieren der Verwaltung, Politik und Wirtschaft eines Mitgliedstaats ist auf nationaler und europäischer Ebene anerkannt, weil sie zur Modernisierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der Dienstleistungen für die Bürger und Verbraucher beitragen.

1.9 Die Freien Berufe sind entscheidend für die Beschäftigungsmöglichkeiten junger Menschen, die sich für eine Zukunft im Bereich des freien Unternehmertums und für Investitionen in ihre eigenen Kenntnisse entscheiden. Freiberufler müssen die gesetzlichen Bestimmungen und/oder tarifrechtlichen Normen in Bezug auf ihre Angestellten und in Bezug auf die Jugendlichen einhalten, die bei ihnen eine Ausbildung, ein Praktikum, eine Lehre oder Weiterbildung absolvieren.

2. Von den artes liberales zum wissensgestützten Dienstleister

2.1 Der Begriff des "Freien Berufs" greift zurück auf den Begriff der "*artes liberales*", mit dem in der Antike Tätigkeiten wie die des Lehrers, des Rechtsanwaltes, des Baumeisters, des Architekten oder des Ingenieurs sowie des Arztes bezeichnet wurden. Dabei war die Ausübung der "*artes liberales*" Privileg der freien Bürger- und Adelsschicht.

2.2 Seit dem 19. Jahrhundert definierte sich der "Freie Beruf" nicht mehr über das personale Medium der "Freien Geburt", sondern über die ausgeübte Tätigkeit.

2.3 Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatten bestimmte Freie Berufe eine besondere Staatsnähe entwickelt. Dies hinderte sie an einer unabhängigen Aufgabenwahrnehmung, was zugleich eine gesellschaftliche Geringschätzung zur Folge hatte. Besonders Rechtsanwälte, über deren Ernennung und Versetzung z.T. die Gerichte entschieden, waren hiervon betroffen. Auch die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt lag zum Teil bei den Gerichten.

2.4 Unter dem Einfluss des Liberalismus bildeten sich im 19. Jahrhundert in verschiedenen EU-Ländern ein Standesbewusstsein der Freien Berufe und eigene, staatsunabhängige Standesorganisationen. So löste sich die Anwaltschaft aus der staatlichen Einwirkung. Die akademische Ärzteschaft konnte ebenso eine begrenzte Freiheit von staatlicher Regelung und Kontrolle ihres Berufs erreichen.

2.5 Die Aufgaben der Berufszulassung, der Ordnung des Berufs und der Berufsaufsicht übernahmen häufig Standesorganisationen. Später wurde die Rechtsetzung den Selbstverwaltungsorganisationen/Berufskammern übertragen.

2.6 Der heutige Begriff des Freien Berufs ist eine soziologische Beschreibung.

2.7 Merkmale eines Freien Berufs sind die Erbringung einer hochwertigen ideellen Dienstleistung mit ausgesprochen intellektuellem Charakter auf der Grundlage einer höherwertigen (akademischen) Ausbildung, eine Gemeinwohlbindung der Dienstleistung, eine fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung, die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Leistungserbringung, das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die Zurückstellung des Interesses maximaler Gewinnerzielung gegenüber dem Interesse des Auftragnehmers an einer optimalen Betreuung sowie die Bindung an genaue und strenge berufsrechtliche, berufsethische Regelungen.

2.8 Eine Tätigkeit kann auch dann als freiberuflich eingeordnet werden, wenn bestimmte Merkmale nicht vorliegen, aber die Kerneigenschaften erfüllt werden. So steht der Einordnung als freiberufliche Tätigkeit in vielen Staaten nicht entgegen, dass sie in einem Anstellungsverhältnis erbracht werden, die fachliche Unabhängigkeit aber gewahrt bleibt. Der EWSA stellt fest, dass es eine Diversifizierung der Freien Berufe sowie der Kammern oder Organisationen gegeben hat, in denen ihre Aktivitäten innerhalb des Systems der Freien Berufe in Europa geregelt werden. Die neuen Freien Berufe, z. B. Psychologe, Sozialarbeiter, Steuerberater, Schuldnerberater, Landvermesser und Vermittler, die nicht in allen Ländern als Freie Berufe angesehen werden, müssen dementsprechend Teil des Konzepts sein.

2.9 In den Mitgliedstaaten wird der Begriff des Freien Berufs unterschiedlich weit verstanden, in einigen fehlt er. In manchen Staaten zählt nur ein Kernbereich von Berufen zu den Freien Berufen: Heilberufe, Beratungsberufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Arbeitsberater, Ingenieure- und Architekten. In anderen Mitgliedstaaten werden darüber hinaus auch künstlerische Tätigkeiten zu den Freien Berufen gezählt.

2.10 Allen Mitgliedsstaaten gemeinsam ist es zu verhindern, dass das maßgebliche Kennzeichen der Freien Berufe, die Informationsasymmetrie zwischen Anbieter und Dienstleistungsempfänger, ausgenutzt wird. Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind komplex und erfordern ein hohes Maß an Expertenwissen. Dem Dienstleistungsempfänger fehlt es daher an hinreichenden Informationen, Fachkenntnis und Erfahrungswissen, um bei der Auswahl des Anbieters und nach Empfang der Dienstleistung die Qualität der angebotenen Dienstleistung zu beurteilen.

2.11 Freie Berufe sind daher Vertrauensberufe. Bedingt durch die Informationsasymmetrie muss der Dienstleistungsempfänger darauf vertrauen, dass der Anbieter dieses Informationsdefizit nicht zu seinen Gunsten ausnutzt, sondern ihm die auf seine Bedürfnisse abgestimmte, bestmögliche Dienstleistung zukommen lässt. Der Dienstleistungsempfänger gibt damit bei der Beauftragung einen Vertrauensvorschuss. Fachliche Mindeststandards und die Einhaltung berufsethischer Richtlinien sind die geeigneten Instrumente, um das Vertrauen des Dienstleistungsempfängers zu schützen.

3. Regulierungen und ihre Zwecksetzung

3.1 Die Mitgliedstaaten verfolgen bei der Regulierung der Freien Berufe im Grundsatz zwei unterschiedliche Regulierungstechniken, den sogenannten prinzipienbasierten Regelungsansatz ("*principles-based regulation*") und einen proskriptiv und präskriptiv geprägten Regelungsansatz ("*rules-based regulation*").

3.2 Die Regulierung der Freien Berufe fasst die moralischen Bedingungen der Berufsausübung sowie die standesethischen Normen zusammen. In ihnen kommt die soziale Verantwortung der Freien Berufe zum Ausdruck. Die Summe aller berufsethischen Normen wird als Deontologie bezeichnet.

3.3 Die "*principles-based regulation*" ist gekennzeichnet durch die Formulierung abstrakter berufsrechtlicher Grundsätze, welche im Einzelfall konkretisiert werden müssen ("*outcomes-based regulation*"). Auf welchem Weg der Normunterworfene im Einzelfall die gesetzten Ziele erreicht, liegt hingegen in seinem Ermessen. Die "*rules-based regulation*" ist demgegenüber kasuistisch angelegt.

3.4 Beide Regulierungsansätze haben Vor- und Nachteile. Sie erfüllen aber das Grundprinzip des gesellschaftlichen Anliegens, unabhängigen Rat und Unterstützung zu erhalten. Dabei können sich Problemstellung und Lösung im Zeitablauf verändern, was eine Anpassung von Regeln oder die Schaffung neuer erfordert.

3.5 Die turnusgemäße Überprüfung von Regeln durch die EU ist hierbei hilfreich und sollte auch national eingerichtet werden. So können alte Freie Berufe "befreit" (z.B. beim Bau) und erforderlichenfalls neue Regeln eingeführt werden, die sich auf die neuen Freien Berufe beziehen (z.B. Informationsgewinnung oder Kreditwirtschaft).

4. Wirtschaftliche Aspekte

4.1 Die Freien Berufe leisten einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung und dem Erhalt wichtiger gesellschaftlicher Infrastruktur. Rund jeder sechste Selbstständige ist in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig tätig; Tendenz steigend. Gleiches gilt für jeden sechsten Arbeitnehmer.

4.2 Die Anzahl und der Anteil der selbstständigen Frauen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen sind im Beobachtungszeitraum 2008 - 2012 gestiegen. Der Anteil liegt mit rund 45% deutlich über dem Anteil selbstständiger Frauen in der Gesamtwirtschaft (31,1%).

4.3 Die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige tragen mehr als jeden 10. Euro zur Bruttowertschöpfung bei. Der Rückgang der Wertschöpfung fiel im Krisenjahr 2009 in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszeigen moderater aus als in der Summe über alle Wirtschaftszweige. EU-Zahlen: "Unternehmensberatungen" und "Ingenieurbüros" jeweils 600.000 Unternehmen 550.000 Unternehmen "Rechtsberatung" und "Wirtschaftsprüfung", "Architekturbüros", Werbung und Marktforschung 315.000 bzw. 270.000 Unternehmen.

4.4 In Anbetracht des Wachstumspotenzials und des Beschäftigungsanteils dieses Berufsstands – es handelt sich zum größten Teil um sichere und hochqualifizierte Arbeitsplätze – sollte die ausgeprägte unternehmerische Komponente der Freien Berufe anerkannt und gefördert werden. Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die Kommission freiberuflich tätige Personen als Unternehmer anerkennt und den Berufsstand etwa durch Einbeziehung in die Programme zur Förderung der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von KMU unterstützen will. Ein solcher Ansatz setzt voraus, dass die strukturellen Bedingungen für die Ausübung Freier Berufe untersucht und verbessert werden, wie dies auch in der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt gefordert wird. Die Entwicklung der Freien Berufe darf sich nicht auf Einzelunternehmer oder Alleinselbstständige beschränken. Sie müssen sich gegen das Problem der Scheinselbständigkeit abgrenzen.

5. Ethik und Gewinnstreben

5.1 Den Freien Berufen ist in allen Mitgliedstaaten ein Gemeinwohlbezug immanent. Die Heilberufe und die psychologischen sowie sozialen Berufe unterhalten eine Infrastruktur zur Sicherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die rechts- und steuerberatenden Berufe sind im demokratischen Rechtsstaat Teil der Freiheitsrechte. Zusammen mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sichern sie zudem den reibungslosen Ablauf der Wirtschaftsprozesse. Den Berufen kommt damit auch ein unmittelbarer Grundrechtsbezug zu.

5.2 Aus dem Gemeinwohlbezug der Freien Berufe folgt zugleich eine besondere ethische Verantwortung. Rechts- und steuerberatenden Berufe sowie Wirtschaftsprüfer dienen dem Rechtsstaat und schützen darüber hinaus die Vermögensinteressen ihrer Mandanten. Sozialarbeiter und Psychologen sorgen für ein Klima, das von Inklusion und von einer größeren beziehungstechnischen, psychologischen und sozialen Stabilität für die europäischen Bürgerinnen und Bürger geprägt ist. Architektur- und Ingenieurberufe schützen die Gemeinschaft vor Gefahren, die von Bauwerken und technischen Einrichtungen ausgehen und fördern die Innovationskraft der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Menschen durch die Weiterentwicklung von infrastrukturtechnischen Einrichtungen und technischen Neuentwicklungen. Künstlerische Berufe dienen der Pflege und der Gestaltung der Kultur. Dies sowie die beschriebene Informationssymmetrie setzen eine hochwertige Ausbildung voraus sowie besonders hohe ethische Anforderungen.

5.3 Der besondere Gemeinwohlbezug freiberuflicher Dienstleistungen und die sich daraus ergebenden zwingenden Voraussetzungen für die Leistungserbringung bedürfen einer Absicherung durch zwingende Berufsregelungen und einen Katalog allgemein anerkannter ethischer Verhaltensnormen bezogen auf den jeweiligen Beruf. Ein Mindestmaß an Regulierung findet sich deshalb in allen Mitgliedstaaten. Der EWSA empfiehlt allen Kammern, Organisationen und Verbänden Freier Berufe, Kodizes und ethische Normen festzulegen sowie feste Ethikkommissionen innerhalb der verschiedenen Berufe einzurichten.

5.4 Soweit noch keine berufsethischen Kodizes bestehen, sollten die Berufsvertretungen solche für ihren Mitgliedstaat als unverbindliche Berufsleitbilder formulieren. Darüber hinaus sollten die jeweiligen Berufskammern und Berufsverbände europäische Ethikkodizes erstellen, um die hohen Anforderungen an freiberufliche Dienstleistungen europaweit herauszustellen und zu sichern. Die Schaffung von Verhaltenskodizes wird durch Art. 37 der Dienstleistungsrichtlinie[2] gefördert. Aus der Bedeutung freiberuflicher Dienstleistungen für den Mandanten und dem besonderen Vertrauen, welches der Leistungsempfänger dem

---

2 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376, S. 36 ff.

Leistungserbringer entgegenbringen muss, folgt zugleich zwingend die persönliche Leistungserbringung.

5.5 Die persönliche Vertrauensbeziehung zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer sowie die betroffenen höchstpersönlichen Rechtsgüter machen einen gesetzlichen Geheimnisschutz, ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht sowie ein Aussageverbot des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter unausweichlich. Diese sind Kennzeichen eines freiheitlichen Rechtsstaates.

5.6 Freiberufliche Dienstleistungen, welche die Kernbereiche des öffentlichen Interesses berühren, müssen flächendeckend erbracht werden, z.B. ärztliche Versorgung, soziale und psychologische Dienste, Apotheken und Rechtsrat auch in ländlichen Regionen.

5.7 Die genannten Anforderungen setzen voraus, dass die Freiberufler gemäß ihren ethischen Grundsätzen stets der Qualität ihrer Dienstleistung Vorrang gegenüber der Gewinnmaximierung einräumen.

5.8 Die Fortentwicklung des Berufsrechts der Freien Berufe darf daher nicht allein auf ökonomischen Überlegungen ausgerichtet sein. Die Sicherung einer flächendeckenden, hochqualifizierten und höchsten Qualitätsanforderungen genügenden Leistungserbringung muss das Ziel einer jeden Regulierung sein. Es ist immer zu prüfen, ob bestehende Regulierungen zur Sicherung der genannten Ziele geeignet sind oder in Wahrheit anderweitigen Interessen dienen.

6. Anforderungen in Gegenwart und Zukunft an Freie Berufe und deren Profil

6.1 Es sollte eine europaweit einheitliche Definition des Freien Berufs geschaffen werden. Die Definition sollte nur die allgemeinen Merkmale des Freien Berufs enthalten sowie die Kategorien Freier Berufe benennen. Das Entstehen neuer Freier Berufe darf durch eine Definition nicht verhindert werden. Als Vorbild könnte hier der Entwurf einer Charta der Freien Berufe dienen, der von verschiedenen europäischen Berufsorganisationen unter Federführung des Council of European Dentists (CED) erarbeitet worden ist.

6.2 Zusätzlich zu den berufsübergreifenden nationalen Organisationen und zu den berufsübergreifenden europäischen Vertretungen sollte in jedem Mitgliedstaat für die jeweiligen Freien Berufe eine Berufsorganisation eingerichtet sein – sofern das nicht bereits von den Berufskammern wahrgenommen wird –, welche berufsethische Grundsätze zusammenfasst, veröffentlicht und weiterentwickelt. Diese Organisation sollte auch für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze durch den Berufsstand verantwortlich sein.

6.3 Die hohen ethischen Anforderungen an die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen bedürfen auch in Zukunft der Sicherung durch konkrete Leitbilder und klar definierte ethische Grundsätze. Hierzu stehen normierte und sanktionierbare Berufsregelungen ebenso zur Verfügung wie berufsethische Verhaltenskodizes. Dies stärkt das Verbrauchervertrauen.

6.4 Neben der Sicherung fachlicher und ethischer Anforderungen an die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen muss auch die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Freien Berufe erhalten und gestärkt werden. Ihre Herausforderung besteht derzeit darin, die voneinander abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bewältigen und mit den Kollegen in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines immer stärker integrierten Binnenmarkts in Wettbewerb treten zu können.

6.5 Berufsrechtliche Regelungen müssen mit den europäischen Grundfreiheiten, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und dem Recht auf Freizügigkeit, vereinbar sein. Berufsrechtliche Regelungen müssen daher diskriminierungsfrei wirken, einem zwingenden Grund des Allgemeinwohls dienen und verhältnismäßig sein. Sie müssen zudem mit dem jeweiligen nationalen Recht vereinbar sein. Dieses sollte bestimmte Aufgaben an besondere Qualifikationen binden.

6.6 Bei der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen werden höchstpersönliche Rechtsgüter der Leistungsempfänger oft einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Dieses Gefahrenpotenzial macht es notwendig, den Berufszugang zu reglementieren und hohe Anforderungen an eine Berufszulassung zu stellen. Dies betrifft neben der Ausbildung auch weitere persönliche Merkmale wie eine gute Reputation, Gesundheitskontrolle oder den Verzicht auf eine gleichzeitige, unvereinbare Tätigkeit. Auf EU-Ebene wird dieses Erfordernis durch die Berufsqualifikationsrichtlinie[3] sowie durch Spezialvorschriften wie die Richtlinien für Ärzte und Zahnärzte sowie die Richtlinie für Rechtsanwälte[4] oder die Abschlussprüferrichtlinie[5] angemessen berücksichtigt.

6.7 In nahezu allen Mitgliedstaaten sind Freiberufler zur regelmäßigen Fortbildung (*Continuing Professional Development*, CPD) verpflichtet. Unterschiede bestehen in der Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen und bei den Folgen einer nicht erfolgten ordnungsgemäßen Fortbildung. Vor dem Hintergrund immer komplexerer Sachverhalte, der ständigen Weiterentwicklung technischer Verfahren in Medizin und Technik sowie des ständigen Anwachsens nationaler und internationaler Rechtsnormen ist es Aufgabe der Freien Berufe, eine effektive Weiterbildung aller Berufsangehörigen sicherzustellen.

---

3 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255, S. 22 ff.

4 Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. L 78, S. 17, und Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 S. 36.

5 Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157, S. 87 ff.

6.8 In den meisten Mitgliedstaaten können die Angehörigen Freier Berufe nahezu unbeschränkt berufliche Kooperationen mit Angehörigen anderer Berufe eingehen. In einigen Mitgliedstaaten werden aber der Gesellschafterkreis auf ausgewählte Freie Berufe begrenzt, bestimmte Mehrheitserfordernisse bei Gesellschaftern, Stimmrechten oder Geschäftsführern vorgeschrieben und die Kapitalbeteiligung Dritter ausgeschlossen. Diese Bestimmungen sind ein mögliches Mittel zur Abwehr einseitiger ökonomischer Zielvorgaben bei der Ausübung eines Freien Berufs.

6.9 Die Beteiligung von Mitgliedern anderer Berufe an einer freiberuflichen Kooperation kann zu Konflikten mit dem Geheimnisschutz sowie mit Zeugnisverweigerungsrechten führen. Hier muss sichergestellt werden, dass durch die Beauftragung einer freiberuflichen Kooperation der Schutz des Mandanten, Klienten oder Patienten nicht herabgesetzt wird. Solche Friktionen können wirksam durch eine Beschränkung des Gesellschafterkreises vermieden werden.

7. Verbraucherschutz und Selbstverwaltung

7.1 In allen Mitgliedstaaten gibt es eine Verwaltung Freier Berufe durch Staat, Berufskammern oder Berufsverbände. Das Konzept der Selbstverwaltung ist als freiberufliches Organisationsprinzip in vielen Mitgliedstaaten untrennbar mit dem Gedanken der Freiberuflichkeit verbunden.

7.2 Bei der Selbstverwaltung gibt es in den Mitgliedstaaten zwei unterschiedliche Konzepte. Nach einem Konzept vertreten die Berufsverbände und Kammern als freiwilliger Zusammenschluss die Interessen ihres Berufs. Sie wirken dabei beratend an der (staatlichen) Regulierung des Berufs mit. Zudem geben sie die Berufsauffassung über die Standards einer professionellen Berufsausübung in Ethikkodizes wieder. Nach dem anderen Konzept übernehmen die Berufskammern zudem als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung öffentliche Aufgaben bei der Berufszulassung und der Berufsaufsicht. Die Selbstverwaltung stellt sich nicht gegen eine staatliche Verwaltung, sie erfüllen vielmehr gemeinsame Funktionalitäten.

7.3 Die freiberufliche Selbstverwaltung vermittelt zwischen dem Freiheitsrecht der Berufsangehörigen vor staatlicher Einwirkung auf die Berufsausübung und dem Regelungsanspruch des Staates. Die eigene Rechtsetzung durch die Berufsangehörigen setzt deren Freiheitsanspruch gegenüber staatlichen Eingriffen durch, gewährleistet aber gleichzeitig eine Sicherung der Gemeinwohlbindung und dient somit Leistungsempfängern und Verbrauchern.

7.4 Die freiberufliche Selbstverwaltung setzt das Subsidiaritätsprinzip um, nach dem eine Aufgabe immer durch die sachnächste Stelle wahrgenommen werden soll. Die Berufsangehörigen zeichnen sich durch besonderen Sachverstand aus und sind damit die sachnächste Instanz zur Verwaltung und Regulierung Freier Berufe. Sie nutzt das Prinzip der Wettbewerberkontrolle.

7.5 Die freiberufliche Selbstverwaltung und Selbstregulierung schränkt ihrerseits die Berufsausübung ihrer Mitglieder ein. Sie sind Akte mittelbarer Staatsverwaltung und bedürfen der staatlichen Kompetenzübertragung. Jede freiberufliche Selbstverwaltung und Selbstregulierung ist ihrerseits gebunden an die Grundfreiheiten, das nationale Recht sowie an das europäische und nationale Kartellrecht.

7.6 Funktionsvoraussetzung für Selbstverwaltung ist in Ländern, in denen dies nach geltendem Recht möglich ist, die Pflichtmitgliedschaft. Dieser Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist durch ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt.

7.7 Die Vorschriften über die Pflichtmitgliedschaft müssen so ausgestaltet sein, dass die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Geeignete Instrumente sind die Anerkennung von Registrierungen eines anderen Mitgliedstaates oder (kostenlose) Registrierungen, wenn eine Mitgliedschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorliegt.

7.8 Auch 2020 ist von einem Spannungsverhältnis zwischen staatlichen und Individualinteressen sowie vom Bedarf nach unabhängigem Rat und Unterstützung auszugehen. Das Institut des Freien Berufs ist absehbar auch dann noch funktionsfähig, wenn ihm eine zeitgerechte Aktualisierung gewährt wird, mit der Wesenskerne, komparativer Wissensvorsprung, Unabhängigkeit/Transparenz und darauf fußend Vertrauen nicht eingeschränkt werden.

Brüssel, den 25. März 2014

Der Vorsitzende
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Henri MALOSSE

*

* *

NB: Anhang auf den folgenden Seiten.

ANHANG
zu der
STELLUNGNAHME
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

a) Ziffer 1.1

Ändern:

> *1.1 Die Systematik der Freien Berufe ist, gesellschaftliche Anpassungen vorausgesetzt, zukunftsgeeignet, einen wesentlichen Beitrag zur qualitativ hochwertigen Aufgabenwahrnehmung im Bereich soziale Güter wie Gesundheits- und psychosoziale Dienste, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich staatlicher Vorsorge, zum Schutz von Bürgerrechten und -freiheiten als auch zur wirtschaftlichen Prosperität zu leisten. Freie Berufe sind Element jeder demokratischen Gesellschaft und stellen erhebliches Wachstumspotenzial für Beschäftigung und BIP dar; sie zeichnen sich darüber hinaus durch die Fähigkeit aus, sich ständig an die Bedürfnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger anzupassen.*

Begründung

Erfolgt mündlich.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	56
Nein-Stimmen:	128
Stimmenthaltungen:	30

b) Ziffer 6.9

Ändern:

> *Die Beteiligung von Mitgliedern anderer Berufe an einer freiberuflichen Kooperation kann zu Konflikten mit dem Geheimnisschutz sowie mit Zeugnisverweigerungsrechten führen. Hier muss sichergestellt werden, dass durch die Beauftragung einer freiberuflichen Kooperation der Schutz des Mandanten, Klienten oder Patienten nicht herabgesetzt wird. Die Vertraulichkeit als ethischer Wert muss bei der Ausübung aller Freien Berufe Vorrang haben.*

~~Solche~~ Durch die Wahrung der ethischen Werte können solche Friktionen ~~können~~ wirksam ~~durch eine Beschränkung des Gesellschafterkreises~~ vermieden werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	80
Nein-Stimmen:	116
Stimmenthaltungen:	27

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rue Belliard/Belliardstraat 99
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Verantwortlicher Herausgeber: Referat Besuchergruppen/Veröffentlichungen

EESC-2014-29-DE

www.eesc.europa.eu

© Europäische Union, 2014
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
Pictures: © Shutterstock / Andrey_Popov / 2014

QE-01-13-678-DE-C
ISBN 978-92-830-2206-0
doi:10.2864/332

DE